

# Soziale Arbeit

## Juli-August 2006

### 55. Jahrgang

**Professor Dr. Wolf Crefeld** ist Psychiater, Psychotherapeut und emeritierter Professor der Evangelischen Fachhochschule Bochum. Privatanschrift:  
Bahnstraße 124, 47509 Rheurdt  
E-Mail: wolf.crefeld@gmx.de

**Margrit Kania** ist Sozialarbeiterin und Dipl.-Sozialpädagogin. Sie arbeitet beim Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Bremen, Überörtliche Betreuungsbehörde, Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen  
E-Mail: margrit.kania@soziales.bremen.de

**Reinhard Langhoff** ist Verwaltungswirt. Er arbeitet bei der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg, Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg  
E-Mail: reinhard.langhoff@bsg.hamburg.de

**Heike Schmidt** ist Dipl.-Juristin. Sie arbeitet beim Kommunalen Sozialverband Sachsen, Überbehördliche Betreuungsbehörde, Thomasiusstraße 1, 04109 Leipzig  
E-Mail: heike.schmidt@ksv-sachsen.de

**Karl-Heinz Zander** ist Dipl.-Sozialarbeiter und tätig als Geschäftsführer des Vormundschaftsgerichts e.V., Kurt-Schumacher-Platz 9, 44787 Bochum, E-Mail: vgt-ev@vgt-ev.de

**Angela Roder** ist Pädagogin und arbeitet als Case Managerin in dem Unternehmen Beratung und Betreuung Roder & Förter-Vonney GmbH, Steinamm 91, 20099 Hamburg  
E-Mail: roder@beratung-und-betreuung.de

**Klaus Förter-Vonney** arbeitet als Betriebswirt und Dipl.-Pädagoge in dem Unternehmen Beratung und Betreuung Roder & Förter-Vonney GmbH, Steinamm 91, 20099 Hamburg, E-Mail: foerter-vonney@beratung-und-betreuung.de

#### Rechtliche Betreuung und Soziale Arbeit 243

Eine Einführung  
*Wolf Crefeld, Rheurdt*

#### DZI-Kolumne 245

Vom bürgerlichen Tod der Entmündigung 246 und der Rechtsfürsorge für psychisch beeinträchtigte Menschen  
Die wechselvolle Geschichte eines Rechtsinstituts  
*Wolf Crefeld, Rheurdt*

#### Die Rolle der Betreuungsbehörden und die Perspektiven einer weiteren Entwicklung 254

*Margrit Kania, Bremen; Reinhard Langhoff, Hamburg; Heike Schmidt, Leipzig*

Förderung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer 261  
Über die Arbeit von Betreuungsvereinen  
*Karl-Heinz Zander, Bonn*

Methodische Fallarbeit in der rechtlichen Betreuung 267  
*Angela Roder, Hamburg*

Professionalisierung der rechtlichen Betreuung 274  
*Klaus Förter-Vonney, Hamburg*

Das neue Richterbild in Betreuungssachen 283  
*Carola von Looz, Köln*

Soziale Arbeit für psychisch kranke und geistig behinderte Menschen in Österreich 290  
Verein für Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung  
*Irene Müller; Monika Vyslouzil, Wien*



Eigenverlag  
Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen

**Carola von Looz** ist Juristin und Richterin am Amtsgericht Kerpen (Rheinland). Privatanschrift: Ringstraße 55, 50765 Köln  
E-Mail: carola.v.looz@web.de

**Dr. Irene Müller** ist Juristin und Leiterin der Rechtsabteilung im Verein für Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft & Bewohnervertretung, Forsthausgasse 16-20, 1200 Wien, Österreich  
E-Mail: irene.mueller@vsp.at

**Dr. Monika Vyslouzil** ist Dipl.-Sozialarbeiterin und Soziologin. Sie arbeitet als Fachbereichsleiterin Sachwalterschaft im Verein für Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft & Bewohnervertretung, Forsthausgasse 16-20, 1200 Wien, Österreich  
E-Mail: monika.vyslouzil@vsp.at

**Professor Christoph Häfeli** ist Dipl.-Sozialarbeiter/Supervisor und Jurist. Er hat eine Professur für Familienrecht an der Hochschule für Soziale Arbeit Luzern der Fachhochschule Zentralschweiz, Werftstraße 1, 6002 Luzern, Schweiz  
E-Mail: chaefeli@hsa.fhz.ch

**Vom Vormundschaftsrecht zum Kindes- und Erwachsenenschutz in der Schweiz**  
Die Totalrevision des Vormundschaftsrechts als letzte Etappe der Familienrechtsrevision  
*Christoph Häfeli, Luzern*

<b>Rundschau Allgemeines</b>	<b>307</b>
Soziales	308
Gesundheit	309
Jugend und Familie	310
Ausbildung und Beruf	311
<b>Tagungskalender</b>	<b>312</b>
<b>Bibliographie Zeitschriften</b>	<b>313</b>
<b>Verlagsbesprechungen</b>	<b>318</b>
<b>Impressum</b>	<b>320</b>

# Rechtliche Betreuung und Soziale Arbeit

## Eine Einführung

### Wolf Crefeld

„Stell dir vor, du bist Betreuerin und alle wissen, was du tust“, titelte eine Verbandszeitschrift und sprach damit die bisher so unklaren und widersprüchlichen Vorstellungen von berufsmäßig tätigen rechtlichen Betreuern und Betreuerinnen an. Keineswegs unter dem Beifall der institutionalisierten Wohlfahrtspflege und für viele überraschend ist in den letzten 15 Jahren ein bunter Markt von etwa 20 000 berufsmäßig, meist freiberuflich in der Betreuung Tätigen entstanden. Sie arbeiten für ein Drittel der 1,2 Millionen Menschen, denen von einem deutschen Vormundschaftsgericht eine rechtliche Betreuung bestellt worden ist. Während die etwa 800 000 ehrenamtlich tätigen rechtlichen Betreuenden ihre Aufgabe zunächst einmal aus ihrer familiären Rolle als Mutter, Bruder oder Schwiegertochter oder aus ihrem freiwillig gewählten sozialen Engagement verstehen, ist das Verständnis von den Hauptamtlichen, die für ein Entgelt diese Tätigkeit wahrnehmen, reichlich unklar und unter fachlichen wie auch berufspolitischen Gesichtspunkten umstritten.

Grund dafür sind in erster Linie Versäumnisse von Bund, Ländern und Gemeinden. Schon während der Beratungen zum Betreuungsrecht hatten einige der Protagonisten der Reform wie *Bernd Schulte* und *Gisela Zenz* nachdrücklich dessen infrastrukturpolitische Flankierung angemahnt. Doch in den meisten Bundesländern und Kommunen kümmerte man sich nach dem In-Kraft-Treten des Betreuungsgesetzes nur halbherzig um die Schaffung angemessener Rahmenbedingungen für eine qualifizierte Betreuungspraxis. Die Folge war, dass vielerorts weitgehend ungesteuert ein bunter Markt berufsmäßig tätiger Betreuerinnen und Betreuer entstand. Die für die Betreierauswahl verantwortlichen Gerichte entwickelten ganz unterschiedliche Vorstellungen, wer von diesen sich Bewerbenden für diese Aufgabe geeignet sei. Manche akzeptierten Jeden, wenn nur das Führungszeugnis unbedenklich war.

Von der Elektromechanikerin bis zum Philosophen, vom Ingenieur bis zum Polizisten, vom arbeitslosen Stasi-Mitarbeiter bis zur Theologin reichte das Spektrum derjenigen, die hier einen Beruf suchten – und das aus vielerlei Motiven. Wer von ihnen die Gesetzessprache und den Geist des neuen Betreuungsrechts nicht verstand, orientierte sich mehr oder

weniger an dem, was in der Gesellschaft an Vorstellungen über Vormünder weiter virulent ist. Mangels Erfahrung ließen sie sich leicht von medizinischen und pflegenden Institutionen instrumentalisieren, wie es diese schon zu Zeiten des alten Entmündungsrechts praktiziert hatten. So agierte denn mancher Betreuer, manche Betreuerin vor allem als verlängerter Arm psychiatrischer Kliniken und Heime, von denen sie zur Legitimierung von Zwangsmassnahmen benutzt wurden. Manche missverstanden mangels rechtlicher Kenntnisse ihren Betreuungsauftrag und deuteten ihn eher gemäß seiner divergierenden alltagssprachlichen Bedeutung – wobei ja eine extensive Auslegung des Betreuungsauftrags in den ersten Jahren für Berufsbetreuende finanziell durchaus lohnend sein konnte. Die aus diesem Wildwuchs resultierenden widersprüchlichen Vorstellungen von Berufsbetreuenden – unter den Akteuren des Betreuungswesens ebenso wie in der Gesellschaft – führten dann auch zu heftigen, von sozialem Engagement ebenso wie von wirtschaftlichen und berufspolitischen Interessen beeinflussten Konflikten.

Inzwischen haben sich die in zwei Berufsverbänden organisierten Berufsbetreuerinnen und -betreuer selbst auf den Weg begeben, ihre berufliche Identität zu definieren. Ihr erklärt Ziel ist die *Professionalisierung* der Betreuertätigkeit und die Schaffung *fachlicher Standards*, die für alle Berufsbetreuenden verbindlich sein sollen. Von der Politik und der Justiz haben sie dafür bisher wenig Unterstützung erfahren. Auseinandersetzungen gibt es auch mit einer Minderheit der Berufsgruppe darüber, auf welche Weise den in § 1901 Bürgerliches Gesetzbuch niedergelegten Grundsätzen der Betreuertätigkeit entsprochen werden kann.

Ob die Tätigkeit von Berufsbetreuerinnen und -treuern, unter denen mit etwa 35 Prozent Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen eine Minderheit darstellen, fachlich und berufsethisch etwas mit Sozialarbeit zu tun hat, war und ist umstritten. Wer sich zum Beispiel in der Tradition des Sozialdienstes Katholischer Frauen sieht, mag Betreuung als „eine umfassende Form von Fürsorge für hilfsbedürftige Menschen“ verstehen, obwohl diese Auffassung kaum den betreuungsrechtlichen Grundsätzen der Subsidiarität und der Erforderlichkeit entspricht. Andere opponieren heftig gegen Gemeinsamkeiten von Betreuung und Sozialarbeit. So wurde in einem Kommentar zum Betreuungsgesetz aus dem Jahr 2005 kritisch geäußert, dass das Rechtsinstitut der Betreuung entgegen seinem Rechtssinn in seiner tatsächlichen Anwendung zu einem „Instrument

der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mutierte". Auch das trifft nicht zu, wie in diesem Heft gezeigt wird. Insbesondere unter Juristen und Juristinnen ist umstritten, ob die Feststellung der Eignung zu Berufsbetreuenden mehr erfordert als einen Blick in Führungszeugnis und Schuldnerverzeichnis. So meinte ein Kommentator des Betreuungsrechts, für den Betreuerberuf seien *keine* berufspezifischen Fachkenntnisse erforderlich, sondern nur eine Reihe guter Charaktereigenschaften. Damit wären beruflich in der Betreuung Tätige nicht mehr als eine Art *Lückenbüßer*, die gegen ein Entgelt einspringen, wenn ehrenamtlich Betreuende nicht aufzutreiben sind.

Unterstützung für ihre Bemühungen um verbindliche fachliche Qualitätsmaßstäbe in der Betreuungspraxis erhalten die Berufsverbände dagegen vom Vormundschaftsgerichtstag und einigen Hochschulen. Deren Vorstellungen gehen in Richtung eines Zusatzstudiums, das zur Führung auch schwieriger Betreuungsfälle qualifiziert, eventuell auf der Basis eines Studiums der Sozialen Arbeit. Weiter gehend sind die Bemühungen an einigen Hochschulen, einen Beruf für „Beratung und Vertretung im sozialen Recht“ zu schaffen. Dieser soll Kompetenzen der Rechtsanwendung für soziale Aufgaben mit den besonderen Fähigkeiten verbinden, einen psychosozialen Unterstützungsprozess methodisch reflektiert zur Entfaltung zu bringen.

Die Entwicklung gemeinsamer, wissenschaftlich fundiert formulierter fachlicher Standards für die Betreuungspraxis ist im Interesse der 1,2 Millionen rechtlich betreuten Menschen unabdingbar. Das Bundesverfassungsgericht nannte einmal die Betreuenden „Vertrauenspersonen des fürsorgenden Staates“. Doch wen ich als vertrauenswürdig empfele, bei dem muss ich auch gewährleisten, dass das Vertrauen verdient ist. Die meist psychisch erheblich behinderten, gerade wegen ihrer geringen sozialen Kompetenz und ungenügenden rechtlichen Handlungsfähigkeit betreuten Menschen bedürfen eines Vertrauenschutzes, der sicherstellt, dass ihre Angelegenheiten kompetent und pflichtbewusst besorgt werden. Erst verbindliche fachliche Standards machen die Betreuertätigkeit beschreibbar, kontrollierbar und weiter entwicklungsfähig.

Doch um dieses Ziel erreichen zu können, bedarf die relativ kleine Berufsgruppe der Betreuenden einer wissenschaftlichen „Heimat“, wie sie jeder um Professionalisierung bemühte Beruf benötigt. Die wird nur mittels Kooperation mit anderen Berufen zu finden sein, die hinsichtlich methodischer Grundsätze und Handlungsorientierung bei der Be-

wältigung ihrer beruflichen Aufgaben nicht zu entfernt stehen. Deshalb soll das vorliegende Heft auch als ein Plädoyer verstanden werden für eine *Beziehungsklärung* zwischen der Sozialen Arbeit beziehungsweise dem Sozialarbeiterberuf, dem Rechtsinstitut der Betreuung und dessen Akteuren in der Betreuungspraxis. Es könnte für beide von Nutzen sein, sich konsequenter um die Entdeckung ihrer Gemeinsamkeiten in Theorie und Praxis zu bemühen, ohne reale arbeitsfeldspezifische Differenzen zu ignorieren. Einen aktuellen Sachstandsbericht dazu geben *Margrit Kania, Reinhard Langholz* und *Heike Schmidt* als in der Arbeit örtlicher und überörtlicher Betreuungsbehörden erfahrene Praktikerinnen und Praktiker. *Karl-Heinz Zander*, Geschäftsführer des Vormundschaftsgerichtstags und Berufsbetreuer, berichtet aus seinen Erfahrungen, wie über Betreuungsvereine ehrenamtlich Betreuende zu unterstützen sind.

Nach einer Darstellung des rechts- und sozialhistorischen Kontextes, aus dem das 1990 vom Deutschen Bundestag beschlossene Betreuungsgesetz erwachsen ist, leistet die Berufsbetreuerin *Angela Roder* mit einem Blick in die methodischen Konzepte des Betreuungsmanagements einen Brückenschlag zu der von *Mary Richmond* und *Alice Salomon* begründeten und seither immer weiter entwickelten Kunst der sozialen Einzelfallhilfe, die uns heute unter anderem unter Begriffen wie Case Management (*Wendt 1997, Neuffer 2002*) und lebensweltorientierte Individualhilfe (*Pantucek 1998*) begegnet. *Klaus Förter-Vonday*, freiberuflicher Betreuer und Vorsitzender des Bundesverbandes der Berufsbetreuer, stellt die Gründe und die berufspolitische Strategie für die Professionalisierung des verantwortungsreichen Betreuerberufs dar. Die Betreuungsbehörden, in der kommunalen Gesundheits- und Sozialverwaltung Nachfolger des seinerzeit für Erwachsenenvormundschaften zuständigen Jugendamtes, hat der Gesetzgeber zwar geschaffen, doch damit die Betreuungsbehörden überall in der Lage sind, ein leistungsfähiges örtliches Betreuungswesens zu entfalten, müssen Bund, Länder und Gemeinden sich wesentlich mehr anstrengen als bisher.

Das Betreuungsrecht stellt für die meisten Juristinnen und Juristen ein wenig beachtetes Randgebiet der Rechtswissenschaft dar, das von den damit befassten Richtern und Richterinnen eine vom klassischen Richterselbstverständnis abweichende Praxis erfordert. *Carola von Looz*, seit Jahren engagiert für ein neues Selbstverständnis der Betreuungsrichterinnen und -richter, berichtet aus ihren Erfahrungen als Richterin in Betreuungssachen.

In den 1980er-Jahren kamen wesentliche Impulse für das bundesdeutsche Betreuungsrecht aus Österreich. Dort allerdings war die Entstehung des Vereins für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaften in Wien von Anfang an ein wesentlicher Teil der österreichischen Reform, die sich nicht auf Änderungen der Rechtsvorschriften beschränkte, sondern zugleich auch die infrastrukturpolitischen Notwendigkeiten für das Gelingen der Reform konsequent einbezog. *Irene Müller* und *Monika Vyslouzil* beschreiben, wie sich die Aufgaben dieser im staatlichen Auftrag tätigen Organisation seither weiter entwickelt haben. Schließlich fasst *Christoph Häfeli*, Professor an der Luzerner Hochschule für Sozialarbeit, die Bemühungen in der Schweiz um eine Reform des dortigen Vormundschaftsrechts in seinem Artikel zusammen.

#### Literatur

- Deinert, H.:** Betreuungszahlen 2004. In: Betreuungsrechtliche Praxis 2/2006, S. 65-70
- Neuffer, M.:** Case Management, soziale Arbeit mit Einzelnen und Familien. Weinheim 2002
- Pantucek, P.:** Lebensweltorientierte Individualhilfe. Eine Einführung für soziale Berufe. Freiburg im Breisgau 1998
- Wendt, W.R.:** Case Management im Sozial- und Gesundheitswesen. Eine Einführung. Freiburg im Breisgau 1997

## DZI-Kolumne Visionen

War das ein Fest! Vier Wochen lang haben sich die Menschen in Deutschland mit zehntausenden von Gästen aus aller Welt schwindelig gefeiert: in den Stadien der Fußball-WM, beim „Public Viewing“ in Biergärten, auf öffentlichen Plätzen und der Berliner Fanmeile, bei den Autokorsos durch die Innenstädte. Das Land überraschte die Welt mit einem neuen, fröhlichen, schwarz-rot-goldenen Gesicht – und überraschte sich vor allem selbst. Ist es wirklich erst drei Monate her, dass wir schockiert die Zustände an der Berliner Rütli-Schule zur Kenntnis nahmen? Jetzt saßen am Steuer vieler mit der deutschen Tricolore beflagten Autos türkische Mütter mit Kopftuch, die Kinder riefen aus den Fenstern „Deutschland!“. Jugendliche Migranten gaben den Deutschen „Nachhilfe“ beim Feiern, lehrten sie Sprechchöre.

Nein, vier Wochen Fußball-WM können ein Land und seine Menschen nicht plötzlich „umkrempeln“, können Probleme und Herausforderungen nicht einfach verschwinden lassen. Aber dieses große Fest hat das „gute“ Gesicht unserer multikulturellen Gesellschaft wieder zum Vorschein gebracht und gezeigt, dass wir bei der Integration weiter sind als oft gedacht und berichtet. Die emotionalen Erlebnisse, die unzähligen schwarz-rot-goldenen Fahnen haben uns ein freudiges Gemeinschaftserlebnis beschert, wie wir es seit der Wende und der deutschen Wiedervereinigung 1989/1990 nicht mehr erlebt hatten und gemeinsam mit den hier lebenden Migranten wohl noch gar nicht erlebt haben. Gemeinsame Erlebnisse schweißen zusammen, das gilt nicht nur für Partnerschaften, Familien, Vereine, sondern auch für ein ganzes Land.

Gefühle – auch kollektive – sind manipulierbar. Umso wichtiger und zukunftsweisender ist es, dass die WM-Euphorie nicht absichtsvoll „erzeugt“ wurde, sondern ihren Ursprung in der bloßen Faszination eines Völker verbindenden Spiels hatte und in einer deutschen Mannschaft mit Teamgeist, Leistungsbereitschaft, dem Glauben an eigene Fähigkeiten und ein Ziel – mit einer gemeinsamen Vision eben. Das ist viel in einem Land, in dem „Visionäre“ noch immer eher zum Augenarzt geschickt denn gefördert werden.

Burkhard Wilke  
wilke@dzi.de

# Vom bürgerlichen Tod der Entmündigung und der Rechtsfürsorge für psychisch beeinträchtigte Menschen

## Die wechselvolle Geschichte eines Rechtsinstituts

Wolf Crefeld

### Zusammenfassung

Für Menschen, die wegen einer geistig-seelischen Beeinträchtigung ihre Rechte nicht selbst vertreten können, existierten schon im Altertum Institute der Rechtsfürsorge wie die Vormundschaft. Eine Maßnahme, die einer Person die Macht gibt, für einen anderen Menschen verbindlich zu handeln, weil dieser selbst es nicht kann, steht immer in Gefahr des Missbrauchs und der Instrumentalisierung für die Interessen anderer. Diese Gefahr wuchs, als die Entmündigung der Betroffenen zur Voraussetzung für die Bestellung eines Vormunds wurde. Doch in Verruf geriet das Vorgängerinstitut der heutigen rechtlichen Betreuung erst, als seine Aufgabe der Sorge für die Angelegenheiten des betroffenen Menschen in den Hintergrund rückte und die Entmündigung zu einem gesellschafts- und ordnungspolitischen Instrument umgeschmiedet wurde. Gemäß unserer heutigen Verfassung, die dem Schutz der Menschenwürde jedes Menschen höchste Priorität einräumt, hat das Betreuungsgesetz von 1990 die alte Idee der Rechtsfürsorge für behinderte Menschen wieder vom Kopf auf die Füße gestellt und zugleich den heutigen Erfordernissen entsprechend den Schwerpunkt der Sorge auf den Schutz höchst persönlicher Rechte gesetzt. Doch damit solche Gesetzesänderungen tatsächlich eine neue Praxis schaffen, darf es die Politik nicht weiter versäumen, geeignete infrastrukturelle Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit des Betreuungsrechts zu schaffen.

### Abstract

It was already in the Ancient World that there were legal welfare institutes, e.g. guardianship, for people who suffered from mental, psychological impairment and who therefore were not able to advocate their rights on their own. A measure which empowers a person to take binding actions on behalf of another person since the latter one is unable to do so has always faced the risk of abuse and of becoming an instrument of other people's interests. This danger increased when the declaration of legal incapacity of the affected person became a prerequisite for appointing a guardian. However, the predecessor of today's legal guardianship institution only fell into

disrepute when its task of taking care of the matters of those who are affected was put at the back-burner, and the declaration of legal incapacity was forged to become an instrument of social policy and order policy. According to our present constitution which gives priority to protecting the human dignity of every individual human being, the guardianship law of 1990 has turned the old idea of legal welfare for disabled people from upside down to right side up. At the same time, according to today's requirements, care has been focussed on safeguarding most personal rights. However, in order to ensure that such amendments to a law set up a new practise, policy must no longer forget to establish appropriate framework conditions for the infrastructure to make this guardianship law effective.

### Schlüsselwörter

Vormundschaft - historische Entwicklung - Entmündigung - Sozialarbeit - Menschenwürde - Betreuung

### Guter Wein in alte Schläuche

Als das Betreuungsgesetz 1992 in Kraft trat, löste es die seit 1900 geltenden Vorschriften zur Entmündigung, zur Vormundschaft für Volljährige und der zunehmend benutzten Gebrechlichkeitspflegschaft ab. Angestoßen von der Kritik im Sachverständigenbericht des Deutschen Bundestages zur Lage der Psychiatrie (*Psychiatrie-Enquête* 1975) war unter engagierter Beteiligung von Expertinnen, Experten und Verbänden ein zivil- und verfahrensrechtliches Reformwerk entstanden. Seine Aufgabe sollte sein, die Rechtsposition geistig-seelisch beeinträchtigter Menschen zu stärken. Dennoch war mancher nach dem In-Kraft-Treten des Betreuungsgesetzes enttäuscht, weil das Reformanliegen in der Praxis der Gerichte, Behörden und Betreuenden nur unzureichend Widerhall fand. Es schien, als werde mancherorts der gute Wein des neuen Gesetzes in alte, marode Schläuche gegossen. Eingefahrene Verfahrens- und Entscheidungsroutine und tradierte Einstellungen gegenüber der Klientel wurden beharrlich beibehalten, auch wenn sie im Widerspruch zu Wort und Absicht des neuen Betreuungsrechts standen.

So blieben in Teilen der Justiz Vormundschaftsangelegenheiten weiterhin eine ungeliebte Marginalie richterlicher Praxis, die keines juristischen Ehrgeizes bedurfte und deshalb unerfahrenen Richtern und Richterinnen auf Probe überlassen wurde. Die in den Kommunalverwaltungen entstehenden Betreuungsbehörden erbten vielerorts die Last der Geringschätzung, unter der die Vormundschaftsarbeiten für Erwachsene in manchen Jugendämtern gelitten hatte, und sahen sich dementsprechend häufig so unter-

ausgestattet, dass ihre Tätigkeit für das örtliche Betreuungswesen oft nur wenig Wirkung zeigen konnte. Betreuungsvereine blühten auf, als die Kommunen bei ihnen die Chance sahen, ihre eigene Behörde zu reduzieren. Doch als deutlich wurde, dass auch die Vereine öffentlicher Mittel bedurften, um ihren Aufgaben nachzukommen, ließen manche Politiker und Politikerinnen sie wieder dahinwelken.

### Die Last eines schlechten Rufes

Gesetze setzen sich nicht von selbst durch, jedenfalls dann nicht, wenn diejenigen, denen sie dienen sollen, selbst politisch nicht artikulationsfähig sind. Der Unlust, ja dem Desinteresse in Teilen der Landes- und Kommunalpolitik und der Justizverwaltungen, dem Betreuungsrecht konsequent Geltung zu verschaffen, erklärt sich auch daraus, dass mancher in der Vorstellung von einem Rechtsinstitut verharrete, das „noch nie in gutem Ruf stand und als besonders anfällig für unlautere Machenschaften gilt“ (*Weinriefer* 1987). Das Wort vom „bürgerlichen Tod“ durch eine Entmündigung illustriert *Weinriefer* in ihrer rechtshistorischen Dissertation mit einem Zitat aus *Hauptmanns Schauspiel „Vor Sonnenuntergang“*, in dem der Geheimrat Clausen, dessen um ihren Erbteil fürchtende Kinder seine Entmündigung betreiben, sagt: „Der wird den Leichenduft nicht mehr los, der einmal auch nur vier Wochen bürgerlich tot gewesen ist.“

Das im 19. Jahrhundert entstandene Entmündigungsverfahren, von einem Soziologen kritisch als „Status-degradierungszeremonie“ (*Wolff* 1988) bezeichnet, und die daraus folgende Vormundschaft haben allzu oft weniger dem Schutz behinderter Menschen gedient als dem „Anspruch der Gesellschaft, durch den Behinderten nicht gestört zu werden“ (*Lemp* 1986). „Unter Kuratel gestellt“ zu werden, galt als Schande und belastendes Stigma – selbst dann, wenn die Betroffenen die Hilfe der Vormünder dankbar anerkannten (*Joester; Kewitz* 1985, 1986). Dass anstelle der Entmündigung jetzt ein Rechtsinstitut getreten ist, dessen Ziel es gerade ist, den Rechten eines besonderen Schutzes bedürftiger Menschen Geltung zu verschaffen, steht so sehr im Widerspruch zu den in der Gesellschaft herrschenden Vorstellungen vom Vormund, dass viele statt der neuen Philosophie dieses Reformwerks nur die Verfahrensänderungen und sprachlichen Modernisierungen bemerkt haben. Dass der Vollzug eines solchen Reformgesetzes nur mit grundlegenden infrastrukturellen Maßnahmen zum Erfolg führt, kam da vielen in der Politik gar nicht erst in den Sinn. Die vorliegende Arbeit will mit einem Blick auf den rechts- und sozialhistorischen Kontext des Betreuungsrechts die Last

seiner widersprüchlichen Vergangenheit deutlich machen, unter deren Eindruck sich die Politik auch heute noch nur zögerlich zur Schaffung wirksamer infrastrukturpolitischer Rahmenbedingungen entschließen mag.

### Schutz nur für die Dauer der Schutzbedürftigkeit

Bereits das Zwölftafelgesetz des alten Roms sah vor, dass für den, der wegen seines geistig-seelischen Zustandes als nicht rechtlich handlungsfähig galt, ein Familienangehöriger stellvertretend handeln konnte. Dessen Aufgabe der Stellvertretung währte nur so lange, wie die Verwirrung andauerte. Im Übrigen konnte der Betroffene jederzeit darlegen, dass er wieder handlungsfähig sei, ohne dass dies von einer Behörde oder einem Gericht durch einen Rechtsakt festgestellt werden musste. Lediglich dem Verschwender familiären Vermögens konnte durch eine hoheitliche „*interdictio prodigi*“ die Geschäftsfähigkeit entzogen werden. Auch für ihn handelte dann ein Familienangehöriger als Stellvertreter (*Stöcker* 1982, *Magis* 1982, *Weinriefer* 1987, *Holzhauer* 1988).

Die Rechtsordnungen im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Deutschland folgten in der Regel der Auffassung, dass eine Willenserklärung mit der Absicht einer rechtlichen Wirkung nur abgeben kann, wer „mit Vernunft und Überlegung“ zu handeln im Stande ist. Bei Kindern und „Wahnsinnigen“ galt zu deren eigenem Schutz die Auffassung, dass ihnen diese Fähigkeit fehlt oder nur in eingeschränktem Maße zur Verfügung steht und ihre Willenserklärungen dementsprechend nichtig sind. Deshalb bestellte die Vormundschaftsbehörde dem als „wahnsinnig“ oder „blödsinnig“ Erkannten für die Dauer seines Zustandes nach dem Vorbild des unter väterlicher Gewalt stehenden Kindes einen Vormund. Das Wort stammt laut Duden-Wörterbuch aus dem althochdeutschen „munt“ und bedeutete Schutz einschließlich der Gewalt des Hausherren über die von ihm zu schützenden Personen in seiner Hausgemeinschaft. Vormundschaft als Rechtsinstitut stellte somit ein „künstliches Familienverhältnis“ her, das der Sorge für den Kranken dienen sollte: Sorge mit den Mitteln des Rechts oder auch Rechtsfürsorge. Dem geltenden paternalistischen Familienbild entsprechend umfasste diese väterliche Gewalt die rechtlich unbegrenzte Macht zur Erziehung und zur Regelung von dessen Vermögensangelegenheiten (*Weinriefer* 1987).

### Ausgrenzung der Unvernunft

Wann man dazu überging, allen, die wegen ihrer geistig-seelischen Beeinträchtigung einen Vormund

benötigten, konstitutiv die rechtliche Handlungsfähigkeit *abzuerkennen*, sie also zu *entmündigen*, ist umstritten (Stöcker 1982, Weinrieker 1987, Holzhauer 1988). Wahrscheinlich ist, dass das Bedürfnis nach einem solchen, im römischen Recht dem Verschwendern vorbehaltenen Hoheitsakt in Zusammenhang mit gesellschaftlichen Prozessen zu sehen ist, die im 17. und 18. Jahrhundert zur Gründung von Zucht- und Arbeitshäusern und schließlich auch psychiatrischen Anstalten führten. Es gab zwar seit dem Mittelalter von Klöstern oder Stiftungen getragene Hospitäler, die in fürsorgerischer Absicht neben Armen und Wanderern auch geistig-seelisch beeinträchtigte Personen beherbergten. Doch die seit dem 17. Jahrhundert entstehenden Anstalten verfolgten keine fürsorgerischen Absichten, sondern entsprachen einem im Zeitalter der Aufklärung und der Entstehung eines rationalen Staatswesens aufkommenden Bedürfnis nach dem vernünftigen Bürger, dessen Verhalten den rationalen staatlichen Interessen entsprechend geordnet war. „Der Aufstieg des Zeitalters der Vernunft, des Merkantilismus und des aufgeklärten Absolutismus vollzog sich in eins mit einer neuen rigorosen Raumordnung, die alle Formen der Unvernunft, die im Mittelalter zu der einen göttlichen, in der Renaissance zur sich säkularisierenden Welt gehörten, demarkierte und jenseits der zivilen Verkehrs-, Sitten- und Arbeitswelt, kurz: der Vernunftwelt, hinter Schloss und Riegel verschwanden ließ“ (Dörner 1984).

Dörner nennt hier unter anderem Bettler und Vagabunden, Verbrecher, politisch Auffällige und Häretiker, Alkoholiker, Verrückte, Idioten und Sonderlinge, aber auch ihr Vermögen verschwendende Söhne. Man sperrte sie in ein Hopital général, ein Work House oder ein Zucht- und Korrektionshaus ein, damit ihre Arbeit dem Staate Nutzen bringe und jeder im Lande gemahnt sei. Später sonderte man aus diesen Arbeitshäusern alle aus, die ihrer Tollheit oder ihres blöden Sinnes wegen auch unter dem Druck von Strafen sich nicht „besserten“ und steckte sie in besondere Anstalten, die man später Heil- und Pflegeanstalten nannte.

### Eine Statusdegradierungszeremonie

In jener Zeit, in der das Bedürfnis nach einem deutlichen Trennstich zwischen „vernünftig“ und „unvernünftig“ wuchs, entstand die gerichtliche „Blödsinnigkeitserklärung“ für den „gefährlichen“ Geisteskranken. Als gefährlich konnte jemand bereits gelten, wenn sein Verhalten als unvernünftig und insoweit unberechenbar eingeschätzt wurde – selbst Menschen, die wegen epileptischer Anfälle aus den Normen „vernünftigen Verhaltens“ fielen, wurden

deshalb für gemeingefährlich erklärt. Im französischen Code Civil gab es mit gleichartiger Wirkung die „Interdiction“, den Entzug der rechtlichen Handlungsfähigkeit, die jetzt nicht mehr, wie im römischen Recht, den Verschwendern vorbehalten war. Mit dem Einfluss des Code Civil auf die Rechtsordnungen deutscher Staaten wurde aus der Interdiction im deutschen Sprachraum die Entmündigung (Stöcker 1982, Weinrieker 1987). Diese diente nicht der „Sicherung des Rechtsverkehrs“, wie später behauptet wurde, sondern war eine so gewollte „Statusdegradierungszeremonie“ (Wolff 1988). Es ist schwer vorstellbar, dass in jener Zeit des Kampfes um Bürgerrechte der nach Ehrbarkeit und Anstand strebende Bürger nicht eine deutliche Trennlinie zwischen sich und den menschlichen Erscheinungen der Unvernunft begrüßt hätte.

1877 wurde dann das gerichtliche Verfahren zur Feststellung, ob eine Person als wahn- oder blödsinnig zu erklären und deshalb zu entmündigen sei, reichseinheitlich in der Zivilprozeßordnung geregelt. Einer liberalen Rechtsidee folgend bot sie den unbescholteten Bürgerinnen und Bürgern im Entmündigungsprozess die Möglichkeit, sich in einem streitigen Verfahren gegen diese staatliche Intervention in der Privatsphäre zu wehren. Wer aber im Entmündigungsverfahren als geisteskrank erklärt worden war, erhielt danach aus Gründen der Fürsorge einen Vormund.

### Entmündigung für den gesellschaftlichen Fortschritt

Wer bis hierher die Geschichte der Vormundschaft verfolgt hat, mag sich wundern, wie dieses Rechtsinstitut so in Verruf geraten konnte. Sozialhistorikerinnen und -historiker haben dargestellt, wie sich im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts in Deutschland der Umgang mit deviantem Verhalten verändert hat. Damals sei es, so Dirk Blasius (1986), zu einer „einzigartigen Zunahme des Irrenwesens“ gekommen. Als Gründe nennt er neben den damaligen Fortschritten der Medizin, die den Glauben an die Heilbarkeit dessen stiftete, was man lange Zeit für unheilbar hielt, insbesondere eine tiefe Verunsicherung in der Gesellschaft infolge der „Großen Depression“. Sie weckte besondere Erwartungen an die Ordnungsbehörden als Sicherheitsgaranten, und diesen Bedürfnissen kamen die Behörden ausgiebig nach. Als Folge der stürmischen Industrialisierung und der damit einhergehenden Verstädterung waren viele Menschen nach dem Verlust ihres heimatisch-ländlichen sozialen Netzwerks entwurzelt und damit besonders anfällig für devante Entwicklungen. Die Polizeibehörden brachten die so auffälligen Men-

schen in die längst überfüllten psychiatrischen Anstalten – auch gegen den Widerstand der Anstaltsdirektoren. Andererseits war die noch junge psychiatrische Wissenschaft voller Optimismus, Menschen mit psychischen Krankheiten unter ihrer Fürsorge künftig heilen zu können.

Zur gleichen Zeit entwickelte die Sozialhygiene als neue Wissenschaft Theorien, wie man mit bevölkerungspolitischen Maßnahmen eine gesunde Gesellschaft schaffen könnte. Dabei spielten sozialdarwinistische Theorien von erbiologischer Minderwertigkeit und Auslese im Interesse einer „gesunden“ Gesellschaft eine gewichtige Rolle. Weit gehende staatliche Interventionen in die Privatsphäre des einzelnen – wie Asylierung, Verhinderung unerwünschter Heiraten und „erbkranken“ Nachwuchses, „Euthanasie“ schwer behinderter Menschen – erschienen auf dem Boden solcher sozialhygienischer Ideen vom gesellschaftlichen Fortschritt und larvieren als Fürsorge auf einmal legitim, lange vor der Zeit des nationalsozialistischen Regimes.

In diese Zeit fielen die Arbeiten am Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), in dem auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Entmündigung zu regeln waren. Der erste Entwurf des BGB sah noch ganz in der herkömmlichen Sichtweise vor, dass eine Person, die des Vernunftgebrauchs beraubt und deshalb rechtlich nicht handlungsfähig sei, wegen Geisteskrankheit entmündigt werden konnte. Demgegenüber sollte Geistesschwäche als ein Zustand „ungenügender Entwicklung der geistigen Kräfte“ nicht zur Entmündigung führen. Dagegen wandten die psychiatrischen Sachverständigen ein, dass nicht alle Geisteskranken des Vernunftgebrauchs beraubt seien, diese aber ebenso wie die Personen mit Geistesschwäche „aus Rücksicht der Fürsorge“ entmündigt werden sollten.

Die Konsequenz war, dass die Gleichsetzung von Geisteskrankheit mit fehlender rechtlicher Handlungsfähigkeit fallen gelassen wurde und im Namen einer vorgeblichen Fürsorge auch geschäftsfähige Personen, wenn ihr Verhalten als krankhaft diagnostiziert wurde, entmündigt werden sollten. Weiter erschien nach dem Votum von psychiatrischen Sachverständigen die Unterscheidung zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche nicht praktikabel, weshalb man einfach die im Einzelfall anzustrebende Rechtsfolge zum Unterscheidungskriterium machte: Die Erklärung zum/zur Geisteskranken sollte Geschäftsunfähigkeit und die Festlegung auf Geistesschwäche die beschränkte Geschäftsfähigkeit zur Folge haben (Peukert 1984, Weinriefer 1987).

## **Entmündigt werden darf, wer entmündigt werden soll**

Endgültig verlor die Vormundschaft ihren ursprünglichen Charakter, als man dem „Verlangen der öffentlichen Meinung nach gesetzlicher Bekämpfung des Übels Trunksucht“ Rechnung trug und Trinkerinnen sowie Trinker rechtlich den Geistesschwachen gleichstellte, weil das einen „heilsamen erzieherischen Einfluss auf die Bevölkerung ausüben“ werde (aus den Beratungsprotokollen, zitiert nach Weinriefer 1987). Damit wurde der Entzug der Geschäftsfähigkeit zu einer Sanktion im öffentlichen Interesse – die Vormundschaft sollte den Interessen der Allgemeinheit dienen. Dabei blieb der Widerspruch unreflektiert, dass man sie weiterhin als Fürsorgemaßnahme deklarierte.

Die im Januar 1900 im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft tretenden Vorschriften zur Entmündigung waren jetzt nicht mehr als eine „Ansammlung unbestimmter Rechtsbegriffe“ (ebd., 1987). Der Richter hatte für die Begriffe „Geisteskrankheit“ und „Geistesschwäche“ keinen rechtlichen Entscheidungsmaßstab, und die Frage nach dem Besorgen-Können der eigenen Angelegenheiten blieb für alle möglichen, meist gesellschaftspolitisch motivierten Spekulationen offen, da es sich ja nicht mehr um rechtliche Angelegenheiten handeln musste. So werteten Psychiater unter anderem „soziales Scheitern“, Verwahrlosung, Neigung zu Rechtsbrüchen, Vernachlässigung beruflicher Pflichten, Widerstreben von Kriegsneurotikern gegen ärztliche Behandlungsversuche als Nichtbesorgen-Können wichtiger Angelegenheiten (Magis 1982). Psychiater fanden bei immer weiteren Krankheitsdiagnosen eine Entmündigung „aus Gründen der Fürsorge“ und als „Mittel der Lenkung“ angezeigt. Selbst in Fällen von Psychopathie, obwohl nach damals herrschender psychiatrischer Lehre keine Krankheit, sollten die betroffenen Personen als geistesschwach entmündigt werden können. Letztlich näherten sich die Entmündigungsvorschriften und deren Auslegung dem Zirkel: Entmündigt werden darf, wer entmündigt werden soll (Weinriefer 1987).

## **Sozialarbeit in der vormundschaftlichen Praxis**

Nach dem In-Kraft-Treten des BGB gingen die Auseinandersetzungen um Handhabung und Ziele des Entmündigungsrechts weiter. Jetzt beteiligten sich auch Vertreterinnen der beruflichen Sozialarbeit daran, zunächst um die vormundschaftliche Praxis zu gestalten, doch in der Weimarer Republik auch unter gesellschaftspolitischen Aspekten. Seit 1900 waren auch Frauen als Vormünder zugelassen. Eini-

ge Pionierinnen der beruflichen Sozialarbeit erkann-ten hier eine soziale Aufgabe. So gründete Frieda Duensing nach ihrer juristischen Promotion an der Universität Zürich 1904 einen Verein für weibliche Vormundschaften (Zeller 1999). Marie Baum, die als promovierte Chemikerin über ihre Tätigkeit als Ge- werbeinspektorin in Baden zur Sozialarbeit gelang-te, berichtet in ihrer Autobiographie, dass sie damals neben dieser Tätigkeit einige Vormundschaften ge-führt hat (Baum 1950).

Wohl am nachhaltigsten war das Wirken von Agnes Neuhaus und den von ihr seit 1900 gegründeten Vereinen vom Guten Hirten (Katholische Fürsorge-vereine für Frauen und Mädchen), aus denen der heutige Sozialdienst Katholischer Frauen entstanden ist. Mit ihrem Prinzip der organisierten Einzelvor-mundschaft warb sie Frauen, die zu einem ehren-amtlichen Engagement als Vormünderin unter enger Rückbindung an den Verein bereit waren. Die Mitar-beiterinnen des Vereins boten diesen Frauen Anlei-tung und fachliche Begleitung (Hülshoff 1985). Die Vormundschaft war für sie eine umfassende Form der Fürsorge für die Person und deren Vermögen, wobei die Personensorge als Aufgabe der ehrenamtlichen Vormünderinnen auch erzieherische Ziele ein-schloss. Wie Hülshoff (1989) dargestellt hat, war es Aufgabe der Vormünderin, ihren Mündeln „bei der Entwicklung ihrer Selbständigkeit und Selbstverant-wortung (zu) helfen, damit sie ein gutes und rechtes, sinnerfülltes Leben führen können“.

### Entmündigung wegen lasterhaften Lebenswandels

Vormundschaften sollten nach den Vorstellungen der beruflichen Fürsorge und der sich als fortschrittlich ansehenden Psychiater zur Mündigkeit, Besserung und Heilung führen. Doch was sollte geschehen, wenn die Bemühungen um Behebung des devian-ten Verhaltens nicht zum Erfolg führten? Was sollte mit den „Unheilbaren“ und „Unerziehbaren“ gesche-hen? So entstanden Überlegungen, die Entmündi-gung konsequenter zu einem gesellschaftspoliti-schen Instrument gegen die vielfältigen Erscheinungen sozialer Devianz zu entwickeln, wie der Sozialhistoriker Peukert (1984) dargestellt hat.

Der Münchener Amtsrichter Naegele zum Beispiel plädierte für die Entmündigung als „eine Maßnah-me, die ebenso zum Schutz eines größeren oder kleineren Kreises der Allgemeinheit, wie zum Schutz der Betreffenden angeordnet wird“. Entmündigungs-gründe sollten „lasterhafter Lebenswandel und Misswirtschaft“ sein, welche ebenso „Lebensformen eines in seiner Hauptbeziehung zur Gemeinschaft

Gescheiterten“ seien wie „die Arbeitsscheue, das Vagabundieren, die Prostitution, die Perversion, das Verbrechen und schließlich die tiefste Entwertung dem Leben gegenüber, der Selbstmord“. Medizini-sche Diagnosen sollten für den Entmündigungsrich-ter nicht entscheidenden Wert haben. „Der ganze Streit um die Diagnose ist deshalb hier belanglos. Der Entmündigungsrichter bestimmt den Grad der Entmündigung nach dem Grade der Störung im Rechtsleben.“ Maßgeblich sollte die Stärke oder Schwäche des „Willens zur sozialen Eingliederung“ sein (Naegele 1925). Insbesondere Magis (1982) und Peukert (1984) belegen mit einer Reihe von Zitaten, dass auch maßgebende Vertreter der Psy-chiatrie die Entmündigung als Mittel des Kampfes gegen Verbrechertum, Entartung des Charakters, gegen Psychopathen, „Willensschwäche und Pseu-dologisten“ eingesetzt sehen wollten.

### Bewahrungsgesetz für die Unerziehbaren

Eine engagierte Kämpferin für eine Asylierung der Unerziehbaren in Einrichtungen abseits der Öffent-lichkeit war damals Agnes Neuhaus als Abgeordnete im Deutschen Reichstag. In ihrem ersten Entwurf eines Bewahrungsgesetzes hieß es in § 1: „Personen können, soweit dies zur Bewahrung vor körperlicher oder sittlicher Verwahrlosung oder zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit erforderlich ist, einer Anstalt zur Verwahrung überwiesen werden, wenn sie a) in Fürsorgeerziehung stehen, für die Zeit nach Beendigung der Fürsorgeerziehung, b) wegen Geis-teskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind“ (zitiert nach Peukert 1984).

Im Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege von Dün-ner schrieb sie zu dem „von allen sozial arbeiten-den Kreisen dringend geforderten“ Bewahrungsgesetz, es sei gewachsen aus den Erfahrungen der Gefährdetenfürsorge, der aber für Erwachsene keine Maßnahmen zur Verfügung ständen. „Es hat sich jedoch bei einer nicht unerheblichen Anzahl der Ge-fährdeten eine so ungewöhnliche Schwäche des Ver-standes oder des Willens – meist beides – gezeigt, dass sie aus sich ganz unfähig zu einer geordneten Lebensführung sind. Sie haben in sich keinen Halt, keine Hemmungen, keine Möglichkeiten, die Folgen ihres Handelns zu übersehen. Jeder Schwierigkeit, jeder Stimmung, jeder Verführung unterliegen sie rettungslos; ohne Schutz und ohne feste Stütze sind sie auf die Dauer völliger Verwahrlosung anheim ge-gaben. Sie bilden aber auch eine große Gefahr für die Allgemeinheit. Infolge Fehlens jeglichen Verant-wortungsgefühls sind sie in vielen Fällen Verbreite-rinnen von Geschlechtskrankheiten...“ (Maier; Win-kelhausen, S. 99).

Als die Bewahrung mittels des Instituts der Entmündigung bei den Juristen nicht durchzusetzen war, ließ man in den nächsten Entwürfen den Bezug zur Entmündigung fallen, wenn beide auch de facto auf das Gleiche hinausließen. Obwohl die Idee eines Bewahrungsgesetzes viele Anhängerinnen und Anhänger fand (es engagierten sich dafür der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV), prominente Psychiater wie Aschaffenburg und Sozialdemokraten), kam es im Parlament nie zu einer Einigung darüber, welche Personen für die Verwahrung vorzusehen seien und wer die Kosten tragen würde. Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten suchte unter anderem der DV das neue Regime für die Idee eines Bewahrungsgesetzes zu gewinnen. Was daraus wurde (*Peukert* nennt als Beispiel das Asozialengesetz von 1937, das die Einweisung Asozialer in ein Konzentrationslager vorsah), ließ dann die Vertreterinnen der Fürsorge doch zurückschrecken – so hatten sie sich die Geister, die sie riefen, nicht vorgestellt.

### **Elende, menschenunwürdige Umstände**

Nach dem Ende des Naziregimes, nach Erbgesundheitsgesetz und den Morden an weit über 100 000 Anstaltsbewohnern und -bewohnerinnen herrschte in den psychiatrischen Anstalten peinliches Schweigen und „geistige Blutleere“. Wie die Sprache psychiatrischer Gutachten aus jener Zeit belegt, sahen viele Psychiater ihre Aufgabe insgeheim immer noch vorrangig in der Sorge, die Öffentlichkeit vor ihren „Kranken“ zu schützen. Unter „elenden, menschenunwürdigen Umständen“ (wie die Sachverständigen der *Psychiatrie-Enquête* in ihrem Zwischenbericht formulierten) mussten die Anstaltsbewohner und -bewohnerinnen leben. Diesem Elend davonlaufen konnten sie nicht, ihr Vormund hätte sie sogleich wieder zurückbringen lassen.

Viele Entmündigungen hatten allein den Zweck, den weiteren Zwangsaufenthalt zu legitimieren. Den Anstalten schaffte die Vormundschaft „den langfristig hospitalisierten, infantilisierten entmündigten Patienten, der problemlos und rationell verwaltet und versorgt werden ... kann“ (*Koester* 1974), formulierte damals ein reformorientierter Anstaltsdirektor kritisch. In anderen Fällen waren es Pflegeheime und Sozialämter, die durch eine Vormundschaft ihren administrativen Aufwand mindern wollten (*Zenz u.a.* 1987). Dabei hatten nach einer Untersuchung im Rheinland über zehn Prozent der Anstaltsbewohner und -bewohnerinnen ihre Vormünder noch nie gesehen und fast die Hälfte erhielt von ihnen nur einmal im Jahr Besuch (*Gabor* 1972). „Manche Vormünder kommen auch dann nicht, wenn wir sie

wegen dringender Angelegenheiten anschreiben“, wird ein anderer Anstaltsdirektor zitiert (*Schnack* 1987). Die Vormundschaft war letztlich die strukturelle Basis für die Aufrechterhaltung des Elends, über das die Sachverständigen berichtet haben.

Von den 69 123 entmündigten Personen im Jahr 1975 hatten 77 Prozent einen Einzelvormund, während 16 Prozent einer Amtsvormundschaft und sechs Prozent einer Vereinsvormundschaft unterstanden (*Zenz u.a.* 1987). Oft waren diese Einzelvormünder Rechtsanwälte, die bis zu 280 Vormundschaften berufsmäßig führten (*ebd.*). Aus einer Landeshauptstadt wurde berichtet, dass dort mehr als 15 000 Vormundschaften und Pflegschaften unter 20 Anwaltskanzleien verteilt seien. In Einzelfällen konnten laut Bericht solche Vormundschaften sehr einträglich sein, weil ein Berufsvormund bis zu fünf Prozent des Mündelvermögens als Aufwandsentschädigung verrechnen durfte. Das konnten dann auch schon mal fünfzigtausend Mark und mehr sein – für eine Betreuungszeit von durchschnittlich sechseinhalb Stunden im Jahr, wie das dortige Amtsgericht errechnet hat (*Schnack* 1987). Doch verallgemeinerbar ist dies nicht. Es gab ebenso Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich als Berufsvormünder redlich und engagiert um ihre Mündel sorgten (*Ernst* 1990). Daneben übernahmen, wenn keine Angehörigen zur Verfügung standen, andere Bürger – wie zum Beispiel pensionierte Beamte – eine kleine Zahl von Vormundschaften.

### **Überlastete Amtsvormünder**

Schwierig, wenn auch mit großen regionalen Unterschieden, war die Situation in den Ämtern. Meist waren die Jugendämter auch für die Erwachsenenvormundschaften und -pflegschaften zuständig. Deinen Beschäftigte, teils Fachkräfte der Sozialarbeit, teils der Verwaltung, erhielten bei Fallzahlen von 65 bis 120 – manchmal auch mehr als 250 – die besonders schwierigen Fälle, die andere wegen des überdurchschnittlichen Arbeitsaufwandes oder weil der Kontakt zu ihnen mit Angst oder Ekel verbunden war nicht wollten. Ständig überfordert, fühlten sich manche „als die Müllabfuhr“ behandelt, die den „gesellschaftlichen Schrott außer Sicht zu bringen“ habe (*Senger* 1988). Sie litten unter mangelnder Anerkennung und Entwertung ihrer Tätigkeit durch die Öffentlichkeit. Auf Fortbildungsveranstaltungen waren Rechtsfragen, der Umgang mit Mündeln und Pfleglingen sowie die Berufsrolle des Vormunds/Pflegers die von ihnen bevorzugten Themen.

Die unklare Berufsrolle führte denn auch zu Spannungen in den Ämtern, wer denn nun – Sozialarbei-

ter, Sozialarbeiterin oder Verwaltungsfachkräfte – die „eigentliche“ Vormundschaftsarbeit leiste. *Senger* (1988) resümierte damals: „Nach meinen Erfahrungen durch die Lehrtätigkeit sind die Vormünder und Pfleger in der Regel engagierte, gut informierte und auf das Wohl ihrer Mündel und Pfleglinge bedachte Menschen.“ Daneben spielten die Vormundschaftsvereine der Wohlfahrtsverbände meist nur eine geringe Rolle. In vielen Städten gab es sie überhaupt nicht, und wo es sie gab, übernahmen sie Fälle „meist nur in sehr beschränkter Zahl und bei genauer Auslese“ (*Zenz* 1987).

### Menschenwürde und Selbstbestimmung

Den Anstoß zur Reform des Rechts und der Praxis der Vormundschaft und Pflegschaft für Erwachsene hat die *Psychiatrie-Enquête* (1975) gegeben. Die Sachverständigen kritisierten unter anderem die diskriminierende Wirkung, den unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen und die nicht mehr den heutigen sozialstaatlichen Gegebenheiten entsprechende Betonung der Vermögenssorge. Sie forderten die Entwicklung eines abgestuften Systems von Betreuungsmaßnahmen und den Ersatz der Entmündigung durch Feststellung der *Betreuungsbedürftigkeit* in einem auf die individuellen Gegebenheiten abgestellten Verfahren. Darüber hinaus sei eine bessere Fort- und Weiterbildung aller Mitwirkenden notwendig

Die Kritik wurde erst Anfang der 1980er-Jahre aufgegriffen (*Crefeld* 1983, *Dürr* 1983). *Bernd Schulte*, später sachverständiger Berater im Gesetzgebungsverfahren, nannte als Ausgangspunkt der Reform die Verpflichtung, die Rechte geistig-seelisch beeinträchtigter Menschen zu schützen, und forderte, zur Feststellung einer Betreuungsbedürftigkeit soziale und biographische Aspekte einzubeziehen (*Schulte* 1986). *Zenz* und andere (1987) belegten in einer rechtstatsächlichen Untersuchung nicht nur die Mängel des geltenden Rechts, sondern auch erhebliche Vollzugsdefizite bei der bestehenden Rechtslage. Ebenso werde jetzt eine Gesetzesänderung allein noch keine neue Praxis schaffen, vielmehr bedürfe die geplante Rechtsreform einer „sozialpolitischen Flankierung“, ohne die die Reform wirkungslos bleiben werde. Das seit 1992 geltende Betreuungsrecht ist nun eindeutig in seinen Zielen, wie es das Vormundschaftsrecht von 1900 nie war. Seine Grundlage ist, wie von *Volker Lipp* (2005) dargestellt, die Garantie der Menschenwürde durch das Grundgesetz. Aus ihr folgt, dass der Staat das Selbstbestimmungsrecht der Bürgerinnen und Bürger zu achten und zu schützen hat. Aus dem *Schutzgebot* ergibt sich die Verpflichtung, ein Institut der Rechtsfürsor-

ge zur Verfügung zu stellen, damit die Betroffenen ihr Selbstbestimmungsrecht verwirklichen können. Aus dem *Achtungsgebot* folgt, dass diese Rechtsfürsorge nur zulässig ist, wenn die betroffene Person nicht eigenverantwortlich entscheiden kann. Als die beiden Teilaufgaben der Betreuung nennt *Lipp* die *Hilfe* zur Herstellung der rechtlichen Handlungsfähigkeit und den *Schutz* vor selbstschädigenden Handlungen. Dabei ist der Betreuer, die Betreuerin an die Wünsche und das subjektive Wohl der Betreuten gebunden, hat sie zu beteiligen und eine selbstständige Handlungsfähigkeit zu fördern.

### Qualitätssicherung und angemessene Rahmenbedingungen

Doch wie die seitherigen Erfahrungen zeigen, bleibt auch dieses Gesetz dort wirkungslos, wo die zu seiner Verwirklichung notwendigen Rahmenbedingungen defizitär sind. Wenn sich heute immer noch manche Betreute als entmündigt und „bürgerlich tot“ erleben und Akteure des Betreuungswesens ihren Aufgaben nicht gerecht zu werden wissen, wenn sie sich fremden Interessen beugen, als lebte noch das alte Entmündigungsrecht, liegt das an Mängeln einer immer wieder angemahnten Infrastruktur (*Oberloskamp* u.a. 1992, *Vormundschaftsgerichtstag* 1999, *Crefeld* u.a. 2004, *Schulte* 2005), deren vorrangiges Ziel die Qualitätssicherung im Betreuungswesen ist.

Betreuende sind, wie das Bundesverfassungsgericht formuliert hat, Vertrauenspersonen des fürsorgenden Staates sind. Dann haben Bund, Länder und Gemeinden für deren Vertrauenswürdigkeit zu sorgen, indem:

- ▲ alle Berufsbetreuende auf der Basis gemeinsamer fachlicher Standards die ihnen als Aufgabe übertragenen psychosozialen Beratungs- und Unterstützungsprozesse gemäß den Normen des Betreuungsrechts gestalten,
- ▲ alle Betreuungsbehörden dank angemessener Ausstattung nicht nur Gesetze verwalten, sondern für den gebotenen Schutz der Rechte der nach dem Betreuungsrecht schutzbedürftigen Menschen wirklich sorgen und
- ▲ genügend Betreuungsvereine in der Lage sind, ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen nachhaltig zu unterstützen. Dann werden auch die Unterschiede zwischen Entmündigung und Betreuung von allen verstanden werden.

### Literatur

- Baum**, M.: Rückblick auf mein Leben. Heidelberg 1950  
**Blasius**, D.: Umgang mit Unheilbarem. Studien zur Sozialgeschichte der Psychiatrie. Bonn 1986  
**Crefeld**, W. u.a.: Zwölf Punkte zur Fortentwicklung des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts. Arbeits-

- kreis „Recht und Psychiatrie“ der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie. DGSP-Rundbrief. Köln 1983
- Crefeld, W. u.a.:** Qualitätssicherung und Professionalisierung im Betreuungswesen. In: Betreuungsrechtliche Praxis 5/2004, S. 168-173
- Dörner, K.:** Bürger und Irre. Frankfurt am Main 1984
- Dürr, E.:** Persönliche Hilfen und rechtlicher Schutz. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 11/1983, S. 273-278
- Ernst, E.:** Betreuung in der anwaltlichen Tätigkeit. In: Familie und Recht 5/1990, S. 292-293
- Gabor, M.:** Die Beziehung entmündigter Patienten in einem psychiatrischen Krankenhaus zu ihrem Vormund. Dissertation Medizin. Düsseldorf 1972
- Holzhauer, H.:** Empfiehlt es sich, das Entmündigungsrecht, das Recht der Vormundschaft und der Pflegschaft über Erwachsene sowie das Unterbringungsrecht neu zu ordnen? Verhandlungen des 57. Deutschen Juristentages. München 1988
- Hülshoff, P.:** Verwaltete Menschen? Notwendigkeit der Vormundschaftsarbeit und ihre spezifischen Chancen im Sozialdienst katholischer Frauen. In: Deutscher Caritasverband (Hrsg.): Jahrbuch der Caritas. Karlsruhe 1985, S. 288
- Hülshoff, P.:** Pädagogische Aspekte der Vormundschaftsarbeit mit Erwachsenen. Hildesheim 1989
- Joester, A.; Kewitz, C.:** Entmündigung in der Bundesrepublik Deutschland – zur Lebenssituation von Bürgern nach der Entmündigung. Diplomarbeit Psychologie. Bochum 1985
- Joester, A.; Kewitz, C.:** Entmündigung: Rechtlicher Anspruch und seine Verwirklichung aus der Sicht von Betroffenen und Experten. In: Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis 1/1986, S. 42-54
- Koester, H.:** Vormundschaft bei hospitalisierten psychisch Kranken – Hilfe oder Behinderung in Behandlung und Rehabilitation? In: Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.): 10. Psychiatertagung. Köln 1974
- Lempp, R.:** Das Persönlichkeitsrecht geistig behinderter Menschen. In: Hellmann, U. (Hrsg.): Beiträge zur Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Menschen mit geistiger Behinderung. Marburg/Lahn 1986
- Lipp, V.:** Betreuung. Rechtsfürsorge im Sozialstaat. In: Betreuungsrechtliche Praxis 1/2005, S. 6-10
- Magis, G.:** Entmündigung, Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft. Diplomarbeit Psychologie. Bonn 1982
- Maier, H.; Winkelhausen, I. (Hrsg.):** Agnes Neuhaus. Schriften und Reden. Würzburg 2000
- Naegele, O.:** Zur Reform des Entmündigungsrechts. In: Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 19/1925, S. 281-293
- Oberloskamp, H. u.a.:** Hauptamtliche Betreuer und Sachverständige. Köln 1992
- Peukert, D.:** Der sozialgeschichtliche Sinn und Sinnwandel der Entmündigung. In: Dörner, K. (Hrsg.): Die Unheilbaren. Bonn 1984
- Psychiatrie-Enquête:** Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland. Bundestagsdrucksache 7/4200 und 7/4201. Bonn 1975
- Schnack, D.:** Die Unpersonen. Entmündigung und Zwangspflegschaft. In: Sozialmagazin 2/1987, S. 13-19
- Schulte, B.:** Reformvorstellungen unter besonderer Berücksichtigung der ausländischen Regelungen und Erfahrungen. In: Hellmann, U. (Hrsg.): Beiträge zur Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Menschen mit geistiger Behinderung. Marburg/Lahn 1986
- Schulte, B.:** Betreuung. Rechtsfürsorge im Sozialstaat. In: Betreuungsrechtliche Praxis 1/2005, S. 10-13
- Senger, I.:** Die Tätigkeit des Amtsvormundes/-pflegers. Bestandsaufnahme eines Arbeitsfeldes. In: Nachrichtendienst 12/1988, S. 377-381
- Stöcker, H.:** Empfiehlt es sich, das Rechtsinstitut der Entmündigung ersatzlos abzuschaffen? In: Amtsvormund 8/1982, S. 197-204
- Vormundschaftsgerichtstag e.V.:** Leitlinien zur rechts- und sozialpolitischen Diskussion um die Weiterentwicklung des Betreuungsrechts. In: Betreuungsrechtliche Praxis 4/1999, S. 123-125
- Weinrieger, G.:** Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche. Berlin 1987
- Wolff, S.:** Sozialwissenschaftliche Aspekte der ‚Methodik‘ psychiatrischer Gerichtsgutachten. Vortragsmanuskript. Iserlohn 1988
- Zeller, S.: Frieda Duensing.** In: Eggemann, M.; Hering, S. (Hrsg.): Wegbereiterinnen der modernen Sozialarbeit. Weinheim 1999
- Zenz, G. u.a.:** Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige. Köln 1987

# Die Rolle der Betreuungsbehörden und die Perspektiven einer weiteren Entwicklung

Margrit Kania; Reinhard Langholt;  
Heike Schmidt

## Zusammenfassung

Der örtlichen Betreuungsbehörde sind strukturelle und einzelfallbezogene Steuerungsaufgaben zugewiesen. Sie liefert dem Gericht wichtige Entscheidungshilfen und schlägt ihm im Einzelfall geeignete Betreuer und Betreuerinnen vor. Sie gewinnt diese, unterstützt und qualifiziert sie, informiert Bürger und Bürgerinnen über Möglichkeiten der Vorsorge und fördert die Zusammenarbeit der an der Umsetzung des Betreuungsrechts beteiligten Institutionen und Personen. Diesem Aufgabenspektrum stehen unscharfe normative Grundlagen über Standards der Arbeit gegenüber.

### Abstract

The local guardianship authority is entrusted with structural and individual, case-related steering tasks. It provides the court with important decision-making support and recommends appropriate guardians in each individual case. It recruits them, supports and qualifies them, it provides the citizens with information about opportunities on how to make provisions and promotes the co-operation between institutions and people who are involved in implementing the guardianship law. This area of responsibility is faced with blurred normative principles for working standards.

### Schlüsselwörter

Betreuungsbehörde - Betreuer - Betreuungsrecht - Funktion - Standard - Sozialarbeiter - Rechtsreform

## 1. Einleitung

Mit der Reform des Betreuungsrechts wurde im Jahr 1992 das seit Errichtung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) fast unverändert geltende Recht der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz gebracht. Nach der Reform der Rechte der Frau in den 1960er-Jahren und der Rechte des Kindes in den 1970er-Jahren wurde die Reform der Rechtsfürsorge für kranke und behinderte Menschen als Letztes geregelt. Mit dem Betreuungsrecht wurde ein Wandel im Verständnis der Rechtsfürsorge eingeleitet. Ging nach dem alten Recht die Vormundschaft für Volljährige mit der Folge der Geschäftsunfähigkeit einher, so stärkt das Betreuungsrecht die Individualrechte der Betroffenen. Das Betreuungsrecht ist geprägt vom Grundsatz der Erforderlichkeit, der Subsidiarität und

der Rehabilitation. Eine Betreuung darf nur eingerichtet werden, wenn Betroffene ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht regeln können. Sie darf nur in dem erforderlichen Umfang festgelegt werden, die Aufgabenbereiche sind eng zu fassen. Sind andere Hilfestellungen möglich und verfügbar, haben diese Vorrang.

Eine Betreuung ist nur solange erforderlich, wie die Betroffenen der Hilfestellung durch rechtliche Betreuende bedürfen. Rechtliche Betreuung hat innerhalb ihres Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, eine Krankheit oder Behinderung der Betroffenen zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Ein weiterer wichtiger grundsätzlicher Aspekt ist die persönliche Betreuung und die Gestaltung der Betreuungsarbeit vorrangig im Ehrenamt. In diesem Kontext sind die Aufgaben der Betreuungsbehörden zu betrachten.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Das Betreuungsrecht ist im BGB geregelt, insbesondere in den §§ 1896 bis 1908 i BGB. Die Vorschriften des Minderjährigenrechts (§ 1632, §§ 1784 ff. BGB), die die Regelungen zur Vermögenssorge enthalten, sind auch auf die rechtlichen Betreuungen anzuwenden. Dieses ist für Betroffene, Angehörige und Ehrenamtliche mitunter befremdlich, weil hier wieder die Terminologie des alten Vormundschaftsrechts benutzt wird. Aber auf ein eigenständiges „Betreuungshilfegesetz“ hat der Gesetzgeber leider verzichtet. Das betreuungsrechtliche Verfahren ist im Freiwilligen Gerichtsbarkeit Gesetz (FGG) geregelt, insbesondere in den §§ 56 g bis 70 n FGG. Das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) regelt unter anderem die Vergütung der Berufsbetreuerinnen und -betreuer, deren Mitteilungspflichten an die Behörde und die Anerkennung von Fortbildungen.

Die Aufgaben der Betreuungsbehörden sind im Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz – BtBG) vom 12. September 1990 geregelt. Im § 9 BtBG erfolgt die Verweisung auf die den Betreuungsbehörden nach anderen Vorschriften wie BGB, FGG und VBVG obliegenden Aufgaben. Das BtBG enthält weder bereichsspezifische Regelungen zur Akten- und Datenaufbewahrung noch zur Datenerhebung und Übermittlung (bis auf die Befugnis nach § 7 BtBG). Für die betreuungsbehördlichen Aufgaben gelten daher die jeweiligen Datenschutzgesetze der Länder. Die meisten Bundesländer haben Ausführungsgesetze erlassen. Dort sind unter anderem die Einrichtung der überörtlichen Betreuungs-

behörden und deren Aufgaben und die Zuständigkeiten für die Anerkennung von Betreuungsvereinen und deren Förderung geregelt.

## 2.1 Betreuungsbehörden

Die Aufgaben der Behörden waren bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) zum Jahresbeginn 1991 im Jugendwohlfahrts gesetz (JWG) geregelt. Mit der Reform des Betreuungsrechts wurde für die behördlichen Aufgaben eigens das Betreuungsbehördengesetz (BtBG) erlassen. Es sollten neue Behörden geschaffen werden, die die behördlichen Aufgaben nach dem BtBG und aus der Gesamtregelung des Betreuungsrechts wahrnehmen.

Es wurde aber keine bundeseinheitliche Regelung über Zuständigkeiten, Aufbau und Struktur getroffen, der Gesetzgeber überließ die Regelung des Behördenaufbaus und der Behördenzuständigkeit den Ländern. Die Länder wurden verpflichtet, Behörden auf örtlicher Ebene festzulegen (*Bundestags-Drucksache* 1989, S.196). Alle Bundesländer haben die Aufgaben in den Kommunen verortet. In den Kreisen und Städten erfolgte weit gehend eine Aufgabenzuweisung an die vorhandenen kommunalen Behörden. Die Aufgaben der Betreuungsbehörden werden derzeit meist in Jugendämtern, Sozialämtern oder Gesundheitsämtern wahrgenommen und dort einzelnen Sachgebieten zugewiesen. Die Sachgebiete führen je nach Landesrecht die Bezeichnung „örtliche Betreuungsbehörde“, „Betreuungsbehörde“ oder „Betreuungsstelle“.

In den meisten Ländern wurden überörtliche Aufgaben definiert und diese den überörtlichen Betreuungsbehörden übertragen. Zu ihren Aufgaben können die Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen, die Einrichtung von Landesarbeitsgemeinschaften, die Fortbildung von Betreuenden, die Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörden gehören. Im Folgenden ist mit Betreuungsbehörde die örtliche Betreuungsbehörde gemeint.

## 2.2 Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Das BtBG enthält anders als der § 72 Sozialgesetzbuch VIII für die Jugendämter und Landesjugendämter oder der § 6 Sozialgesetzbuch XII für die Sozialleistungsbehörden keine Regelungen zur beruflichen Qualifikation der Mitarbeitenden der Betreuungsbehörden. Lediglich zur Wahrnehmung der Aufgabe der Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen hat die Behörde gemäß § 6 BtBG geeig-

nete Beamte oder Angestellte zu bestellen. Nach der vom Bundesjustizministerium veranlassten Rechts- tatsachenforschung verfügen 66 Prozent der gesamten Betreuungsbehördenbeschäftigte (in die Studie waren auch Tätige in den Geschäftsstellen, Praktikanten, Praktikantinnen und andere einbezogen) über einen Hochschulabschluss zumeist der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik (*Sellin; Engels* 2003). Auch zur Fortbildung der Beschäftigten der Betreuungsbehörden fehlt eine Verpflichtung, wie sie zum Beispiel für die in Betreuungsvereinen Beschäftigten gesetzlich festgelegt ist (§ 1908 f. BGB).

## 2.3 Qualitätssicherung

Das Betreuungsgesetz gibt keine einheitlichen Qualitäts- und Leistungskriterien vor, es überlässt deren Entwicklung der Praxis. Da es keine systematische, gesetzlich hinterlegte Qualitätssicherung gibt, haben sich regionale Qualitätskriterien herausgebildet. Die Qualität in der Betreuungsarbeit in einer Kommune, einem Gerichtsbezirk hängt von allen im Betreuungswesen Tätigen gleichermaßen ab, von den Gerichten, den Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen, den beruflich und den ehrenamtlich Betreuenden. Den Behörden kommt hier eine steuernde und koordinierende Funktion zu, insbesondere durch die vielerorts von den Behörden eingerichteten regionalen Arbeitsgemeinschaften.

## 2.4 Aufgaben örtlicher Betreuungsbehörden

Den Behörden war nach altem Recht die Aufgabe der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften sowie eine Unterstützung der Vormundschaftsgerichte zugewiesen. Sie hatten geeignete Vormünder, Pfleger oder Pflegerinnen vorzuschlagen, sie plannmäßig zu beraten und bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen. Sie hatten über die Ausführung der Personensorge der Vormünder und Pfleger/Pflegerin zu wachen und das Vormundschaftsgericht bei allen Maßnahmen zu unterstützen, welche die Personensorge betrafen.

Diese Aufgabenstellung hat sich mit der Reform des Betreuungsrechts und den Novellierungen in den Jahren 1999 und 2005 verändert. Ihnen wurden strukturelle und einzelfallbezogene Steuerungsaufgaben zugewiesen. Sie haben bürgerschaftliches Engagement zu fördern und zu unterstützen und durch ihre Netzwerkarbeit sicherzustellen, dass der Steuerungs-, Koordinierungs- und Qualitätssicherungsauftrag wahrgenommen werden kann. Sie haben die Öffentlichkeit über das Betreuungsrecht und die Möglichkeiten der Vorsorge zu informieren und bei der Erschließung von vorrangigen Hilfen mit unterstützenden Hilfesystemen zusammenzuarbeiten.

Zur Umsetzung der vielfältigen gesetzlichen Aufgaben bedarf es in der Kommune einer leistungsfähigen, bürgernahen Infrastruktur. Die Städte und Kreise nehmen die betreuungsbehördlichen Aufgaben in kommunaler Selbstverantwortung wahr. Die Organisation und Gestaltung des gesetzlichen Auftrages bleibt daher im Wesentlichen den Kommunen überlassen. Folge ist, dass sowohl die personelle als auch die sachliche Ausstattung der Betreuungsbehörden als auch die Schwerpunktsetzung in der Aufgabewahrnehmung unterschiedlich und oft nicht ausreichend ist (*Bundesarbeitsgemeinschaft* 2006). Es fehlt in vielen Kommunen noch das Verständnis für diese Aufgaben. Das Führen von Betreuungen wird immer weniger von den Behörden selbst geleistet, denn diese Aufgabe übernehmen Betreuende im Ehrenamt oder berufsmäßig tätige Betreuende, was auch der Intention des Betreuungsrechts entspricht. Insbesondere geht es aber darum, dass die Betreuungsbehörde die kommunale Fachbehörde ist, die für ein funktionsgerechtes Betreuungswesen die Regiefunktion übernehmen muss und dafür Sorge trägt, dass eine komplementäre Struktur von sozialen Diensten vor Ort bereit steht.

Die Betreuungsbehörden haben die Vernetzung auf örtlicher Ebene zu den Vormundschaftsgerichten, den Betreuungsvereinen und den Betreuenden herzustellen. So lassen sich die Aufgaben der Betreuungsbehörden wie folgt zusammenfassen (*ebd.*, S. 5):

- ▲ Unterstützung der Vormundschaftsgerichte und Beteiligung am Verfahren,
- ▲ Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen,
- ▲ Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes,
- ▲ Beratung und Unterstützung von Betreuenden und Bevollmächtigten sowie
- ▲ Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften.

In Wahrnehmung dieser Aufgaben tritt die Betreuungsbehörde in Beziehung zu betroffenen Bürgern und Bürgerinnen, den Vormundschaftsgerichten, den Betreuenden und den Betreuungsvereinen.

### 3. Die Rolle der Betreuungsbehörde

#### 3.1 Die Zusammenarbeit mit Betroffenen

Eine ausdrückliche Verpflichtung zur Beratung der Betroffenen enthält das Betreuungsrecht nicht. Nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen ist es aber die Pflicht jeder Behörde, in ihrem Zuständigkeitsbereich Rat suchenden Bürgerinnen und Bürgern Auskünfte zu erteilen und sie über ihre

Rechte und Pflichten aufzuklären. Wird die Betreuungsbehörde im Betreuungsverfahren vom Gericht aufgefordert, ermittelt sie den Sachverhalt beim Betroffenen. In diesem Zusammenhang gehört es zu ihrer Aufgabe, die Betroffenen zu beraten und über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären. Sie hat weiter über unterstützende anderweitige Hilfen zu beraten und sie gegebenenfalls zu vermitteln. Ist bereits eine Betreuerin, ein Betreuer bestellt, sind die Betreuten zu beraten. Die Behörde soll nicht in Konkurrenz zu den Betreuenden treten und vermeiden, dass sich Konfliktsituationen entwickeln (*Bundestags-Drucksache* 1989, S. 198). Wendet sich eine betreute Person direkt an die Behörde, wird diese den Betreuten, die Betreute auf Grund ihrer allgemeinen Beratungspflicht beraten. Zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für das Wohl der Betroffenen kann die Betreuungsbehörde dem Vormundschaftsgericht Umstände mitteilen, die die Bestellung von Betreuenden oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen (§ 7 BtBG).

#### 3.2 Die Zusammenarbeit mit dem Vormundschaftsgericht

Die Zusammenarbeit mit den Vormundschaftsgerichten und deren Unterstützung ist eine wesentliche Aufgabe der Betreuungsbehörde. Nach § 8 BtBG haben die Betreuungsbehörden die Gerichte insbesondere bei der Aufklärung des Sachverhalts, den das Gericht für aufklärungsbedürftig hält, und bei der Gewinnung geeigneter Betreuerinnen und Betreuer zu unterstützen. Durch eine fachlich fundierte Sachverhaltaufklärung wird die Erforderlichkeit einer Betreuung beurteilt und den Gerichten werden Entscheidungshilfen gegeben. Zu einer Sachverhaltaufklärung gehört auch eine Einschätzung des Betreuungsbedarfs.

Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es aber, insbesondere zur Vermeidung der Betreuung oder zur Verringerung des Betreuungsbedarfs, anderweitige Hilfen zu erschließen. Das Betreuungsrecht orientiert sich am Wohl der Betroffenen. Für sie sollen die erforderlichen Hilfen, die sich an ihren Wünschen, Vorstellungen und Möglichkeiten orientieren, zur Verfügung gestellt werden. Der Eingriff in die Autonomie Betroffener muss auf das unerlässlich notwendige Maß beschränkt bleiben. Die Erschließung anderer Hilfen kann in der Zusammenarbeit mit sozialen Diensten und weiteren unterstützenden Hilfe-systemen erfolgen.

Die Betreuungsbehörde unterstützt das Vormundschaftsgericht weiter durch ihre Beteiligung im Verfahren und den damit verbundenen Äußerungs- und

Beschwerdemöglichkeiten. Sie kann sich zum Beispiel gegenüber dem Gericht im Betreuerbestellungs- oder Unterbringungsverfahren äußern oder gegen Entscheidungen des Gerichts gemäß §§ 68 a ff. FGG Beschwerde einlegen. Nach Aufforderung durch das Gericht hat sie auch geeignete Verfahrenspfleger vorzuschlagen. Schließlich hat die Betreuungsbehörde auch auf gerichtliche Weisung Betroffene zur persönlichen Anhörung durch das Gericht und zur Untersuchung durch den Sachverständigen vorzuführen.

**3.3 Die Zusammenarbeit mit den Betreuenden**  
Zielsetzung des Betreuungsrechts ist es, die Rechtsstellung behinderter Menschen zu verbessern und sie am Leben selbstbestimmt teilhaben zu lassen. Somit kommt der Tätigkeit der Betreuenden eine zentrale Bedeutung zu. Sie vertreten den betreuten Menschen im Rahmen seines Aufgabenkreises. Das Gesetz betont ausdrücklich die rechtliche Vertretung, Richtschnur des Betreuerhandelns sind aber die Wünsche und das Wohl des betreuten Menschen. Wichtige Angelegenheiten müssen die Betreuenden mit den Betreuten besprechen. Das Gesetz verpflichtet die Betreuenden auf rehabilitative Ziele.

Die Betreuungsbehörde hat nach Aufforderung durch das Gericht einen geeigneten Betreuer, eine geeignete Betreuerin vorzuschlagen. Sie müssen für den jeweiligen Einzelfall geeignet sein, um die Angelegenheiten der Betroffenen im angeordneten Aufgabenkreis wahrzunehmen. Das Gesetz gibt keine konkretisierenden Anhaltspunkte dafür, was sie an Kenntnissen und Qualifikationen für ihre Aufgaben mitbringen müssen. Dieses gilt für ehrenamtliche Betreuende, aber auch für beruflich Tätige. Über die Eignung im Einzelfall entscheidet das Gericht mit der Bestellung als Betreuende.

#### **4. Wer kann eine Betreuung ausüben?**

Es gibt eine gesetzliche Rangfolge der Betreuenden. Das Gesetz unterscheidet zwischen natürlichen Personen und den Institutionen Betreuungsverein und Betreuungsbehörde, die bestellt werden können. Vorrangig sollen natürliche Personen eingesetzt werden. Unter ihnen haben wiederum Ehrenamtliche den Vorrang vor beruflich Tätigen. Die Betreuungsbehörde wird daher schon bei der Ermittlung des Sachverhalts im sozialen Umfeld der Betroffenen nach einer geeigneten ehrenamtlichen Betreuung suchen. Tatsächlich werden ungefähr 75 Prozent aller Betreuungen ehrenamtlich, vor allem von Angehörigen und Personen aus dem sozialen Umfeld der Betroffenen, geführt. Tendenziell ist ihr Anteil in ländlichen Bezirken höher, in Großstädten liegt er zum Teil bei unter 50 Prozent. Es gehört zu den Auf-

gaben der Betreuungsbehörde, nicht nur einzelfallbezogen, sondern auch durch eine plannmäßige Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen Mitmenschen zu gewinnen, die sich ehrenamtlich engagieren.

Beruflich tätige natürliche Personen können Vereinsbetreuer, selbstständig Tätige und behördlich Betreuende sein. Die größte Gruppe unter ihnen stellen freiberuflich Tätige, ihre Zahl wird auf etwa 13 000 geschätzt. Unter den institutionell möglichen Betreuern hat der Betreuungsverein Vorrang vor der Betreuungsbehörde. Da der als Institution bestellte Betreuungsverein keinen Anspruch auf Vergütung aus der Staatskasse hat, ist die Bestellung des Betreuungsvereins eine Ausnahme. Die Betreuungsbehörde als Institution rangiert unter den Betreuenden an letzter Stelle. Sie ist rechtlich verpflichtet, eine Betreuung zu übernehmen. Die Betreuungsbehörde ist somit „Ausfallbürg“ für den Fall, dass keine andere geeignete Betreuung zur Verfügung steht.

#### **5. Beratung, Einführung und Fortbildung**

Betreuerinnen und Betreuer haben nach § 4 BtBG gegenüber der Betreuungsbehörde einen Beratungs- und Unterstützungsanspruch. Diese hat die Betreuenden auch bei der Erstellung eines Betreuungsplanes zu beraten und zu unterstützen. Zu den Aufgaben der Betreuungsbehörde gehört ferner die Unterstützung der Betreuenden bei der Unterbringung gemäß § 9 BtBG in Verbindung mit § 70 g Abs. 5 FGG. Die Beratung und Unterstützung durch die Betreuungsbehörde können Ehrenamtliche, Hauptamtliche und Betreuungsvereine in Anspruch nehmen.

Der Gesetzgeber weist der Betreuungsbehörde die Kompetenz zu, die Betreuenden zu allen wichtigen Aspekten ihres Handelns zu beraten und zu unterstützen. Dieses setzt zumindest systematische Kenntnisse des gesamten Sozialleistungsrechts, des Zusammenwirkens der Hilfesysteme, des Zivilrechts einschließlich des Betreuungsrechts voraus, aber natürlich auch gründliche Kenntnisse der Hilfe-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote im kommunalen Bereich. Über die Beratung im Einzelfall hinaus hat die Betreuungsbehörde nach § 5 BtBG sicherzustellen, dass es in ihrem Bereich ein ausreichendes Angebot für die Einführung in das Amt der Betreuung und eine entsprechende Fortbildung gibt. Sie muss dieses Angebot nicht selbst vorhalten, ist dann aber verpflichtet, Strukturen aufzubauen, die diese Angebote gewährleisten, zum Beispiel können Betreuungsvereine die Einführung und Fortbildung für ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen übernehmen. Personen, die im Rahmen einer Vorsorge-

vollmacht tätig sind und vor ähnlichen Aufgaben stehen wie Betreuende haben gemäß § 4 BtBG einen Beratungs- und Unterstützungsanspruch bei der Betreuungsbehörde.

Zu den Aufgaben der Betreuungsbehörde gehört schließlich auch die Beratung zu allgemeinen Fragen über vorsorgende Verfügungen (Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen). Darüber hinaus kann die Betreuungsbehörde Unterschriften oder Handzeichen unter Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen beglaubigen.

## 6. Die Betreuungsbehörde im kommunalen Kontext

Die Vernetzung der am Betreuungswesen Beteiligten ist eine der Hauptaufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden. Diese Aufgabe ist nicht direkt aus dem Gesetz ableitbar, ergibt sich aber aus dem Kontext der unterschiedlichen Aufgabenstellungen:

▲ Wenn Mitarbeitende der Betreuungsbehörde das Vormundschaftsgericht bei der Aufklärung des Sachverhalts unterstützen, setzt dieses fundierte Kenntnisse des gesamten kommunalen Hilfesystems voraus, soll doch ein Betreuer, eine Betreuerin nur dann bestellt werden, wenn andere, vorrangige Hilfen nicht ausreichen. Eine Betreuungsbehörde muss daher Kooperationsstrukturen aufbauen, die einen allgemeinen und fallspezifischen Austausch mit anderen Hilfesystemen sicherstellen. Nur so kann es gelingen, den Rechtseingriff einer Betreuerbestellung auf das Notwendige zu beschränken. Nicht selten kann es auch gelingen, durch das Einschalten von anderen Hilfen eine Betreuerbestellung zu vermeiden (*Jurgeleit 2006*).

▲ Die Betreuungsbehörde soll allgemein über das Betreuungsrecht informieren. Sie hat ein eigenes Interesse an über das Betreuungsrecht informierten Partnern in anderen Hilfesystemen und in Einrichtungen. Dadurch verbessern sich für alle Beteiligten die Rahmenbedingungen bei der Umsetzung der ihnen übertragenen Aufgaben. Die Betreuungsbehörde sollte daher Informationsstrategien entwickeln und – eventuell in Zusammenarbeit mit Gerichten und Betreuungsvereinen – über das Betreuungsrecht, seine Möglichkeiten und Grenzen informieren.

▲ Die Betreuungsbehörde soll über Möglichkeiten der Vorsorge durch Vollmachten und Betreuungsverfügungen informieren, sie muss die Verbreitung dieser Informationen zumindest fördern. Von dieser Möglichkeit der privaten Vorsorge für den Betreuungsfall machen immer mehr Menschen Gebrauch.

Mitarbeitende der Betreuungsbehörde bieten diese Informationen durch Veranstaltungen und Informationsmaterialien an.

▲ Im Zusammenhang mit der Aufklärung des Sachverhaltes in einem Betreuerbestellungsverfahren im Auftrag des Gerichts hat die Betreuungsbehörde die Verpflichtung, das Gericht bei der Gewinnung einer geeigneten Person zu unterstützen und diese dem Gericht auf Aufforderung vorzuschlagen. Da die Behörde auch selbst zur Betreuerin bestellt werden kann (wenn sie keine geeignete natürliche Person vorschlagen kann), ist die Gewinnung geeigneter Betreuer und Betreuerinnen für die Betreuungsbehörde über den Einzelfall hinaus eine strukturelle Aufgabe. Sie wird sich darum bemühen, einen „Pool“ Ehrenamtlicher aufzubauen, die dem Gericht vorgeschlagen werden können. Genauso liegt es im Interesse der Betreuungsbehörde, für schwierigere Betreuungsfälle eine ausreichende Anzahl beruflich tätiger Betreuender „vorzuhalten“.

Zu den Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden gehören daher die Gewinnung von Ehrenamtlichen sowie der Aufbau und die Pflege eines Unterstützungsnetzes für bürgerschaftliches Engagement. Dieses ist ein wichtiger Stützpfeiler im Betreuungswesen einer Kommune und bedarf der Förderung, Unterstützung und Begleitung.

In vielen Kommunen sind in den letzten Jahren vielfältige Kooperationsformen zwischen den an der Umsetzung des Betreuungsrechts direkt oder mittelbar Beteiligten entstanden. Das Bundesgesetz sieht keine förmlichen Gremien vor, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften oder in der Praxis haben sich vielerorts regionale Arbeitsgemeinschaften gebildet. In ihnen wirken Gerichte, Betreuende, Betreuungsvereine, soziale kommunale Dienste und Einrichtungen zusammen und entwickeln Standards und Verfahrensabläufe.

## 7. Anforderungsprofil

Die örtlichen Betreuungsbehörden sind sehr unterschiedlich ausgestattet. Dies hat zur Folge, dass die übertragenen Aufgaben in weit auseinander gehender Qualität und Quantität erbracht werden. Vor allem in der Zusammenarbeit mit den Vormundschaftsgerichten zeigen sich gravierende Unterschiede. Die Zusammenarbeit wird als hervorragend und problemlos bis zufriedenstellend bezeichnet. Teilweise gestaltet sich die Zusammenarbeit schwierig oder ist überhaupt nicht vorhanden (*Diekmann; Jurgeleit 2002*). Um den Anforderungen gerecht werden zu können, bedarf es innerhalb einer Kommune der per-

sonellen und fachlichen Aufmerksamkeit. Eine für alle Kommunen einheitlich anzuwendende personelle und fachliche Ausstattung der örtlichen Betreuungsbehörden ist derzeit wegen eines damit verbundenen Eingriffs in das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen nicht durchsetzbar.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGÜS) hat ein Anforderungsprofil für örtliche Betreuungsbehörden als Empfehlung in Form einer Orientierungshilfe beschlossen. In ihr werden die personellen Anforderungen mit Berechnungsgrundlage hinsichtlich des konkreten Aufgabenumfangs und grundlegende Maßstäbe für die fachlichen Anforderungen benannt (Bundesarbeitsgemeinschaft 2006). Geprägt ist die Tätigkeit in der Betreuungsbehörde von Beratung, Sozialberichterstattung, Fortbildung/Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit und zunehmend von Vernetzung vorhandener Strukturen; dies alles sind klassische Fehler der Sozialarbeit. Ein wichtiger Teil der für die Arbeit in einer Betreuungsbehörde geforderten Fähigkeiten und Kenntnisse sind rechtliche Grundlagen und Rechtsanwendungskompetenz. Diese können in erforderlichem Umfang von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen vorausgesetzt werden (Gastiger 2004, S. 130 ff.). Bei den fachlichen Anforderungen geht die BAGÜS davon aus, dass ein Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin einer örtlichen Betreuungsbehörde einen Fachhochschulabschluss vorweisen sollte, insbesondere der Fachrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder Verwaltung.

## 8. Organisatorische Eigenständigkeit

Innerhalb der Kommune sehen sich die örtlichen Betreuungsbehörden immer mehr den finanziell bedingten strukturellen Veränderungen durch das Aufgeben von Eigenständigkeit und durch die Anbindung an andere soziale Bereiche, wie allgemeine soziale Dienste, sozialpsychiatrische Dienste, an Versicherungs- oder Ordnungsämter unterworfen. Bei der Aufgabe der Eigenständigkeit einer örtlichen Betreuungsbehörde kann eine objektive, unabhängige Entscheidung für die Betroffenen und nicht im Interesse Dritter zu einem Balanceakt für die Fachkräfte werden. Schon datenschutzrechtliche Gründe sprechen gegen eine Zusammenlegung einer örtlichen Betreuungsbehörde mit anderen sozialen Diensten, „... weil die Betreuungsstelle zu den anderen Stellen und Sozialleistungsträgern eine streng abgegrenzte Position einnimmt und ein direkter Informationsfluss beziehungsweise eine direkte Datenübermittlung unter bestimmten Voraussetzungen nur zum Vormundschaftsgericht eröffnet ist. Zudem stellt er (der Datenschutzbeauftragte – d.V.) fest, dass bei

der Wahrnehmung der Fachaufsicht durch eine(n) Abteilungsleiter(in) die datenschutzrechtlichen Erfordernisse auf besondere Probleme treffen – wenn überhaupt – durch anonymisierte Daten erreicht werden kann“ (Karp-Schröder 2002, S. 96 ff.).

## 9. Perspektive – eine Strukturreform des Betreuungsrechts?

Es gibt keine Anzeichen dafür, dass die in den vergangenen Jahren zu verzeichnenden Fallzahlsteigerungen und der damit verbundene Anstieg von Kosten für die rechtliche Betreuung beendet sind. Diese Entwicklungen werden den Ruf nach weiteren Veränderungen des Betreuungsrechts, insbesondere seiner Umsetzungsstrukturen, verstärken. Mit dem Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz (BtÄndG) ist eine Evaluation der Entwicklung beschlossen worden. Gleichzeitig wurde in Beschlüssen der Justizministerkonferenz und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder angekündigt, die Diskussion um eine Aufgabenverlagerung von den Gerichten auf die Kommunen (weiter)führen zu wollen. Die bisherigen Veränderungen des Betreuungsrechts mit dem Ersten und dem Zweiten BtÄndG waren von dem Ziel geprägt, den Anstieg von Kosten und Fallzahlen einzudämmen. Dieses Ziel wurde nicht oder – aus Sicht der Justizministerien, die den Hauptteil der Kosten aufwenden – nur unzureichend erreicht. Zu befürchten ist, dass der Kostendruck auch die weiteren Diskussionen prägt und dadurch auch der materielle Kern des Betreuungsrechts in Gefahr gerät, nämlich die mit dem Gesetz intendierte Verbesserung der Rechtsstellung behinderter und kranker Menschen in unserer Gesellschaft.

Durch die beiden Betreuungsrechtsänderungsgesetze wurden der Betreuungsbehörde neue Funktionen zugewiesen. Es handelte sich um Beratungsaufgaben, die Unterstützung der Vorsorge durch Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie, im Hinblick auf Betreuende, um aufsichtsähnliche Aufgaben. Anlässlich des Gesetzgebungsverfahrens zum Zweiten BtÄndG wurde die Frage erörtert, ob eine fast vollständige Aufgabenübertragung von der Justiz zu den örtlichen Betreuungsbehörden – ausgenommen die wegen der Grundrechtsrelevanz den Richtern vorbehalteten Aufgaben – rechtlich möglich und sinnvoll ist. Es wurden zwei Varianten diskutiert: Die Übertragung der Entscheidung über die Betreuerbestellung, der Aufsicht und der Finanzierung der Betreuung auf die Betreuungsbehörde und die Übertragung des Verfahrens bis zur Entscheidung über die Einrichtung einer Betreuung. Danach könnte dann aber die Auswahl und Bestellung der Betreuenden wieder von der Behörde entschieden werden.

Die Diskussion um eine Strukturreform des Betreuungsrechts kann und sollte die Gedanken aufgreifen, ob die Aufgaben der beteiligten Institutionen entsprechend verteilt und ihre Kompetenzen optimal eingesetzt sind: Können Gerichte die Notwendigkeit von Hilfen durch einen Betreuer, eine Betreuerin im Kontext anderer (kommunaler) Hilfeangebote abschätzen, sind sie in der Lage, die rehabilitativen Bemühungen einer Betreuung im Rahmen ihrer Aufsicht zu verfolgen und sicherzustellen? Können und dürfen kommunale Betreuungsbehörden über die Bestellung eines Betreuenden entscheiden?

Natürlich stellt sich auch die Frage, ob die notwendigen Mittel effizient eingesetzt werden oder ob die derzeitigen Strukturen dies erschweren. So hat die Kommune selbst keinen (fiskalischen) Vorteil davon, wenn sie die örtliche Betreuungsbehörde ausreichend ausstattet und damit ermöglicht, dass Gerichte qualifizierte Entscheidungshilfen durch eine fundierte Sachverhaltsermittlung erhalten, dass Betreuerinnen und Betreuer durch Einführung in ihre Aufgaben und durch Fortbildung qualifiziert und dass mehr Ehrenamtliche gewonnen werden. „Investitionen“ in den Ausbau der örtlichen Betreuungsbehörde entlasten die Gerichte und den Justizfiskus, nicht die Kommune. Im Gegenteil: Es ist zu beobachten, dass die Anregung von Betreuungen aus der Kommune kommend (Sozialpsychiatrische Dienste, Allgemeine Sozialdienste, Sozial-, Jugend-, Gesundheits-, Ordnungsämter etc.) als Instrument zur Beseitigung von „Problemlagen“ genutzt wird. Unbestritten ist, dass das materielle Betreuungsrecht die Rechtsstellung behinderter und psychisch kranker Menschen verbessert hat. Sein materieller Gehalt hat sich bewährt und ist in seinen Grundzügen nicht reformbedürftig. Bei Veränderungen der Umsetzungsstrukturen des Betreuungsrechts ist daher sicherzustellen, dass die Rechtsschutzinteressen der betroffenen Menschen gewahrt bleiben.

Gleichzeitig aber gilt: Die bisher im Betreuungsrecht vorgesehenen Instrumente seiner Umsetzung sind nicht ausreichend geeignet, das Erforderlichkeitsprinzip, präventive Strategien, den Vorrang der Ehrenamtlichkeit und den sparsamen Einsatz öffentlicher Mittel im Betreuungswesen sicherzustellen. Eine Reform der Betreuungsstrukturen muss sich daher daran orientieren, dass ein Eigeninteresse der Beteiligten an Zusammenarbeit, kurzen Wegen und sparsamem Mitteleinsatz durch entsprechende Organisationsstrukturen gefördert wird. Steuerungs- und Mittelverantwortung sollten in einer Hand liegen. Konsequent zu Ende gedacht könnte dies heißen, dass die Entscheidung über den Rechtseingriff

in die Autonomie eines oder einer Betroffenen – also die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung und ihre Beendigung – den Richtern vorbehalten bleiben, das Einsetzen der Betreuenden, die Planung der Betreuung, deren Beaufsichtigung und Finanzierung sowie die Beratung von Betreuenden von *einer Behörde* wahrgenommen werden. Es ist derzeit schwer zu beurteilen, in welche Richtung die Diskussion um eine Strukturreform des Betreuungsrechts zielen wird und ob und wie sich die Rolle der Betreuungsbehörden daraus weiter entwickelt beziehungsweise sich verändern wird.

## Literatur

- Bundesarbeitsgemeinschaft** der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS): Orientierungshilfen zur Umsetzung des Betreuungsrechts vom 10.02.2006, S. 5
- Bundestags-Drucksache** 11/4528 vom 11.5.1989, S.198
- Dieckmann, Jochen; Jurgeleit, Andreas:** Die Reform des Betreuungsrechts – Zum Zwischenbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“. In: Betreuungsrechtliche Praxis 5/2002, S. 197 ff.
- Gastiger, Sigmund:** Rechtskenntnisse und Rechtsanwendungskompetenz in der Ausbildung von Sozialarbeitern. In: Nachrichtendienst 4/2004, S. 130 ff.
- Jurgeleit, Andreas:** § 1896 Rz. 95 ff. In: Jurgeleit, Andreas (Hrsg.): Betreuungsrecht. Baden Baden 2006
- Karp-Schröder, Regina:** Zusammenlegung des Sozialpsychiatrischen Dienstes und der Betreuungsstelle im Gesundheitsamt? In: Betreuungsrechtliche Praxis 3/2002, S. 96 ff.
- Sellin, Christine; Engels, Dietrich:** Qualität, Aufgabenverteilung und Verfahrensaufwand bei rechtlicher Betreuung. Köln 2003, S. 112

# Förderung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer

## Über die Arbeit von Betreuungsvereinen

### Karl-Heinz Zander

#### Zusammenfassung:

In Deutschland gibt es etwa 800 000 ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer. Sie regeln die persönlichen Angelegenheiten eines Mitmenschen, die dieser wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ganz oder teilweise nicht bewältigen kann. Im gesamten Land gibt es zurzeit etwa 850 Betreuungsvereine. Ihre Aufgabe ist es gemäß dem 1992 in Kraft getretenen Betreuungsgesetz, sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer und Betreuerinnen zu bemühen und diese in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und zu beraten. Seit 1999 soll ein Betreuungsverein als weitere Aufgabe planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informieren, seit 2004 soll er im Einzelfall auch Bürgerinnen und Bürger bei der Abfassung einer Vorsorgevollmacht beraten.

#### Abstract

In Germany, there are about 800 000 voluntary guardians. They take care of the personal matters of a fellow human being who is unable or only partly able to do so because of a psychological disease or a physical, intellectual or mental disability. At the moment, there are about 850 guardianship associations („Betreuungsvereine“) across the country. According to the „Betreuungsgesetz“, the guardianship law which came into force in 1992, it is their task to systematically make efforts to win voluntary guardians, to introduce them to their tasks and to provide them with further education, training and advice. Since 1999, another task of guardianship associations has been to offer scheduled information on precautionary powers of attorney and durable powers of attorney for health care. Since 2004, it has also been their task in individual cases to provide citizens with advice on drafting a precautionary power of attorney.

#### Schlüsselwörter

Ehrenamt - Betreuer - Betreuungsrecht - Verein - Betreuungsbehörde - Experte - Fortbildung

#### Bedeutung von Ehrenamt und freiwilligem Engagement

Das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern für andere Mitglieder eines Gemeinwesens hat eine lange Tradition oder ist, anders gesagt, geschichtlich

eine Selbstverständlichkeit. Die Stadtgesellschaften des antiken Griechenlands schufen eine hoch entwickelte Kultur des Gemeinwesens. Die christlichen Kirchen übernahmen die Armenpflege als eine ihrer zentralen Aufgaben. Problematisch wurde die Situation in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. „Mit der Aufhebung und dem Verfall kirchlicher Stiftungen am Anfang des 19. Jahrhunderts wurde die Armenpflege zunehmend eine Aufgabe der Stadtgemeinde, in welcher der Bedürftige wohnte. Durch die beginnende Industrialisierung traten Probleme in einem Umfang und in einer Neuartigkeit auf, wie man sie bis dahin nicht gekannt hatte“ (Wessels 2006). War in gesellschaftspolitischer Hinsicht eine der bekanntesten Antworten auf die Massenarmut die Formulierung des Kommunistischen Manifestes, so lässt sich in den individuellen Lösungsstrategien das „Elberfelder System“ nennen. „Dort unterstützten Bürger als Beauftragte der Kommune Personen in einem ihnen zugewiesenen Bezirk ihrer Nachbarschaft. Diese Unterstützung zeichnete sich dadurch aus, dass unmittelbar die Existenz sichernde Maßnahmen von dem ehrenamtlichen Armenpfleger ausgegingen ... Der Armenpfleger war selbst Bewohner des Stadtteils, erfuhr recht schnell von der Notlage des Bedürftigen und konnte zügig Hilfe und Unterstützung anbieten ... Dieses ehrenamtlich geprägte Unterstützungssystem wurde zwischen 1890 und 1914 von kirchlichen Stellen insbesondere von den katholischen Fürsorgevereinen (heute Sozialdienst Katholischer Frauen und Sozialdienst Katholischer Männer) in die freie Wohlfahrtspflege übernommen“ (ebd.). Hier leuchten sie, die Ideale der Sozialen Arbeit: direkte, angemessene Hilfe, sozialraumbezogen, nachbarschaftlich organisiert!

In den zurückliegenden 20 Jahren ist nun ein Strukturwandel des Ehrenamts eingetreten: „An die Stelle der bedingungslosen Hingabe an die soziale Aufgabe unter Verzicht auf die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse und Interessen ist der Wunsch nach einem Engagement getreten, das sich zeitlich den eigenen sonstigen Bedürfnissen und Interessen anpassen lässt und die eigenen Kräfte und Möglichkeiten nicht übersteigt ... So ist das ‚neue‘ Ehrenamt eher durch eine neue Verbindung von sozialer Gesinnung, persönlicher Betroffenheit, Selbstverwirklichungsmotiven und politischem Veränderungswillen geprägt“ (Heintze; Strünck 1999).

#### Ist die rechtliche Betreuung für das Ehrenamt geeignet?

Es darf also die ehrliche Frage gestellt werden: Ist die rechtliche Betreuung für das Ehrenamt geeignet? Zunächst muss erläutert werden, dass die Art

einer Betreuung sehr unterschiedlich sein kann: Es ist ein Unterschied, ob einem Betreuer, einer Betreuerin angetragen wird, die Formalitäten zur Aufnahme eines alten Menschen in ein Altenheim zu erledigen, weiterhin zum alten Menschen Kontakt zu halten, sein Taschengeld zu verwalten und so weiter, oder ob die Aufgabe von Betreuenden darin besteht, das Leben eines psychisch erkrankten, vielleicht sogar zusätzlich suchtkranken Menschen, der in der eigenen Wohnung wohnt, zu organisieren.

Im ersten Fall geht es darum, einen alten Menschen in einer sehr schwierigen Lebenssituation zu begleiten und ihn auch im Altenheim nicht allein zu lassen. Daneben sind behördliche Notwendigkeiten abzuarbeiten (Besorgen der Heimpflegenotwendigkeitsbescheinigung, Auswahl eines geeigneten Heims, Abschluss eines Heimvertrags, Klärung der Renteneinkünfte, Beantragung von Pflegewohngeld, später vielleicht Beantragung von Sozialhilfe). Im anderen Fall ist es die Verantwortung der Betreuenden, ein komplexes Hilfesystem zu installieren, andere Fachdienste zur Hilfe zu rufen, diese Dienste zu bezahlen oder für deren Vergütung zu sorgen, bei schwankenden Krankheitsverläufen der Betroffenen Krankenhauseinweisungen mit den behandelnden Ärzten und Ärztinnen abzustimmen, vielleicht sogar eine zwangswise Zuführung zur Heilbehandlung zu erwägen, deren Genehmigung zu beantragen, die Durchführung einzuleiten und anderes mehr. Es wird deutlich, dass im ersten Fall verantwortungsvolle Mitbürger und Mitbürgerinnen gefragt sind, Zeit und Herzblut in den Kontakt zu einem alten Menschen einzubringen. Im anderen Fall ist eine Fachkraft gefragt, die psychologische und medizinische Kenntnisse über die genannten Krankheits- und Behinderungsbilder besitzt, über die örtlichen Hilfsmöglichkeiten informiert ist und die planmäßige Entwicklung und Steuerung eines solchen Hilfeprozesses gelernt hat.

### Vorrang des Ehrenamtes

Der Gesetzgeber hat schon im alten Vormundschaftsrecht, welches im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) um 1900 in Kraft trat, aber auch im Betreuungsrecht klar den Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung betont. Dem entsprechen auch die Fakten, denn heute werden 70 Prozent der Betreuungen ehrenamtlich geführt. Bei 85 Prozent dieser ehrenamtlich geführten Betreuungen nehmen Familienangehörige dieses Amt wahr. Der Rest der ehrenamtlich Betreuenden stammt aus dem sozialen Umfeld der Betroffenen oder übernimmt dieses Amt aus allgemeinem sozialem Engagement (Sellin; Engels 2003, S. 61).

Den Betreuungsvereinen fällt es nun zu, engagierte Mitmenschen für dieses Amt zu gewinnen und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu begleiten. Die Betreuungsvereine und die ihnen angeschlossenen ehrenamtlichen Betreuer und Betreuerinnen profitieren sicherlich davon, dass sich in den Vereinen ehrenamtliches Engagement und professionelle Soziale Arbeit begegnen und gegenseitig befriachten. So kann eine Zielnorm des Betreuungsrechts, dass nämlich jeder Betreute, jede Betreute die geeignete Betreuung erhält, optimal verwirklicht werden.

### Unterscheidung durch Sachkunde der Behörde

Es ist Sache der zuständigen Behörde und des Vormundschaftsgerichts zu unterscheiden, welche Betreuungen ehrenamtlich und welche Betreuungen beruflich geführt werden können. Aus den oben angeführten Fallbeispielen ist klar, dass diese Entscheidung jeweils mit Sachkunde im Einzelfall getroffen werden muss. Dazu sieht das Betreuungsbehörden gesetz in § 8 vor, dass die zuständige Behörde, also die bei der Stadt oder beim Landkreis angesiedelte Betreuungsstelle, die soziale Situation erkundet und die bei den Betroffenen vorhandenen eigenen Lebensbewältigungsressourcen beschreibt. Danach sollen möglichst präzise die persönlichen Angelegenheiten, die nicht selbst erledigt werden können, beschrieben werden. Dafür wird dann ein Betreuer, eine Betreuerin mit entsprechenden Aufgabenkreisen bestellt.

Die Betreuenden sind zwar den Betreuten als rechtliche Vertretung in den übertragenen Aufgabenkreisen zur Seite gestellt, die Bestellung hebt dabei aber nicht automatisch die Geschäftsfähigkeit der Betroffenen auf. Die Frage der nicht mehr vorhandenen Geschäftsfähigkeit wäre in einer eigenen fachärztlichen Äußerung mit Bezug auf § 104 BGB festzustellen.

### Einführung durch das Amtsgericht

Wenn die Betreuerin oder der Betreuer bestellt ist, sollten das Gericht, die zuständige Behörde und der Betreuungsverein, der sie geworben hat, sie nicht allein lassen. Eine erste Möglichkeit für die Begleitung der Betreuenden bietet sich im Amtsgericht bei der Übergabe der Bestellungsurkunde und Verpflichtung des Betreuenden (§ 69 b Freiwillige Gerichtsbarkeit Gesetz – FGG). Die Rechtspflegerin muss bei dieser Gelegenheit die dem Betreuer übertragenen Aufgabenkreise erläutern, vielleicht auf mögliche Schwierigkeiten in der Fallkonstellation hinweisen. Auf jeden Fall sollte das Amtsgericht auch ein weiter gehendes Beratungs- und Unterstützungsangebot machen. Nach einiger Zeit hat der Betreuer, die Betreuerin das Vermögensverzeichnis erstellt, die

ersten Erfahrungen gesammelt und vielleicht auch schon die ersten Kontroversen bezüglich der Erledigung der Aufgaben im Umgang mit Behörden gehabt. Das Betreuungsgesetz sieht hier als weitere Unterstützungsmöglichkeit des Amtsgerichts das Einführungsgespräch vor, welches die Rechtspfleger mit den Betreuten und den Betreuenden führen (§ 69 b Abs. 3 FGG). Es kann eine erste Bilanz der Betreuungsbeziehung enthalten und sollte die Grundzüge der Betreuungsführung, wie sie in § 1901 BGB niedergelegt sind, nochmals vor Augen führen: dass die Betreuung zum Wohle der Betroffenen (und nicht zur Verwirklichung fremder Interessen) geführt werden soll, dass alle wichtigen Entscheidungen mit den Betroffenen besprochen werden müssen und dass weitgehend deren Wünschen zu entsprechen ist. Bei der weiteren Führung der Betreuung sieht § 1837 BGB vor, dass das Amtsgericht die Betreuenden berät. Es soll also nicht bei einer reinen Beaufsichtigung der Betreuung und der eventuellen Verhängung eines Zwangsgeldes bei Nichtbefolgung von Anordnungen bleiben.

### **Fortbildung für Betreuende**

Auch den Betreuungsvereinen und der Betreuungsbehörde stehen vielfältige Möglichkeiten zur Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern zur Verfügung. In vielen Kommunen ist es üblich, dass mehrmals im Jahr Einführungsveranstaltungen für neu Angeworbene angeboten werden. Neben den Grundsätzen des Betreuungsrechts (Wohl der Betreuten, Besprechungsgebot, Berücksichtigung der Wünsche der Betreuten) können die wichtigsten Pflichten in den einzelnen Aufgabenkreisen verdeutlicht werden. Im Rahmen dieser Veranstaltung kann auf örtliche Beratungsstellen (Suchtberatung, Alzheimergesellschaft, Sozialpsychiatrische Dienste) und weiter gehende Beratungs- und Fortbildungsangebote der Betreuungsvereine und der Betreuungsbehörde hingewiesen werden.

Weitere Fortbildungsangebote für ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen differenzieren sich inhaltlich sehr stark bezüglich der Problemlage der betreuten Menschen und den notwendigen Tätigkeiten der Betreuenden. Wenn man bedenkt, dass mehr als 75 Prozent der ehrenamtlich Betreuten in Heimen leben, verwundert es nicht, dass es immer wieder eine starke Nachfrage nach Informationen über die damit verbundenen Aufgaben gibt: Einsatz des Vermögens bei Heimaufenthalt, Verwendung des Taschengeldes im Heim, Aufgaben des Heimes bei der Organisation von Arztbesuchen, Beschaffung der Bekleidung. Neben diesen organisatorischen Fragen gibt es bei den Ehrenamtlichen aber auch das drin-

gende Bedürfnis nach Gesprächen über die Verbesserung der Lebensqualität der Heimbewohnerinnen und -bewohner und über die ganz persönliche Auseinandersetzung mit der Hilflosigkeit der hochbetagten Menschen, denn viele von ihnen sind nahe Angehörige.

Weitere Fortbildungsthemen, die aus den direkten Verpflichtungen und Aufgaben entstehen, sind die Fragen zur Abfassung des jährlichen Berichtes an das Amtsgericht, zur Vermögensabrechnung, zur Verwaltung der Einkünfte oder des Taschengeldes und Haftungsfragen, die sich aus der Tätigkeit der Betreuenden ergeben. Ein immer wieder dankbarer Komplex dreht sich um den Aufgabenkreis der Gesundheitssorge. Hier geht es um eine grundlegende Information über verschiedene Formen psychischer Erkrankungen, die rechtliche Position der Betreuenden im Arzt-Patienten-Verhältnis, Aspekte, die sich rund um einen Krankenaufenthalt ergeben, praktische Fragen im Umgang mit medizinischem Personal und ambulanter Versorgung.

Bei allen Kursen hat sich gezeigt, dass die Beteiligung von Fachleuten belebend wirkt und den Ehrenamtlichen eine Fülle von Informationen zur Verfügung stellt. Wenn Hausärzte eingeladen sind, Richter und Rechtspflegerinnen ihre Erwartungen an die Betreuenden formulieren, Beschäftigte des Sozialamtes den rechtlichen Rahmen ihrer Arbeit erläutern, dann nehmen ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen gern an Fortbildungsveranstaltungen teil. Nicht unerwähnt bleiben soll, dass eine durchdachte Öffentlichkeitsarbeit zu jeder planmäßigen Fortbildung gehört. Neben der Veröffentlichung der Veranstaltungen in der Tagespresse gestalten viele Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine einen gemeinsamen Veranstaltungskalender für eine bestimmte Region, sodass ehrenamtlich Betreuende sich ihre passende Fortbildung aus einem Angebot mehrerer Veranstalter aussuchen können.

### **Beratung für Betreuende**

Schnell zeigt sich, dass das Unterstützungsbedürfnis der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer individuell sehr unterschiedlich ist. Die Mehrzahl von ihnen möchte die Gewissheit haben, im Bedarfsfall Ansprechpartnerinnen und -partner zu erreichen, die sie unmittelbar und situationsbezogen befragen können und die ihnen eine verständliche Antwort geben. Es empfiehlt sich deshalb, dass die ehrenamtlich Betreuenden potenzielle Berater und Beraterinnen schon vorher kennen gelernt haben. Optimal ist dies sicher dort gewährleistet, wo die Beschäftigten eines Betreuungsvereins oder einer Betreuungs-

behörde Bürgerinnen und Bürger für eine ehrenamtliche Betreuung persönlich gewonnen haben und später auch deren Beratung übernehmen. Vergessen werden sollte aber nicht, dass die Mehrzahl der Ehrenamtlichen nicht über eine persönliche Werbung, sondern auf Grund familiärer Verbundenheit bestellt wird. Auch sie haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Hier ist die einführende Beratung durch das Amtsgericht bei der Übergabe der Bestellungsurkunde und die Einführungsvorstellung durch die Betreuungsbehörde oder die Betreuungsvereine besonders wichtig. Länger währende Beratungsprozesse in schwierigen Betreuungen bedürfen eines besonderen Geschicks. In besonderen Fällen ergibt sich die Frage, ob andere Fachstellen (Alzheimergesellschaft, Beratungsstellen für pflegende Angehörige) geeigneter sein könnten.

### Krisenintervention – Rücknahme schwieriger Fälle

Eine weitere wichtige Fallgruppe sind ehrenamtlich Betreuende, die wegen Überlastung oder Überforderung aus ihrem Engagement ausscheiden möchten. Einmal kann dies dadurch geschehen, dass die Schwerpunkte der Lebensgestaltung sich geändert haben, ein ehrenamtlich engagierter Mensch bekommt einen neuen Job, die Familiensituation ändert sich, es gibt keine zeitlichen Ressourcen mehr für das Ehrenamt. Dann sollte der Betreuungsverein bereit sein, in Zusammenarbeit mit der Betreuungsstelle und dem Amtsgericht für eine geeignete Nachfolge zu sorgen. Der zweite Fall – die Überforderung ehrenamtlich engagierter Menschen – ist beinahe noch häufiger. Familienangehörige beginnen aus gutem Willen und einem gewissen Verantwortungsgefühl heraus, die Betreuung für einen Verwandten zu übernehmen, merken dann aber bald, dass sie überfordert sind. Die Fragen der Vermögenssorge sind zu schwierig und unübersichtlich geworden, alte Schulden sind aufgetaucht und anderes mehr. Oder die persönliche Betroffenheit macht eine Führung der Betreuung schwierig, weil Unterbringungsmaßnahmen für Verwandte veranlasst werden müssen. Hier gibt es die Möglichkeit einer vollständigen Entlastung oder die Übernahme der Aufgaben in Teilen durch Berufsbetreuende, zum Beispiel die Gesundheitssorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht, und die Angehörigen sind weiterhin mit dem Rest der Betreuung betraut.

### Betreuungsvereine als Schnittstelle von Professionalität und Ehrenamt

An diesen Beispielen zeigt sich, dass gerade die ehrenamtliche Betreuung eine Struktur braucht, in der freiwillige und hauptberufliche Ressourcen eng

zusammenarbeiten können. Das gültige Betreuungsgesetz hat deshalb den Betreuungsvereinen die Aufgabe übertragen, sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer zu bemühen, diese in ihre Aufgaben einzuführen, fortzubilden und zu beraten (§ 1908 f BGB). Zum Teil wurden dazu Anfang der 1990er-Jahre neue Vereine gegründet, zum Teil konnten die Träger der Wohlfahrtspflege auf langjährige Erfahrungen auf diesem Gebiet zurückgreifen. Einen anschaulichen Überblick über die Breite der Möglichkeiten zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements gaben zehn Modellvorhaben, die vom Bundesministerium für Gesundheit von 1991 bis 1995 gefördert wurden. Ihre Erfahrungen sind wissenschaftlich ausgewertet worden und in der Schriftenreihe des *Bundesministeriums für Gesundheit* (1996) veröffentlicht.

Bemerkenswert ist, dass die Begegnung von Ehrenamt und Professionalität immer wieder erstaunliche Erfolge zeigt. Ehrenamtliche sind spontan engagiert, bringen ihre Bedürfnisse nach Kontakt, den Wunsch nach direkter Hilfe ein. Professionelle Mitarbeitende des Betreuungsvereins sind eher am Aufbau eines langfristigen Netzwerks von Hilfleistungen interessiert. Sie stellen dem spontanen Wunsch zu helfen das Wissen über verschiedene Erkrankungsbilder zur Seite. Sie helfen den Ehrenamtlichen durch ihre Kenntnisse der örtlichen Versorgungsstrukturen, ein sozialrechtliches Wissen und Erfahrungen, die sie in eigener Betreuungspraxis gewonnen haben.

Verschiedene Autoren haben immer wieder darauf hingewiesen, dass es für das Handeln von ehrenamtlichen Betreuern und Betreuerinnen und von Berufsbetreuenden gleichermaßen Handlungsstandards gibt. Konrad Stolz (1996) fordert eine Orientierung der Betreuertätigkeit an humanwissenschaftlichen Grundregeln für Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung. Wolf Crefeld betont, dass ehrenamtlich Betreuende über eine Einführung in das Betreuungsrecht hinaus einer fachlichen Orientierung und Unterstützung durch Fachleute der Betreuungsarbeit bedürfen: „Wir wissen aus vielen Bereichen, dass die Tätigkeit ehrenamtlicher Helfer einer Orientierung an fachlichen und institutionellen Normen bedarf ... Ehrenamtliche Betreuer sollen nicht schlecht ausgebildete Professionelle werden, sie lernen vielmehr in Bezug auf den von ihnen betreuten Menschen, ihre Kontakte mit ihm aufgabengerecht zu führen, seine Bedürfnisse und Wünsche hinsichtlich der zu regelnden Angelegenheiten zu erkunden, notwendige Unterstützungsleistungen zu managen und bei allem Verantwortungsbewusstsein für sein Wohl seine Autonomie zu stärken“ (Crefeld 2003, S. 148).

## **Beschaffenheit und Ausstattung der Betreuungsvereine**

Neben dem klaren Auftrag, sich um die Gewinnung, Fortbildung und Beratung Ehrenamtlicher zu kümmern, ergab sich für die Betreuungsvereine seit 1992 eine zweite einschneidende Veränderung. Die Tätigkeit der Vereinsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter konnte nun aus der Staatskasse vergütet werden. Vorher war es nur bei vermögenden Betreuten möglich, eine Vergütung aus dem Vermögen zu entnehmen. Nun konnte auch die Tätigkeit für mittellose Betreute zuverlässig finanziert werden. Dies führte zu einem Aufblühen der Betreuungsvereine und insgesamt zur Bildung eines neuen Betätigungsfeldes, nämlich dem der Berufsbetreuer und -betreuerinnen. Die Vereine konnten nun von einer zweifachen Konsolidierung profitieren: einerseits von der gesetzlichen Absicherung ihrer Verpflichtung zur Gewinnung, Fortbildung und Beratung ehrenamtlich Tätiger, andererseits von der finanziellen Absicherung der direkten Tätigkeit ihrer Beschäftigten für die ihnen anvertrauten Betreuten.

Erschwert bis unmöglich gemacht wurde die Arbeit der Betreuungsvereine dort, wo sie in ihrer Tätigkeit zur Gewinnung, Fortbildung und Beratung von Ehrenamtlichen nicht durch die Landesministerien und die Kommunen in ihrer Aufgabenerfüllung finanzielle Unterstützung erfuhren. Dann konnten nicht hinreichende personelle Ressourcen für diese Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Die wichtige Funktion der Betreuungsvereine für die ehrenamtlich Betreuenden blieb ein „Titel ohne Mittel“. Beachtet werden muss, dass es hier in der Politik der einzelnen Bundesländer gerade bei der Förderung und Unterstützung der Betreuungsvereine extreme Unterschiede gegeben hat und gibt. Bei einer ausreichenden Förderung dieser Aufgaben haben sich aber immer wieder die Erfolge dieser Arbeit eingestellt.

## **Struktur und Netzwerk der Betreuungsvereine**

In einigen Bundesländern gelang es, die Zusammenarbeit der Betreuungsvereine auf Landesebene zu intensivieren. Weiter gehend hat es das Land Rheinland-Pfalz geschafft, unter der Führung der überörtlichen Betreuungsbehörde alle Akteure des Betreuungswesens (Amtsgerichte, Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine) in einer Landesarbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen zu versammeln. In anderen Bundesländern existieren stabile Landesarbeitsgemeinschaften/Interessengemeinschaften der Betreuungsvereine auf Landesebene, die sich um die Weiterentwicklung ihrer Standards bei der Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern und Betreuerinnen bemühen. In weiteren Bundesländern

existieren innerhalb der Wohlfahrtsverbände mehr oder weniger einflussreiche Arbeitszusammenhänge der Betreuungsvereine. Neben der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, welche grundsätzlich auch die Anliegen der Betreuungsvereine in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände vertritt, haben die Betreuungsvereine sich 2004 mit der Gründung der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine ein eigenes Sprachrohr geschaffen.

## **Neue Aufgaben durch Vorsorgevollmachten**

Waren in den 1990er-Jahren die Aufgaben der Betreuungsvereine hinreichend mit der Gewinnung, Fortbildung und Beratung von Ehrenamtlichen und der beruflichen Führung von Betreuungen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins beschrieben, so kam in den letzten Jahren ein neuer Auftrag für die Betreuungsvereine hinzu: die Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen (seit dem Jahr 1999 den Betreuungsvereinen übertragen) sowie die Beratung von Bevollmächtigten und die Beratung bei der Auffassung einer Vorsorgevollmacht (im Jahr 2005 den Betreuungsvereinen übertragen, § 1908 f BGB).

Warum hat nun der Gedanke der Vorsorgevollmacht in den letzten Jahren an Relevanz gewonnen? Falls ein Mensch seine Angelegenheiten wegen einer psychischen Krankheit, oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ganz oder teilweise nicht besorgen kann, so wird ihm in der Regel ein Betreuer, eine Betreuerin bestellt. Vermeiden lässt sich dies allerdings dadurch, dass der Mensch Vorsorge trifft und im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte einen Bevollmächtigten bestimmt, der in schlechten Tagen seine Angelegenheiten regeln kann. Besonders angesichts der steigenden Anzahl von hochaltrigen Mitbürgern und Mitbürgerinnen wurde dieser Gedanke in der gesellschaftlichen Diskussion der Bundesrepublik Deutschland Ende der 1990er-Jahre mehr verbreitet. Die Justizverwaltungen versprachen sich bei dieser privatrechtlichen Regelung durch die weniger stark steigende Anzahl von gerichtlich zu kontrollierenden Betreuungen auf Dauer eine Arbeitsersparnis. Auch aus der Sicht der mündigen Bürgerinnen und Bürger sprach vieles für diese Regelung, welche das Selbstbestimmungsrecht bei der Auswahl von Bevollmächtigten in den Mittelpunkt stellt. Von verschiedensten Seiten liegen deshalb auch Formulare für Vorsorgevollmachten vor (*Bayerischer Staatsminister der Justiz 2005*).

Nach den ersten Erfahrungen im Umgang mit diesen Vorsorgevollmachten lassen sich verschiedene Erfahrungen benennen: Es gab schon immer die Möglich-

keit einer notariell ausgefertigten oder beglaubigten Vollmacht. Diese Vollmachten haben sich bewährt und bewähren sich auch weiter. Bei der Erstellung einer eigenen Vorsorgevollmacht ist es wichtig, sich beraten zu lassen – eben durch einen Betreuungsverein oder die Betreuungsbehörde. Klar sollte sein, dass Bevollmächtigte nicht durch das Gericht oder eine andere Behörde kontrolliert werden, eine Kontrolle findet nur bei Betreuenden statt. Falls also jemand keine Vertrauensperson für eine Vollmacht hat, sollte man als Vorsorge für schlechte Tage immer zu einer Betreuungsverfügung raten. In dieser Betreuungsverfügung können Wünsche bezüglich der Betreuung geäußert werden. Man kann auch seine Vorstellungen bezüglich der Führung der Betreuung schriftlich niederlegen (Seniorenheim, persönliche Lebensgestaltung im Alter und so weiter). Auch hier können Betreuungsvereine beraten.

Bezüglich des Umfangs einer Vorsorgevollmacht lassen sich am einfachsten die Bereiche Vermögenssorge und Gesundheitssorge/Personensorge unterscheiden. Hinsichtlich der Vermögenssorge ist sicherlich immer der Hinweis angebracht, dass bei Grundstücksgeschäften eine notarielle Vollmacht notwendig, bei sich abzeichnenden Geschäften mit mehreren Geldinstituten sehr empfehlenswert ist, da diese meist nur die von ihren Angestellten ausgefertigten Bankvollmachten anerkennen. Auch bei sich abzeichnenden verwandtschaftlichen Konflikten ist immer zu einer notariellen Vollmacht zu raten.

Ein neues Beratungsgebiet eröffnet sich bei den Vorsorgevollmachten im Bereich der Gesundheitssorge, die häufig mit einer Patientenverfügung verbunden sind. In einer Patientenverfügung äußern sich die Betroffenen zu Behandlungswünschen bei schwerer Krankheit oder in Todesnähe. Hier ist eine Beratung durch den Hausarzt angebracht, da Patientenverfügungen nicht pauschal, sondern auf die eigene Krankheitssituation bezogen und auf den eigenen Werthorizont begründet abgefasst sein sollten. Das Bundesjustizministerium hat angekündigt, dass es in einem Gesetz zu Patientenverfügungen in Zukunft Klarheit bezüglich der Wirksamkeitsvoraussetzungen und der Reichweite der Verfügungen schaffen will. Auch in diesem Bereich bieten Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten zunehmend Informationsveranstaltungen an.

## Amtsgericht, Betreuungsbehörde und Betreuungsverein

Angesichts der zukünftigen demographischen Entwicklung unserer Gesellschaft müssen wir uns darauf einstellen, immer häufiger die Schutzrechte von

Menschen zu gewährleisten, die nicht mehr selbstständig am Rechtsverkehr teilnehmen können und deshalb zur Regelung ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder einen Betreuer an ihre Seite gestellt bekommen. Die Statistik des Bundesministeriums der Justiz berichtet für den 31. Dezember 2004 von insgesamt 1 157 819 Betreuten in Deutschland, dies sind immerhin 1,4 Prozent der Bevölkerung (*Deinert 2006*). Rechnet man noch die Hochbetagten mit einer demenziellen Erkrankung hinzu, für die keine Betreuung bestellt ist, bei denen aber Bevollmächtigte oder Angehörige faktisch alle Angelegenheiten erledigen, so zeigt sich die Brisanz des Problems. Um bei der Lösung der Aufgabe keine Ressourcen zu vergeuden, sondern möglichst viele ehrenamtliche Ressourcen zu wecken, sollten auf örtlicher Ebene alle Beteiligten zusammenarbeiten. Dies betrifft vor allem die örtliche Betreuungsbehörde, der von manchen die Rolle der „Managerin des örtlichen Betreuungswesens“<sup>1</sup> zugesprochen wird.

Des Weiteren sind die Amtsgerichte zu nennen, die die Entscheidung zur Einrichtung einer Betreuung und zur Bestellung geeigneter Betreuerinnen und Betreuer treffen. Durch die Übergabe der Bestellungsurkunde, die Rechnungslegung und die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen haben sie vielfältigen Kontakt zu ehrenamtlichen Betreuenden. Auf Beratung und Gewinnung von Ehrenamtlichen ausgelegt ist die Arbeit der Betreuungsvereine. Sie bilden die Schnittstelle zwischen Professionalität und Ehrenamt in der Betreuungsführung. Vergessen werden sollten aber auch nicht andere Initiativen, die sich um ehrenamtliches Engagement in unserer Gesellschaft bemühen, wie die verschiedenen Gliederungen der Wohlfahrtsverbände oder speziell geförderte Freiwilligenzentren. Alle Institutionen sind auf eine enge Vernetzung angewiesen, damit die an einem ehrenamtlichen Engagement interessierten Bürgerinnen und Bürger zum Schluss auch das Tätigkeitsfeld finden, welches ihnen zusagt und in dem sie möglichst optimal unterstützt werden.

## Anmerkung

<sup>1</sup> Titel einer Arbeitsgruppe auf dem 10. Vormundschaftsgerichtstag, der vom 2. bis 4. November 2006 in Erkner stattfindet. Programm unter [www.vgt-ev.de](http://www.vgt-ev.de)

## Literatur

- Bayerischer Staatsminister der Justiz:** Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung. München 2005  
**Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.):** Modellmaßnahmen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Betreuungswesen. Abschlussbericht 1991-1995. Baden-Baden 1996  
**Crefeld, Wolf:** Gemeinsame fachliche Standards für die Be-

treuungsarbeit. Ein Beitrag zur Diskussion eines Leitbildes für ehrenamtlich und beruflich geführte rechtliche Betreuungen. In: Brill, Karl-Ernst (Hrsg.): „Zum Wohl des Betreuten. Schutzzgarantien und Qualität im Betreuungswesen. In: Betrifft: Betreuung. Band 5, Recklinghausen 2003, S. 144-154, zu beziehen über den Vormundschaftsgerichtstag e.V.

**Deinert**, Horst: Betreuungszahlen 2004. In: Betreuungsrechtliche Praxis 2/2006, S. 65

**Heintze**, Rolf G.; Strünck, Christoph: Das soziale Ehrenamt in der Krise – Wege aus dem Dilemma. In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit 5/1999, S. 163

**Sellin**, Christine; Engels, Dietrich: Qualität, Aufgabenverteilung und Verfahrensaufwand bei rechtlicher Betreuung. Rechtstat-sachenforschung. Hrsg. Bundesministerium der Justiz. Köln 2003

**Stotz**, Konrad: Sind Qualitätsstandards in der Betreuungsarbeit erforderlich? In: Betreuungsrechtliche Praxis 2/1996, S. 87-92

**Wessels**, Wolfgang: Ehrenamtlichkeit im Wandel. In: www. skfm.de, Fachartikel (17.5.2006)

# Methodische Fallarbeit in der rechtlichen Betreuung

*Angela Roder*

## Zusammenfassung

Dieser Beitrag beschreibt das Konzept des Case Managements und stellt anhand konkreter Beschreibungen dessen Integration in die Arbeitsorganisation der rechtlichen Betreuung vor.

## Abstract

This article describes the concept of Case Management and specifically depicts its integration into the organization of legal guardianship work.

## Schlüsselwörter

Case Management – Betreuung – Effizienz – Qualität – Einzelfallhilfe – Vernetzung – Kooperation – Klient-Beziehung – Betreuer

## 1. Einleitung

Nach der Einführung des Betreuungsrechtänderungsgesetzes im Juli 2005 und der damit verbundenen pauschalen Vergütung hat die Betreuungstätigkeit eine neue Orientierung bekommen. Die knappen Zeitkontingente rücken die Fragen nach Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Arbeit stärker als bisher in den Mittelpunkt: Ist mit der Anzahl geführter Betreuungen ein wirtschaftliches Überleben möglich? Kann die Qualität der Arbeit bei einer hohen Anzahl geführter Betreuungen in der vorgegebenen Zeit noch sichergestellt werden? Die rechtlichen Betreuenden sind in der täglichen Betreuungspraxis gezwungen, einerseits für einen ökonomischen Einsatz ihrer persönlichen und strukturellen Ressourcen zu sorgen. Andererseits müssen sie den optimalen Nutzen ihrer Beratungs- und Unterstützungsleistungen für ihre Klientel sicherstellen und für die Akzeptanz der Leistungen bei ihr und bei den Akteuren des Unterstützungsprozesses sorgen.

Die neuen Anforderungen im Beruf sind nicht mehr allein mit individuellen beruflichen Erfahrungen und Rezepten zu meistern. Hilfreich ist die Anwendung eines methodischen Konzeptes, das den Rahmen für ein zu entwickelndes berufliches Handlungswissen bildet, das auch bei knappen Zeitkontingenten auf die Qualität der Betreuungsarbeit abzielt, Haftungsrisiken minimiert sowie ein wirtschaftlich orientiertes Handeln ermöglicht und damit für Einkommenssicherung im Beruf sorgt.

Die methodische Fallarbeit in der rechtlichen Betreuung erfolgt auf der Grundlage des Case Manage-

ments, eines methodischen Konzeptes, das bisher in der Sozialen Arbeit und im Gesundheitswesen Anwendung findet und das die Bewältigung der oben beschriebenen Anforderungen an die Betreuungsarbeit unterstützen kann. Der Bundesverband der Berufsbetreuer hat daher auch in seinen Leitlinien für den Beruf festgelegt, dass sich Berufsbetreuende am Case Management orientieren sollen, da zwischen den Handlungs- und Entscheidungsabläufen in der Betreuungsarbeit und dem Handlungskonzept des Case Managements eine hohe Übereinstimmung besteht und es zu einer Strukturierung der komplexen Betreuungstätigkeit beitragen kann (*Berufsverband der Betreuer* 2005).

## **2. Das aktuelle Effizienz- und Qualitätsproblem in der rechtlichen Betreuung**

### **2.1 Das Problem mit der Zeit**

Durch die Einführung der pauschalen Vergütung hat die Betreuungsarbeit ein sehr enges Zeitkorsett erhalten. Das führt bei einem bestimmten Klientel zu erheblichen Problemen mit der Zeit. In einer aktuellen Befragung des Instituts für Freie Berufe (IFB), die Ende des vergangenen Jahres – also kurz nach Einführung der Pauschalen – unter Mitgliedern des Berufsverbandes der Betreuer (BdB) durchgeführt wurde, gaben bereits 90 Prozent der Befragten an, dass die Zeit für die Beratung und Unterstützung von Klientinnen und Klienten mit psychischen Erkrankungen und Persönlichkeitsstörungen völlig unzureichend ist und nicht mit der real aufgewendeten Zeit übereinstimmt (*Funk* 2006). Aus einer IFB-Befragung aus dem Jahre 2003 geht hervor, dass die Klientel mit Psychosen und Persönlichkeitsstörungen bei den Berufsbetreuenden die größte Gruppe bildet (*Berufsverband der Betreuer; IFB* 2003). Da eine Zunahme von zum Beispiel drogeninduzierten psychischen Erkrankungen in der Gesellschaft prognostiziert wird, kann davon ausgegangen werden, dass diese Klientengruppe in der rechtlichen Betreuung in der Zukunft noch weiter anwachsen wird.

Diese Entwicklung verdeutlicht das Problem mit der Wirtschaftlichkeit der Betreuungsarbeit. Abgesehen davon, dass die Zeitkontingente für diese in der Regel unterstützungsaufwändigen Klientinnen und Klienten objektiv zu eng sind, kann die Wirtschaftlichkeit der Betreuungsarbeit deutlich erhöht werden, wenn die Tätigkeiten durch Planung und Strukturierung „verdichtet“ und an das neue degressive Zeitbudget angepasst werden. Darüber hinaus müssen die Tätigkeiten auf ihre Erforderlichkeit überprüft werden. Ihre Gestaltung nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit kann jedoch das Problem mit der Qualität verstärken.

## **2.2 Das Problem mit der Qualität**

Die bereits herangezogene Befragung des Instituts für Freie Berufe zeigt auch auf, dass sich die Anteile der Tätigkeiten in der Betreuungsarbeit nach der Gesetzesänderung deutlich verschieben. Danach nimmt der wöchentliche Zeitanteil für die persönliche Betreuung nach dem 1. Juli 2005 um zirka zehn Prozent ab, während der Anteil für Verwaltungstätigkeit um den gleichen Anteil anwächst (*Funk* 2006). Hier ist zwar auch zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsarbeit in der Betreuung durch die zunehmende Verrechtlichung des Alltags in den letzten Jahren gestiegen ist. Dennoch zeigt sich kurz nach der Umstellung auf die pauschale Vergütung eine beunruhigende Tendenz: Die Zunahme der Schreibtischarbeit (Verwaltung) und die Abnahme von Beratungs- und Kooperationsleistungen für und mit den persönlich betreuten Menschen birgt die Gefahr eines Qualitätsverlustes der Betreuungsarbeit.

Was macht die Qualität des betreuerischen Handelns aus, die nach der Gesetzesänderung zunehmend in Gefahr ist? „Qualität ist... der Grad, in dem vereinbarte oder vorausgesetzte Kundenanforderungen erfüllt werden“ (*Adler* 2003, S. 19). Das heißt für rechtliche Betreuende, dass sie eine Balance zwischen dem Schutz der Klientel vor Selbstschädigung durch ersetzendes und stellvertretendes Handeln und Eingriffe in die Lebenswelt einerseits und der Wahrung der Autonomie und Förderung des Selbstmanagements der Klientel durch unterstützendes und beratendes Handeln andererseits herstellen müssen. Im Berufsalltag haben Berufsbetreuende alle Tätigkeiten und Handlungen an folgender Regel zu orientieren: So viel zu tun wie nötig (Schutz) und so wenig einzugreifen wie möglich (Selbstmanagement). In den komplexen Problemsituationen der rechtlichen Betreuung ist die Entscheidung über die richtige Handlung in einer bestimmten Problemlage nur mit methodischer Hilfe möglich. Das Case Management liefert Arbeitsprinzipien, die im betreuerischen Handeln zu richtigen Entscheidungen und damit zur Qualitätssicherung in der Arbeit führen.

## **3. Case Management zur Sicherung effizienter und qualitätsvoller Arbeit**

Die Gesellschaft für Care und Case Management beschreibt Case Management als „... methodische(n) Neuorientierung in der Sozialen Arbeit und im Gesundheitswesen“. Aufgabe des Case Managements ist es „... ein zielgerichtetes System von Zusammenarbeit zu organisieren, zu kontrollieren und auszuwerten, das am konkreten Unterstützungsbedarf der einzelnen Person ausgerichtet ist und an deren Herstellung die betroffene Person konkret beteiligt

wird" (Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management 2005). Case Management stützt sich in seinem gesamten Verfahren auf Prinzipien, deren Umsetzung sich sowohl in der Handlung als auch in der Haltung der professionell Helfenden ausdrückt. Neuffer (2005) nennt sie Leitideen. Sie werden in der Literatur von den verschiedenen Autoren und Autorinnen unterschiedlich gewichtet und in unterschiedlichem Umfang dargestellt. Wichtige Prinzipien zur Sicherung von Schutz und Teilhabe (Qualität) in der rechtlichen Betreuung sind:

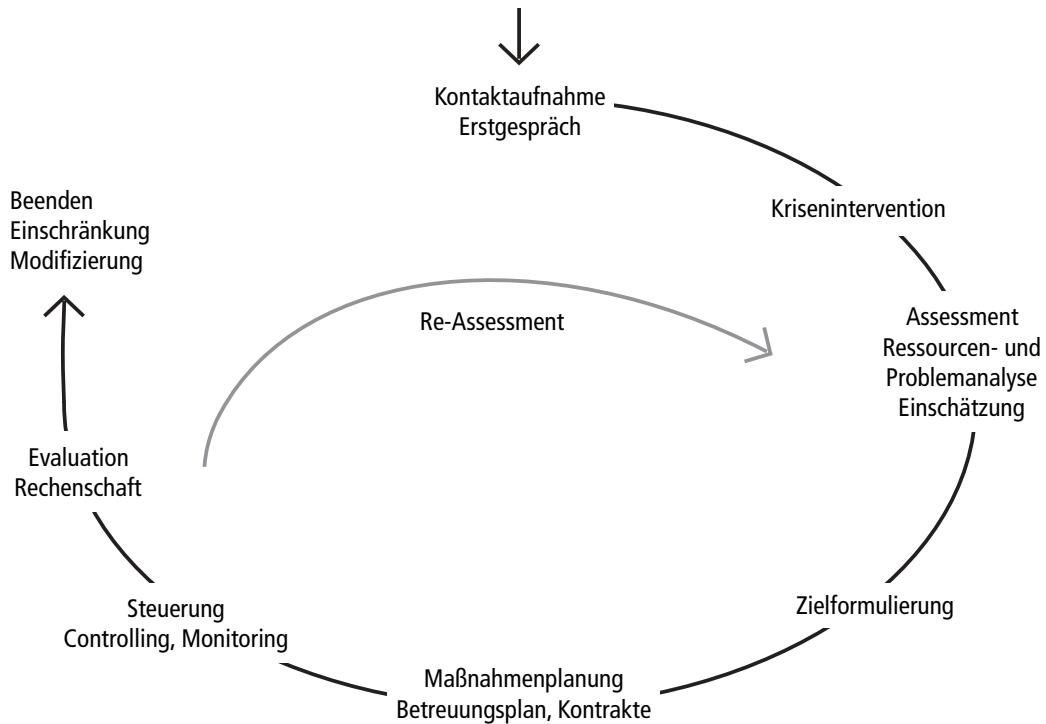
- ▲ Systemische Orientierung: vom monokausalen Ursache-Wirkung-Verständnis zu Mehrperspektivität und komplexen Wirkungszusammenhängen;
- ▲ Sozialräumliche Orientierung: vom Individuum zum Individuum in und mit dessen Umwelt;
- ▲ Orientierung an der Klientel: von bedürftigen, abhängigen Betroffenen zu Bürgern mit Rechten und Pflichten als Experten in eigener Sache;
- ▲ Ressourcenorientierung: von der Problem- zur Ressourcenorientierung und zur Hilfe zur Selbsthilfe;
- ▲ Handeln auf der Basis von Kontrakten: von der helfenden Beziehung zur Zusammenarbeitsbeziehung, Kooperation mit und Koordination für die Klientinnen und Klienten;

- ▲ Reduktion von Komplexität: durch angewendete Verfahren komplexe Fallsituationen auf die wesentlichen, für den Prozess wichtigen Aspekte reduzieren;
- ▲ Plan- und überprüfbares Handeln: durch Transparenz und Dokumentation Überprüfbarkeit und Qualität sicherstellen (Baviera 2002).

Zur Sicherstellung effizienten Handelns in der rechtlichen Betreuung bietet das Case Management eine Ablauforganisation, ein Prozedere (Wendt 2001) oder ein Phasenmodell (Neuffer 2005) an, das den gesamten Fallverlauf überblickt, gestaltet und ein überlegtes Vorgehen ermöglicht. Nach Neuffer sind es sechs Phasen, die nacheinander in der Ablauforganisation eines Hilfeprozesses vorkommen:

Kontaktaufnahme und Verpflichtung, Analyse und Einschätzung (Assessment), Zielvereinbarung und Entwurf der Hilfen, Hilfeplanung, Überwachung und Kontrolle der Hilfen (Monitoring, Controlling), Beenden der Unterstützung und Evaluation. Zu jeder dieser Phasen gehören methodische Instrumente, Arbeitsweisen und Handlungsempfehlungen, die in den unterschiedlichen Arbeitfeldern verschieden angewendet werden können. Wendt bezeichnet die Schritte als Kernfunktionen.

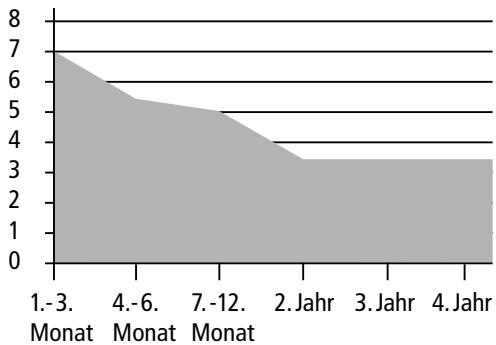
## Ablauforganisation des Case Managements



Die Phasen oder Kernfunktionen des Case Managements müssen gestaltet werden und verlangen von den rechtlichen Betreuenden Fähigkeiten. Insofern beschreiben sie auch Kernkompetenzen ihrer beruflichen Arbeitsweise. Die rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer müssen „... nach außen und mit dem Klienten kommunizieren, Rollen klären und Absprachen treffen, Situationen und Personen einschätzen können, sich in der Planung auf Mittel und Wege verstehen, koordinieren, anwaltlich handeln, Vorgänge und Ergebnisse bewerten und sie dokumentieren können“ (Wendt 2001, S. 102).

Ein an Effizienz und Qualität orientiertes Handeln im Betreuungsprozess muss über Instrumentarien verfügen, die helfen, die komplexe Situation auf die wesentlichen, für die Unterstützung der Klientel wichtigen Aspekte zu reduzieren. Die Ablauforganisation des Case Managements leistet mit den verschiedenen Arbeitsweisen und Handlungsorientierungen einen Beitrag, Probleme und Zusammenhänge im Betreuungsprozess zu erkennen, einzuschätzen und daraus die richtigen Konsequenzen zu ziehen. Die Methode trägt dazu bei, die betreuerischen Handlungen in einen richtigen Ablauf zu stellen, überflüssige von erforderlichen Handlungen zu trennen und Aufgabenstellungen im Unterstützungsprozess auf verschiedene Schultern zu übertragen. Die Ablauforganisation ist ein Steuerungsmodell, das sich auch optimal in das aktuelle Zeitbudget der Betreuungsarbeit einpasst.

### Das aktuelle Zeitkontingent



Die zeitlich aufwändigen Phasen der Ablauforganisation, die Kontaktaufnahme, das Assessment und die Planung des Unterstützungsbedarfs, die mit persönlichen Kontakten zu den Betroffenen und zu den am Prozess beteiligten Personen und Institutionen verbunden und gesprächs- und beratungsintensiv sind, sollten in den ersten sechs Monaten des Betreuungsprozesses abgeschlossen sein, in denen

das Zeitkontingent noch zwischen fünfhalb und sieben Stunden pro Monat umfasst. In diesem Zusammenhang ist die Regel wichtig: Je gründlicher und systematischer die Analyse und Einschätzung des Falles und die Auswahl und Abstimmung der Maßnahmen erfolgt, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass zeitintensive Kriseninterventionen, Umsteuerungen und Modifikationen im Unterstützungsprozess zu erwarten sind. Die Ablauforganisation des Case Managements entspricht so dem degressiven Verlauf des aktuellen Zeitkontingents in der rechtlichen Betreuung.

### 4. Die methodische Fallarbeit auf Grundlage des Case Managements

Die Übertragung des Case Management-Konzeptes auf die Betreuungsarbeit sowie der Nutzen der Methode für die effiziente Fallsteuerung wird im Folgenden an den einzelnen Phasen aufgezeigt. Jeder Phase werden Handlungsempfehlungen, Kompetenzen und bestimmte handlungsleitende Prinzipien des Case Managements zugeordnet, die auch für Betreuungsarbeit orientierende Funktion haben. Jede Phase beinhaltet darüber hinaus die Vorstellung von spezifischen Arbeitsstandards für die Betreuungsarbeit. Sie sind in Anlehnung an Klug (2003, S. 79) in Informations- (Welche Informationen/Daten müssen in der Phase fließen?), Prozess- (Welcher Umgang/welche Interaktion ist mit der Klientel erforderlich?) und Dokumentationsstandards (Was muss zur Sicherung der Qualität dokumentiert werden?) unterteilt und sollen Hilfen zur Steuerung des Betreuungsprozesses leisten. In der folgenden Beschreibung wird aus Kapazitätsgründen lediglich der Dokumentationsstandard aufgeführt. Jede Phase schließt mit einer kurzen Einschätzung ab, die darauf Bezug nimmt, in welchem Umfang die Methode eine Feststellung bei der effizienteren und qualitätsvoller Gestaltung der Betreuungsarbeit darstellt.

#### 4.1 Kontaktaufnahme: Beziehungsaufbau, Klärung der Fallsituation

Die Kontaktaufnahme zwischen Institutionen, Personen oder Diensten, die Hilfen anbieten, und Menschen, die Hilfen benötigen, erfolgt in unterschiedlichen Formen. Das Case Management beschreibt die verschiedenen Stadien der Kontaktaufnahme und leistet Orientierungshilfen für die qualifizierte Gestaltung. Die Stadien sind: Darstellung des Angebots auf dem Markt (Öffentlichkeitsarbeit), Fallannahme und die Auswahl der Personen und deren Identifizierung als Klienten (intake) und Erstgespräche mit ihnen. Obwohl die Öffentlichkeitsarbeit der rechtlichen Betreuenden und die Darstellung ihres Ange-

bots auf dem „Betreuungsmarkt“ unter wachsenden Wettbewerbsbedingungen zunehmende Bedeutung erlangt, stehen hier nur die effektive und qualifizierte Gestaltung der Fallannahme und des Erstgesprächs im Mittelpunkt der Betrachtung

Die Zugänge der Klientel zu den Hilfen sind im Berufsfeld der rechtlichen Betreuung in der Regel unfreiwillig. Der Zugang zum Unterstützungssystem ist meistens durch Gerichte und Behörden angeordnet und erfolgt seltener, weil sich Klientinnen und Klienten subjektiv Hilfe wünschen. Das sind schwierige Bedingungen für die Aufnahme der Tätigkeit und die Herstellung einer konstruktiven und gleichberechtigten Arbeitsbeziehung. Um so wichtiger ist es, diese erste Phase in der rechtlichen Betreuung in ihrer Struktur und mit den beschriebenen Problemen zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Handlungsanweisungen und den zu Grunde liegenden Prinzipien sowie dem Case Management zu gestalten. Im Mittelpunkt der ersten Phase steht das Erstgespräch.

#### *Handlungsempfehlungen für das Erstgespräch:*

- ▲ Die Klientel über das Instrument der rechtlichen Betreuung und dessen Unterstützungs möglichkeiten informieren,
- ▲ Klarheit über die Aufgaben der Betreuenden und über deren Sanktions- und Eingriffsmöglichkeiten schaffen,
- ▲ Probleme vorläufig abklären und die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Krisenintervention prüfen,
- ▲ Aufgaben in den einzelnen Aufgabenkreisen abstimmen und eingrenzen,
- ▲ Lösungsversuche der Klientinnen oder Klienten erfassen,
- ▲ tätige Personen und Dienste erfassen,
- ▲ Vereinbarungen treffen und Kommunikationswege abstimmen,
- ▲ Engagement unter Einhaltung professioneller Distanz entwickeln (Neuffer 2005).

#### *Kompetenzen der Betreuenden für das Erstgespräch:*

- ▲ Fähigkeit zum Aufbau einer Arbeitsbeziehung, die durch sachliche Orientierung sowie einen impersonellen Standpunkt gekennzeichnet ist und
- ▲ Beherrschung von Gesprächsführungs- und Beratungstechniken.

#### *Arbeitsstandards für den Erstkontakt:*

- ▲ Dokumentation des Erstgesprächs in einem Gesprächsprotokoll zur eigenen besseren Orientierung, zur Transparenz gegenüber der Klientel und weiteren beteiligten Personen und zur Nutzung der erhobenen Daten im weiteren Fallverlauf.

#### *Arbeitsprinzip Kundenorientierung:*

▲ Klienten und Klientinnen sollen als Nutzende von Dienstleistungen und nicht als Bittsteller verstanden werden. Die Tätigkeit muss daher als eine Art Dienstleistung verstanden werden und nicht als Akt der Fürsorge. Die Berücksichtigung des Prinzips hat auch Auswirkungen auf die Sachlichkeit in der Beziehungs gestaltung der Beteiligten.

Eine frühzeitige Aufgabenklarheit und -abstimmung in der Fallannahme (Erforderlichkeit) und eine gute Erfassung und Dokumentation der Fallsituation hat positive Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Betreuungsarbeit. Mehr Kundenorientierung und weniger Fürsorgedenken ist die Voraussetzung für eine sachliche Arbeitsbeziehung.

#### **4.2 Assessment: Erfassung und Beurteilung der Situation der Klientel**

Nach einem Erstgespräch liegen verschiedene Daten und Eindrücke über den Betreuungsfall vor. Wenn keine Krisenintervention erforderlich ist, erfolgt in der Fallarbeit dann die Erfassung und Einschätzung der Situation. In der Literatur wird dafür der Begriff *Assessment* (Neuffer 2005) verwendet.

Das Assessment ist im Wesentlichen ein Beratungsprozess mit den Betroffenen und weiteren Personen mit dem Ziel, zu einer richtigen Einschätzung einer Situation oder eines Problems zu gelangen.

#### *Handlungsempfehlungen:*

- ▲ Analyse durch Erfassung von Daten, von Klientenwünschen und -sichtweisen, von Ressourcen und Problemen durchführen,
- ▲ Einschätzung vornehmen – dabei die eigene Einschätzung von der der Betroffenen trennen und Einschätzungen Dritter (zum Beispiel Gutachten) einbeziehen,
- ▲ Prognose formulieren – den Zustand prognostizieren, der ohne Unterstützung eintreten würde.

#### *Kompetenzen der rechtlichen Betreuenden:*

- ▲ Analyse und Einschätzungsfähigkeit,
- ▲ Beratungskompetenzen,
- ▲ Kompetenz in der kollegialen Beratung und
- ▲ Distanz zu eigenen Wertvorstellungen.

#### *Arbeitsstandards für das Assessment (Dokumentationsstandards):*

- ▲ Checklisten für Stammdaten,
- ▲ Formular für die Erfassung der Problemlage,
- ▲ Formular für die Ressourcen- und Problem analyse,
- ▲ Formular für die Einschätzung und Prognose.

Die Dokumentation erfolgt zur eigenen besseren Orientierung, zur Transparenz gegenüber den betroffenen Menschen und weiteren beteiligten Personen und zur Nutzung der erhobenen Daten im weiteren Fallverlauf.

#### *Arbeitsprinzip Ressourcenorientierung:*

▲ Im Assessment wird bei der Analyse und Einschätzung des Falles besonderes Augenmerk auf die Ressourcen gelegt. Sie lassen sich finden im persönlichen Bereich (Stärken im körperlichen, kognitiven, emotionalen Bereich), im familiären Bereich (Beziehungen zu Eltern, Geschwistern, Kindern, Partnern), im sozioökologischen Bereich (Freunde, Nachbarn, Wohnumfeld), im sozioökonomischen Bereich (Bildung, Arbeit, Vermögen) und im institutionellen Bereich (Vereine, Kirche, professionelle Dienste). Eine Ressourcenorientierung in der Betreuungsarbeit stellt die Nutzung vorhandener Potenziale bei der Klientel, in der Familie und dem sozialen Umfeld sicher, bewirkt die Teilhabe der Betroffenen am Unterstützungsprozess, vermeidet Eingriffe in die Lebenswelt und gewährleistet die Übertragung von Aufgaben an Dritte.

Ein umfassendes und gründliches Assessment nimmt Zeit in Anspruch. Es legt die Grundlage für einen qualifizierten und effizienten Fallverlauf. Es schränkt Fehler und Umwege ein und reduziert dadurch langfristig den Aufwand und die Kosten in der rechtlichen Betreuung.

#### **4.3 Zielformulierung: Dem Weg der Bedarfsdeckung eine Richtung geben (Wendt 2001, S. 120)**

Nach der Einschätzung im Assessment folgt die Ermittlung des Hilfebedarfs. Wichtigste Voraussetzung dafür ist die Definition von Zielen. Die Zielformulierung hat auch im Betreuungsprozess unter Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsgesichtspunkten eine zentrale Rolle. Ziele sind der rote Faden im Unterstützungsprozess, sie haben eine Steuerungsfunktion, sie beteiligen und motivieren Klientinnen und Klienten, sie schaffen Klarheit und Transparenz und enthalten eine Selbstverpflichtung für alle Beteiligten. In der Betreuungspraxis ist die Zielstruktur von Neuffer anwendbar und für die Steuerung hilfreich. Er teilt die Ziele in Grundsatz-, Rahmen- und Handlungsziele ein und bietet Hilfen für die Operationalisierung (Neuffer 2005, S. 86)

#### *Handlungsempfehlungen für die Zieldefinition:*

- ▲ Grundsatzziele gemeinsam entwickeln,
- ▲ Rahmenziele mit den betroffenen und am Unterstützungsprozess beteiligten Personen und Institu-

tionen in den einzelnen Aufgabenkreisen festlegen,

- ▲ Ziele in Kontrakten und Vereinbarungen dokumentieren.

#### *Kompetenzen der Fachkräfte für die Zieldefinition:*

- ▲ Beherrschung von Beratungs- und Gesprächsführungstechniken.

#### *Arbeitsstandards für die Zieldefinition (Dokumentationsstandard):*

- ▲ Erfassen der Ziele und der Zeiträume, in denen sie erreicht werden sollen,
- ▲ Aufnahme der Ziele in Kontrakte und Vereinbarungen.

#### *Arbeitsprinzip Orientierung:*

- ▲ Beteiligung der Klientel an der Ziel- und Bedarfsermittlung komplementär zur eigenen Lebensplanung mit dem Ziel der Sicherung von Autonomie und mit der Absicht, so wenig wie möglich in deren Lebenswelt einzugreifen.

Die Zielvereinbarung ist ein wichtiges Steuerungselement für den Betreuungsprozess. Ziele geben den Beteiligten Orientierung im Fallverlauf. Sie sortieren das Handeln nach richtigen und überflüssigen Aktivitäten und leisten einen Beitrag zur Entwicklung von Akzeptanz (Compliance) in der Arbeit mit der Klientel. Die Zielvereinbarungen sind in der Betreuungsarbeit auch ein wichtiges Qualitätssicherungsinstrument.

#### **4.4 Unterstützungsplanung**

Die Planung der Unterstützung soll alle am Prozess beteiligten Personen und Institutionen einbinden, deren Aufgaben festschreiben und in Form eines Vertrages Verbindlichkeit festlegen.

#### *Handlungsempfehlungen:*

- ▲ Fachgespräche und -konferenzen durchführen,
- ▲ Netzwerkkonferenzen unter Beteiligung der Klientel organisieren,
- ▲ Einzelgespräche mit Klienten und weiteren Personen des Unterstützungsprozesses führen.

#### *Kompetenzen der Betreuenden:*

- ▲ Kooperations- und Koordinationsfähigkeit,
- ▲ Vertretungskompetenz,
- ▲ Mediationskompetenz und
- ▲ Moderationsfähigkeit.

#### *Dokumentationsstandards:*

- ▲ Protokolle von Fachgesprächen und Konferenzen,
- ▲ Vereinbarungen mit Diensten und Personen,
- ▲ Kontrakte mit Klientinnen und Klienten,

▲ Betreuungsplan (mit Datenerfassung, Beschreibung der Sachlage, Ressourcenanalyse, Einschätzung und Prognose, Zielvereinbarung, Maßnahmenbeschreibung und Leistungserbringern).

#### *Arbeitsprinzip Handeln auf der Basis von Kontrakten:*

▲ Handeln nach Vereinbarungen ist ein wichtiger Grundsatz im Case Management. Der Kontrakt bindet alle Beteiligten und kann Verantwortung bewusst machen. Es gibt verschiedene Arten von Kontrakten, die in der Betreuungsarbeit Anwendung finden können: Vereinbarungen zwischen Leistungsträger und Klient, Klientin, ein therapeutischer Kontrakt mit Patienten in der Psychiatrie oder eine pädagogische Abmachung in der Betreuung.

Die Durchführung von Konferenzen ist im Betreuungsalltag zunächst zeitaufwändig. Das Instrument sichert aber einen weit gehend störungsfreien Verlauf der Unterstützung, wenn besonders viele Personen und Dienste involviert sind. In Fallsituationen, in denen nicht professionell Helfende (wie Familienmitglieder) an der Unterstützung mitwirken, können Gesprächsprotokolle und Kontrakte dafür sorgen, dass alle am Prozess beteiligten Personen Verantwortung übernehmen und an einem Strang ziehen. Von Kolleginnen und Kollegen wird im Zusammenhang mit Vereinbarungen und Konferenzen auf die häufig eingeschränkten Möglichkeiten des Klientels rechtlicher Betreuung hingewiesen. Je nach Art und Ausmaß der Einschränkungen sollten die rechtlichen Betreuenden das entsprechende Instrument der Planung (Hilfekonferenzen, Fachkonferenzen, fachliche Beratung) auswählen. Selbst wenn die Betroffenen nicht mehr in der Lage sind, sich über ihre Präferenzen und Zukunftswünsche zu äußern, besteht für die Fachkräfte die Verpflichtung, die mutmaßlichen Wünsche und Interessen zu evaluieren. Dazu ist es erforderlich, Personen im Umfeld der Klientel, Fachleute und Mitarbeitende von Diensten in die Planung der Unterstützungsmaßnahmen einzubeziehen.

## 5. Monitoring und Controlling

Nachdem im Rahmen der Betreuung eine Planung stattgefunden hat sowie Unterstützungsmaßnahmen bestimmt und umgesetzt wurden, übernehmen die rechtlichen Betreuenden eine neue Rolle: Die Überprüfung und Steuerung der Unterstützungsleistungen, das Hinterfragen, Anpassen, Modifizieren und Verändern der Hilfen. Die Dynamik dieses Prozesses erfordert einen regelmäßigen Austausch mit allen. Das geschieht im Rahmen von Gesprächen, Verlaufskonferenzen und Berichten. Da verschiedene Dienste und Personen in den Hilfeplan eingebunden

sind, sind fest vereinbarte Informationswege erforderlich. Im Betreuungsalltag ist die Überprüfung und Steuerung der beauftragten Dienste ein bekannter Prozess, der jedoch vor dem Hintergrund der Anforderungen nach Effizienz und Qualität durch die Aufnahme bestimmter Standards qualifiziert werden muss. Die Festlegung von Informationswegen und -inhalten zwischen rechtlichen Betreuenden und medizinischen Fachkräften der stationären und ambulanten medizinischen Behandlung, Pflegediensten, Heimleitungen und pädagogischen Diensten durch vertragsähnliche Regelungen muss ein wichtiger Standard werden. Wirksame Überprüfungs- und Steuerungsinstrumente sind standariserte Informationsschreiben und schriftliche Anfragen, protokolierte Verlaufsgespräche und der jährliche Bericht über die Betreuungstätigkeit.

#### *Handlungsempfehlungen:*

▲ Dienstleistungen koordinieren,  
▲ Informationen zeitnah weitergeben,  
▲ Qualität und Effizienz der Maßnahmen kontrollieren und  
▲ Maßnahmen be- und auswerten.

#### *Kompetenzen der Betreuenden:*

▲ Steuerungsfähigkeit,  
▲ Vermittlungsfähigkeit bei Konflikten und Krisen,  
▲ anwaltliche Funktion.

#### *Dokumentationsstandards:*

▲ Form der Zusammenarbeit und die Informationswege in Vereinbarungen festhalten,  
▲ Arbeitsergebnisse der beteiligten Dienste in regelmäßigen Abständen mündlich und schriftlich einholen (Wiedervorlagen),  
▲ Fallkonferenzen protokollieren,  
▲ Beschwerden und Reaktionen in Aktennotizen festhalten und  
▲ Qualitätsmängel schriftlich dokumentieren.

#### *Arbeitsprinzip plan- und überprüfbaren Handelns:*

▲ Zu einem qualifizierten Monitoring und Controlling gehört eine Aufzeichnung der wesentlichen Momente des Geschehens. Die Dokumentation dient der Vergewisserung, dass die laufenden Hilfen auch angemessen sind. Sie stellt aber auch einen Leistungsnachweis dar und trägt damit zur Qualitätsicherung bei.

In der Betreuungspraxis sind Dokumentationen der Abläufe und Vereinbarungen besonders wichtig. Rechtliche Betreuerinnen und Betreuer sind auf Grund ihres besonderen Auftrags und ihrer Stellung gegenüber der Klientel mehr als andere Professio-

nelle für ihre Handlungen haftbar. Zur Minimierung von Haftungsrisiken müssen in dieser Phase besondere Dokumentationsstandards entwickelt und angewendet werden. Das ist ein Mangel der aktuellen Betreuungspraxis.

## 6. Ausblick

Das Case Management bietet als methodisches Konzept viele verschiedene Hilfen und Instrumente zur Qualifizierung und Effektivierung der Betreuungsarbeit. Die Anwendung des Phasenmodells ermöglicht ein planbares und zielgerichtetes Handeln im Betreuungsprozess. Das berufliche Handeln wird steuerbar, offen und überprüfbar, zielorientiert und effizient. Die Interessen und Rechte behinderter Menschen werden besser vertreten und konsequenter geschützt. Durch die Einbettung betreuerischer Tätigkeiten in den konzeptionellen Rahmen des Case Managements wird die Betreuungsarbeit für die rechtlichen Betreuenden, die Klientel, die Akteure der Unterstützung und die Auftraggeber der Leistungen transparenter und nachvollziehbar. Das berufliche Handeln erhält in der Außen- und Innensicht eine Rollen- und Aufgabenklarheit und eine höhere Wertigkeit. Rechtliche Betreuer und Betreuerinnen mit einer Managementkompetenz sind darüber hinaus in der Lage, in anderen Feldern der sozialen Beratung und Unterstützung qualifizierte Arbeit zu leisten.

## Literatur

- Adler, Rainer (Hrsg.):** Qualitätssicherung in der Betreuungsarbeit. Köln 2003
- Baviera, Valentina (Hrsg.):** Projekt Case Management – Sozialhilfe der Stadt Basel. Luzern 2002
- Berufsverband der Betreuer (Hrsg.):** Berufsethik und Leitlinien für ein professionelles Betreuungsmanagement. bdb argumente 4. Hamburg 2005
- Berufsverband der Betreuer; IFB (Hrsg.):** Situation und Perspektiven der Professionalisierung von Berufsbetreuern. Ergebnisse einer Befragung der Mitglieder des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e.V. argumente 2. Hamburg 2003
- Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management:** [www.dgcc.de](http://www.dgcc.de)
- Funk, Walter:** Erste Auswertung der Mitgliederbefragung 2005. bdb aspekte 60. Hamburg 2006
- Klug, Wolfgang:** Mit Konzept planen – effektiv helfen. Freiburg im Breisgau 2003
- Neuffer, Manfred:** Case Management – Soziale Arbeit mit Einzelnen und Familien. Weinheim 2005
- Wendt, Wolf Rainer:** Case Management im Sozial- und Gesundheitswesen. Freiburg im Breisgau 2001

# Professionalisierung der rechtlichen Betreuung

*Klaus Förter-Vondey*

## Zusammenfassung

Die Einführung des Betreuungsgesetzes (BtG) im Jahr 1992, mit dem Ziel, zu mehr Selbstbestimmung von behinderten Menschen zu kommen, wurde gemessen an der Fallzahlentwicklung ein großer Erfolg. Die größere Zahl von Betreuungen verursacht Kosten in der Justizkasse. Die Entwicklung bewirkte aber auch eine Privatisierung und Professionalisierung. Mit dem Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz (2. BtÄndG) im Jahr 2005 sollte der Kostenentwicklung entgegengewirkt werden, ohne die weiteren Folgen zu hinterfragen. Damit hat die Ökonomisierung von sozialen Leistungen auch im Betreuungswesen Einzug gehalten. Die spürbarste Wirkung der Gesetzesänderung entfalten die pauschalierten Fallstunden. Sie wirken über eine notwendige Änderung in der Betreuungsarbeit auf die Klientel und – teilweise widersprüchlich – auf den laufenden Professionalisierungsprozess in der Berufsentwicklung. Im Folgenden soll die Gesetzesänderung im Verhältnis zum Professionalisierungsprozess des Berufs der Betreuer und Betreuerinnen untersucht werden.

## Abstract

The introduction of the guardianship law „Betreuungsgesetz“ (BtG) in 1992 with its target to increase self-determination of disabled people has been a great success with regard to the development of the case figures. But the majority of care services generate costs for German courts. However, the development also caused privatisation and professionalisation. The second guardianship law amendment act „Betreuungsänderungsgesetz“ (2. BtÄndG) of 2005 was to counteract the cost development without questioning further consequences. This is where economisation of social services has entered the area of the guardianship system. Most perceivable effects of the amendment of the law are being produced by flat rate case hours. With necessary changes in the field of guardianship work, they have an impact on clients and – in a partly contradictory way – on the ongoing process of professionalisation in the field of professional development. The following text is to analyse the amendment to the law with respect to the process of professionalisation concerning the profession of guardian.

## Schlüsselwörter

Betreuungsgesetz (BtG) - Wirkung - Professionalisierung - Betreuung - Finanzierung

## 1. Grundlage einer Professionalisierung der Betreuung

### 1.1 Von der Entmündigung zur Selbstbestimmung

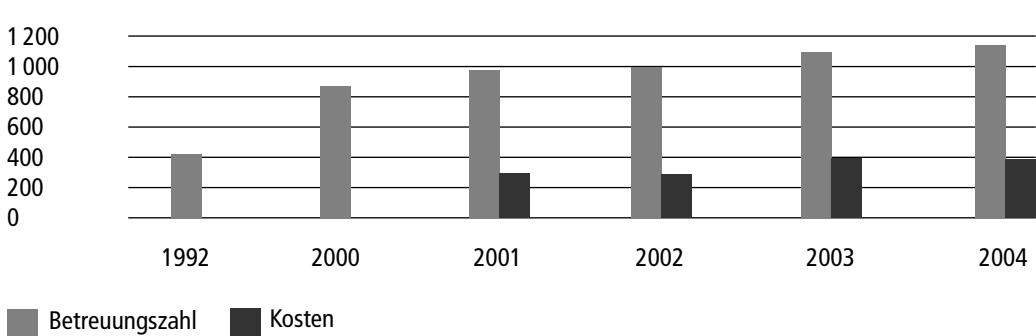
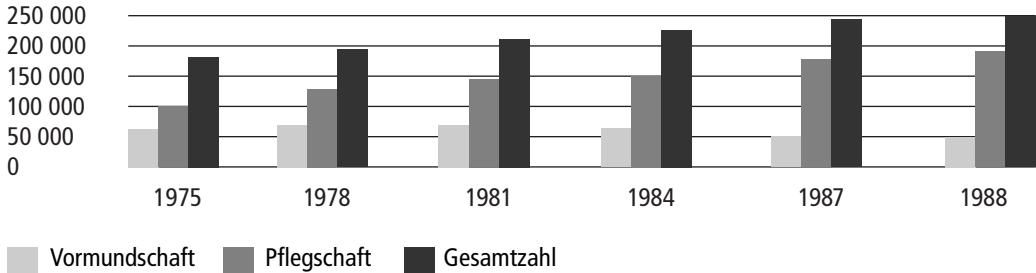
Nach den Reformen im Familienrecht (Stellung des Kindes) und der Psychiatrie-Enquête 1975 (*Bundestags-Drucksache 7/4200*) war eine Reform im rechtlichen Umgang mit erwachsenen behinderten Menschen erforderlich. Mit der „Jahrhundertreform“ – so wurde die Einführung des Betreuungsrechts 1992 zu Recht gefeiert – wurde ein großer Schritt von der Entmündigung zur Selbstbestimmung vollzogen.

Wichtigstes Ziel der Reform von Entmündigungen, Vormundschaften und Gebrechlichkeitspflegschaften war die Verbesserung der Rechtsstellung der Betroffenen unter Berücksichtigung deren Wohls und Wille – also einer Erhöhung des autonomen Gestaltungsspielraums der individuellen Lebensgestaltung. Mit der Verbesserung der Rechtsstellung der Betroffenen sollte eine Lücke gefüllt werden zwischen Autonomie und einer weiterhin erforderlichen, aber nicht mehr allumfassenden Fürsorge. Mit genau definierten rechtlichen Kompetenzen der Betreuung sollte eine Kompensation einer nicht möglichen voll privatautonomen Gestaltung des Alltags der Betroffenen erreicht werden (Meyer 2001, S.1).

Der Staat wollte mit dem BtG der eigenen Verpflichtung auf die Menschenrechte näher kommen und eine Alternative zum Modell der Verwaltung entreteter Menschen entwickeln. Deswegen wurde die Beachtung des Willens und des Wohls der Klientin-

nen und Klienten in den Mittelpunkt der gesetzlichen Änderungen gestellt. Als entscheidendes Instrument zur Umsetzung der Berücksichtigung von Wille und Wohl wurde die „persönliche“ Betreuung durch eine natürliche Person ins Gesetz aufgenommen. Die Behörde als Betreuerin kommt demnach nur noch als „Ausfallbürgin“ in Betracht für den Fall, dass keine natürliche Person zu finden ist. Die Rangfolge unter den natürlichen Personen führen die Ehrenamtlichen an. Ehrenamtliche stehen aber nicht in jedem Fall zur Verfügung. Damit wurde gleichzeitig eine weitere Entwicklung eingeleitet: die Privatisierung. Schnell boten sich Unternehmen an, die die Aufgabe als Beruf aufgriffen. Mit dem Ziel, ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zu gewinnen, wurden Betreuungsvereine gegründet, die unter anderem zwecks Refinanzierung immer mehr auf die eigene Betreuungsführung angewiesen sind. Heute werden knapp 70 Prozent der Betreuungen ehrenamtlich (überwiegend durch Familienangehörige) geführt. Die weiteren 30 Prozent (zirka 350 000) werden beruflich von Vereinen (20 bis 25 Prozent) und Freiberuflern (75 bis 80 Prozent) geleistet.

Die Entwicklung zur differenzierteren Unterstützung und Vertretung von Menschen, die ihre Angelegenheiten nicht mehr in vollem Umfang selber besorgen können, war bereits vor der Einführung des BtG feststellbar. Die Gesamtzahl der vor Einführung der Betreuung unter Pflegschaft und Vormundschaft stehenden Menschen nahm in den Jahren 1975 bis 1988 deutlich zu (obere Tabelle, Zahlen aus: *Bundes-*



tags-Drucksache 11/4528). Auffallend ist aber, dass die Pflegschaften, also die differenzierteren Unterstützungsmaßnahmen, überproportional anwuchsen und die Vormundschaften als die stärkere Eingriffsform sank. Nach der Einführung des BtG ging die Entwicklung kontinuierlich weiter. Die Betreuungszahlen stiegen von 1992 bis 2004 von 419 000 auf fast 1,15 Mio. (Deinert 2004). Das heißt, der Trend der vermehrten Inanspruchnahme von Vormundschaften beziehungsweise Betreuungen setzt sich nicht erst seit 1992, sondern bereits seit 1975 ungebunden fort.

Die Politik betrachtet die Entwicklung nach 1992 eher mit Sorge, da die Kosten steigen. Der überproportionale Kostenanstieg liegt an der sukzessiven Umsetzung des Auftrags des Gesetzgebers, von der Verwaltung von Menschen hin zu deren Unterstützung zu kommen mit der damit verbundenen Folge, dass die Kosten pro Fall steigen mussten. Ideologisch wurde von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe und den Justizministerien das Kostendämpfungsgebot mit der Behauptung vorbereitet, es würde mit der großen Zahl von Betreuungen eine bedenkliche Entrechtung stattfinden und die Betreuung stelle damit eine Gefahr für die gesellschaftliche Ordnung dar. Diese Behauptung impliziert, dass Betreuungen ohne hinreichenden Grund eingerichtet würden und soziale Fürsorge statt Rechtsfürsorge als Betreuungsleistung erbracht werde. Das Institut Betreuung würde demnach missbraucht. Eine Definition für rechtliche Betreuungsarbeit blieben die Länderjustizministerien aber schuldig.

## 1.2 „Erfolgsmodell“ Betreuung

Der Anstieg der Betreuungszahlen wird vom Berufsverband der Bundesbetreuer/-innen e.V. (BdB) hingegen als Erfolgsmodell bewertet, nicht nur wegen der großen „Nachfrage“. Das vom Gesetzgeber geschaffene Betreuungsrecht sichert einer immer größer werdenden Bevölkerungsgruppe die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und am Rechtsverkehr. Die Betreuung stellt ein Substitut dar für die von der Politik mitzuverantwortende gesellschaftliche Entwicklung, die es Menschen mit Einschränkungen immer schwieriger macht, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen. Damit steht Betreuung für einen Sozialstaat, der auch in Zeiten großer Wandlungen funktioniert. Absurd ist, dass sich die Politik selber ihrer Erfolge beraubt. Darüber hinaus entscheiden Gerichte – die an Recht und Gesetz gebunden sind – über die Einrichtung von Betreuungen. Folglich müssten – wenn die Kritik der Länderjustizministerien richtig ist – Gerichte fast regelhaft gegen das Gesetz entscheiden, was sicher ebenso absurd ist.

Die Ursachen für den Erfolg der Betreuung können daher eher wie folgt beschrieben werden: In Folge der Verrechtlichung gesellschaftlicher Beziehungen, von Reduzierungen sozialer Leistungen des Staates, der Verarmung von Teilen der Bevölkerung und der Auflösung familiärer Bindungen und Versorgungsstrukturen ist das Durchsetzen von Ansprüchen bei Ämtern, die Einwilligung in Behandlungen oder die tragische Regelung der Versorgung in Pflegeheimen an Voraussetzungen geknüpft, die von einer immer größer werdenden Gruppe nicht mehr erfüllt werden können. Immer weniger Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden von Ämtern und Institutionen vorgehalten. Mit der Begründung, dass in Ruhe gearbeitet werden müsse, ist zum Beispiel die ARGE (Arbeitsgemeinschaft/SGB II) telefonisch nicht zu erreichen. Folglich ist diese größer werdende Gruppe von Menschen auf „externe“ Beratungs- und Unterstützungsleistung angewiesen und läuft Gefahr, durch Unterversorgung sich selber zu gefährden, was wiederum eine Grundlage für die Einrichtung einer Betreuung ist. In Folge der Verrechtlichung wird immer häufiger zum Beispiel von Ärzten oder in der Pflege auf Haftungsrisiken hingewiesen und bei nicht zweifelsfreier Einwilligungsfähigkeit stellvertretendes Handeln, also Betreuung, verlangt. Mit einfachen Lösungen wie der vorgeschlagenen gesetzlichen Vertretungsmacht für Angehörige, Patientenverfügungen oder Vorsorgevollmachten ist dieser gewollten gesellschaftlichen Entwicklung nicht zu begegnen.

Der Paradigmenwechsel im sozialen System vollzieht sich von staatlicher Verantwortung für hilfebedürftige Menschen hin zu Angeboten für Gruppen. Diese Gruppen können Angebote wahrnehmen und werden somit von Hilfe Empfangenden zu Kundinnen und Kunden, die Verantwortung für sich übernehmen. Es entstehen in diesem Prozess aber auch „Restgruppen“, die Angebote nicht wahrnehmen können und dafür Assistenz benötigen. Die Soziale Arbeit selber unterliegt analogen Veränderungen auf der Angebotsseite häufig ohne Spielraum für Assistenz und Bringeschuld. Im Kontext dieser Entwicklung erhält „Rechtsfürsorge“, die rechtliche Betreuung, eine andere Bedeutung. Die Betreuungsgrundlage „Eigengefährdung“ korrespondiert mit den genannten gesellschaftlichen Entwicklungen.

Die sich rapide wandelnde Gesellschaft „produziert“ mehr psychische und seelische Erkrankungen in Folge von Perspektivlosigkeit, Drogen- und Alkoholmissbrauch und höherer eigener Verantwortung für die eigene Lebensgestaltung. Aber auch der demographische Wandel schlägt bei der Betreuung zu.

Buche. Betreuung hat sich nach 14 Jahren im allgemeinen Verständnis – bei allen weiter bestehenden Vorbehalten, wozu die Justiz selber, die Politik und die Medien beitragen – als sinnvolle Einrichtung und praktische Unterstützung für Menschen entwickelt, die in der Rechtswahrnehmung eingeschränkt sind. Dazu hat das Instrument der persönlichen Betreuung mit der Möglichkeit des individuellen, empathischen und selbstverantwortlichen Agierens der Berufsinhaber und -inhaberinnen durch die Privatisierung beigetragen. Von daher ist das Gesetz gut.

Die Gründe für das „Erfolgsmodell“ Betreuung liegen also in der Vergesellschaftung bisher im sozialen Umfeld angesiedelter sozialer Fürsorge und stellvertretenden Handelns sowie in dem Paradigmenwechsel in der Gestaltung des Sozialstaates. Die von dem Wandel der sozialen Leistungen auch betroffenen bestehenden sozialen Einrichtungen sind mit den neuen Aufgabenstellungen oft überfordert. Die Besonderheit der Betreuung, die Möglichkeit des stellvertretenden Handelns, kommt der Verrechtlichung der gesellschaftlichen Beziehungen entgegen und verschärft die Entwicklung. Deswegen kristallisiert sich Betreuung als eigenständiges Feld mit einer wichtigen gesellschaftlichen Funktion heraus.

Um Missverständnissen vorzubeugen sei angefügt, dass die Zukunftsform der Sozialen Arbeit nicht die rechtliche Betreuung sein kann. Die Substitution von Rechten der Betroffenen durch die Betreuung bedeutet auch die Einschränkung von Rechten durch die Anordnung einer Betreuung und ist von daher mit aller Vorsicht und unter Anwendung des Erforderlichkeitsprinzips zu gestalten. Die Darstellung weist lediglich auf gesellschaftliche Entwicklungen und auf ein wichtiges Institut zur Bewältigung eines Teils der Folgen von Veränderungen hin.

Zu den Gründen für das Erfolgsmodell gehören auch die Privatisierung der Betreuung und damit die hoch flexible, flächendeckende Versorgungsmöglichkeit der Klientel. Dem Bedarf wurde ein adäquates Angebot gegenübergestellt, unabhängig von behördlicher Planung oder Haushalterwägungen (zum Leidwesen der Justizkassen). Mit der Privatisierung entwickelte sich auch eine enorme Dynamik in berufstheoretischer und handlungswissenschaftlicher Hinsicht sowie im Prozess der Berufsorganisation. So wurden ein Berufsbild, eine Berufsethik, Leitlinien, eine Berufsordnung und ein Qualitätsregister geschaffen und der Organisationsgrad der Berufsinhaber und -inhaberinnen liegt zwischen 55 und 65 Prozent.

## 2. Die Profession Betreuung

Zunächst ist „... zwischen Arbeit, Beruf und Profession zu unterscheiden. ... Als Arbeit kann ein Haarschnitt, eine Beratung genauso verstanden werden wie die Pflege des heimischen Gartens oder die Kindererziehung. Der Beruf hingegen bezieht sich auf jene Tätigkeiten, die bezahlt, in gesellschaftlich organisierten Kontexten erbracht und auf dem Arbeitsmarkt gehandelt werden. Während also Beruf jene Teilmenge der gesamten Arbeit darstellt, die in Form standardisierter Tätigkeitsmuster marktfähig und marktgängig geworden sind, bezieht sich Profession wiederum auf eine spezielle Ausprägung beruflicher Tätigkeit, die mit einem besonders hohen Ansehen verbunden ist. ... Professionen gelten als ‚gehobene Berufe‘ mit den entsprechenden Ausprägungen in Einkommen, Status, Prestige und Einfluss. Basis dafür ist die Herausbildung spezifischer Qualifikationsanforderungen an die Berufsausübung auf der Grundlage systematisierten (wissenschaftlichen) Wissens“ (Galuske 1998, S. 110).

Für die Betreuung treffen die Merkmale für einen Beruf zu, da Bezahlung, gesellschaftlicher Kontext durch die gesetzliche Aufgabenstellung sowie in Eigenverantwortung entwickelte Regelungen und berufsständische Normen (Berufsbild, Leitlinien, Berufsethik, Berufsordnung) entstanden sind und der Beruf auf dem Arbeitsmarkt gehandelt wird. Wir gehen davon aus, dass Betreuung bereits zur Profession wird, da sie als „gehobener Beruf“ zu betrachten ist. Das ergibt sich zum einen aus dem eigenen Vergütungsgesetz, nach dem ein Hochschulabschluss zu dem Erhalt einer höheren Vergütung berechtigt, und zum andern aus der Tatsache der bereits weit gehenden Akademisierung der beruflich Tätigen von knapp 90 Prozent (BdB e.V. 2003). Hochschulstudiengänge werden bereits angeboten.

Seit Jahren treibt der Berufsverband BdB e.V. die Professionalisierung voran. Die Beratung, Unterstützung und Vertretung von Menschen ist eine Aufgabe, die nur in Auseinandersetzung mit Institutionen und anderen Berufsgruppen erfolgen kann, die ebenfalls akademisiert sind (Richterinnen, Richter, Ärztinnen, Ärzte, Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiter und andere). Der Umgang mit kommunikationseingeschränkten Menschen verlangt Fachlichkeit wie in anderen beratenden Berufen auch. Komplexe Sachverhalte zu steuern und zu bearbeiten verlangt komplexes Denken und die Fähigkeit zur Anwendung eines umfangreichen Handlungsinstrumentariums. Durchsetzung von Ansprüchen verlangt Fachwissen unter anderem in Recht, Medizin und Kenntnisse von dem Umgang in Netzwerken. Diese erfor-

derlichen Grundlagen für die Berufsausübung sind im Prinzip nur durch Studium und Berufspraxis zu erwerben.

Betrachten wir die Berufsentwicklung und Professionalisierung historisch, so gab es zunächst eine deutliche „Justizlastigkeit“ (Renesse), indem Einrichtung, Aufsicht und Handlungsorientierung der Justiz zugeschrieben wurden. Dieser Zustand des nicht eigenen Profils entspricht nach Ackermann nicht dem einer Profession (Ackermann 2005). Darüber hinaus wurde die Aufgabenstellung für die Betreuung über gerichtliche Vergütungsentscheidungen bestimmt. Immer noch sind Gerichte der Meinung, die Aufsichtsführung von (für sie) fachfremden Aufgabenstellungen sei ohne fachliche Instrumente möglich. Das Betreuungshandeln lässt sich in den ersten Jahren als Hilfsfunktion der Justiz umschreiben. Mit der Entwicklung eines Berufsbildes (BdB e.V. 2002), von Berufsethik und Leitlinien (BdB e.V. 2005a), und der Verabschiedung eines Qualitätsregisters und einer Berufsordnung (BdB e.V. 2005b, 2006) hat eine Emanzipation von der Justiz und die Entwicklung der Eigenständigkeit stattgefunden.

Gäbe es nach der Emanzipation von der Justiz eine alleinige Anlehnung an die Sozialarbeit, wäre es inhaltlich zu kurz gegriffen und wieder eine Unselbstständigkeit, die einer Entwicklung zur Profession entgegenstehen würde. Deswegen ist die Beschäftigung mit der Aufgabenstellung von Bedeutung. Volker Lipp beschreibt diese anhand des BtG und der Rechtsprechung folgendermaßen: „Der Betreuer hat deshalb zuerst die vorhandenen Fähigkeiten und Möglichkeiten des Betreuten zu aktivieren, diese zu unterstützen und zu beraten, damit dieser die jeweiligen Angelegenheiten selbst wahrnimmt oder sich nicht schädigt. Erst wenn diese schwachen Formen der Rechtsfürsorge nicht genügen, darf der Betreuer zu Mitteln greifen, die stärker in das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten eingreifen wie zum Beispiel zu Stellvertretung“ (Lipp 2005). In der Berufsethik und den Leitlinien heißt es: „Rechtliche Betreuung sind komplexe Vertretungs-, Beratungs- und Unterstützungsprozesse von Menschen mit unterschiedlichen kommunikativen Möglichkeiten. In diesem Prozess sind das Wohl und der Wille der Menschen durch eine persönliche Betreuung zu ermitteln und zu achten. Die persönliche Betreuung... setzt eine Beziehungsgestaltung zu den KlientInnen voraus“ (BdB e.V. 2005a, S. 18). „Qualität in der Betreuungsarbeit heißt für rechtliche BetreuerInnen, eine Balance herzustellen zwischen dem Schutz der KlientInnen vor Selbstschädigung durch ersetzendes und stellvertretendes Handeln und Eingriffe in die

Lebenswelt einerseits und der Wahrung der Autonomie und Förderung des Selbstmanagements der KlientInnen durch unterstützendes und beratendes Handeln andererseits“ (Roder 2006).

Stellen wir die Definition der Sozialen Arbeit den Anforderungen an betreuerisches Handeln gegenüber, sehen wir viel Übereinstimmung, aber auch Grenzen: „Soziale Arbeit als Beruf fördert den sozialen Wandel und die Lösung von Problemen in zwischenmenschlichen Beziehungen, und sie befähigt die Menschen, in freier Entscheidung ihr Leben besser zu gestalten. Gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse über menschliches Verhalten und soziale Systeme greift soziale Arbeit dort ein, wo Menschen mit ihrer Umwelt in Interaktion treten. Grundlagen der sozialen Arbeit sind die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit“ (International Federation of Social Workers 2000). Neben der großen Übereinstimmung zwischen der Aufgabenstellung der Betreuung und der Definition der Sozialen Arbeit liegt ein wesentlicher Unterschied in der Betonung des stellvertretenden Handelns und damit auch in der Rolle der Betreuenden gegenüber den Sozialarbeitern. Bezüglich der Methodik wird auch beim stellvertretenden Handeln auf das Instrumentarium der Sozialen Arbeit zurückgegriffen.

### 3. Weitere Schritte der Professionalisierung

#### 3.1 Qualitätssicherung

Der Gesetzgeber formuliert die Qualitätssteigerung im Betreuungswesen als ein Ziel des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes (BtÄndG). Als Instrument zur Qualitätsentwicklung (QE) wurde eine vage Regelung zu einer nicht näher beschriebenen Betreuungsplanung festgelegt. Auf weitergehende Regelungen, wie die Übertragung der QE an die Berufsverbände im Zusammenhang mit der Einführung der Pauschalierung, wurde verzichtet. Dabei wird vom Berufsverband befürchtet, dass die Pauschalierung unter Umständen gegen eine Qualitätsentwicklung im Betreuungswesen wirkt. Im Durchschnitt werden rund drei Stunden pro Fall und Monat der Betreuungstätigkeit bezahlt. Vor der Pauschalierung waren es fast fünf Stunden. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen muss auch nach der Pauschalierung ein ähnlicher Umsatz aus Betreuungstätigkeit erzielt werden. Zuvor wurde der Umsatz mit 25 bis 30 Betreuungen erreicht – nun sind 50 bis 60 zu führen, werden erforderliche zusätzliche Personal- und Sachkosten berücksichtigt.

Das heißt, bei einem ähnlichen Gesamtstundenaufwand für Betreuungsarbeit muss eine Reduzierung der Zeit pro Fall um fast 50 Prozent erfolgen. Das

Ergebnis dieser Veränderung wirkt sich vor allem zu Lasten der persönlichen Kontakte zu den Klienten und Klientinnen aus, da Verwaltungstätigkeiten ein deutlich höheres Haftungsrisiko aufweisen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass sozial- und gesundheitspolitische Veränderungen zur Geltung kommen. Zum Beispiel hat die Einführung der Sozialgesetzbücher (SGB) II und XII einen erhöhten Verwaltungsaufwand zur Folge, der ebenfalls zu Lasten der persönlichen Kontakte geht. Damit steht bei der Größenordnung der erforderlichen Klientel pro Betreuenden der Kern des Fortschritts des Betreuungsgesetzes, die „persönliche Betreuung“, in Frage. Mit dieser Pauschalierung droht ein Verlust an Qualität und Ansehen von Betreuung.

Die Lage ist jedoch weitaus komplizierter: In der vorliegenden Gesetzesänderung wurde keine Regelung zur Qualitätsentwicklung getroffen, diese aber faktisch auf die Berufsinhaber und -inhaberinnen übertragen. Dieses Dilemma ergibt sich aus der Tatsache, dass aus berufspolitischer Sicht einem Qualitätsverfall entgegenzuwirken ist, um einen möglichen Imageverlust zu verhindern. Somit ist die eigene Entwicklung einer Qualitätssicherung eine Investition in die Zukunft gegen eine drohende Qualitäts einschränkung, für mehr gesellschaftliche Anerkennung und eine langfristige Existenzsicherung. Konsequenterweise ist aber weiterhin die Forderung zu erheben nach einer nach Krankheitsbildern differenzierterer Pauschalierung, nach deutlich höheren Zeitkontingenten und einer Qualitätssicherung, die den Berufsinhabern und -inhaberinnen per Gesetz übertragen wird.

### 3.2 Stundensatzerhöhung

Die mit der Gesetzesänderung erzielte Stundensatz erhöhung von wenigen Prozenten – seit 1999 – ist nicht ausreichend. Vor allem deswegen nicht, weil das Risiko der nicht vergüteten Mehrarbeit durch die enge Deckelung der Fallstunden und des nicht die Kosten deckenden Aufwendungseratzes durch die Vergütung kompensiert werden muss. An dem Umsatz pro Fall und Jahr wird es deutlich: Lag der Umsatz pro Fall vor der Pauschalierung bei 20 bis 30 Betreuungen bei rund 1 500 Euro pro Fall und Jahr, so liegt er nach der Pauschalierung bei rund 1 380 Euro pro Fall und Jahr bei deutlich geringerem Zeitaufwand pro Fall.

Nach den Berechnungen eines vom BdB in Auftrag gegebenen Gutachtens müsste der Stundensatz für die Betreuungstätigkeit nach der Berechnungs grundlage BAT IVb aus dem Jahr 2001 mindestens bei 60 Euro pro Stunde liegen. In der Auseinander-

setzung um die Gesetzesänderung wurde als erster Schritt eine Anhebung der Vergütung auf 45 Euro als durchschnittliche Vergütung einer Fachleistungsstunde gefordert. Herausgekommen sind abzüglich der Umsatzsteuer und des Aufwendungseratzes von drei Euro pro abrechenbarer Stunde 34,93 Euro in der obersten Vergütungsstufe.

Immerhin unterzieht der Gesetzgeber die Inklusiv stundensätze, die in der Honorarlandschaft einmalig sind, einer Evaluation. Hintergrund der Evaluation war die zur Gesetzesänderung fast gleichzeitig bekannt gewordene Entscheidung des Bundesfinanzhofes zur Gewerbesteuerpflicht für Berufsbetreuer und -betreuerinnen und die damit zu befürchtenden Mehrbelastungen. Die Unsinnigkeit des Inklusiv stundensatzes wird nun noch einmal durch die geplante Anhebung der Mehrwertsteuer unterstrichen. Deswegen müssen die Inklusivstundensätze mit der Erhöhung der Mehrwertsteuer – wie bereits von vielen Bundestagsabgeordneten zugesagt – angehoben werden. Die Stundensätze sind auf 60 Euro pro Stunde – im ersten Schritt auf 45 Euro anzuheben.

### 3.3 Fallverteilung

Zur Aufgabenstellung des Betreuungswesens gehört die Regelung der Übertragbarkeit dieser staatlichen Betreuungsaufgabe auf natürliche Personen, also die Organisierung der Verfügbarkeit von qualifizierten beruflichen Betreuenden durch die Behörde und die Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern und Betreuerinnen durch die Vereine sowie die Ausfall bürgschaft der Behörde bei nicht vorhandenen natürlichen Betreuungspersonen. Bei aller Unzulänglichkeit im Detail funktionierte das System. Unter der Belastung der Pauschalierung droht es zu Lasten der Klientel zu versagen.

Einerseits gibt es durch die Deckelung der Fallstunden ein Überangebot von Betreuungsdienstleistung mit einer neuen Anforderung an die Steuerung der Fallverteilung. Andererseits verfügen Gerichte und Behörden über weniger Beurteilungskriterien über Betreuende, da Vergütungsanträge mit detaillierten Tätigkeitsnachweisen entfallen und Berichte auf Grund der engen Pauschalen dürftiger werden. Der Gesetzgeber hat darüber hinaus mit der Argumentation der „Mischkalkulation“ die bisherige Anforderung an die persönliche Betreuung, eine „Passgenauigkeit“ von Klientel und Betreuenden nach Möglichkeit zu erreichen, konterkariert.

Mischkalkulation bedeutet, auch Klienten und Klientinnen zu übernehmen, die eventuell nicht zur bisherigen professionellen Spezialisierung gehörten,

sondern nun aus betriebswirtschaftlicher Sicht notwendig sind. Auch das Ziel des Gesetzgebers, die Stärkung des Ehrenamts, scheint unter der engen Pauschalierung zu leiden. Eine Mischkalkulation ist nur sinnvoll, wenn ein „Fallmix“ erreicht werden kann, der sich aus so genannten schwierigen und so genannten leichten Fällen zusammensetzt. Das heißt, dass die leichten Fälle beim beruflich Betreuenden verbleiben, um einen Mix erreichen zu können. Eine Abgabe an Ehrenamtliche erfolgt dann nicht. Die eingeführte Tandembetreuung (ein Monat weiter finanzierte Betreuung bei Übergabe an eine Ehrenamtliche, einen Ehrenamtlichen), die die Abgabe von Betreuungen an das Ehrenamt fördern soll, stellt mit der lediglich einmonatigen Weiterzahlung der Vergütung keinen ausreichenden Anreiz dar. Somit ist eine Umstrukturierung der Fallkonstellation pro Betreuenden zu beobachten. Spezialisierungen zum Beispiel auf Borderline-Erkrankte und damit auf eine klientengerechte und effiziente Arbeit verändern sich zu Gunsten der Mischkalkulation. Es ist zu befürchten, dass ein Ergebnis der vorliegenden Pauschalierung die Einheitsbetreuung wird und wieder „Akten“ geführt und nicht Menschen betreut werden.

Nach dem, was wir bisher an Rückmeldungen bekommen haben, sind Behörden und Gerichte offensichtlich mit dem Handling des oben beschriebenen beginnenden Konkurrenzkampfes zwischen Ehren- und Hauptamt, zwischen freiberuflich Tätigen und Vereinen und zwischen freiberuflich Tätigen untereinander unzureichend eingestellt beziehungsweise auch von ihrer Kompetenz her überfordert. Aber, soll Schaden vom Rechtsinstitut Betreuung abgewendet werden, darf die weitere Entwicklung nicht dem freien Spiel der Kräfte überantwortet werden. Deswegen ist es erforderlich, dass auf der Grundlage von Qualitätskriterien wie den Leitlinien und Standards (*BdB e.V. 2005a*) und dem Berufsregister (*BdB e.V. 2005b*) in Zusammenarbeit mit Behörden und Gerichten – zum Beispiel über die Arbeitsgemeinschaften Betreuungsrecht auf Landes- oder regionaler Ebene (LAG) – Regelungen zur Fallverteilung gefunden werden. Die Regelungen der Tandembetreuung sollten dahin gehend erweitert werden, dass über die Querschnittsaufgaben der Vereine hinaus eine langfristige Begleitung für Ehrenamtliche auch von freiberuflich Tätigen auf der Grundlage einer Honorierung geboten werden kann.

### 3.4 Beschwerdemanagement

Vor dem Hintergrund der engen Pauschalen ist die Betreuungsleistung – wie beschrieben – im bisherigen Umfang nicht aufrecht zu erhalten. Die Klientel

wird sich durch die notwendigen Einschränkungen nicht mehr immer gut genug vertreten fühlen und Einrichtungen werden Betreuungsleistungen als ungenügend ansehen. Ungeachtet der Berechtigung der Beschwerden im Einzelnen kann zu Lasten von Klienten und Klientinnen und Betreuenden mit Verwerfungen gerechnet werden. Gerichte und Behörden werden durch Rückfragen, Beschwerden und Verfahren damit belastet werden. Zu berücksichtigen ist weiter, dass es für viele – vor allem Betroffene – schwierig ist, sich direkt an ein Gericht zu wenden. Auch Behörden haben nicht immer den Ruf, Betroffenen unbürokratisch zu helfen. Zu einem Qualitäts sicherungssystem gehört eine Möglichkeit für Leistungsempfangende, ihre Beschwerden in einem angemessenen Rahmen vorbringen zu können, ohne gleich einen großen Apparat in Gang setzen zu müssen. Und nicht zuletzt ist daran zu denken, dass diejenigen, die Leistungserbringende sind, die Betreuenden, nicht nur Objekt eines Beschwerdeverfahrens sein dürfen.

Ohne Regelungen bahnt sich das Leben oft hilflose, nicht angemessene und rechtlich teilweise bedenkliche Wege. Es gibt Richter und Richterinnen, die von Behörden das Führen von Listen fordern, in denen auch negative Einträge über Betreuende zwecks Eignungsprüfung gespeichert werden sollen. Von einigen Behörden werden solche Listen auch ohne Aufforderung von Gerichten geführt, andere lehnen die Listenführung vehement ab. Deswegen schlägt der Berufsverband vor, paritätisch besetzte Beschwerdestellen einzurichten, in denen Gericht, Behörde, Behindertenorganisation und Berufsverband zusammenwirken. Die noch vorhandenen Mittel von Betreuungsbehörden könnten an dieser Stelle sinnvoll zur Förderung des Betreuungswesens eingesetzt werden.

### 3.5 Bedingungen für eine weitere Professionalisierung

Die Durchsetzung von materiellen Forderungen ist auf Grund der wirtschaftlichen und politischen Lage nicht einfach. Der Weg der Professionalisierung ist aber auch eine berufsstrategische Überlegung. Deswegen mag die Beschreibung ungünstiger Rahmenbedingungen und das Aufstellen von Forderungen als Widerspruch empfunden werden. Forderungen sind aber auch Ziel- und Wegbeschreibungen, unabhängig von der aktuellen Realisierbarkeit. Sie sind unverzichtbar vor dem Hintergrund der Perspektive, Profession werden zu wollen. Sie signalisieren die Bereitschaft, an den Zielen festzuhalten, und sind somit auch Richtschnur für das eigene Handeln, zum Beispiel in der Qualitätsentwicklung. Es gibt

keinen Grund, an der längerfristigen Zielvorstellung etwas zu ändern. Von der Politik wurde im Zusammenhang mit der Verabschiedung des BtÄndG signalisiert, den Beruf Betreuung zu erhalten und qualifizieren zu wollen – ohne allerdings bereit zu sein, dafür mehr auszugeben. Dennoch gibt es zu der Professionalisierung keine Alternative.

Ein Ansatzpunkt für die weitere Auseinandersetzung um die materielle Ausstattung des Berufs steht auf der Tagesordnung. Die Evaluation des BtÄndG wurde durch das vom Bundesjustizministerium beauftragte Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) begonnen. Wir haben anhand der letzten Forschungsergebnisse und deren Interpretation erfahren können, wie wichtig die Begleitung dieses Prozesses mit eigenen Zielen und Initiativen ist. Bei der begonnenen Evaluation geht es um nichts Geringeres als um die Qualität der Betreuungsarbeit, um die so genannte Auskömmlichkeit der Berufsinhaber und -inhaberinnen und um strukturelle Veränderungen bei der Verortung der Betreuung in der Justiz oder im Sozialen. Bei der Bewertung der Forschungsergebnisse kommt es erfahrungsgemäß darauf an, eigene Fakten und politische Aktivitäten in die Waagschale werfen zu können. Die Ergebnisse des Forschungsvorhabens sollen 2009 zur Verfügung stehen. Das scheint eine lange Zeit zu sein. Zur Erarbeitung eigener Fakten für die Auseinandersetzung um die Bewertung der Evaluation sind rund drei Jahre nicht viel. Deswegen ist es erforderlich, weiter an der Professionalisierung mit dem Ziel des Fachberufs zu arbeiten, indem das Qualitätsregister im Herbst 2006 eingeführt wird. Es ist erforderlich, die Beforschung des Berufsalltags nicht allein anderen zu überlassen. Die zweite repräsentative Mitgliederbefragung ist bereits erfolgt, erste Ergebnisse liegen vor (Funk 2006).

### **3.6 Die Rolle der Professionellen bei der Weiterentwicklung des Betreuungswesens**

Nach der Verabschiedung des BtÄndG findet das Thema Betreuung in der Öffentlichkeit keine so große Beachtung mehr. Deswegen werden sich die Akteure und Akteurinnen des Betreuungswesens, wollen sie eine Weiterentwicklung erreichen, noch mehr auf die eigene Kraft und eigene Regelungen besinnen müssen. Dabei sind unterschiedliche Hintergründe der Akteure zu berücksichtigen.

Berördenmitarbeiter und -mitarbeiterinnen sind weniger existenziell bedroht, verlieren aber „Bewegungsfreiheit“ und Kompetenz durch Personaleinsparungen und durch nicht vorhandene gesetzliche Regelungen für objektiv neue Aufgabenstellungen.

Gerichte verfügen über weniger Möglichkeiten, „Aufsicht“ zu führen, da sowohl die minutengenauen Tätigkeitsübersichten fehlen als auch Berichte durch die engen Pauschalen eher knapp ausfallen werden. Darüber hinaus ist mittelfristig mit einer Arbeitsverlagerung auf Rechtspfleger und -pflegerinnen des Vormundschaftsgerichts zu rechnen, da durch die „Entbürokratisierung“ der Vergütungsverfahren Kapazitäten frei werden, die wahrscheinlich nicht in eine neue Art der Aufsichtsführung investiert werden, wenn das Ziel der Justizministerien, die Entlastung der Justiz, erreicht werden soll.

Es ist generell und auf Grund zu erwartender Veränderungen über die Aufsichtspflicht der Gerichte nachzudenken. Die Vorstellung, dass die Führung der Aufsicht gemäß § 1837 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) direkt und allein von den Gerichten geleistet werden kann, ist unter Berücksichtigung der Qualität und wegen der personellen Voraussetzungen wahrscheinlich zukünftig noch unrealistischer. Gerade unter Qualitätsgesichtspunkten wird das Gericht – wie in anderen Bereichen auch – auf berufsständische Instrumente zurückgreifen müssen, die eine Aufsicht tatsächlich ermöglichen. Die gerichtliche Aufsichtspflicht bezieht sich zum einen auf die Einhaltung der im Gesetz geregelten (Rahmen)Pflichten und auf die Überwachung der Tätigkeiten der Betreuenden. Unter Einbeziehung der Behörde wird die Eignung der Betreuer und Betreuerinnen bewertet. Da das Betreuungshandeln von den Berufsinhabern und -inhaberinnen gestaltet und auch in eigener Verantwortung festgelegt wird, sind die Behörden und Gerichte auf deren Qualitätsmerkmale und Qualitätssicherung bei ihrer Beurteilung immer mehr angewiesen. Das Selbstständigkeitsprinzip der Betreuenden ist allein mit der Selbstverpflichtung und deren Überprüfbarkeit einer Qualitätsentwicklung zu unterziehen.

Die Entscheidung bezüglich der Eignung basiert jetzt in erster Linie auf der mehr oder weniger vorhandenen Kenntnis der bisherigen Berufsausübung. Die Überprüfbarkeit ist zurzeit gering. Das Betreuungsgesetz, das zur Qualitätssicherung wenig Aussagen machen will, ist lediglich der Rahmen für die Betreuungstätigkeit. Die Berufsausübung wird unter dem Gesichtspunkt des Selbstständigkeitsprinzips gestaltet. Das heißt, die Betreuenden sind für ihr Handeln im Rahmen des Betreuungsgesetzes selbst verantwortlich. Somit obliegt den in der Betreuung Tätigen und deren Organisationen die Pflicht, sich um Regelungen zum Betreuungshandeln selbst zu kümmern. Deswegen wird vom BdB das Qualitätsregister eingeführt, da die Berufsinhaber ein exis-

tenzielles und damit das nachhaltigste Interesse an ihrem weiteren beruflichen Dasein haben. Sie verfügen über die strukturelle Gestaltungs- und Umsetzungsmöglichkeit von Qualitätsmaßstäben. Deshalb ist es erklärlich, dass Entwicklungen wie Leitlinien und Berufsregister, aber auch Curricula für Studiengänge von den Berufsinhabern und -inhaberinnen vorangetrieben werden.

Wegen der gesetzlichen Regelung in § 1837 BGB ist es jedoch entscheidend, Schnittstellen zu den Gerichten und Behörden genauer zu erarbeiten und zu berücksichtigen, um an einem gemeinsamen Projekt „Qualitätsentwicklung“ arbeiten zu können. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass für die Gestaltung von Schnittstellen und die Akzeptanz eines erarbeiteten Systems ein Fachverband eine wichtige Rolle spielen kann (gedacht ist hier an den Vormundschaftsgerichtstag VGT e.V.). Dem Gericht sollten Instrumente zur Aufgabenerfüllung bereitgestellt werden. In den Gerichten bedeute die Auseinandersetzung mit dem Instrumentarium eine gerichtliche Qualitätsdiskussion. Grundvoraussetzung und Schlüssel für eine Weiterentwicklung eines solchen Prozesses ist aber die politische, inhaltliche und organisatorische Stärke der Organisation der Berufsinhaber und -inhaberinnen, wie auch in anderen Professionen deutlich zu erkennen ist.

### 3.7 Betreuung als Basisqualifikation

Die weitere Überlegung ist, die qualifizierte Betreuungstätigkeit auch als Basisqualifikation für weitere Tätigkeiten an den Schnittstellen zur Betreuung zu erkennen. Die Fallsteuerung mit dem Case Management, die Kompetenz im Umgang mit anders kommunizierenden behinderten Menschen und die Kenntnisse in unter anderem rechtlichen, medizinischen und betriebswirtschaftlichen Bereichen stellen die Schnittmengen zu weiteren Tätigkeitsfeldern dar, die auch eine rechtliche Vertretung beinhalten. Zu weiteren Tätigkeitsfeldern, für die bereits eine Nachfrage nach qualifizierten Betreuenden besteht, gehören die Vormund- und Pflegschaften für Kinder und Jugendliche, die Verfahrenspflegschaften bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, Assistenz beim persönlichem Budget und einige mehr.

### Literatur

- Ackermann, Friedhelm: Beruf, Disziplin, Profession. In: [www.qualitative-sozialforschung.de/profession.htm](http://www.qualitative-sozialforschung.de/profession.htm), 2005
- BdB e.V.: Berufsbild. In: BdB argumente 1/2002
- BdB e.V.: Situation und Perspektiven der Professionalisierung von Berufsbetreuern. In: BdB argumente 2/2003
- BdB e.V.: Berufsethik und Leitlinien. In: BdB argumente 4/2005a

- BdB e.V.: Entwurf einer Berufsordnung. In: BdB aspekte 57/2005b
- BdB e.V.: Entwurf einer Berufsordnung. In: BdB aspekte 59/2006
- Bundestags-Drucksache 11/4528 vom 11. Mai 1989
- Bundestags-Drucksache 7/4200 vom Juni 2001
- Deinert, Horst, [www.betreuerlexikon.de/betreuzahlungen2004.pdf](http://www.betreuerlexikon.de/betreuzahlungen2004.pdf)
- Funk, Walter: Eine erste Auswertung der Mitgliederbefragung 2004/2005. In: BdB aspekte 60/2006
- Galuske, Michael: Methoden der Sozialen Arbeit. Weinheim/München 1998
- International Federation of Social Workers: Neue Definition von Sozialarbeit. [www.ifsw.org/en/p38000279.html](http://www.ifsw.org/en/p38000279.html), 2000
- Lipp, Volker: Rechtsfürsorge im Sozialstaat. In: BdB argumente 4/2005
- Meyer, Sybille M.: Handbuch Betreuungsrecht. Heidelberg 2001
- Roder, Angela: Methodische Fallarbeit als Grundlage des Berufs. In: Soziale arbeit 7-8/2006

# Das neue Richterbild in Betreuungssachen

Carola von Looz

## Zusammenfassung

Richter und Richterinnen sind im Betreuungsverfahren nicht nur mit juristischen, sondern auch mit menschlichen und sozialen Problemen befasst. Die Begegnung mit Menschen in Krisensituationen fordert sie heraus. Darauf sind sie schlecht vorbereitet. Denn in der juristischen Ausbildung spielen psychologische, therapeutische und pädagogische Fragestellungen kaum eine Rolle. Das kann sich auf die Qualität der richterlichen Arbeit ungünstig auswirken. Die juristische Ausbildung sollte daher um Lehrangebote aus dem Bereich der Sozialwissenschaften ergänzt werden. Außerdem sollte das Fortbildungangebot für Betreuungsrichterinnen und -richter erweitert und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Therapeuten, Sozialarbeitern und Pädagogen vom Dienstherrn unterstützt werden.

## Abstract

Judges of guardianship court are facing not only legal, but also human and social problems. The encounter with persons in crisis challenges them. They are badly prepared for these problems, because the juridical education hardly contains any psychological, therapeutic and pedagogic issues. Therefore the quality of work may fall behind. The faculties of law should offer additional courses about social themes. In addition to that the offer of further training for judges should be expanded and interdisciplinary collaboration with therapists, social workers and educators should be supported.

## Schlüsselwörter

Richter - Studium - Qualität - Sozialwissenschaft - Betreuungsrecht - Rechtsprechung - Empathie - Fortbildung

## Einleitung

Richter ist ein archaischer Beruf. Obwohl die meisten Erwachsenen „noch nie etwas mit dem Gericht zu tun“ hatten, können sie ihr ideales Richterbild gut beschreiben. Richter sind nach diesem Bild männlich, gelassen, unbestechlich, gute Zuhörer, energisch im Aufrechterhalten der Sitzungsordnung, streng mit durchschimmernder Güte. Nichts kann sie aus der Fassung bringen, nichts Menschliches ist ihnen fremd; ihr Blick ist entlarvend, ihr Urteil abgewogen und geeignet, die gesellschaftliche Ordnung wiederherzustellen. Sie forschen nach der Wahrheit als Grundlage der richtigen Entscheidung.

Eine solche Erwartung entspringt der tiefen Sehnsucht des Menschen nach Gerechtigkeit, ohne die gesellschaftliche Ordnung und Frieden nicht denkbar sind. Im demokratischen Rechtsstaat hat die Justiz auch eine Wächterfunktion, auch die Aufgabe, staatliche Macht zu teilen und damit im Gleichgewicht zu halten. Aber die Vorstellungen vom guten Richter sind aus der Sicht des Volkes in allen Gesellschaften ähnlich: Richter und Richterinnen sollen unparteiisch sein, aufmerksam zuhören, ihre Emotionen im Griff haben, ihre Zunge zügeln, die Lüge durchschauen und die Wahrheit erkennen, Autorität, Güte und Weisheit ausstrahlen. Am Ende des Verfahrens soll ein gerechtes und allen gerecht werdendes Urteil stehen.

## Erwartungen an das Betreuungsgericht

Wie sieht die Rechtswirklichkeit in den Gerichten aus? Wie gehen Gesellschaft und Gerichte mit diesen Erwartungen um? Nach meinem Eindruck reagieren die Beteiligten von Gerichtsverfahren durchweg gelassen auf Äußerlichkeiten. Alter, Geschlecht, Berufserfahrung erscheinen ebenso unwichtig wie die sachliche Ausstattung der Gerichtsgebäude oder das Layout der Gerichtspost. Empfindlich reagieren die Bürger und Bürgerinnen aber auf mangelnde Sorgfalt, hektisches Verhandeln, schlechte Aktenkenntnis, ungeduldiges Zuhören, Abwürgen von Redbeiträgen, Personenverwechslungen und Stressreaktionen.

Der Richterschaft sind die gesellschaftlichen idealen Erwartungen, wie sie eingangs beschrieben wurden, sehr bewusst, entstammt sie doch selbst dieser Gesellschaft. Der hohe Anspruch an die menschliche Qualität richterlicher Tätigkeit kann bedrückend wirken. Als Entlastung bieten sich Verhaltensweisen aus dem Spektrum Distanz und Nähe an. Wer gern als unfehlbare Autorität wirken will, betont häufig alles, was Abstand schafft: Umständliches Amtsdeutsch, Formalismus, Emotionslosigkeit, Sachlichkeit, Anrede der Beteiligten mit ihrer Funktion statt mit ihrem Namen („Frau Zeugin“) bis hin zur Wahrnehmung der eigenen Tätigkeit als Aktenbearbeitung und nicht als Arbeit mit Menschen.

Die gegenteilige Reaktion will Nähe schaffen. Hier zeigen sich Richter und Richterinnen besonders freundlich, begreifen ihre Tätigkeit als Dienstleistung, sind bemüht, den Beteiligten Unsicherheit zu nehmen, betonen häufig ihr Verständnis, entschuldigen sich oft für die Eigenheiten der Justiz, zeigen Gefühle und sagen ihre Meinung. In der Übertreibung wirkt eine solche Haltung unsicher, um Bestätigung werbend, bisweilen distanzlos. Dennoch sind Rich-

ter und Richterinnen der freundlichen Art beliebter, während den distanzierten Richtern und Richterinnen vielleicht mehr Kompetenz zugeschrieben wird.

### Besonderheiten des Betreuungsverfahrens

Das Betreuungsverfahren ist ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und insgesamt weniger formalistisch und kompliziert als zum Beispiel Zivil- oder Strafverfahren. Die Probleme, die es zu lösen gilt, sind ernst und berühren das Leben der betroffenen Menschen tief greifend. Die Verfahren können bei Gefahr für den betroffenen Menschen ein hohes Tempo entwickeln und zu ungewöhnlichen Ermittlungsmethoden führen. Richter und Richterinnen können bei den Betroffenen plötzlich im Wohnzimmer stehen oder am Krankenbett auftauchen. Anrufe am späten Abend oder am Arbeitsplatz sind nicht ungewöhnlich – alles Situationen, denen die Verfahrensbeteiligten in einem ordentlichen Zivilverfahren nicht ausgesetzt sind. Mit anderen Worten, Betreuungsrichter und -richterinnen können einem sehr nahe kommen. Erstaunlich viele Beteiligte des Betreuungsverfahrens nehmen hin, dass Justizpersonen sie – zum Teil nach sehr kurzfristiger Ankündigung – in ihrer Privatsphäre aufsuchen. Gleichwohl ist dies ein staatlicher Eingriff, bei dem Diskretion und Takt gefordert sind.

### Distanz und Nähe

Im Umgang mit den Beteiligten ist die Ausbalancierung von Nähe und Distanz von besonderer Bedeutung. Wenn also die Richterin oder der Richter im häuslichen Schlafzimmer steht, um einen Eindruck vom Kranken zu gewinnen, sollten sie sich der Beurteilung der äußeren Umstände enthalten. Letztlich geht es die Justiz nichts an, wie es bei den Bürgerinnen und Bürger zu Hause aussieht, es sei denn, es wäre für die Betreuungsentscheidung relevant. In der Vergangenheit habe ich auf die Beschreibung des Eindrucks von der häuslichen Umgebung im Vermerk über die Anhörung großen Wert gelegt. Inzwischen rücke ich aus Rücksichtnahme vor der Privatsphäre der Beteiligten davon ab. Besser noch, als sich einer schriftlichen Beurteilung der Lebensumstände der Beteiligten zu enthalten, wäre es, sich auch in der Wahrnehmung nur auf die wesentlichen Eindrücke zu fokussieren und alles andere auch im Inneren unkommentiert zu lassen. Auch als Richter oder Richterin muss man nicht alles beurteilen wollen.

Dies gilt vor allem für die vorgefundenen innerfamiliären Beziehungen und das Verhalten von Freunden und Nachbarn. Richter und Richterinnen können sie durchweg nicht beurteilen und sollten davon Ab-

stand nehmen. Was zum Beispiel eine schwierige Ehe zusammenhält, wissen nicht einmal die Kinder, wenn sie auch ihre meist falschen Theorien dazu haben. Warum eine Aschenputtel-Tochter jeden Nachmittag am Bett der herrischen Mutter sitzt, wissen wir nicht. Wenn wir glauben, dass sie die Anerkennung der Mutter ersehnt, kann der Grund ein ganz anderer sein. Wenn also das Schicksal eine Familie in den Fokus der Justiz rückt, steht es Richterinnen und Richtern gut an, innere Distanz bei der Beurteilung dessen zu wahren, was sie sehen oder zu sehen glauben. Etwas anderes gilt natürlich für die Beobachtung kriminellen Verhaltens. Hier ist genaues Hinschauen Pflicht.

Umgekehrt verlangen Krankheiten, die eher Distanz erzeugen, dass Richterinnen und Richter innere Nähe zum Klienten und zur Klientin herstellen. Besonders Krankheiten, die mit einem Realitätsverlust einhergehen, können Fremdheit im Umgang hervorrufen: Psychose, Depression, hirnorganisches Psychosyndrom, Borderline-Erkrankung. Hier sollte man sich nicht durch die Besonderheiten der Erkrankung faszinieren lassen, sondern erkennen, dass die von den Erkrankten erlebten Gefühle wie Angst, Trauer, Panik, Einsamkeit und Entsetzen real und quälend sind. Für das Leid von Paranoiden ist es egal, ob sie wirklich verfolgt werden oder nicht. Sie erwarten von der Richterin oder von dem Richter zu Recht Empathie.

### Geklärte innere Haltung

Richterinnen und Richter stehen im Betreuungsverfahren in der Nähe der helfenden Berufe und formulieren wie diese die Schwierigkeit, nicht abschalten zu können, die Probleme der Beteiligten mit nach Hause zu nehmen und so weiter. Sie äußern oft, sich abgrenzen zu müssen, die Dinge „nicht so nah an sich heranlassen zu dürfen“. Dieses Problem hört sich nach einer Nähe-Distanz-Frage an, ist es aber meines Erachtens nicht. Ich glaube nicht, dass hier eine Abgrenzung nach außen, um ein Zurückdrängen der Realität weiterhilft, sondern ich glaube, dass es um eine innere Auseinandersetzung geht. Ich muss mich nur von etwas abgrenzen, was meinen Seelenfrieden bedroht. Wenn mich der Anblick einer verwirrten alten Frau in der geschlossenen Abteilung der Psychiatrie bis in den Nachschlaf verfolgt, dann wahrscheinlich deshalb, weil ich mich mit meinem eigenen Altern und dem Verlust selbstwirksamer Teilhabe an der Gesellschaft nicht auseinander setzen will. Abgrenzung nach außen ist wirkungslos, hier muss ich die Erkenntnis zulassen, dass alles, was Menschen zustoßen kann, auch mir geschehen kann – nicht als kokette Beteuerung, sondern in vollem Ernst. Dann ist kein Abschalten mehr erforderlich.

Die Ruhe dieser seelisch erarbeiteten Erkenntnis macht gelassen im Umgang mit dem Leben anderer, ohne ihnen ein „Ach-wie-schrecklich“ aufzunötigen. Die Helfenden im Betreuungsverfahren haben einen klar definierten Auftrag. Die Beteiligten erwarten auch von der Richterin und dem Richter eine einfühlsame Erfüllung dieser Aufgabe, aber bestimmt kein „tätschelndes Mitleid“.

### Formulare

Wie sieht der Kontakt zwischen Gericht und Bürgern aus? Leider stark formalisiert. Inzwischenwickeln Vormundschaftsgerichte – durch entsprechende Software unterstützt – fast ihre gesamte Korrespondenz mit den Verfahrensbeteiligten über Vordrucke ab. Salopp gesprochen: Man kann sich als Richterin oder Richter glücklich schätzen, wenn im Formular Leerzeilen vorgesehen sind, die es erlauben, eigene auf die Adressaten persönlich zugeschnittene Sätze einzufügen. Diese Vordrucke sind im Ton zwar weniger barsch als die Schreiben anderer Gerichtsabteilungen, aber die Antennen der Empfänger und Empfängerinnen sind fein: Sie spüren, dass sie nur allgemein gemeint sind. Für robuste Naturen ist das ohne Belang, für sensible Menschen in einer Lebenskrise ist dieser Umgang nicht vertrauensfördernd. Leider ist diese Entwicklung nicht aufzuhalten, da die Justizverwaltungen es sich zur Aufgabe gemacht haben, die Sekretariate einzusparen. Wer als Richter oder Richterin eigene Texte versenden will, bekommt vielleicht wieder eine Chance, wenn in naher oder ferner Zukunft mit Spracherkennungsprogrammen gearbeitet wird.

Bis dahin sollten Richterinnen und Richter ihre Sprachsensibilität pflegen und die von ihnen verwendeten Vordrucke immer wieder auf Einfachheit, Verständlichkeit und Fairness gegenüber den Empfängerinnen und Empfängern überprüfen. Ein Satz ist einfach, wenn er klar gebaut ist. Solche Sätze finden sich in alten Gesetzestexten: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Die Gerichtssprache ist deutsch. Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwider wird, so kann der Richter oder die Richterin bei der Beleidigende für straffrei erklären. Solche Sätze sind schon bei flüchtigem Lesen leicht zu erfassen und können auch nach Stunden noch aus dem Gedächtnis repetiert werden. Leider sind moderne Gesetze komplizierter formuliert. Schlimmer noch hat sich die Amtssprache entwickelt: Substantivdeutsch, verschrobener Satzbau und Passivkonstruktionen, in denen keine Handelnden mehr auftreten, gelten als gepflegte Sprache. Eine solche Sprachebene schüchtert ein, macht unsicher, erinnert an kafkaeske Situationen. Die Amtssprache ist gewissermaßen eine

Sprache in Uniform. Mit jedem Satz, den man in Anschreiben vereinfacht und freundlich formuliert, gewinnt man das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger.

### Anhörung

Nun macht Sprache allein noch keine Kommunikation. Gute Kommunikation ist sowohl eine Frage der Technik wie auch eine Frage der Haltung. Richterinnen und Richter beherrschen im Allgemeinen eine deeskalierende Gesprächsführung. Das heißt, sie können mit aufgebrachten Menschen so sprechen, dass sie sich wieder beruhigen. Am besten ist es, dabei davon auszugehen, dass Wütende nach ihrem Informationsstand zu Recht erzürnt sind. Manchmal lässt sich ein Streitpunkt als Missverständnis aufklären, manchmal muss man eigene Fehler eingestehen.

Dasselbe Prinzip lässt sich auf die Beteiligten des Betreuungsverfahrens anwenden: Wer depressiv, drogenabhängig, altersdement ist oder in einem Wahn lebt, handelt seinem eigenen System entsprechend. Er handelt so, wie er die Welt sieht. Auf diese Ebene muss sich einschwingen, wer in Kontakt kommen will. Die meisten Menschen spüren, ob sie nur Gegenstand eines Verfahrens sind oder ob man sich wirklich für sie interessiert. Dies ist schon an den Sprechanteilen abzulesen: Wenn die Richterin oder der Richter bei der Anhörung mehr spricht als der betroffene Mensch oder seine Vertrauensperson, entsteht ein Ungleichgewicht. Die Anhörung, sei sie die Erstanhörung oder das Schlussgespräch, ist die „Bühne“ des betroffenen Menschen: Hier zeigt er sich und seine Lebensumstände, hier kann er seine Vorstellungen und Lebenspläne in das Verfahren einbringen und dieses durch Zustimmung, Ablehnung oder Alternativwünsche gestalten. Die Anhörung ist das Kernstück jedes Betreuungsverfahrens. Die Klienten und Klientinnen werden sich unwohl fühlen, wenn sie kaum zu Wort kommen und wenig Raum haben, sich zu zeigen angesichts der Energie des Gerichts, das eine stringente Verhandlungsführung pflegt.

### Faires Verfahren

Wir kommen damit zum Charakter des fairen Verfahrens. Alle Prozessordnungen meinen damit das Gleichgewicht der Kräfte. Dort wo es Gegenspieler gibt – im Strafverfahren Staatsanwaltschaft und Verteidigung, im Zivilprozess die streitenden Parteien, im Verwaltungsprozess Staat und Bürger –, sind die Verfahrensregeln so ausgelegt, dass beide Prozessparteien gleich starken Einfluss auf den Gang des Verfahrens und sein Ergebnis haben.

Im Betreuungsverfahren geht es nicht um Streitentscheidung oder Anklage und Verteidigung. Hier stehen sich Staat und Bürger gegenüber. Der durch Krankheit ohnehin sozial geschwächte Mensch kann sich gegenüber dem fürsorglichen Staat nur durch eine Fülle von Verfahrensgarantien behaupten: Der betroffene Mann, die betroffene Frau gelten in ihrem Betreuungsverfahren als prozessfähig, selbst wenn sie nicht geschäftsfähig sind. Sie können also selbst Anträge stellen und Beschwerden einlegen, die zu beachten sind. Wenn sie ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen können, ist für sie ein Verfahrenspfleger oder eine Verfahrenspflegerin zu bestellen. Gegen ihren freien Willen darf keine Betreuung eingerichtet werden. Ihnen ist vor allen wichtigen Verfahrensschritten rechtliches Gehör zu gewähren. Zu Anhörungen dürfen sie Vertrauenspersonen hinzuziehen. Viele Verfahrensregeln sollen vorschnelle Entscheidungen vorbeugen: Regelmäßige Pflicht zur Einholung von Gutachten, die Beteiligung der Betreuungsbehörde, Anhörung von Familie, Freunden und wohlmeinenden Nachbarn, der Vorrang der Wünsche und Vorstellungen der betroffenen Menschen vor allen Nützlichkeitserwägungen.

Dennoch ist diese gestärkte Position in Gefahr, geschwächt zu werden, etwa indem die Betreuungsbehörde nicht am Verfahren beteiligt wird oder das Gericht keinen Verfahrenspfleger, keine Verfahrenspflegerin bestellt oder oberflächliche Gutachten benutzt. Den Gerichten wird die nachlässige Beachtung des Verfahrensrechts leicht gemacht, weil dies für das Gericht nur selten Konsequenzen hat: Wenn die Beteiligten das Ergebnis des Verfahrens akzeptieren können, beschweren sie sich nicht mehr über Verfahrensfehler, selbst wenn sie sich darüber geärgert haben. Es ist eine Sache richterlicher Fairness, die Verfahrensgarantien für die betroffenen Menschen zu beachten.

### Zeitmangel

Ich komme damit zur Ursache nachlässigen Richterhandelns im Betreuungsverfahren – der tatsächliche oder vermeintliche Mangel an Zeit. Aus einem Grund, den Soziologen und Soziologinnen sicher erklären können, ist unsere Gesellschaft davon überzeugt, für den sorgfältigen Umgang mit Menschen keine Zeit mehr zu haben. Das gilt für das Privatleben, in dem es durchweg als Last empfunden wird, junge, kranke und alte Menschen zu betreuen, Trauernden beizustehen und Einsamen zuzuhören. Das gilt um so mehr im Berufsleben, in dem Stress und Hetze die Menschen voneinander trennen, Schreibarbeiten für wichtiger gehalten werden als ein Gespräch, und die Möglichkeiten des direkten Kontakt-

tes systematisch abgebaut werden, etwa indem sich zwei auf demselben Gang sitzende Kollegen lieber mailen als aufzustehen und einander aufzusuchen. Das Gespräch wird zum Luxus, im Berufsleben beinahe eine verbotene Übung, hastig abgehandelt. Zudem wächst der Anspruch der Bürger und Bürgerinnen und der Institutionen an jedweden Dienstleistenden, also auch an das Betreuungsgericht, die Leistung möglichst schnell zu erhalten. Das Krankenhaus möchte ihre Klientel schnell ins Altenheim entlassen, das Sozialamt möchte rasch die Kündigung der Wohnung des Klienten oder der Klientin, um nicht „doppelt“ zahlen zu müssen, der Sohn eines Betroffenen hätte gern schnell den Betreuerausweis, um zeitig in den Urlaub fahren zu können.

### Zeitinvestition

„Ein Mangel an Zeit ist immer auch ein Mangel an Menschlichkeit“ lautet ein der Politikerin *Cornelia Schmalz-Jacobsen* zugeschriebenes Zitat. Zeitmangel kann sich damit im Betreuungsverfahren fatal auswirken. Umgekehrt ist es das Beste, was man als Richterin oder Richter in schwierigen Situationen tun kann, sich Zeit für die Menschen zu nehmen, ihnen zuzuhören, auch wenn sie weit ausholen und anscheinend nicht zur Sache reden. Die Betroffenen im Betreuungsverfahren sprechen eigentlich immer „zur Sache“. Ob sie von einer lang zurückliegenden Urlaubsreise mit dem verstorbenen Gatten, über die schwatzhafte Nachbarin oder den neuen Freund der Enkelin berichten – immer wird dem Zuhörenden die Stimmungslage, das Verhältnis zu Menschen, Wünsche und Vorstellungen der Person umso deutlicher, je länger er zuhört. Zeit zu haben ist also ein Gebot richterlicher Sorgfalt.

Damit meine ich nicht nur Zeit für die Betroffenen selbst, sondern auch für ihre Angehörigen und ihnen nahe stehende Menschen. Diese werden wegen der Parteilichkeit des Betreuungsrechts leicht vergessen. Das Gesetz räumt dem Wohl des oder der Betroffenen höchsten Stellenwert ein. Dieses ist von Betreuern und Betreuerinnen durchzusetzen, selbst wenn die Umgebung darunter leidet. Der sehr individualistische Ansatz des Betreuungsrechts sieht den kranken oder behinderten Menschen losgelöst von seinem Kontext und vernachlässigt so seine sozialen Bezüge. Das halte ich für einen Nachteil des Gesetzes.

### Unvoreingenommenheit

Die Ressentiments gegen Angehörige haben sich in den letzten Jahren durch Sozialarbeit, Psychotherapie und Behindertensorge gezogen. Angehörige waren gegenüber Professionellen immer in der Vertei-

digung, hatten einen Malus (im Gegensatz zum Bonus), gegen den sie anarbeiten mussten. Diese Vorurteile bauen sich nur langsam ab. Immerhin gibt es in Altenheimen und Wohnstätten für behinderte Menschen ein Umdenken, weil ein dramatischer Personalabbau die ehrenamtliche Mithilfe erzwingt. Man „erlaubt“ Angehörigen mehr Mithilfe, ohne sie gleich zu beschuldigen, sie könnten nicht „loslassen“. Meines Erachtens ist die mangelnde Akzeptanz des Betreuungsrechtes in der Bevölkerung auch auf das latente Misstrauen, das Professionelle den Angehörigen entgegenbringen, zurückzuführen. In der Betreuung vermeiden es umsichtige Betreuende schon lange, auf Konfrontation mit dem nahen Umfeld der betroffenen Menschen zu gehen, wissen sie doch, dass ihnen das Engagement der Familie und der Nachbarschaft manche Probleme erspart.

Von Richterinnen und Richtern im Betreuungsverfahren erwarten die Beteiligten mehr als zweckbestimmtes Handeln. Sie wünschen sich eine richterliche Haltung, die allen gerecht wird. Damit ist nicht gemeint, einen Ausgleich unter den verschiedenen Interessen der Beteiligten herzustellen. Das ist in diesen Verfahren nicht richterliche Aufgabe. Gemeint ist, den Menschen gerecht zu werden, auch wenn man ihre Interessen nicht unterstützt. Ein Beispiel: Ein psychisch erkrankter Mensch möchte lieber in seiner Wohnung bleiben als täglich eine offene Begegnungsstätte zu besuchen. Seine Mutter, bei der er wohnt und die ihn versorgt, würde es aber sehr schätzen, wenn er dieses Angebot nutzte, weil sie dann einige Stunden am Tag für sich selbst zur Verfügung hätte. Hier ist es nicht Aufgabe der Betreuung, einen Ausgleich herzustellen, etwa indem man Methoden ersinnt, den Betreuten zum Besuch der Begegnungsstätte zu überreden, damit „allen gedient ist“. Jedoch sollte man als Richter oder Richterin in jedem Einzelnen den Menschen sehen und hier der Mutter deutlich machen, dass sie ebenso wichtig ist wie ihr Sohn und sie keineswegs moralisch verpflichtet ist, ihm ihre kreative Begabung zu opfern. Welche Konsequenz sie daraus zieht, ist allein ihre Entscheidung.

### **Respekt vor den Bindungen der Klientel**

Im Betreuungsrecht hat der Wille der betreuten Frau, des betreuten Mannes eine herausragende Bedeutung. Die Betreuerinnen und Betreuer sind an ihn gebunden, es sei denn, das Wohl der Betroffenen ist erheblich gefährdet. Das Gesetz stärkt also die subjektive Weltsicht, die Wünsche und Vorstellungen des Individuums. Richterinnen und Richter sollen diese Stellung der betroffenen Personen stärken und verteidigen. Sie sollen sie zwar als Individuen, nicht

aber losgelöst von ihren menschlichen Beziehungen sehen. Das gilt vor allem für Ehe und Familie. Gerade diese langjährigen Verbindungen werden von den Beteiligten weit häufiger als schicksalhaft empfunden als dies auf den ersten Blick zu erkennen ist.

Ein Beispiel: Eine Ehefrau mit psychischer Erkrankung, die in den Anhörungen bitter und anklagend über ihren Mann spricht, von dem sie sich angeblich lieber heute als morgen trennen würde, wenn da nicht dieses Hindernis (Geld, Krankheit des Mannes) wäre, weckt damit vielleicht Hilfsbereitschaft. Es ist aber nicht sicher, ob sie tatsächlich eine Veränderung will. Hier sollte man auch innerlich nicht voreilig Stellung nehmen. Ich wollte in den letzten Jahren einmal eine Frau und einmal einen Mann, die sich zu ihren Ehen ambivalent äußerten, vor der Dominanz der Ehepartner in Schutz nehmen und habe ihnen das Betreueramt nicht übertragen, obwohl sie darum kämpften – in beiden Fällen mit unbefriedigendem Ergebnis. Viel Energie und Ressourcen wurden für den verletzten Stolz und die daraus folgenden Aktionen der Ehepartner verwendet. Am Ende – als die Situation in der Betreuung keine Gefahr mehr für die Betroffenen erwarten ließ – übertrug ich das Betreueramt dann doch mit Einverständnis der Betroffenen auf die Ehegatten. Von den Angehörigen

**conSozial 2006**  
8. Fachmesse und Congress  
für den Sozialmarkt in Deutschland

**Mehrwert des Sozialen –  
Gewinn für die Gesellschaft**

8. – 9. Nov. 2006  
Messegelände Nürnberg

► [www.consozial.de](http://www.consozial.de) ◀

hörte ich später, dass nun endlich Frieden eingekehrt sei. Hieraus ist nicht zu folgern, dass am besten Ehegatten zu Betreuenden bestellt werden sollten. Vielmehr ist eine unvoreingenommene richterliche Haltung gefragt, die den – oft widersprüchlichen Willen – des unzufriedenen Betroffenen wahrnimmt und flexibel auf das Zusammenspiel der Eheleute reagiert. Dabei ist zu bedenken, dass die Ehe grundgesetzlich gegenüber staatlichen Eingriffen geschützt ist.

Eine Grenze findet richterliche Zurückhaltung bei kriminellem Handlungen, seelischem Missbrauch, Grausamkeit oder grober Vernachlässigung durch Angehörige. Hier ist energisches Eingreifen erforderlich. Richterliche Unvoreingenommenheit ist ebenfalls gegenüber Kindern und Geschwistern angezeigt. Auch hier gilt, dass die Familiengeschichten im Verborgenen bleiben und oft aus Loyalität im Betreuungsverfahren nicht offenbart werden. Stattdessen ziehen sich Kinder oder Geschwister vom betroffenen Menschen still zurück und verhalten sich im Betreuungsverfahren nicht hilfreich. Richterinnen und Richter sollten keine Kritik üben, solange sie nicht die ganze Geschichte kennen.

### Sachkenntnis

Um eine gerechte Entscheidung fällen zu können, sind nicht nur juristische Kenntnisse, sondern auch sozialer Sachverstand erforderlich. Es sollte dem Gericht geläufig sein, wie sich Krankheiten auf das Erleben der Kranken selbst und auf das Leben ihrer Umgebung auswirkt. Es sollte wissen, dass geistige Behinderung ein Sammelbegriff ist, hinter dem sich sehr unterschiedliche Fähigkeiten und Beeinträchtigungen verbergen. Ein Beispiel: Die manische Phase eines Menschen mit manisch-depressiver Erkrankung kann zu unbesorgten, hohen Geldausgaben, Rededrang und Realitätsverlust führen. Sie wird von Kranken oft als angenehm, von der Umgebung als sehr belastend erlebt. Umgekehrt ist die depressive Phase für die Umgebung angenehmer, für den Kranken aber quälend bis gefährlich. Ein weiteres Beispiel: An Altersdemenz erkrankte Menschen leben in der Vergangenheit, glauben oft, dass ihre Eltern noch leben, oder fühlen sich vom Kriegsgeschehen aktuell bedroht. Sie wollen in ihren Gefühlen begleitet werden. Eine Diskussion über Realität nutzt ihnen nicht. Ein drittes Beispiel: Menschen mit geistiger Behinderung sind entgegen landläufiger Meinung nicht per se bescheiden und dankbar. Sie wirken nur so, wenn eine sozial starke Umgebung sie hindert, eigene Wünsche und Vorstellungen zu entwickeln. Mit solchem Kenntnisstand kann das Gericht die richtigen Fragen stellen. Die Anhörung gewinnt so an Qualität und läuft nicht Gefahr, zur Farce zu werden.

**Lebensvorstellung der betroffenen Menschen**  
Richter und Richterin sollten sich den Alltag eines dementen, psychotischen oder geistig und körperlich behinderten Menschen vorstellen können. Dazu sind Hintergrundinformationen erforderlich. Das Gericht sollte darauf dringen, dass medizinische Gutachten nicht überwiegend Textbausteine enthalten, sondern die konkrete Lebenssituation spiegeln, vor allem in Hinblick auf die Ressourcen des betroffenen Menschen. In der Anhörung sollte erörtert werden, inwieweit die Selbstbestimmung der Betroffenen respektiert und gefördert wird. Es geht um ein individuelles Leben und nicht um Massenabfertigung. Schön, wenn sich das auch in den Anhörungsprotokollen niederschlägt. Vordrucke für Anhörungsprotokolle sind eine Unsitte. Sie enthalten meist vorgefertigte Sätze, in denen das Gericht dokumentiert, dass es seine Hausaufgaben gemacht hat („D. Betr. wurde mit dem Gegenstand des Verfahrens vertraut gemacht. Das Gutachten d. Dr. X wurde besprochen. Die Aufgabenkreise wurden erörtert.“). Die Menschen, die das Gericht angehört hat, erscheinen nur noch in der Passivform. Richterinnen und Richter, die nicht nur ihren gewonnenen Eindruck protokollieren, sondern vor allem Wille, Vorstellung und Wünsche der betroffenen Menschen wiedergeben, fördern die aktive Rolle der Betroffenen, so wie es das Betreuungsrecht fordert.

### Erforderlichkeit der Betreuung

Um eine vertiefte Kenntnis der Lebensumstände der Betroffenen zu erhalten, ist es meines Erachtens unverzichtbar, die Betreuungsbehörden mit der Bitte um Erstellung eines Sozialgutachtens am Verfahren zu beteiligen. Erst wenn das Gericht eine genaue Vorstellung von der Problemsituation gewonnen hat, kann es sich mit der Frage beschäftigen, wie viel Betreuung erforderlich ist. Denn die Betreuerbestellung ist subsidiär gegenüber anderen Hilfen.

Das Gericht muss diese möglichen anderen Hilfen im Bezirk kennen, um auf sie verweisen zu können. Damit sind nicht nur institutionalisierte Hilfen gemeint. Ein Beispiel: Ein geistig behinderter junger Mann, der noch die Schule besucht, wird zur Berufsvorbereitung auf ein Praktikum in eine Werkstatt für behinderte Menschen geschickt. Dort ist der Ton rauer, vertraute Menschen fehlen, der Erledigungsdruck ist ihm neu. Der junge Mann gerät in eine Krise. Wenn das Gericht weiß, dass Praktika verschoben werden können, die vertraute Lehrerin den jungen Mann auch mehrmals wöchentlich begleiten kann, es Therapeuten und Therapeutinnen in der Gemeinde gibt, die auf Menschen mit geistiger Behinderung spezialisiert sind, können Probleme früh-

zeitig angegangen werden, ohne dass vom jungen Mann Besitz ergriffen und er in eine Einrichtung verbracht werden muss.

### **Das neue Richterbild**

Die Gesellschaft und damit auch die Beteiligten des Betreuungsverfahrens erwarten von den Richtern und Richterinnen also eine gelassene, unvoreingenommene, freundliche und verständnisvolle Haltung, sorgfältige Ermittlung des Sachverhaltes, ein offenes Ohr für die Sorgen der Beteiligten, Sensibilität und Takt, Wissen um Krankheiten und deren zwischenmenschliche Folgen sowie Kenntnisse über die soziale Wirklichkeit und Möglichkeiten der Hilfe. Dieses Bild knüpft an die eingangs genannten Qualitäten, die von richterlicher Arbeit verlangt werden, an. In gewisser Weise birgt das neue Richterbild die alte Sehnsucht – aber präziser, auf die moderne Sicht vom Umgang mit kranken und behinderten Bürgern und Bürgerinnen und ihren Angehörigen zugeschnitten und dringlicher eingefordert.

### **Aus- und Weiterbildung**

Leider ist die juristische Ausbildung auf diese modernen Bedürfnisse nicht eingerichtet. Richterinnen und Richter lernen in ihrer Ausbildung primär die Rechtsanwendung. Sie werden zum Beispiel nicht darauf vorbereitet, sich in der Privatsphäre von Verfahrensbeteiligten zu bewegen. Sie haben im Studium nichts von Erkrankungen gehört, sie haben nicht gelernt, die Interaktionen von Familienmitgliedern zu erkennen und zu bewerten, sie wissen wenig von den Strukturen sozialer Hilfen und kennen sich in anderen gesellschaftlichen Bereichen außerhalb ihrer eigenen nur unzureichend aus. Sie haben in der Ausbildung nichts über Psychologie, Psychiatrie, Psychotherapie, Heilpädagogik, Soziologie, Sozialpädagogik oder Sozialarbeit gelernt.

Die juristische Ausbildung zum Richter und zur Richterin ist immer noch geprägt vom Richterbild des 19. Jahrhunderts als dem eines gebildeten Mannes privilegierter Gesellschaftsschicht, der den Überblick hat und die wenigen – meist technisch-naturwissenschaftlichen – Fragen, die er sich nicht selbst beantworten kann, durch Gutachter und Gutachterinnen bearbeiten lässt. Diese Grundannahme ist durch die Wirklichkeit überholt. Hier muss die Ausbildungsstruktur deutlich geändert werden. Jurisprudenz darf nicht länger als reine Technik gelehrt werden. Daneben sollen die oben genannten Disziplinen auf dem Lehrplan stehen, nicht nur als Beiwerk, sondern als examsrelevante Fächer. Schließlich sollte das Recht aus der Sicht der Bürgerinnen und Bürger gelehrt werden, um angehenden Juristen und Juris-

tinnen deutlich zu machen, wie ihr Handeln gesellschaftlich wirkt. Bis es soweit ist, sind Richter und Richterinnen auf sich allein gestellt und müssen sich die erforderlichen Kenntnisse selbst aneignen. Sie sind also Dilettanten mit der Folge, dass ihr Wissen lückenhaft, sogar falsch und schwer zu korrigieren sein kann.

In einer populärwissenschaftlichen Zeitschrift findet die Richterin einen Artikel, in dem die Diagnose „Schizophrenie“ für überholt erklärt und stattdessen empfohlen wird, die beobachteten affektiven Störungen in den Blick zu nehmen und zu behandeln. Die Richterin kann mangels Kenntnis der wissenschaftlichen Entwicklung nicht erkennen, ob es sich um eine ernst zu nehmende Richtung, um eine Minderheitsmeinung oder eine Außenseiterposition handelt. Wenn sie sich jedoch dieser Überzeugung anschließt, kann es sein, dass sie ihre Umgebung mit ihrer Minderheitsmeinung belastet, sie jedoch aus Respekt vor ihrem Amt von niemandem korrigiert wird.

Für Richterinnen und Richter, die im Betreuungsrecht arbeiten, sind interdisziplinäre Fortbildungen daher eine gute Möglichkeit, Wissen zu erwerben, zu diskutieren und in ihren eigenen Standpunkten korrigiert zu werden. Solche Fortbildungen können nachholen, was in der Ausbildung versäumt wurde. Hier hören sie, wie sie auf andere wirken, welche Folgen ihre Entscheidungen im Leben der Menschen haben. Dies einerseits durch Teilnehmende aus allen im Betreuungsbereich arbeitenden Berufe, andererseits durch Referenten und Referentinnen aus sozialen und medizinischen Gebieten, die ihre Fragestellungen auffächern. So bekommt Justitia einen Spiegel vorgehalten und kann ihr eigenes Gesicht sehen – wenn sie die Augenbinde ablegt.

# **Soziale Arbeit für psychisch kranke und geistig behinderte Menschen in Österreich**

## **Verein für Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung**

**Irene Müller; Monika Vyslouzil**

### **Zusammenfassung**

Der Verein für Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung ist eine überparteiliche, gemeinnützige und nicht auf Gewinn gerichtete Organisation. Seine Hauptaufgabe ist es, den Gerichten Vereinssachwälter, Patientenanwälte und -anwältinnen und Bewohnervertretende namhaft zu machen und zur Verfügung zu stellen. Im Einzelfall bestellte Sachwälter oder Sachwälterinnen nehmen Aufgaben der Personen- und Vermögenssorge wahr. Die Suche nach Alternativen zu einer Sachwalterschaft soll nach der derzeit parlamentarisch behandelten Novelle des Sachwalterrechts eine neue Aufgabe für die Vereinssachwalterschaft werden. Patientenanwälte und -anwältinnen treten für die Rechte und Anliegen von psychisch Kranken ein, die in der stationären Psychiatrie zwangsweise untergebracht sind beziehungsweise gegen ihren Willen psychiatrisch behandelt werden. Bewohnervertretende schützen die Rechte von Betroffenen, die im Rahmen eines Heimaufenthalts Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit unterworfen sind. Der Verein tritt mit seinen Tätigkeiten und durch Öffentlichkeitsarbeit für die Interessen von psychisch kranken, geistig behinderten und alten Menschen sowie für ein flächendeckendes soziales Versorgungssystem ein.

### **Abstract**

The Association for Guardianship and Patients' Advocacy in psychiatric hospitals and in nursing homes is a public welfare and non-profit organisation. The guardians are individually appointed by the court while patient advocates have a general legal mandate. Guardians operate in the interest of their clients including elements of personal counselling and care. The latest legal initiative in Parliament aims to replace guardianships with assistance by employees of the association. Patients' advocates work for the legal protection of psychiatric patients and the safeguarding of patients' rights in psychiatric treatment. Patients' advocates in nursing homes focus on protection of personal free movement and call upon the court when necessary. In addition to the individual client representation the Association promotes the interests of mentally ill, mentally handicapped

and old people and advocates the creation of an extended social care network by its activities and public relations.

### **Schlüsselwörter**

Betreuung - Betreuungsrecht - Verein - Österreich - Interessenvertretung - psychisch Kranke - geistig Behinderte - Funktion

### **Die Entwicklung des gesetzlichen Rahmens**

Der Blick nach Deutschland und der Versuch, nachzuvozziehen, welche Wege die deutsche Betreuungsrechtsreform mit welchen Ergebnissen einschlug, bildet bis heute für die österreichischen Entwicklungen einen wesentlichen Bezugsrahmen, in dem einerseits bestimmte Ergebnisse – so zum Beispiel das „Boomen“ von Betreuung und Sachwalterschaft – einer gemeinsamen Interpretation zugeführt werden können, andererseits in kritischer Reflexion der eigenen und der Entwicklung im Nachbarland Deutschland andere oder auch ähnliche Strategien, vor allem im Bereich der Rechtsreform oder im Rahmen von Modellprojekten, gesucht werden (*Hoffmann; Tamayo Korte 2001*).

Noch vor den Anfängen des Vereins arbeitete die Forschung durch das Ludwig-Boltzmann-Institut für Medizinsoziologie seit Mitte der 1970er-Jahre an Forschungsvorhaben zur Psychiatriereform und brachte viele Ideen und Anregungen aus der angrenzenden Bundesrepublik Deutschland in die österreichische Diskussion ein (*Forster; Pelikan 1985*). Eine der zentralen Anregungen der Forschung bezog sich auf die Schaffung einer neuen Institution, der „Vereinssachwalterschaft“, die über die beabsichtigten Gesetzesänderungen hinausgehend eine Sicherstellung der Vertretung und Betreuung psychisch kranker und geistig behinderter Menschen durch professionell qualifizierte Personen aus dem Bereich der Sozialarbeit gewährleisten sollte (*Forster; Pelikan 1995*). Mit Beginn des Jahres 1981 nahmen die Modellprojekte Sachwalterschaft und Patientensachwalterschaft ihre Tätigkeit im Rahmen des privaten Vereins für Sachwalterschaft, der auf Grund einer Initiative des Justizministers *Dr. Christian Broda* ins Leben gerufen und finanziert wurde, gleichsam in Erprobung künftiger Rechtsinstitute (*Kopetzki 2002*) im Rahmen der Entmündigungsordnung auf.

Während sich in der deutschen Reformdiskussion die Meinung herauskristallisierte, dass die Entwicklung eines abgestuften Systems von Betreuungsmaßnahmen anstelle und in Ergänzung bisheriger Vormundschaft und Pflegschaft unter Einbeziehung der fürsorglichen Unterbringung anzustreben sei (*Schulte 1985*), wurde in Österreich eine wesent-

liche Differenzierung durch die Installierung zweier voneinander unabhängiger Modellprojekte vorweggenommen: Die Tatsache, dass Mitte der 1970er-Jahre zwei Drittel der zwangsweise in der Psychiatrie festgehaltenen Personen entmündigt und damit von den gerichtlichen Kontrollverfahren des Zwangsaufenthaltes ausgeschlossen waren, ließ es sinnvoll erscheinen, den Bereich, der durch die Entmündigungsordnung erfasst war, in zwei voneinander unabhängige Rechtsgebiete mit nur geringen Verschränkungen aufzuspalten. In beiden gerichtlichen Verfahren sollte es eigene Rechtsvertreter und -vertreterinnen geben: zur Vertretung der Interessen der Kranken gegenüber der Krankenanstalt und dem Gericht. Im Rahmen einer zwangsweisen Anhaltung sollten diese Vertreterinnen und Vertreter ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit der Patienten und Patientinnen tätig werden.

Als erster Teil des als „Psychiatriereform durch Rechtsreform“ bezeichneten Vorhabens einer Reform der Entmündigungsordnung aus dem Jahr 1916 konnte die Sachwalterschaft umgesetzt werden. Die Reform jener Teile der Entmündigungsordnung, die sich auf die zwangsweise Anhaltung von Patienten und Patientinnen in den psychiatrischen Krankenanstalten bezogen, erschien vor allem im Bereich der ärztlichen Behandlung zwangsuntergebrachter Personen (Hopf 1995) politisch noch nicht ausgereift.

Die Reform des Teilbereiches Sachwalterschaft erfolgte relativ rasch (*Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl. 1983/136*). Kernstück der Reform bildete die Verankerung der Subsidiarität einer Sachwalterschaft, weiters sollte die Sachwalterschaft ausschließlich den Interessen der behinderten Person dienen. Durch einen verstärkten Rechtsschutz im Verfahren (obligatorische Verfahrensvertretung) und die Möglichkeit der differenzierten Festlegung von Aufgabenkreisen, die ein Sachwalter oder eine Sachwalterin zu besorgen hat, sollen Anzahl und Ausmaß der Sachwalterschaften gering gehalten werden. Die jedem Sachwalter oder jeder Sachwalterin zukommende Personensorge wird nun als Sicherstellung der ärztlichen und sozialen Betreuung aufgefasst und so der Unterstützung der behinderten Personen wesentlich größere Bedeutung zugemessen. Als mögliche Sachwalter und Sachwalterinnen sind vorrangig nahe stehende Personen, falls diese nicht verfügbar, Vereinssachwalter, und im Fall von Rechtsangelegenheiten Rechtsanwälte und -anwältinnen sowie Notare vorgesehen. Informations- und Mitspracherechte der behinderten Personen wurden gesetzlich verankert.

Der „Vollausbau“ der für das gesamte Bundesgebiet vorgesehenen Vereinssachwalterstellen wurde jedoch erst nach einem Zeitraum von rund zwölf Jahren Wirklichkeit. Neben dem Verein für Sachwalterschaft etablierten sich in den Bundesländern Vorarlberg und Niederösterreich, später auch in Salzburg, vom Bundesministerium für Justiz anerkannte weitere Vereine für Sachwalterschaft. Darüber hinausgehender vermehrter Rechtsschutz für psychisch kranke und geistig behinderte Menschen und die damit verknüpfte Entwicklung der Vereinssachwalterschaft war mit dem Anfang der 1990er-Jahre geschlossenen, die Entmündigungsordnung endgültig ablösenden Unterbringungsgesetz (UbG, *BGBI. 1990/155*) verbunden.

Als Voraussetzungen einer psychiatrischen Unterbringung wurden psychische Krankheit, eine damit einhergehende ernste und erhebliche Gefährdung von Leben oder Gesundheit, auch anderer Personen, sowie fehlende Alternativen außerhalb einer Anstalt festgelegt. Diese Voraussetzungen müssen sowohl zum Zeitpunkt der Verbringung in die Anstalt als auch während der Unterbringung vorliegen. Eine gerichtliche Anhörung binnen vier Tagen ab Kenntnisnahme von der Unterbringung, und im Fall des Vorliegens der Voraussetzungen eine mündliche Verhandlung innerhalb von 14 Tagen, das Recht, im Fall weiter gehender Beschränkungen oder ärztlicher Behandlungen eine gerichtliche Überprüfung beantragen zu können, und die obligatorische Vertretung der Interessen des Patienten oder der Patientin durch einen Patientenanwalt oder eine Patientenanwältin sind wesentliche neue Elemente des Verfahrens.

Zugleich wurde das Vereinssachwalter- und Patientenanwaltsgesetz (VSPAG, *BGBI. 1990/156*) verabschiedet, wonach Vereine durch den Bundesminister für Justiz nach Prüfung ihrer Eignung mit Verordnung zugelassen, finanziert und fachlich beaufsichtigt werden und nur Personen namhaft machen dürfen, die das Wohl und die Interessen in unabhängiger Weise wahrnehmen können. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dieser Vereine unterliegen speziellen Verschwiegenheitspflichten. Für die Bereiche Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft wurde ein Ausbaustand (140 Vereinssachwalter und 35 Patientenanwältinnen und -anwälte österreichweit) gesetzlich festgeschrieben.

Bereits im Verlauf der parlamentarischen Beratungen zum Unterbringungsgesetz wurde die Frage des Rechtsschutzes jener ehemaligen psychisch kranken und geistig behinderten Patientinnen und Patienten

der großen psychiatrischen Anstalten, die in andere Heime und Einrichtungen, Außenstellen und Pflegeplätze verlegt worden oder gar nicht mehr in die stationäre Psychiatrie aufgenommen worden waren, thematisiert. In den ab 1993 beginnenden Diskussionen zur Reform des Sachwalterrechts wurde die Frage der Legitimation und Kontrolle von Freiheitsentziehungen in nichtpsychiatrischen Einrichtungen zum Streitpunkt. Die Vertreterinnen und Vertreter einer Lösung im Rahmen des Sachwalterrechts standen der Vereinssachwalterschaft gegenüber, die auf einer an das Unterbringungsrecht angelehnten Form beharrte und die Neuformulierung eines zwangsbelehrtigen Aufenthaltsbestimmungsrechtes durch den Sachwalter oder die Sachwalterin und eine damit verbundene Zustimmung zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen ablehnte.

Das nicht vorhergesehene starke Wachstum im Bereich der Sachwalterschaften und zugleich Überlegungen zur Verfahrensökonomie der Gerichte waren ausschlaggebend dafür, die Freiheitsentziehungen in Alten- und Pflegeheimen, Behindertenheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie in nichtpsychiatrischen Abteilungen von Krankenanstalten, sofern psychisch krank oder geistig behinderte Personen dort ständig betreut und gepflegt werden können, mit dem neuen Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG, *BGBI. I* 2004/11) in einer an das Unterbringungsgebot angelehnten Form bundesgesetzlich zu regeln. Seit dem 1. Juni 2005, zugleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, sind österreichweit derzeit 50 Bewohnervertreterinnen und -vertreter tätig, die die Vertretungsbefugnis des jeweiligen Sachwaltervereins ausüben.

### Organisatorische Voraussetzungen

Der jeweilige gesetzliche (Fachbereich Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung) oder individuell gerichtliche Auftrag (Fachbereich Sachwalterschaft) erfordert auch unterschiedliche Vorgangsweisen: So verfügen die Patientenanwälte und -anwältinnen über Büros in den jeweiligen psychiatrischen Krankenhäusern, während Bewohnervertreter und -vertreterinnen, Sachwalter und Sachwalterinnen zumeist gemeinsame Standorte und die dort eingerichtete Infrastruktur nutzen.

Die Teams setzen sich aus den Berufsgruppen der Sozialarbeiter, Juristen und Psychologen, in der Bewohnervertretung auch Gesundheits- und Krankenpflegern zusammen und bilden je nach Größe des Standorts ein oder zwei Teams. In Anbetracht der rechtlichen und betreuerischen Aufgabenstellung für die Klientel ermöglicht die „multiprofessionelle“

Zusammensetzung eines Teams Unterstützung durch wechselseitiges Lernen. Darüber hinaus stehen den Teams Konsulenten und Konsulentinnen jeweils aus juristischen beziehungsweise psychiatrischen Berufen zur Seite. Zentral und regional aufeinander abgestimmte Einschulung und Fortbildung sowie Einzelsupervision werden mit dem Ziel eingesetzt, hohe Qualität fachlicher Arbeit zu gewährleisten. Diese Prinzipien gelten auch für den Bereich der ehrenamtlichen Arbeit.

### Strukturelle Leistungen

Aus dem gesetzlichen oder individuellen richterlichen Auftrag zur Vertretung psychisch kranker und geistig behinderter Personen ergibt sich für den Verein ein doppelter Begriff der Vertretung, der auch generelle Interessen der betroffenen Personengruppen umfasst. Dies folgt aus der Präsenz des Vereins. Zirka 840 haupt- und ehrenamtliche Sachwalter und Sachwalterinnen betreuen zuletzt etwa 4 500 Betroffene, jährlich vertreten die Patientenanwältinnen und -anwälte in zirka 17 500 Unterbringungsverfahren, monatlich werden derzeit rund 2 400 Meldungen über Freiheitsbeschränkungen an die Bewohnervertreter und -vertreterinnen überstellt. Damit ist die Vernetzung unter den Sachwaltern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern, die so an der Vorbereitung und Weiterentwicklung verschiedener Rechtsbereiche beitragen können, sichergestellt („Schaffung“ von Rechtsprechung und Rechtsentwicklung, wie zuletzt der Impuls für das HeimAufG). Neben der gezielten Vertretung von „Einzelinteressen“ mit genereller Bedeutung ist der Verein bestrebt, die Situation der betreuten Personengruppen zu dokumentieren und die Qualität von sozialen Dienstleistungen entsprechend den selbst- und mitbestimmten Bedürfnissen der Betroffenen sicherzustellen und diese Erfahrungen in den jährlichen Beichten darzustellen.

### Fachbereich Patientenanwaltschaft: Obligatorische und parteiliche Vertretung von Patienteninteressen

Jeder zwangsweise in die Anstalt eingelieferten und aufgenommenen Person steht ein im vorhinein vom zuständigen Bezirksgericht bestellter Patientenanwalt oder eine Patientenanwältin für die Dauer der zwangsweisen Unterbringung zur Verfügung, deren Aufgabe es ist, die Interessen des Patienten oder der Patientin gegenüber dem Krankenhaus und dem Gericht zu vertreten und ihn oder sie bei der Artikulierung und Einforderung seiner oder ihrer Anliegen, Bedürfnisse und Beschwerden zu unterstützen – wir folgen hier der Leistungsbeschreibung Patientenanwaltschaft, Stand 1995. Im Bewusstsein, dass sich

andere Professionen (Psychiatrie, Unterbringungsgericht), aber auch Angehörige im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Gesundheit um das Wohl des untergebrachten Patienten bemühen, orientiert sich die Tätigkeit der Patientenanwälte und -anwältinnen an den geäußerten Anliegen, Wünschen, Bedürfnissen und Beschwerden der Betroffenen selbst. Bei der Begegnung mit ihnen lassen sich Patientenanwältin und -anwalt in ihrer Haltung davon leiten, Patient und Patientin in ihrer Person, Situation und ihren Anliegen in einer möglichst ganzheitlichen Sicht ernst zu nehmen. Soweit dies möglich und vom Patienten, von der Patientin gewünscht ist, beziehen sie Stellung im Innenverhältnis zum Patienten und zur Patientin, damit diese auch die Einschätzung des Patientenanwalts, der Patientenanwältin zu ihren Anliegen kennen lernen kann. Sind die Betroffenen nicht in der Lage, einen Auftrag im Innenverhältnis gegenüber den Vertretenden zu äußern, sind Hinweise aus der konkreten Gesprächssituation und dem (nonverbalen) Verhalten des Patienten oder der Patientin zu berücksichtigen (Knoerzer 2002).

Die Wahrung der Patientenrechte durch das Angebot der Information, der Beratung und das Angebot des Kontaktes zum Patientenanwalt oder zur Patientenanwältin sowie die Wahrung der Patienteninteressen in Hinblick auf Menschenwürde, Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeiten während des Aufenthaltes in der stationären Psychiatrie sind die Ziele, die die Patientenanwälte und -anwältinnen bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Vertretung und Beratung anstreben: Zwangsmaßnahmen gegenüber psychisch Kranken sollen auf Notwendigkeit, Angemessenheit und Legitimation hinterfragt werden. Soweit diese ärztlicherseits für notwendig gehalten werden, sollen sie auch offengelegt, benannt und gegebenenfalls gerichtlich überprüft werden. Patientenanwalt und Patientenanwältin werden als Sprachrohr beziehungsweise Verstärker von Patienteninteressen tätig, sie sind aber nicht Entscheidungsträger, weshalb sie auch keine rechtliche Zustimmung zu Freiheitsentzug oder sonstigen Zwangsmaßnahmen in der Psychiatrie erteilen können.

Im Rahmen der gesetzlichen Vertretung bei der richterlichen Erstanhörung und in der mündlichen Verhandlung versuchen Patientenanwältin und Patientenanwalt zur Klärung des Vorliegens der Unterbringungsvoraussetzungen beizutragen, die Einbeziehung des Patienten und der Patientin in die Verhandlungsführung des Richters oder der Richterin zu unterstützen, stellen Fragen an die ärztliche Abteilungsleitung und psychiatrische Sachverständigen,

regen die Beziehung von Angehörigen und Sachwalterinnen oder Sachwaltern an und nehmen zum Verfahren Stellung.

Sind Betroffene in Hinblick auf ihre medizinische Behandlung einsichts- und urteilsfähig, dürfen sie nicht gegen ihren Willen behandelt werden, besondere Heilbehandlungen dürfen nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung durchgeführt werden. Sind sie nicht einsichts- und urteilsfähig, dürfen sie nicht gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters (Sachwalters, Erziehungsberechtigten) behandelt werden. Behandlungen ohne oder gegen den Willen des Patienten, der Patientin sind nur insoweit zulässig, als sie zu ihrem Zweck nicht außer Verhältnis stehen. Hat der Patient, die Patientin keinen gesetzlichen Vertreter, so muss auf Verlangen des Kranken oder des Patientenanwalts das Gericht über die Zulässigkeit der Behandlung unverzüglich entscheiden, besondere Heilbehandlungen bedürfen der Genehmigung des Gerichts. Auf Verlangen der Kranken oder des Patientenanwalts ist auch bei Beschränkungen auf einen Raum oder innerhalb eines Raumes eine gesonderte gerichtliche Überprüfung vorgesehen.

Patientenanwälte beraten und unterstützen die kranken Menschen bei der Durchsetzung ihrer Rechte im Krankenhaus und bei ihren Anliegen, Wünschen und Interessen bezüglich Therapie und Aufenthalt, vermitteln Gespräche innerhalb des Krankenhauses und koordinieren Problemlösungen im Vorfeld des Aufenthalts oder nach der Entlassung, soweit dies zur Berücksichtigung der Subsidiarität der Voraussetzungen einer Unterbringung erforderlich ist. Neben der konkreten Einzelfallarbeit beraten Patientenanwälte auch jene Patienten der Psychiatrie, die nicht untergebracht sind, sowie Angehörige, Bekannte oder Vertrauenspersonen auf deren Initiative, setzen sich für allgemeine, strukturelle, an den Patienteninteressen orientierte Weiterentwicklungsprozesse in der Psychiatrie ein und arbeiten mit extramuralen psychosozialen Einrichtungen zusammen. Im Rahmen der Vertretung genereller Interessen bemüht sich die Patientenanwaltschaft, ihre Tätigkeit, Erfahrungen und Wahrnehmungen einer fachspezifischen und allgemeinen Öffentlichkeit zu vermitteln.

**Fachbereich Bewohnervertretung: Parteiliche Vertretung des Rechts auf persönliche Freiheit in außerpsychiatrischen Einrichtungen**  
Sobald eine Freiheitsbeschränkung vorgenommen oder angedroht wird, vertritt der örtlich zuständige Sachwalterverein den Bewohner, die Bewohnerin. Gegenüber jeder Einrichtung und dem örtlich zustän-

digen Bezirksgericht ist eine bestimmte Person als Bewohnervertretung namhaft gemacht, deren Name und Adresse aus der Ediktsdatei ([www.edikte.at](http://www.edikte.at)) hervorgeht. Der Verein ist über jede Freiheitsbeschränkung von der Leitung der Einrichtung zu verstündigen. Die Vereine haben dafür in Zusammenarbeit mit dem Dachverband der österreichischen Heimleiterinnen und Heimleiter ein System entwickelt, das zugleich auch für die heiminterne Dokumentation Anwendung finden kann.

Diese Meldungen, aus denen Grund, Art, Beginn und voraussichtliche Dauer der Maßnahme hervorgeht, weiters auch die Aufhebung von Beschränkungen sowie Grunddaten bezüglich des einzelnen Heimbewohners, der einzelnen Heimbewohnerin, nämlich Name, Alter, Diagnosen sowie die angenommene Selbst- oder Fremdgefährdung, eventuell auch eine Situationsbeschreibung und eine Pflegediagnose, gehen bei der regional zuständigen Stelle der Bewohnervertretung ein. Die zuständige Bewohnervertretung wird entsprechend den gesetzten Prioritäten – für die Anfangsphase wurden diese bei den körpernahen Beschränkungen gesetzt – die eingegangenen Meldungen auf Angemessenheit hin prüfen. Dabei wird auf weitere zeitnahe Informationen, die durch Telefonate, Besuche, Gespräche und Diskussionen mit der Leitung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Einrichtungen gewonnen werden, größter Wert gelegt. Ein nicht unbeträchtlicher Anteil von Freiheitsbeschränkungen von Bewohnerinnen und Bewohnern wird durch diese Art der Intervention bereits hinfällig (Jaquemar 2006).

Ist die Bewohnervertretung nach Überprüfung der Situation vor Ort von der Angemessenheit der gesetzten Beschränkung nicht überzeugt, wird sie einen Überprüfungsantrag beim örtlich zuständigen Bezirksgericht stellen. In diesem Antrag wird schriftlich ausgeführt, welche Beschränkungen aus welchen Gründen aus Sicht der Bewohnervertretung nicht den vom Gesetz geforderten Voraussetzungen entsprechen, weiters werden unter Umständen bestimmte gelindere Mittel vorgeschlagen und Beweisanträge gestellt. In dem darauf folgenden Kontrollverfahren (das Gericht hat sich innerhalb von sieben Tagen einen persönlichen Eindruck vom Bewohner, von der Bewohnerin zu verschaffen) vertritt die Bewohnervertretung die Betroffenen, stellt weitere Anträge, nimmt an den Tagsatzungen<sup>1</sup> teil und vertritt den Bewohner oder die Bewohnerin erforderlichenfalls auch im Rechtsmittelverfahren.

Die weiteren Rechte und Pflichten der Bewohnervertretung sind gesetzlich festgelegt: Die Bewohner

und Bewohnerinnen und die Einrichtungen können jederzeit besucht werden, die Interessensvertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner, aber auch andere Patientinnen und Patienten der Einrichtung können befragt werden. Die Bewohnervertretung hat das Recht, mit der anordnenden Person und den Bediensteten der Einrichtung das Vorliegen der Voraussetzungen einer Freiheitsbeschränkung zu besprechen sowie Einsicht in die Krankengeschichte, die Pflegedokumentation oder ähnliche Aufzeichnungen zu nehmen und Beschwerden sowie Wahrnehmungen an zuständige Stellen weiterzuleiten.

Gegenüber den Bewohnern ist die Bewohnervertretung verpflichtet, über beabsichtigte Vertretungshandlungen und sonstige wichtige Angelegenheiten zu informieren, ihren Wünschen zu entsprechen, so weit dies ihrem Wohl nicht offenbar abträglich und der Bewohnervertretung zumutbar ist, und den zuständigen Behörden auf Anfrage insoweit Auskünfte zu erteilen, als dies für die Besorgung der ihnen zukommenden Aufgaben erforderlich ist. Die Bewohnervertretung beschränkt nicht die (Verfahrens-) Rechte selbstgewählter Vertreterinnen und Vertreter (Anwälte, Notare oder nahe Angehörige), von Vertrauenspersonen, die der Bewohner oder die Bewohnerin gegenüber dem Heim namhaft gemacht hat, oder von Sachwalterinnen und Sachwaltern.

### Fachbereich Sachwalterschaft: Vertretung der Betroffenen mit Elementen der nachgehenden Betreuung

Die Umsetzung der Aufgaben orientiert sich – gemäß der Leistungsbeschreibung vom Juni 1995 – an den folgenden Grundsätzen: Die gerichtlich übertragenen Aufgaben haben häufig intervenierenden Charakter. Dies bedeutet, dass der Sachwalter, die Sachwalterin nicht damit rechnen kann, dass der Klient, die Klientin ihm beziehungsweise ihr gegenüber positiv eingestellt sind. Da Problemlösungen gewöhnlich nur bei einer positiven Klientenbeziehung möglich sind, ist der Versuch, eine Basis für Vertrauen zu ermöglichen, besonders wichtig. Dies geschieht dadurch, dass die Klientel, so weit als möglich, in die Regelung ihrer persönlichen Angelegenheiten einbezogen wird und auch in jenen Fällen, in denen der Sachwalter, die Sachwalterin gegen den Willen der Betroffenen entscheidet, diesen die Gründe für eine Entscheidung nahe zu bringen versucht. Die rechtlich oder sachlich notwendige Kontrollaufgabe sollte als Betreuungsaufgabe aufgefasst und, soweit der oder die Betroffene es ermöglicht, in hilfreich beistehender Weise ausgeübt werden (Lüssi 1992, S. 431 ff.). Der Sachwalter oder die Sachwalterin bemüht sich, die soziale Kompetenz

der Klientel zu entwickeln und zu stabilisieren und die Selbstständigkeit der Betroffenen zu vergrößern. Eine Einschränkung der Sachwalterschaft durch Spezifizierung der Angelegenheiten bezogen auf die konkrete Lebenssituation und wenn möglich eine Aufhebung der Sachwalterschaft sollte angestrebt werden (Müller 1998). Eine Sachwalterschaft kann im Einzelfall für verschiedene Wirkungsbereiche ausgesprochen werden, entsprechend unterschiedlich gestalten sich der Kontakt und die Aufgaben der Fachleute.

**Verfahrensvertretung/Verfahrenssachwalterschaft**  
Im Bereich der Verfahrensvertretung hat ein einstweiliger Verfahrenssachwalter analog einer Patientenanwältin oder der Bewohnervertretung „reine Rechtsschutzbefugnisse“ bezogen auf das Verfahren zur Prüfung, ob eine Sachwalterschaft für den Betroffenen, die Betroffene bestellt werden soll. Im Rahmen der Verfahrensvertretung sind die systematische Unterstützung der Gerichte beim Prüfen von Alternativen zur Sachwalterschaft, die Stärkung der Position behinderter Personen im Bestellungsverfahren und das im Verfahren mögliche Knüpfen eines Beratungskontaktes zu Sachwaltern und Sachwalterinnen aus dem Kreis der nahe stehenden Personen die wesentlichen Elemente. Im persönlichen Klientenkontakt werden Informationen zum Thema Sachwalterschaft gegeben und der Versuch unternommen, sich mit den Betroffenen über die Umstände, die zur Verfahrenseinleitung geführt haben, auseinander zu setzen. Wo erforderlich, wird der Kontakt mit dem sozialen Umfeld gesucht, um dieses über Zweck, Möglichkeiten und Grenzen der Sachwalterschaft zu informieren, Hintergründe, die die Anregung des Verfahrens zur Folge hatte, zu klären, die Problemsicht des Betroffenen zu vermitteln und, wo zielführend, ein Beratungsangebot zu machen. Im Vorfeld der Tagsatzung bemüht sich der Sachwalter oder die Sachwalterin um die Reintegration in eventuell bestehende soziale Strukturen beziehungsweise darum, geeignete nahe stehende Sachwalter oder Sachwalterinnen im Umfeld der Betroffenen zu finden. Im Verfahren selbst achtet der Sachwalter oder die Sachwalterin auf die Einhaltung materieller Voraussetzungen und formeller Verfahrensvorschriften, vertritt den Betroffenen, die Betroffene in der Tagsatzung und bemüht sich, die Teilnahme des oder der Betroffenen an der Tagsatzung zu ermöglichen. Ziel der Verfahrensvertretung ist das Bemühen um eine geringstmögliche Beschränkung durch differenzierte Bestellungen sowie Hilfestellung hinsichtlich der Vermittlung von Sprach- und Denkweise des oder der Betroffenen an das Gericht.

### *Einstweilige Sachwalterschaft (für dringende Angelegenheiten)*

Die einstweilige Sachwalterschaft könnte man auch als Krisenintervention bezeichnen. Sie ist durch rasches Vorgehen gekennzeichnet, in dessen Mittelpunkt Sicherungsaspekte hinsichtlich Person und Vermögen stehen, unter möglichster Vermeidung irreversibler Vollzüge. Es geht dabei oft um Sicherung von Einkommen und Vermögen, die Vertretung in dringenden Angelegenheiten gegenüber Ämtern, Behörden und privaten Vertragspartnern, Fragen der Beibehaltung oder Veränderung des Wohnortes verbunden mit der Möglichkeit laufender Betreuung und Pflege.

### *Sachwalterschaft gemäß § 273 Abs. 3 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch*

Diese Sachwalterschaften werden sowohl von hauptberuflichen als auch ehrenamtlichen Sachwaltern und Sachwalterinnen geführt. Bei den Kontakten im hauptberuflichen Bereich unterscheiden wir zwischen geplanten Kontakten (Terminvereinbarungen), die einmal wöchentlich bis vierteljährlich stattfinden können, und ungeplanten Kontakten (persönlich, telefonisch), die mehrmals wöchentlich bis mehrmals täglich auftreten können. Die Besorgung finanzieller Angelegenheiten, die Vertretung vor Ämtern, Behörden und privaten Vertragspartnern, die Personensorge, Dokumentation und Verfahrensabwicklung mit dem Gericht sind Angelegenheiten, deren Besorgung dem Sachwalter und der Sachwalterin gewöhnlich aufgetragen wird.

Am Beispiel der Besorgung finanzieller Angelegenheiten soll exemplarisch die Vorgehensweise der Sachwalter und Sachwalterinnen in Kooperation mit den Betroffenen erläutert werden. Dieser nicht unbedingt originär sozialarbeiterische Bereich wurde gewählt, um zu verdeutlichen, dass es auch bei scheinbar sachlich objektiven Fragen darum geht, soweit wie möglich die Betroffenen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen und ihre Bedürfnisse zu berücksichtigen, was nur möglich ist, wenn das entsprechende Vertrauensverhältnis zwischen Sachwaltung und Betroffenen aufgebaut werden konnte (Pantucek 1998).

Der erste Schritt ist das Erstellen eines Finanzplanes mit den Betroffenen, eventuell deren Angehörigen oder Betreuern unter Einbeziehung ihrer persönlichen Bedürfnisse und objektiver Gegebenheiten. Sofern es notwendig ist, eine Geldeinteilung vorzunehmen, werden mit den Betroffenen die Modalitäten geklärt, wie die Festlegung der Intervalle, Absprachen mit Betreuungseinrichtungen, sofern die

Betroffenen eine solche frequentieren, Sicherstellung der laufenden Zahlungen und eventuell eine Vereinbarung bezüglich des Taschengelds. Beim Vorliegen von Schulden wird die Gültigkeit von Rechtsgeschäften vor und während einer Sachwalterschaft geprüft, Ratenzahlungen und Stundungen vereinbart und Nachlassansuchen gestellt. Es wird auch für die entsprechende Verwahrung von Vermögenswerten gesorgt. Vorhandene Geldmittel werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen veranlagt.

Neben der direkten Fallführung leiten hauptberufliche Sachwalterinnen und Sachwalter ehrenamtlich Mitarbeitende an, die nicht mit den Betroffenen verwandt oder in einer engen Beziehung stehen dürfen, damit sie die Vertretung der Klienteninteressen bestmöglich wahrnehmen können. In vielen dieser Sachwalterschaften steht die Sicherstellung der Personensorge im Vordergrund. Erwartet wird, dass ein monatlicher Kontakt zwischen Betroffenen und Ehrenamtlichen stattfindet. Die Unterstützung der Ehrenamtlichen erfolgt in monatlichen Teambesprechungen, soweit erforderlich in Einzelgesprächen, durch Konsulenten und Konsulentinnen, in Fortbildungsveranstaltungen und durch administrative Unterstützung. Neben Zeit und Engagement für die Betroffenen bringen die Hälfte der rund 700 ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in einzelnen Teams unter der Leitung von hauptberuflichen Sachwaltern und Sachwalterinnen zusammengefasst werden, aus der jeweiligen beruflichen Arbeit spezielle Erfahrungen in Sozialer Arbeit ein, andere Berufsgruppen verfügen über Spezialkenntnisse, die wertvolle Hilfestellung bieten. Die Hauptberuflichen werden durch eine praxisbegleitende vereinsinterne Ausbildung auf die Aufgabe als Teamleiterinnen und -leiter der Ehrenamtlichen vorbereitet.

Nach Maßgabe der personellen Ressourcen führen die Sachwalter und Sachwalterinnen zudem Beratungen für folgende Zielgruppen durch: Angehörige, Mitarbeitende anderer sozialer Einrichtungen, ehemalige Klienten und Klientinnen, Betroffene, private Sachwalterinnen und Sachwaler. In einem derzeit laufenden Modellprojekt Clearing steht diese Beratungstätigkeit im Mittelpunkt.

## **Modellprojekt Clearing und Ausblick in die Zukunft**

Der stetige Anstieg der Sachwalterschaften führte bei gleichzeitig begrenzten Vereinskapazitäten zu Überlegungen des Vereins, die sich eine Optimierung des Einsatzes von Vereinssachwaltern und -sachwalterinnen zum Ziel setzten. Die Beratung

von Anregern, die Übernahme von Verfahren sowie Aufklärung zur Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen primären Alternativen wurden als besonders Erfolg versprechend eingeschätzt und im Projektvorschlag „Clearing“ an das Justizministerium herangetragen. Auf Grund der für Österreich durchaus typischen, historisch gewachsenen, stark unterschiedlichen Strukturen wird das Modellprojekt Clearing an vier verschiedenen Standorten durchgeführt. Nach einem halben Jahr Laufzeit können bereits einige Ergebnisse aus Vereinssicht referiert werden.

### **Anregerberatung**

Der Verein bietet Institutionen sowie Angehörigen bereits bei der Anregung einer Sachwalterschaft eine Kooperation mit einem in der Region erfahrenen Vereinssachwaler an. Ziel ist es, entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip im Rahmen der Zusammenarbeit aller um die betroffene Person bemühten Professionen und ihr nahe stehenden Personen möglichst oft Alternativen zu finden, die ein Verfahren unnötig erscheinen lassen. Gelingt dies nicht, so bleibt für das Gericht immerhin der Nutzen für das dann eingeleitete Verfahren, dass die konkreten Bedürfnisse der Betroffenen und die daraus resultierenden Angelegenheiten über ein vom Vereinsmitarbeiter oder von einer Vereinsmitarbeiterin erstelltes Sozialgutachten bekannt sind, eventuell als Verfahrenssachwaler oder Sachwaler zur Verfügung stehende nahe Angehörige befragt und aufgeklärt sind und die Beratungskompetenz des Vereins in Anspruch nehmen können.

Im Konzept wurde mit einem Zeitaufwand von 30 Prozent für diesen Teil der Anregerberatung gerechnet. Nach kurzer Zeit war klar, dass die Arbeit sich bereits ins Vorfeld der Verfahren verlagert hatte: 50 Prozent der Tätigkeit der Clearing-Sachwaltung fließen nun in die Anregerberatung. Bisher kam unserer Beobachtung nach nur ein kleiner Prozentsatz der Anreger ein zweites Mal zu Gericht, wo dann doch ein Verfahren eingeleitet wurde. Der Kontakt zu den Anregern kam auf unterschiedliche Weise zu Stande, zum Beispiel persönlich am Amtstag, durch Weiterleitung schriftlicher Anregungen vom Gericht, durch Telefone. Je nach den Ergebnissen der Gespräche und Erhebungen wurden Clearingberichte an die Gerichte verfasst, in denen neben der Informationsammlung und der Erörterung der Problemstellung auch Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise abgegeben wurden. Das Clearingprojekt hatte sich zudem als Aufgabe gestellt, Institutionen, die häufig Sachwalterschaft anregen, zu unterstützen. Mitarbeitende solcher Institutionen sehen das Instrument

Sachwalterschaft als eine vermeintliche Entlastungsmöglichkeit, oft sind sie nicht im Detail über die Voraussetzung und Folgen einer Sachwalterbestellung informiert. Besonders gravierend ist das Informationsdefizit bei hoher Personalfluktuation. Mehrere Informationsveranstaltungen für Institutionen wurden durchgeführt, deren Erfolg auf Grund der kurzen Projektdauer noch nicht beurteilt werden kann.

### *Schulung und Beratung nahe stehender Sachwalter und Sachwalterinnen*

Als dritter Tätigkeitsschwerpunkt einer Clearingstelle steht die Beratungstätigkeit gegenüber nahe stehenden Sachwaltern und Sachwalterinnen im Mittelpunkt. In Zusammenarbeit mit Richtern, Richterinnen, Rechtspflegern und Rechtspflegerinnen ist geplant, vierteljährlich Schulungen für neu zu bestellende Sachwalterinnen und Sachwalter anzubieten. Zu Beginn des Projektes gestalteten sich die Wege, potenzielle Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu erreichen, teilweise schwierig. Ein Richter unterstützte die Werbung intensiv durch Anschreiben an bereits bestellte Sachwaltung und Sachwalterinnen, an anderen Orten führten erst die Anregerberatungen zur gewünschten Nachfrage. In speziellen Fragestellungen bestand die Möglichkeit einer Einzelberatung von privaten Sachwaltern, da nicht alle Probleme der nahe stehenden Sachwaltung und Sachwalterinnen im öffentlichen Rahmen behandelt werden können.

### *Begleitforschung*

Alle vorgeschlagenen Projektmodule werden begleitend untersucht, um die Eignung der dort entwickelten und erprobten Konzepte für den gesamten Bereich Sachwalterschaft abschätzen zu können. Erfreulicherweise ist derzeit ein Gesetzesentwurf in der parlamentarischen Begutachtung, der einen Großteil der im Modellprojekt begonnenen Ansätze auf eine rechtlich verpflichtende Basis stellen würde.

### **Anmerkung**

1 Eine Tagsatzung ist eine Verhandlung vor Gericht.

### **Literatur**

**Bundesgesetz** über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl. 1983/136

**Forster**, Rudolf; Pelikan, Jürgen M.: Hintergrund, Verlauf und Stand der Reform von Entmündigungs- und Anhalterrecht. In: Kriminalsoziologische Bibliographie 12/1985, S. 1-21

**Forster**, Rudolf; Pelikan, Jürgen M.: Psychiatriereform, Persönlichkeitsschutz und Rechtsfürsorge. In: Weinzierl, Erika u.a. (Hrsg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976-1993. Wien 1995, S. 597-618

**Heimaufenthaltsgesetz**, BGBl.I 2004/11

**Hoffmann**, Peter Michael; Tamayo Korte, Miguel: Betreuungsrechtliche Praxis in Einrichtungen der stationären Altenpflege. Düsseldorf 2001

**Hopf**, Gerhard: Von der Entmündigung und Anhaltung zur Rechtsfürsorge für psychisch Kranke. In: Weinzierl, Erika u.a. (Hrsg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976-1993. Wien 1995, S. 589-596

**Jaquemar**, Susanne; Bürger, Christian; Pimon, Rosalinde: Heimaufenthaltsgesetz in der Praxis. Erste Erfahrungen der BewohnervertreterInnen. In: FamZ – Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht 1/2006

**Knoerzer**, Jutta: Die Patientenanwaltschaft in der Psychiatrie. In: Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft (Hrsg.): Vertreten – Beraten – Unterstützen. Wien 2002, S. 43-49

**Kopetzki**, Christian: Der Verein für Sachwaltung und Patientenanwaltschaft. 20 Jahre Rechtsschutz für psychisch kranke und geistig behinderte Menschen. In: Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft (Hrsg.): Vertreten – Beraten – Unterstützen. Wien 2002, S. 95-112

**Lüssi**, Peter: Systemische Sozialarbeit. Bern 1992

**Müller**, Irene: SachwalterInnen zwischen Einzelfallhilfe, Case Management und der Vertretung genereller Klienteninteressen. In: Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft (Hrsg.): RECHTmäßige Sachwalterschaft: Erfahrungen und Perspektiven. Wien 1998, S. 153-158

**Pantuck**, Peter: Einige methodische Konsequenzen des lebensweltorientierten Zugangs. In: Pantuck, Peter; Vyslouzil, Monika (Hrsg.): Theorie und Praxis Lebenswelt-orientierter Sozialarbeit. St. Pölten 1998, S. 87-103

**Schulte**, Bernd: Schutz- und Hilfsmaßnahmen für psychisch Kranke und Behinderte – zur Situation in der BRD. In: Kriminalsoziologische Bibliographie 12/1985, S. 195-223

**Unterbringungsgesetz**, BGBl. 1990/155

**Vereinssachwalters- und Patientenanwaltsgesetz**, BGBl. 1990/156

# Vom Vormundschaftsrecht zum Kindes- und Erwachsenenschutz in der Schweiz

## Die Totalrevision des Vormundschaftsrechts als letzte Etappe der Familienrechtsrevision

Christoph Häfeli

### Zusammenfassung

Seit 1993 wird in der Schweiz an der Familienrechtsrevision gearbeitet. Nach einem breit angelegten Vernehmlassungsverfahren<sup>1</sup> zu einem Vorentwurf einer Expertenkommission hat der Bundesrat Anfang Juli 2006 dem Parlament einen definitiven Gesetzentwurf mit den folgenden grundlegenden Änderungen zugeleitet: Förderung des Selbstbestimmungsrechts durch Vorsorgeaufträge; die „behördliche Einheitsmaßnahme“ Beistandschaft, mit der im Einzelfall ein maßgeschneidertes Maßnahmenpaket mit fein abgestimmten Eingriffen in die Rechtsstellung und Handlungsfähigkeit geschnürt werden kann; Maßnahmen von Gesetzes wegen für dauernd urteilsunfähige Personen; die Regelung der Zwangsbehandlung in stationären Einrichtungen; eine Professionalisierung der Behördenorganisation und bundesrechtliche Minimalvorschriften für das im Übrigen kantonal geregelte Verfahren. Die parlamentarische Beratung und die Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlagen werden noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen, sodass das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht nicht vor dem 2010 in Kraft treten dürfte.

### Abstract

Since 1993, the family law has been under revision in Switzerland. After a broad consultation procedure to hear opinions, the so-called „Vernehmlassungsverfahren“, concerning a preliminary draft made by an expert commission, the Federal Council has presented a definite bill to the Parliament at the beginning of July 2006 containing the following basic amendments: promotion of the right to self-determination by guardianship orders; the „official uniform measure“ of assistance by means of which, in individual cases, a tailored package of measures may be tied including well co-ordinated intervention in the legal status and the capacity to act; measures prescribed by law with regard to people who are constantly unable to judge; regulations concerning forced treatment in a hospital; professionalisation regarding the organisation of authorities and minimal rules under federal law on the procedure which otherwise is controlled by the cantons. The parlia-

mentary consultation and the adaptation of the legal foundations of the cantons will still need several years so that the new law on the protection of children and adults might not come into force before 2010.

### Schlüsselwörter

Betreuungsrecht - Schweiz - Reform - Vormundschaft - Konzeption - Beistandschaft

### 1. Merkmale und Grundzüge des geltenden Vormundschaftsrechts

Das schweizerische Vormundschaftsrecht stammt aus dem Jahr 1907 (!) und ist seit 1912 weitgehend unverändert in Kraft. Es ist, wie das gesamte Privatrecht, gekennzeichnet durch ein materiell einheitliches Bundesrecht, geregelt in rund 100 Artikeln im dritten Teil des Familienrechts (Zivilgesetzbuch – ZGB – 360-455), sowie eine große Organisations- und Verfahrensfreiheit der Kantone bei der Umsetzung des materiellen Bundesrechts. Die Bundesverfassung bezeichnet die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts als Sache des Bundes. Für die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung in Zivilsachen sind jedoch die Kantone zuständig (BV 122).<sup>2</sup>

Das Instrumentarium des zivilrechtlichen Kinderschutzes (Vormundschaftsrecht für Kinder und Jugendliche) ist im zweiten Teil des Familienrechts im Anschluss an die elterliche Sorge in ZGB 307-317 geregelt. Die Bestimmungen über die vormundschaftlichen Organe (Behörden und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger) des Erwachsenenvormundschaftsrechts und das Verfahren, soweit es bürgerlich geregelt ist, gelten auch für den zivilrechtlichen Kinderschutz. Organisation und Verfahren unterliegen der kantonalen Rechtsetzungskompetenz: 26 Behördenorganisationen und fast doppelt so viele Verfahrensgesetze (Verwaltungsverfahrensgesetze und Zivilprozessgesetze) bilden einen nicht nur für ausländische Betrachter undurchdringlichen Dschungel.

In der Deutschschweiz dominieren kommunale Miliz-<sup>3</sup> und Laienbehörden, meistens die Gemeindeexekutive, als Vormundschaftsbehörden, welche Maßnahmen anordnen, abändern, aufheben und die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ernennen und beaufsichtigen. In einigen westschweizer Kantonen ist das Vormundschaftswesen gerichtlich organisiert. Das Maßnahmensystem im Kindes- und Erwachsenenschutz ist gekennzeichnet durch eine Stufenfolge von Maßnahmen ohne Eingriff in die elterliche Sorge beziehungsweise Handlungsfähigkeit der betreuten erwachsenen Person bis zum voll-

ständigen Entzug der elterlichen Sorge beziehungsweise Handlungsfähigkeit. Nur bei dieser letzten Stufe wird ein Vormund oder eine Vormundin ernannt. Bei den Kindern sind das zirka zehn Prozent (inklusive Vollwaisen) der rund 35 000 Kindesschutzmaßnahmen (2004) und bei den Erwachsenen machen die Vormundschaften rund einen Drittelpart der insgesamt 67 000 Maßnahmen aus. Alle übrigen Maßnahmen sind Beistandschaften mit unterschiedlicher Rechtsgrundlage und unterschiedlichem Auftrag.

Der zivilrechtliche Kindesschutz ist zusammen mit dem übrigen Kindesrecht per 1. Januar 1978 revidiert worden und gilt in Lehre und Praxis als taugliches Instrumentarium, das keiner grundlegenden Revision bedarf. Es dient stets der Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls und greift nur, wenn die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder wenn sie dazu außerstande sind (ZGB 307 Abs. 1) und außerdem erst dann, wenn die Möglichkeiten des freiwilligen Kindesschutzes in der Form von Beratung durch private und öffentliche Dienste ausgeschöpft sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob den Eltern aus ihrem Verhalten ein Vorwurf gemacht werden kann, der Eingriff ist vielmehr verschuldensunabhängig. Kindesschutzmaßnahmen sollen die elterlichen Fähigkeiten und die Verantwortung der Eltern nicht verdrängen, sondern lediglich ergänzen. Man spricht in diesem Zusammenhang vom Grundsatz der Komplementarität. Schließlich wird der zivilrechtliche Kindesschutz dominiert vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, das heißt der Eingriff muss notwendig sein zur Abwendung der Gefährdung, er muss tauglich sein zur Abwendung oder Milderung der Gefährdung und er muss dem Grad der Gefährdung entsprechen, das heißt er darf nicht stärker sein als notwendig, jedoch auch nicht geringer als notwendig, um überhaupt Wirkung zu erzielen (Häfeli 2002, S. 61-90).

## 2. Revisionsbedürftigkeit des geltenden Vormundschaftsrechts

Die Fachleute sind sich einig, dass dieser dritte Teil des Familienrechts ganz oder teilweise revisionsbedürftig ist.<sup>4</sup> Mehr als 50 Aufsätze und Abhandlungen haben sich seit den 60er-Jahren des letzten Jahrhunderts punktuell oder umfassend mit der Revision des geltenden Vormundschaftsrechts befasst. Dabei haben sich die folgenden Kritikpunkte herauskristallisiert:<sup>5</sup>

▲ Terminologie: Das geltende Vormundschaftsrecht enthält eine Reihe von etikettierenden und stigmatisierenden Begriffen wie „Entmündigung“, „Geisteskrankheit“, „Geistesschwäche“, „Trunksucht“, „lasterhafter Lebenswandel“, „Misswirtschaft“,

- ▲ zu starres Maßnahmensystem: Das geltende typengebundene Maßnahmensystem mit den drei Maßnahmen Beistandschaft, Beiratschaft und Vormundschaft wird als zu starr empfunden; es trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wenig Rechnung und erlaubt nicht, im Einzelfall ein maßgeschneidertes Maßnahmenpaket zu schnüren;
- ▲ fehlende Regelung der Zwangsmaßnahmen: Die Bestimmungen über die Fürsorgerische Freiheitsentziehung (Artikel 397a-f ZGB) regeln zwar die Voraussetzungen, unter denen eine Person gegen ihren Willen in eine stationäre Einrichtung eingewiesen werden kann, jedoch nicht die anschließend erforderliche Behandlung gegen oder ohne ihren Willen;
- ▲ Behördenorganisation: Das ZGB zählt lediglich die vormundschaftlichen Organe (vormundschaftliche Behörden, Vormund und Beistand, Artikel 360 ZGB) auf und hält in Artikel 361 Abs. 1 fest, dass Vormundschaftsbehörde und Aufsichtsbehörde die vormundschaftlichen Behörden sind; im Übrigen bestimmen die Kantone dieser Behörden (Artikel 361 Abs. 2 ZGB), was zu einer großen Vielfalt der Behördenorganisation in den Kantonen geführt hat;
- ▲ Person der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger: Die entsprechenden Bestimmungen (Artikel 379-384 ZGB) tragen der in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Professionalisierung im Vormundschaftswesen nicht Rechnung und erwähnen das Institut des Amtsvormunds beziehungsweise der Amtsvormundin nicht;
- ▲ Verfahren: Das Verfahren ist weitgehend kantonales Recht und genügt zum Teil den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK nicht (*Guillod 1991, Häfeli 1991*);
- ▲ Verantwortlichkeit: Die geltende strenge persönliche Haftung der vormundschaftlichen Organe (Artikel 426-430 ZGB) ist nicht mehr zeitgemäß und trägt namentlich der in anderen Bereichen der öffentlichen Tätigkeit geltenden Regelung der Verantwortlichkeit nicht Rechnung.

## 3. Orientierungshilfen, Leitideen und allgemeine Grundsätze

Die Revision eines Rechtsgebietes kann nicht im luftleeren Raum geschehen, sie braucht vielmehr Orientierungshilfen und muss bestimmten Leitideen folgen. Als Orientierungshilfen dienen der Expertengruppe die Rechtslehre und Rechtsprechung zum geltenden Vormundschaftsrecht, die Entwicklung des Vormundschaftsrechts in Europa, die einschlägigen Erkenntnisse der Sozialwissenschaften und der Medizin, das Verhältnis von Familie und Vormundschaft sowie das Verhältnis von Sozialhilfrecht und Vormundschaftsrecht.

Wer Vormundschaftsrecht schafft, geht von einem bestimmten Menschenbild aus. Da Vormundschaftsrecht in die Freiheit und Rechtsstellung der Betroffenen eingreift, spielen in diesem Rechtsbereich Grundrechte eine bedeutende Rolle. Das Menschenbild der Expertengruppe geht von der Menschenwürde und damit vom Selbstbestimmungsrecht jedes Menschen aus. Vormundschaftsrecht ist jedoch Eingriffsrecht und kommt nicht ohne Fremdbestimmung aus. Das wird vor allem dort problematisch, wo die Schwachen sich gegen diesen Eingriff wehren. Auch wer die Rechtmäßigkeit solcher Eingriffe gerade im Interesse der Menschenwürde bejaht, muss dafür sorgen, dass der Eingriff nur nach strengen und überprüfbaren Kriterien sowie verhältnismäßig erfolgt. Freiheit und Fremdbestimmung bilden somit das grundlegende Spannungsfeld im Vormundschaftsrecht. Ausgangspunkt des Vormundschaftsrechts ist die Menschenwürde Schwacher und Hilfebedürftiger, deren Selbstbestimmungsrecht einerseits und deren Schutzbedürftigkeit andererseits.

Die Maßnahmen des Erwachsenenschutzes greifen nur, wenn für eine hilfebedürftige Person die Unterstützung durch die Familie, andere nahe stehende Personen oder die freiwilligen privaten oder öffentlichen Sozialdienste nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint. Nur wenn eine volljährige Person wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustandes ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann und sie zu ihrem Schutz dieser Hilfe bedarf, ordnet die Erwachsenenschutzbehörde eine vom Gesetz vorgesehene Maßnahme an. Wenn diese Voraussetzungen allerdings erfüllt sind, hat die hilfebedürftige Person Anspruch darauf, dass die erforderliche behördliche Maßnahme des Erwachsenenschutzes rechtzeitig angeordnet und durchgeführt wird.

Die folgenden Grundsätze sollen deshalb im neuen Recht explizit ihren Niederschlag finden:

- ▲ Wohl und Schutz von Hilfebedürftigen,
- ▲ Subsidiarität,
- ▲ Verhältnismäßigkeit,
- ▲ größtmögliche Selbstbestimmung.

#### 4. Zur Terminologie

Mit seltener Einmütigkeit betont die Lehre, dass die Terminologie eines künftigen Rechts jede Stigmatisierung vermeiden soll. Dennoch müssen Schwächezustände benannt werden, die einen Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Person, selbst gegen ihren Willen, rechtfertigen. Auch noch so schonende

Bezeichnungen von Schwächezuständen riskieren, mit der Zeit einen negativen Beigeschmack zu erhalten. Im Bewusstsein dieser Schwierigkeiten hat die Expertengruppe vorgeschlagen, das gesamte Rechtsgebiet neu zu benennen und künftig in Anlehnung an den Kinderschutz von Erwachsenenschutz zu sprechen und den Amtsträger der personengebundenen Maßnahmen Beistand beziehungsweise Beistandin zu nennen.<sup>6</sup>

### 5. Das neue Maßnahmensystem

Das von der Expertengruppe *Schnyder; Stettler; Häfeli* ausformulierte Maßnahmensystem ist von der Expertenkommission in den Grundzügen übernommen, in einzelnen Teilen jedoch modifiziert und insbesondere ergänzt worden. Es zeichnet sich aus durch die

- ▲ Abkehr von starren Maßnahmenkategorien und deren Ersetzung durch zutreffende Maßnahmen im Einzelfall;
- ▲ Aufwertung der Selbstbestimmung durch die Einführung von Vorsorgeaufträgen;
- ▲ Verstärkung der Personensorge;
- ▲ subtile, aber klare Regelung der Einschränkung der Handlungsfähigkeit und Handlungsfreiheit;
- ▲ Verstärkung des Schutzes von urteilsunfähigen Personen.

Das Konzept unterscheidet drei Gruppen von Maßnahmen. Die erste Gruppe enthält Bestimmungen über die eigene Vorsorge, die zweite Maßnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen, und erst die dritte Gruppe regelt die behördlich angeordneten Maßnahmen.

#### 5.1 Förderung der Selbstbestimmung durch eigene Vorsorge

Mit dem *Vorsorgeauftrag* kann eine handlungsfähige Person eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge übernehmen, ihr Vermögen verwalten oder sie im Rechtsverkehr vertreten sollen. Mit der *Patientenverfügung* kann eine urteilsfähige Person festlegen, welchen medizinischen Maßnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. Sie kann auch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin die medizinischen Maßnahmen besprechen und im Namen der Patientin oder des Patienten die Zustimmung erteilen sollen. Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung sind entweder eigenhändig handschriftlich zu errichten oder öffentlich zu beurkunden. Die Tatsache der Errichtung kann auf An-

trag im Falle des Vorsorgeauftrags in einer zentralen Datenbank und im Falle der Patientenverfügung auf der Versichertenkarte eingetragen werden. Beide Aufträge können jederzeit geändert oder widerufen werden. Wenn die Interessen der auftragenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind, trifft die Erwachsenenschutzbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahe stehenden Person die erforderlichen Maßnahmen. Sie kann der beauftragten Person Weisungen erteilen, Rechnungsablage und Berichterstattung verlangen oder ihr die Befugnisse entziehen.

## 5.2 Maßnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen

Unter diesem Titel sieht der Entwurf drei Gruppen von Maßnahmen vor: die Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner, die Vertretung bei medizinischen Maßnahmen sowie den Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen.

Die Vertretung Urteilsunfähiger durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner räumt dieser Person ein gesetzliches Vertretungsrecht ein, wenn sie mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmäßig und persönlich Beistand leistet. Der Umfang dieses Vertretungsrechts ist beschränkt auf alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind, die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte und nötigenfalls das Öffnen und Eledigen der Post. Für weitergehende Rechtshandlungen hat der Ehegatte die Zustimmung der Behörde einzuholen.

Die Vertretung urteilsunfähiger Personen bei medizinischen Maßnahmen regelt, welche Personen berechtigt sind, diesen zuzustimmen, wenn eine urteilsunfähige Person medizinisch betreut werden muss und keine hinreichend klare Patientenverfügung verfasst hat. Der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin wird außerdem verpflichtet, einen Behandlungsplan zu erstellen. In dringlichen Fällen ergreift der Arzt oder die Ärztin medizinische Maßnahmen nach dem mutmaßlichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

Ein allfälliger Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung gehen den gesetzlichen Vertretungsrechten vor. Auch im Falle der Vertretung von Gesetzes wegen trifft die Erwachsenenschutzbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag die erforderlichen behördlichen Maßnahmen, wenn die Interessen der

vertretenen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind. Mit den Instituten der eigenen Vorsorge und der Vertretung von Gesetzes wegen wird das behördliche Eingreifen gleichsam „zurückgedrängt“ und im Falle des Vorsorgeauftrags die Selbstbestimmung der Betroffenen respektiert sowie im Falle der Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin, den eingetragenen Partner die Fremdbestimmung von Gesetzes wegen der mutmaßlich nächststehenden Person anvertraut, wobei in diesem Fall der Behörde immerhin eine Aufsichtspflicht zukommt.

Im Abschnitt über den Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen wird die Einrichtung, die eine urteilsunfähige Person für längere Zeit betreut, verpflichtet, in einem schriftlichen Betreuungsvertrag Leistungen und Entgelt festzulegen. Die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Personen darf nur eingeschränkt werden, wenn weniger einschneidende Maßnahmen versagt haben oder nicht ausreichen, und die Massnahme dazu dient, die ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden, oder wenn eine schwer wiegende Störung des Gemeinschaftslebens nicht anders beseitigt werden kann. Über die Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit muss Protokoll geführt werden. Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, unterstehen einer Aufsicht.

## 5.3 Behördliche Maßnahmen

### 5.3.1 Kinderschutz

Das 1978 revidierte Kinderschutzsystem bedarf nach Auffassung der Expertenkommission keiner grundlegenden Revision. Das Instrumentarium von Kinderschutzmaßnahmen in den Artikeln 307-317 ZGB und der präventive Kinderschutz im Rahmen der Pflegekinderverordnung sollen nicht geändert werden. Für nicht unter elterlicher Sorge stehende Kinder ist weiterhin eine Vormundschaft mit einem umfassenden Betreuungs- und Vertretungsauftrag vorgesehen.

### 5.3.2 Erwachsenenschutz

Als behördliche Maßnahmen sieht der Vorentwurf ausschließlich verschiedene Beistandschaften und die fürsorgerische Unterbringung, im geltenden Recht fürsorgerische Freiheitsentziehung, vor. Die Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung werden ergänzt durch Normen, welche die heute bundesrechtlich nicht kodifizierte Zwangsbearbeitung und die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gegenüber Personen in stationären Einrichtungen, zum Beispiel Festbinden am Bett, regeln.

### **5.3.2.1 Beistandschaften**

Eine Beistandschaft wird errichtet, wenn eine volljährige Person wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung (darunter werden auch alle Suchtkrankheiten subsumiert) oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands, zum Beispiel Unerfahrenheit oder Altersschwäche, ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann. Die Beistandschaft wird auf Antrag der betroffenen Person oder einer nahe stehenden Person oder von Amtes wegen errichtet. Die Beistandschaften unterscheiden sich durch unterschiedliche Aufgabenbereiche und durch ihre unterschiedliche Auswirkung auf die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Personen. Es sind dies: die Begleitbeistandschaft, die Vertretungsbeistandschaft, die Mitwirkungsbeistandschaft und die umfassende Beistandschaft

Die *Begleitbeistandschaft* kann sowohl für einzelne Angelegenheiten im persönlichen und/oder vermögensrechtlichen Bereich als auch für ganze Aufgabenkreise, zum Beispiel die gesundheitliche Betreuung oder alle Angelegenheiten, angeordnet werden und hat keine Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit. Sie stellt lediglich eine institutionalisierte Form der Betreuung dar, bei der sich die verbeiständete Person gefallen lassen muss, dass sich eine von der Behörde bezeichnete Person um sie kümmert. Es versteht sich von selbst, dass eine solche Maßnahme ihre Wirkung nur entfalten kann, wenn die verbeiständete Person zu minimaler Kooperation bereit ist oder diese Bereitschaft innerhalb angemessener Frist nach deren Anordnung entwickelt wird. Sie wird deshalb nur mit Zustimmung der hilfebedürftigen Person errichtet.

Die *Vertretungsbeistandschaft* kann für persönliche oder vermögensrechtliche Aufgabenbereiche angeordnet und mit oder ohne Beschränkung der Handlungsfähigkeit verbunden sein. Sie ist ein gutes Beispiel für das fein abgestufte Instrumentarium des neuen Rechts: Besonders deutlich wird dies am Beispiel der Lohnverwaltung: Während im geltenden Vormundschaftsrecht eine Lohnverwaltung gegen den Willen der betroffenen Person ausschließlich im Rahmen einer Vormundschaft, also der einschneidenden Maßnahme möglich ist, kann diese Lohnverwaltung nach dem Entwurf als Maßnahme im Rahmen einer Vertretungsbeistandschaft, welche die Verwaltung des Einkommens umfasst, angeordnet werden, ohne dass die Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird. Im Bedarfsfall kann der unter Beistand stehenden Person jedoch der Zugriff auf das Lohnkonto verwehrt werden, ohne dass ihr gleich-

zeitig die Fähigkeit entzogen wird, Rechtsgeschäfte abzuschliessen, für die sie mit ihrem Einkommen haftet.

Die *Mitwirkungsbeistandschaft*, vergleichbar mit der bisherigen Mitwirkungsbeiratschaft, schränkt die Handlungsfähigkeit in jedem Fall ein, in dem sich die verbeiständete Person nur noch mit Zustimmung des Beistands oder der Beistandin verpflichten kann. Sie kann für einzelne Geschäfte oder für ganze Aufgabenbereiche angeordnet werden.

Die *umfassende Beistandschaft* soll bei besonders ausgeprägter Hilfebedürftigkeit, namentlich bei dauernder Urteilsunfähigkeit angeordnet werden. Sie bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personen- und der Vermögenssorge. Die Handlungsfähigkeit entfällt wie bei der bisherigen Entmündigung von Gesetzes wegen.

Das Konzept der maßgeschneiderten Maßnahme kommt außerdem in der Möglichkeit zum Ausdruck, Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft miteinander zu kombinieren und gleichsam ein individuelles „Betreuungsportfolio“ zusammenzustellen.

### **5.3.2.2 Die fürsorgerische Unterbringung**

Am 1. Januar 1981 traten die Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung in Kraft. Diese mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) konforme Regelung der Unterbringung in stationären Einrichtungen gegen den Willen der betroffenen Person löste die kantonalen administrativen Versorgungsgesetze ab. Es handelt sich um die einzige Teilrevision des Erwachsenenvormundschaftsrechts seit In-Kraft-Treten des ZGB. Die hier vorgestellte Revisionsvorlage ändert nichts an den materiellen Voraussetzungen für eine stationäre Betreuung. Danach kann eine volljährige Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. Für die Anordnung der Unterbringung und die Entlassung ist grundsätzlich die Erwachsenenschutzbehörde zuständig. Die Kantone können geeignete Ärztinnen und Ärzte benennen, die neben der Erwachsenenschutzbehörde für eine bestimmte Frist eine Unterbringung anordnen dürfen. Diese Frist kann von den Kantonen auf höchstens sechs Wochen festgesetzt werden. Behördlich angeordnete Unterbringungen müssen spätestens sechs Monate nach Beginn der Unterbringung überprüft werden.

Freiwillig in eine stationäre Einrichtung eingetretene Personen können von der ärztlichen Leitung der Einrichtung für höchstens drei Tage zurückbehalten werden, wenn sie sich an Leib und Leben selbst oder die körperliche Integrität oder das Leben Dritter ernsthaft gefährden. Nach Ablauf dieser Frist kann die betroffene Person die Einrichtung verlassen, wenn nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid vorliegt. Neu ist, dass für die Behandlung einer psychischen Störung in einer Einrichtung ein schriftlicher Behandlungsplan vorgeschrieben wird; dieser muss der betroffenen Person zur Zustimmung unterbreitet werden. Verweigert die Patientin oder der Patient die Zustimmung zur Behandlung, kann eine nach Behandlungsplan vorgesehene medizinische Maßnahme von der leitenden Fachärztin oder vom leitenden Facharzt der Einrichtung schriftlich angeordnet werden, wenn der betroffenen Person ohne Behandlung ein ernster gesundheitlicher Schaden droht oder die körperliche Integrität oder das Leben dritter Personen ernsthaft gefährdet sind, wenn die betroffene Person bezüglich ihrer Behandlungsbedürftigkeit urteilsunfähig ist oder wenn keine angemessene Maßnahme, die weniger einschneidend ist, zur Verfügung steht.

Auf Maßnahmen, die die Bewegungsfreiheit der betroffenen Personen innerhalb der Einrichtung einschränken, sind die Bestimmungen über den Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen sinngemäß anwendbar. Der schon unter dem geltenden Recht gut ausgebaute Rechtsschutz wird weiter ausgebaut: Die betroffene oder eine ihr nahe stehende Person kann bei Unterbringung zur Behandlung oder Betreuung das Gericht schriftlich anrufen bei Zurückbehaltung, bei Abweisung eines Entlassungsgesuchs, bei Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung oder bei Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Das Gericht muss die betroffene Person mündlich einvernehmen und ihr, wenn nötig, einen Rechtsbeistand bestellen. Außerdem bestehen detaillierte Vorschriften über die Informationspflichten der Einrichtung und die Rechtsmittelbelehrung.

## **6. Organisation und Verfahren des Kindes- und Erwachsenenschutzes**

### **6.1 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

Die gegenwärtige Behördendenorganisation ist gekennzeichnet durch eine Vielfalt von Lösungen. Dabei sind zwei Hauptgruppen zu unterscheiden: die gerichtliche Organisation in den westschweizer Kantonen Genf, Waadt, Neuenburg und Freiburg und die Verwaltungsorganisation in den übrigen Kantonen. In der überwiegenden Zahl der deutschschweizer

Kantone sind die Vormundschaftsbehörden kommunale Miliz- und Laienbehörden, in der Regel der Gemeinderat als Gemeindeexecutive, ein Ausschuss des Gemeinderats oder eine separate Behörde, in der in der Regel ein Mitglied des Gemeinderates Einsatz oder den Vorsitz hat.<sup>7</sup> Neben den Stärken, die dieses System zweifellos hat, weist es auch entscheidende Mängel auf: Die Miliz- und Laienbehörden sind den Anforderungen, die heute an ein rechtsstaatlich einwandfreies Verfahren gestellt werden, oft nicht gewachsen. Die Nähe zum Geschehen, die auch eine Stärke sein kann, erweist sich oft als Schwäche, sei es, dass die Behörde infolge verständlicher beziehungsmässiger Verflechtungen nicht rechtzeitig oder gar nicht handelt, sei es, dass sie auf Grund von negativen Vorurteilen nicht unabhängig und unparteiisch handelt. Außerdem sind die Behörden von der oft hohen Komplexität der Probleme überfordert; dies gilt auch dann, wenn sie von professionellen Sozialdiensten unterstützt werden.

Seit dem Bundesgerichtsentscheid vom 17. Dezember 1992 (BGE 118 Ia 473) ist dieser Nachteil insoweit gemildert, als das Bundesgericht in diesem Entscheid in Auslegung von Artikel 6 EMRK festhielt, dass zivilrechtliche Streitigkeiten – und dazu gehören die meisten vormundschaftlichen Angelegenheiten und Fragen des zivilrechtlichen Kinderschutzes – durch ein kantonales Gericht sowohl in Bezug auf den Sachverhalt als in Bezug auf die Rechtsfragen beurteilt werden müssen. Ein Gericht im Sinne der EMRK muss folgende Merkmale aufweisen: Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und es muss auf einem Gesetz beruhen. In der Folge haben die Kantone die notwendigen Anpassungen in ihrem Organisations- und Verfahrensrecht vorgenommen.

Unter anderem als Folge dieser Rechtsprechung sah der Vorentwurf als Erwachsenenschutzbehörde ein interdisziplinär zusammengesetztes Fachgericht vor. Diesem Vorschlag ist in der Vernehmlassung heftige Opposition erwachsen. Die Fachkreise befürworten mehrheitlich eine Professionalisierung der Behörde. Uneinigkeit besteht aber auch unter Fachleuten in Bezug auf die Frage, ob diese Fachbehörde ein Gericht sein müsse oder ob die entsprechenden Aufgaben nicht ebenso gut oder besser von einer Verwaltungsbehörde wahrgenommen werden können. Wenn die Entscheide einer Verwaltungsbehörde an ein Gericht weitergezogen werden können, ist Artikel 6 EMRK tatsächlich Genüge getan. Der Hauptwiderstand gegen diesen Vorschlag kommt jedoch aus politischen Kreisen. Der Bund greift damit in die Organisationshoheit der Kantone ein und stellt damit eines der föderalistischen Grundprinzipien in

Frage. Im definitiven Gesetzesentwurf wird daher den Kantonen sicher keine gerichtliche Organisation vorgeschrieben; selbst wenn an einer nicht näher umschriebenen Fachbehörde festgehalten wird, ist noch ungewiss, ob eine solche Bestimmung die parlamentarische Beratung übersteht. Wenn an der Fachbehörde festgehalten wird, was alle einschlägigen Fachkreise fordern, ist dennoch mit einer großen kantonalen Vielfalt bei der Ausgestaltung zu rechnen. Dennoch dürften ein Professionalisierungsschub und insbesondere eine Regionalisierung der Behörden zu erwarten sein, weil kleine Gemeinden zweifellos nicht in der Lage sein werden, eine Fachbehörde zu installieren. Dies ist angesichts der mit manchen Maßnahmen verbundenen Eingriffen in die persönliche Freiheit und Rechtsstellung der Betroffenen ein Gebot der Stunde.<sup>8</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde ist auch zuständig für die der Kindesschutzbehörde übertragenen Aufgaben.

## 6.2 Person der Beistandin und des Beistands

Expertengruppe und große Expertenkommission halten an der Parallelität von professionellem und freiwilligem (privatem) Betreuungskonzept fest, auch wenn der Einsatz von Freiwilligen angesichts der oft komplexen Problem- und Betreuungssituationen beschränkt ist (*Häfeli 2005, S. 251 f.*). Als Beistandin oder Beistand muss die Behörde eine natürliche Person bezeichnen, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist und die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann. Die Behörde hat dafür zu sorgen, dass die Beistandin oder der Beistand die erforderliche Instruktion, Beratung und Unterstützung erhält. Auch im neuen Recht muss die Behörde eine von der zu verbeiständenden Person vorgeschlagene Vertrauensperson als Beistandin beziehungsweise Beistand einsetzen, wenn die vorgeschlagene Person für die betreffende Beinstandschaft geeignet und bereit ist, die Beinstandschaft zu übernehmen. Wenn die zu verbeiständende Person eine bestimmte Person ablehnt, ist dem so weit tunlich ebenfalls zu entsprechen. Selbstverständlich bestehen, wie bisher, Rechtsmittel gegen die Ernennung einer Person.

Neben privaten Vertrauenspersonen können auch geeignete Angehörige und andere Privatpersonen mit der Führung von Mandaten des Erwachsenenschutzes beauftragt werden. Hingegen ist die Unterstellung von mündigen Kindern unter die elterliche Sorge (Artikel 385 Abs. 3 ZGB) nicht mehr vorgesehen. Wie schon unter dem geltenden Recht ist es unbestritten, dass Fachkräfte des Sozialwesens als professionelle und hauptberufliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger eingesetzt werden. Ob

das Institut der Berufsbeistandschaft im Gesetz explizit erwähnt wird, ist noch offen, die Rechtsstellung von privaten und professionellen Mandatsträgerinnen und -trägern ist auf jeden Fall dieselbe.

## 6.3 Verfahren

Das Verfahren hätte nach Vorschlag der Expertenkommission in einem separaten Gesetz geregelt werden sollen. Der Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über das Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wurde zusammen mit dem Vorentwurf über den materiellen Erwachsenenschutz Ende Juni 2003 in die Vernehmlassung geschickt. Er lehnt sich an das Zivilprozessverfahren an und enthält allgemeine und besondere Verfahrensbestimmungen, regelt das Beschwerdeverfahren und die Vollstreckung. In den Vernehmlassungsantworten war dieser Vorschlag umstritten, sodass im definitiven Entwurf darauf verzichtet wird. Die nun vorgeschlagene Lösung, in das ZGB eine Anzahl bundesrechtlicher Minimalvorschriften aufzunehmen und im Übrigen die Regelung des Verfahrens den Kantonen zu überlassen, wird weiterhin eine bunte Vielfalt von kantonalen Verfahrensgesetzen zur Folge haben und der einheitlichen Anwendung von materiellem Bundesrecht eher abträglich sein.

## 7. Führen der Beistandschaft und Verantwortlichkeit

Die Ausführenden einer Beistandschaft sind verpflichtet, die übertragenen Aufgaben im Interesse der verbeiständeten Person zu erfüllen, auf deren Meinung Rücksicht zu nehmen und deren Willen zu achten, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Die urteilsfähige verbeiständete Person kann, auch wenn ihr die Handlungsfähigkeit entzogen worden ist, höchst persönliche Rechte ausüben und in dem vom Personenrecht vorgegebenen Rahmen durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen. Dazu gehört insbesondere die Zustimmung zu medizinischen Behandlungen.

Drei weitere Vorschriften sind aus der Sicht moderner professioneller Sozialarbeit zu begrüssen: Die verbeiständete Person ist, wenn möglich, zur Berichterstattung beizuziehen und erhält auf Verlangen eine Kopie des Berichts. Ebenso ist die Beistandin oder der Beistand verpflichtet, der verbeiständeten Person die Rechnung zu erläutern und ihr auf Verlangen eine Kopie auszuhändigen. Beistand oder Beistandin sind außerdem verpflichtet, der Behörde unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn eine Änderung oder Aufhebung der Maßnahme angezeigt ist. Wie im geltenden Recht (Artikel 421 und 422

# Gewalt stoppen mit Konfrontation

**Stefan Schanzenbächer**  
**Gewalt stoppen**  
**mit Konfrontation**  
**Techniken für Prävention**  
**und Täterarbeit**  
2008, 180 Seiten, mit DVD  
Euro 32,00/SFr 48,00  
ISBN 10: 3-7841-1616-6  
ISBN 13: 978-3-7841-1616-0



Das Projekt Boxenstopp-Antigewalttraining für Jugendliche ist zu einem Markenzeichen für konfrontative Arbeit im Land Brandenburg geworden. In zahlreichen Kursen im Bereich Jugendhilfe, Justiz und Schule sowie in der Fortbildung von Multiplikatoren wird dieser Ansatz verbreitet.

Boxenstopp ist hierbei im doppelten Sinne zu verstehen. Das Projekt will Gewalttätigkeit professionell stoppen und zugleich zum Innehalten und zum Umdenken anleiten. Konfrontative Arbeit unterstützt Veränderungsprozesse und lehrt Täter, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen. Dies geschieht in der Gruppe mit anderen Gewalttätern. Der Film und das begleitende Buch präsentieren und vermitteln Grundlagen und Techniken der konfrontativen Arbeit mit jungen Gewalttätern.

Viele methodische und thematische Module können gut in der Gewaltprävention in Schulen und Jugendeinrichtungen eingesetzt werden.

Lambertus-Verlag GmbH • Postfach 1026 • D-79010 Freiburg  
Telefon 0761-388 26 25 • Telefax 0761-388 26 33  
Info@lambertus.de • www.lambertus.de

ZGB) ist bei einer Reihe von Geschäften für deren Gültigkeit die Zustimmung der Behörde einzuholen. Dem verstärkten Rechtsschutz dient auch die vorgeschlagene neue Regelung der Verantwortlichkeit. Danach soll die bisherige strenge persönliche Haftung der vormundschaftlichen Organe durch eine staatliche Kausalhaftung abgelöst werden, allerdings mit Rückgriffsrecht gegen Personen, welche die Verletzung absichtlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

## 8. Zusammenfassende Würdigung

Die grundlegenden Änderungen, die von der Expertenkommission vorgeschlagen werden, betreffen das Maßnahmensystem und die Behördenorganisation. Das Konzept maßgeschneideter Maßnahmen im Einzelfall, die aus einem außerordentlich differenzierten Instrumentarium zusammengestellt werden können, ist unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zweifellos zu begrüßen, in der Anwendung jedoch sehr anspruchsvoll. Eine Professionalisierung der Behördenorganisation, die nur über eine Regionalisierung der heutigen kommunalen Behörden erfolgen kann, ist deshalb zwangsläufig erforderlich. Aber auch bei der Mandatsführung ist ein weiterer Professionalisierungsschub notwendig. Der Vorentwurf schafft die Voraussetzungen für beides. Dass diese Vorschläge in der politischen Diskussion umstritten sind, zeigen die Vernehmlassungsantworten deutlich. Namentlich der Eingriff in die Organisations- und Verfahrenshoheit der Kantone, aber auch das anspruchsvolle Maßnahmensystem werden kritisiert, und es bestehen Befürchtungen, dass die Umsetzung des Revisionsentwurfs für die Kantone mit unabsehbaren Kostenfolgen verbunden ist. Expertinnen und Experten sowie Praktikerinnen und Praktiker sind deshalb während der kommenden parlamentarischen und öffentlichen Diskussion gefordert, die nötige Überzeugungsarbeit zu leisten.

### Anmerkungen

1 Das Vernehmlassungsverfahren ist neben dem Entwurf einer Expertenkommission das zweite Hauptelement des vorparlamentarischen Verfahrens im schweizerischen Gesetzgebungsprozess. Der Expertenentwurf wird breiten politischen Kreisen während mehreren Monaten zur schriftlichen Stellungnahme und Kommentierung unterbreitet. Neben den offiziell eingeladenen Kantonen, Parteien und Verbänden kann jede Bürgerin und jeder Bürger die Vernehmlassungsvorlage anfordern und sich dazu äußern. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Resultate von der Verwaltung in einem öffentlich zugänglichen Bericht zusammengestellt. Auf der Grundlage dieser Meinungsäußerungen wird der definitive Gesetzesentwurf vorbereitet.

2 In der Volksabstimmung vom 12. März 2000 haben Volk und Stände mit überwältigender Mehrheit einer Justizreform

zugestimmt. Danach erhält nun der Bund die Kompetenz für die Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts, während die Organisationshoheit der Gerichte und die Rechtsprechung in Zivilsachen in der Kompetenz der Kantone verbleiben. Die entsprechende Verfassungsbestimmung ist jedoch noch nicht in Kraft und das Bundesgesetz über den Zivilprozess ist wie die Revision des Vormundschaftsrechts erst in Vorbereitung. 3 „Milizsystem“ ist die nur in der Schweiz übliche Bezeichnung für die freiwillige, nebenberufliche und ehrenamtliche Übernahme von öffentlichen Aufgaben und Ämtern“ (Linder 1999, S. 72)

4 Das heute geltende Vormundschaftsrecht ist am 10. Dezember 1907 von der Bundesversammlung verabschiedet und am 1. Januar 1912 in Kraft getreten. Seit Beginn der 60er-Jahre des letzten Jahrhunderts wurde das Familienrecht systematisch revidiert. Am 1. April 1974 trat das revidierte Adoptionsrecht in Kraft und am 1. Januar 1978 das übrige Kindesrecht, das die Gleichstellung von ehelichen Kindern und Kindern, die außerhalb einer Ehe geboren werden, brachte. Am 1. Januar 1981 traten die Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung in Kraft. Diese EMRK-konforme Regelung der Unterbringung in stationären Einrichtungen gegen den Willen der betroffenen Person löste die kantonalen administrativen Versorgungsgesetze ab. Es handelt sich gleichzeitig um die einzige Teilrevision des Erwachsenenvormundschaftsrechts seit In-Kraft-Treten des ZGB. Am 1. Januar 1988 trat das revidierte Ehrerecht (Wirkungen der Ehe) und am 1. Januar 2000 das übrige revidierte Ehrerecht (Eheschließung und Ehescheidung) in Kraft. Mit der laufenden Revision des Vormundschaftsrechts wird die Totalrevision des Familienrechts in einem rund 50-jährigen Prozess abgeschlossen.

5 Eine Analyse und Zusammenfassung dieser Kritik findet sich im Grundlagenbericht der Expertengruppe Schnyder; Stettler; Häfeli 1995.

6 Im Grundlagenbericht von 1995 hat die Expertengruppe noch vorgeschlagen, das Rechtsgebiet in Anlehnung an die Bezeichnung in Deutschland Betreuungsrecht und die Mandatsführenden Betreuer beziehungsweise Betreuerin zu nennen. Nachdem sich die schweizerische „Vormundschaftsöffentlichkeit“ mit diesen Begriffen nicht anfreunden konnte und der Expertengruppe namentlich das Argument, diese Begriffe seien inhaltlich vielseitig anders besetzt, einleuchtete, verzichtete sie darauf und schlug bereits im Vorentwurf 1998 den Begriff Erwachsenenschutz und für die Einheitsmaßnahme den im geltenden Recht bekannten und beliebten Begriff der Beistandschaft und für die Mandatsführenden Beistand oder Beistandin vor. Diese Sprachregelung wurde in der großen Expertenkommission übernommen und fand auch in der Vernehmlassung breite Zustimmung.

7 Die Organisation der vormundschaftlichen Behörden (Vormundschaftsbehörde und Aufsichtsbehörde(n)) ist in den kantonalen Einführungsgesetzen zum Zivilgesetzbuch geregelt, die vom Bund genehmigt werden müssen (Art. 52 SchlT ZGB).

8 Der Kanton Tessin hat zum 1. Januar 2000 bereits eine Revision mit dieser Stoßrichtung vollzogen. Die ursprünglich 245 kommunalen Vormundschaftsbehörden wurden auf 25 regionale Behörden mit drei Mitgliedern unter dem Vorsitz einer Juristin oder eines Juristen reduziert.

## Literatur

- Expertenkommission** für die Gesamtrevision des Vormundschaftsrechts: Erwachsenenschutz. Bericht zum Vorentwurf für eine Revision des Zivilgesetzbuchs (Erwachsenenschutz, Personen- und Kindesrecht). Bern 2003
- Dieselbe:** Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht). Vorentwurf 2003
- Guillod, Olivier:** Les garanties de procédure en droit tutélaire. In: Zeitschrift für Vormundschaftswesen – ZVW 2/1991, S. 41-56
- Häfeli Christoph: Leistungen und Lücken des Rechtsschutzes im Vormundschaftsrecht. In: Zeitschrift für Vormundschaftswesen – Z 2/1991, S. 56-66
- Häfeli, Christoph:** Der Kinderschutz im schweizerischen Recht unter besonderer Berücksichtigung des zivilrechtlichen Kinderschutzes. In: Gerber Jenni, Regula; Hausammann, Christina (Hrsg.): Kinderrechte und Kinderschutz. Basel/Genf/ München 2002, S. 61-90
- Häfeli, Christoph:** Wegleitung für vormundschaftliche Organe. Zürich 2005
- Linder, Wolf:** Schweizerische Demokratie, Institutionen – Prozess-, Perspektiven. Bern/Stuttgart/Wien 1999
- Schnyder, Bernhard; Stettler, Martin; Häfeli, Christoph:** Zur Revision des Schweizerischen Vormundschaftsrechts. Bericht der vom Bundesamt für Justiz im Hinblick auf die Revision des Vormundschaftsrechts eingesetzten Expertengruppe. Bern 1995
- Dieselben:** Revision des Vormundschaftsrechts. Begleitbericht mit Vorentwurf. Bern 1998

## Rundschau

### ► Allgemeines

**Wettbewerb Sozialkampagne.** Zum fünften Mal schreibt die Bank für Sozialwirtschaft ihren bundesweiten Wettbewerb um die innovativsten und aufmerksamkeitsstärksten Werbekampagnen zu sozialen Themen aus. Teilnahmeberechtigt sind Einrichtungen und Organisationen des Sozial- und Gesundheitswesens sowie deren Agenturen beziehungsweise Grafikerinnen und Grafiker, die seit dem Jahr 2004 eine Anzeigenkampagne realisiert haben, die eine soziale Fragestellung aufgreift. Die eingesandten Beiträge werden nach folgenden Kriterien bewertet: 1. Idee/Innovationskraft, 2. Aufmerksamkeitsstärke, 3. Zielsetzung und Umsetzung des Anliegens, 4. akquirierte Spenden/Sponsorships. Die Jury wird sich aus Fachleuten von Werbeagenturen und des Sozialmarketings zusammensetzen. Für den ersten Preis werden 5 000 Euro vergeben. Einsendeschluss ist der 31.Okttober 2006. Die Bewerbungsanforderungen und entsprechende Formulare können bei Frau Stephanie Rüth, Bank für Sozialwirtschaft AG, Wörthstraße 15-17, 50668 Köln, Tel.: 0221/973 56-210, Fax: 0221/ 973 56-477, E-Mail: s.rueth@sozialbank.de angefordert werden.

## Anzeige Bank

**Die AWO in Berlin – 1919 bis Heute.** Ein Porträt. Hrsg. Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. Selbstverlag, Berlin 2005, 128 S., EUR 7,90 \*DZI-D-7576\*

Mitarbeitende und Freunde des Landesverbandes Berlin der Arbeiterwohlfahrt (AWO) schrieben die Geschichte dieser Institution auf, beginnend mit der Entstehung im Jahr 1919. „Jedem zu helfen, der Hilfe bedarf“ war der Leitspruch der früheren Jahre der AWO, und er ist auch heute noch aktuell. Besonders prägnant sind die Recherchen über die Verfolgung und den Widerstand von AWO-Mitgliedern, die gegen sie verhängten Arbeitsverbote sowie ihre Aktivitäten im Untergund und Exil. Über die Neu gründung nach dem Zweiten Weltkrieg und die weitere Entwicklung wird ebenso berichtet wie ein Ausblick auf die Zukunft der „Hauptstadt-AWO“ gegeben. Zum Abschluss des Buches finden die Leserinnen und Leser die Rubrik Porträts, durch die sie über die AWO-Landesvorsitzenden von der ersten Stunde bis heute informiert werden. Im Nachwort schließt sich dann der Kreis mit dem Umzug des AWO-Bundesverbandes von Bonn nach Berlin: Was einst 1919 in Berlin begann, wird nun auch in der Stadt wieder fortgesetzt. Bestellanschrift: AWO Landesverband e.V. Berlin, Blücherstr. 62, 10961 Berlin, Tel.: 030/253 89-0, Fax: 030/253 89-344, E-Mail: info@awoberlin.de

„**Berliner Tulpe**“. Die Stärkung des deutsch-türkischen Gemeinsinns ist das Ziel des Preises „Berliner Tulpe“. Mit dem Preis sollen deutsch-türkische Initiativen ausgezeichnet werden, die zu einem besseren Zusammenleben von „Einheimischen“ und „Eingewanderten“ beitragen. Der Preis in Höhe von 10 000 Euro wird von der Körber-Stiftung in Hamburg bereitgestellt und gemeinsam mit anderen Beteiligten ausgeschrieben. Bis zum 31. August 2006 können alle Berlinerinnen und Berliner Projekte einreichen und vorschlagen. Voraussetzung ist, dass diese von deutschen und türkischstämmigen Berlinern und Berlinerinnen gemeinsam und ehrenamtlich betrieben werden. Über die Preisvergabe entscheidet im November 2006 eine Jury mit Vertretenden aus der Berliner Politik, Kultur und Wirtschaft. Information und Bewerbungsunterlagen sind über Radyo Metropol FM, „Berliner Tulpe“, Markgrafenstr. 11, 10969 Berlin, Tel.: 030/2179 70-0 oder E-Mail: info@berliner-tulpe.de zu beziehen.

## ► Soziales

**Der Deutsche StädteTag und Hartz IV.** Das Präsidium des Deutschen StädteTages hat in seiner Sitzung im April 2006 in Jena den folgenden Beschluss zur weiteren Umsetzung von Hartz IV gefasst: „1. Der Deutsche StädteTag weist mit Sorge darauf hin, dass die Inanspruchnahme der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) kontinuierlich weiter ansteigt. Sowohl die Zahl der Bedarfsgemeinschaften als auch die Ausgaben steigen seit dem Inkraft-Treten des Gesetzes jeden Monat an. Der Bund wird aufgefordert, wirkungsvolle Maßnahmen zur Optimierung des SGB II zu ergreifen, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Die leistungsrechtlichen Voraussetzungen müssen vor dem Hintergrund der Entwicklung eingehend überprüft und an der früheren Sozialhilfe orientiert überarbeitet werden. 2. Die Bundesregierung und die Bundesagentur für Arbeit werden aufgefordert, kurzfristig eine Entscheidung über die Ablösung der zentralen Software A2LL zu treffen und die Arbeitsgemeinschaften aus Agenturen für

Arbeit und Kommunen schnellstmöglich durch eine funktionsfähige IT-Software zu unterstützen. Dezentralen Lösungen ist dabei der Vorzug zu geben, soweit die Interessen des Bundes und der Kommunen hiermit gewahrt werden können. 3. Der Deutsche StädteTag fordert den Bund auf, mit seiner Beteiligung an den überproportional wachsenden Belastungen durch die Leistungen für Unterkunft und Heizung dauerhaft sicherzustellen, dass die gesetzlich zugesicherte Entlastung der Kommunen um 2,5 Milliarden Euro jährlich eintritt.“ Quelle: *Mitteilungen des Deutschen StädteTages 203-239 vom Mai 2006*

**Beziehende von Arbeitslosengeld zahlen für Irrtum.** Arbeitslosengeldempfängerinnen und -empfänger dürfen überhöhte Zuwendungen auch dann nicht behalten, wenn die Bundesagentur für Arbeit für den Berechnungsfehler verantwortlich ist. So entschied das Hessische Landessozialgericht in Darmstadt (Az. L 9 AL 254/05). Ein Arbeitsloser hatte dem Arbeitsamt korrekte Angaben über Einnahmen aus einem Nebenjob gemacht. Bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes wurde dies jedoch nicht berücksichtigt, auch die tatsächlichen Einnahmen wurden nicht abgefragt. Daher erhielt der Betreffende mehrere Monate zu viel Arbeitslosengeld. Nun muss er die überzahlte Unterstützung zurückzuzahlen, unabhängig davon, ob er den Irrtum hätte erkennen und aufklären müssen oder nicht.

Quelle: *VdK Zeitschrift 6.2006*

**Münchener Armutsbericht.** Fortschreibung 2004. Verfasst von der Gruppe für Sozialwissenschaftliche Forschung. Hrsg. Landeshauptstadt München. Selbstverlag. München 2006, 85 S., keine Preisangabe \*DZI-D-7600\*

Die Stadt München legte vor 20 Jahren als erste Kommune in Deutschland, einen Armutsbericht vor. Mittlerweile sind Armutsberichte bundesweit ein wichtiges Instrument, um Weichen für die Sozialpolitik zu stellen. Dieser vorliegende Armutsbericht ist der letzte vor der Reform der sozialen Sicherungssysteme. Die in den Medien viel diskutierte Frage, ob Hartz IV die Menschen arm gemacht hat, kann mit diesem Bericht nicht beantwortet werden, denn seine Basis sind Zahlen aus dem Jahr 2004. Der Bericht zeigt auf, dass die Armut in München angestiegen ist. Das größte Armutsriskiko ist die Arbeitslosigkeit. Besonders ältere und ausländische Mitbürgerinnen und -bürger sind auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt. Bezugsanschrift: Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Sozialplanung, Ordeansplatz 11, Tel.: 089/233-257 09, Fax: 089/233-278 77

**Rente mit 67 Jahren.** Im Jahr 2050 wird jede dritte Person in Deutschland 60 Jahre oder älter sein. Zugleich nimmt die Bevölkerung im Alter zwischen 20 und 59 Jahren immer weiter ab, so werden in den nächsten Jahrzehnten immer weniger Beschäftigte immer mehr Rentnerinnen und Rentnern länger die Rente bezahlen müssen. In der Folge steigt die Beitragsbelastung von Beschäftigten und Betrieben. Durch die Anhebung der Altersgrenze werden die Erwerbstätigen der Zukunft finanziell entlastet und der Anstieg der Lohnnebenkosten gebremst. Bei der derzeit gültigen Rentenformel senkt die geplante Rente mit 67 die Lohnnebenkosten allerdings gering: Die Rentenversicherungsträger schätzen die langfristige Entlastung auf 0,5 Beitragssatzpunkte. Für die Rente mit 67 wird weiterhin ins Feld geführt, dass wegen des Geburtenrückgangs

in den nächsten Jahrzehnten mit einem zunehmenden Mangel an qualifizierten Nachwuchskräften zu rechnen ist. Auf absehbare Zeit bleibt aber das Problem der hohen Arbeitslosigkeit älterer Menschen bestehen. In den letzten Jahren lag die Arbeitslosigkeit bei den 50- bis unter 65-Jährigen bei 18 %. Nach einer Studie des Instituts für Arbeitsmarktpolitik- und Berufsforschung (IAB) sind ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer heute im Durchschnitt gesünder, leistungsfähiger und aktiver als Gleichaltrige früher. Daher ist es prinzipiell gerechtfertigt, wenn die gewonnenen Arbeitsjahre nicht allein zur Verlängerung des Rentenbezugs, sondern auch für die Erwerbsphase benutzt werden sollen. Jedoch: Ein Gutteil der älteren Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen müssen vor Erreichen der gesetzlichen Rentengrenze von 65 Jahren aus gesundheitlichen Gründen die Arbeit aufgeben. Will man soziale Härten für Betroffene mit berufsbedingten Gesundheitsbelastungen vermeiden, dann müssen entsprechende Regelungen getroffen werden. Die IAB-Studie zur Rente mit 67 ist im Internet unter <http://doku.iab.de/kurzber/2006/kb0806.pdf> abrufbar.

**Berechnungshilfe für ALG II.** Unter dem Titel „Kein Almosen, sondern Ihr gutes Recht“ hat der Caritasverband für das Erzbistum Paderborn eine Berechnungshilfe für Arbeitslosengeld II und Sozialgeld herausgegeben. Betroffene können mit dieser Checkliste die ihnen zustehenden Leistungen annähernd berechnen. Die Berechnungshilfe steht im Internet unter [www.caritas-paderborn.de](http://www.caritas-paderborn.de) zur Verfügung oder ist kostenlos unter Tel. 052 51/209-213 erhältlich.

## ► Gesundheit

**Heroin bewirkt Altern.** Die Gehirne junger drogenabhängiger Menschen ähneln jenen von älteren Menschen oder Alzheimerpatientinnen und -patienten. Zudem ist ihr Risiko, einen Hirnschaden zu erleiden, dreimal größer als bei Jugendlichen ohne Suchtverhalten. „Es gibt einen direkten Zusammenhang zwischen dem Ausmaß von Gehirnschäden und dem Konsum harter Drogen“, erklärte die Leiterin einer Studie der Universität von Edinburgh. Die Drogen schädigen Schlüsselregionen, die für das Lernen, die Erinnerungsfähigkeit und das Wohlbefinden zuständig sind. *Quelle: Sozialcourage 2.2006*

**Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Pflege.** So genannte freiheitsentziehende Maßnahmen wie beispielsweise die Fixierung von demenzkranken Menschen zum Schutz vor Verletzungen oder Unfällen sind zu Recht ein viel diskutiertes Thema in der Pflege. Im Mai fand in Rheinland-Pfalz der Auftakt einer Reihe von vier Veranstaltungen statt, die das Sozialministerium und das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung im Rahmen der Initiative „Menschen pflegen“ durchführen. Sie richten sich insbesondere an Pflegedienstleistungen und Pflegekräfte von stationären Altenpflegeeinrichtungen im Land, an die Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und -pfleger der Betreuungsgerichte sowie die Mitarbeitenden der Betreuungsbehörden, der Heimaufsicht, der Gesundheitsämter und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen. Im Rahmen der Tagungen geht es um eine Auseinandersetzung über das Thema mit dem Ziel, mögliche Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen zu finden. Diese sind – oft in guter Absicht vorgenommen, um

ältere Menschen zu schützen – immer wieder kritisch zu hinterfragen. In Pflegeeinrichtungen sind das zum Beispiel Bettgitter, Absperren von Zimmern und Türen, Alarmsysteme, Ruhigstellen mit Medikamenten oder Fixierungsmaßnahmen wie Stuhl-, Bauch-, Hand- und Fußgurte, die nicht zuletzt eine Bandbreite an rechtlichen Problemen aufwerfen, die immer wieder neu gelöst werden müssen. *Quelle: Pressedienst des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit von Rheinland-Pfalz 065-4/06*

**Inkontinenz in der häuslichen Versorgung Demenzkranker.** Information und Tipps bei Blasen- und Darm schwäche. Von Daniela Hayder und Erika Sirsch. Hrsg. Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. Selbstverlag. Berlin 2006, 72 S., EUR 3,- \*DZI-D-7589\*

Viele Demenzkranke leiden unter Inkontinenz, was für die Betroffenen unangenehm ist und pflegende Angehörige vor große Probleme stellen kann. Diese Broschüre ist besonders für die Angehörigen der erkrankten Menschen gedacht, um sie zu befähigen, die Kontinenz zu fördern und mit der Inkontinenz besser umgehen zu können. Letztere kann unterschiedliche Ursachen haben. Deshalb ist eine ärztliche Diagnose notwendig. Ferner ist eine gute Beratung wichtig, um eventuell Hilfsmittel einzusetzen, die Ernährung anzupassen und Trainings durchzuführen. Ein weiteres Thema ist auch die Finanzierung von Hilfsmitteln durch die Kranken- und Pflegekassen. Bezugsschrift: Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V., Friedrichstraße 236, 10969 Berlin, Tel.: 030/259 37 95-0, Fax: 030/259 37 95-29, E-Mail: [info@deutsche-alzheimer.de](mailto:info@deutsche-alzheimer.de)

**Akupunktur kann jetzt verordnet werden.** Kassenpatienten und -patientinnen mit chronischen Rücken- und Kniestechen haben künftig Anspruch auf eine Akupunkturbehandlung. Das teilt der Gemeinsame Bundesausschuss von Ärzten, Krankenkassen und Krankenhäusern mit. Mit der Entscheidung wird Akupunktur zur Behandlung von Rücken- und Kniestechen in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen aufgenommen, allerdings nicht zur Linderung von Spannungskopfschmerzen und Migräne. Der Ausschuss stützt sich in seiner Entscheidung auf die Ergebnisse aus zwei Modellprojekten. Während der fünfjährigen Studien war die Wirksamkeit von Akupunktur untersucht worden. Bei der Behandlung von chronischen Rücken- und Kniestechen war sie der Standardtherapie überlegen. *Quelle: SoVD Zeitung (Sozialverband Deutschland) 6.2006*

**Früherkennungsgesetz in Sachsen verabschiedet.** Der Sächsische Landtag hat im Mai 2006 dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zu einer landesrechtlichen Ermächtigungsgrundlage für die Durchführung des Mammographiescreenings zugestimmt. „Mit dieser ergänzenden Reihenuntersuchung kann die Brustkrebsprävention deutlich verbessert werden, denn eine frühe Diagnose beeinflusst ganz entscheidend die Heilungs- und Überlebenschancen“, betonte Gesundheitsministerin Helma Oroz. Das Gesetz berücksichtigt bereits das künftige Kernmelderegister. Gleichzeitig schafft es die Voraussetzungen dafür, dass die notwendigen Daten vom Melderegister an die Einladungsstelle weitergegeben werden dürfen. Der Rat der Europäischen Union hatte im Jahr 2003 empfohlen, ein Bevölkerungsscreening einzuführen, weil dies als wirksa-

mer als eine individuelle Vorsorge erachtet wird. Daraufhin hat der Bund die Krebsfrüherkennungsrichtlinien geändert. Danach sollen Frauen im Alter von 50 Jahren bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres alle zwei Jahre von einer zentralen Stelle persönlich zu einer kostenlosen und freiwilligen Früherkennungsuntersuchung eingeladen werden. Für diese Aufgabe ist in Sachsen das Sozialministerium verantwortlich, sie kann jedoch an eine andere öffentliche Stelle delegiert werden. Es ist vorgesehen, die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen damit zu beauftragen. Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales 65/06

## ► Jugend und Familie

**Empfehlungen zur Hilfeplanung.** Das Instrument der Hilfeplanung nimmt eine zentrale Rolle in der Kinder- und Jugendhilfe ein und hat sich als ein wichtiger Hilfeprozess bewährt. In den jetzt vorliegenden aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge werden die durch die Gesetzesnovelle des Kinder- und Jugendhelferichts im vergangenen Jahr aufgeworfenen Fragen im Bereich der Hilfeplanung behandelt: Dazu zählen die Steuerungsverantwortung und Selbstbeschaffung (§ 36a Sozialgesetzbuch VIII) oder die Kooperationserfordernisse an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Justiz. Auch die für die Hilfeplanung so wichtige Beteiligung von Akteuren sowie Fragen der Kindeswohlgefährdung werden aufgegriffen und dazu handlungsleitende Empfehlungen ausgesprochen. Quelle: dv aktuell vom 15. Mai 2006

**Zweite Chance für Schulverweigernde.** Bis zum Jahr 2007 will die Bundesregierung zusammen mit Städten, Landkreisen und Gemeinden 1 000 Mädchen und Jungen, die die Schule verweigern, zu einem Abschluss verhelfen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat dazu das Modellprojekt „Schulverweigerung – die 2. Chance“ gestartet. An rund 50 Orten in Deutschland sollen Koordinierungsstellen für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern geschaffen werden, um die Chancen von Schulverweigern auf dem Ausbildungsbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern. Jugendliche sollen dort feste Ansprechpersonen vorfinden, die sich um ihre Probleme kümmern und sie dauerhaft auf dem Weg zum Schulabschluss begleiten. Die nach der öffentlichen Ausschreibung ausgewählten Projektträger sollen ihre Arbeit an den jeweiligen Standorten zu Beginn des zweiten Schulhalbjahrs 2006 aufnehmen. Das BMFSFJ stellt für das Programm aus dem Europäischen Sozialfonds in diesem und im nächsten Jahr zunächst neun Mio. Euro bereit. Informationen über das Modellprojekt gibt es beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: www.deutscher-verein.de. Quelle: dbjr-info des Deutschen Bundesjugendrings 3.2006

**Vergessene Kinder.** Wenn Kinder ihr Recht auf Umgang nicht verwirklichen können. Hrsg. Verband alleinerziehender Mütter und Väter. Landesverband NRW e.V. (VAMV). Selbstverlag. Essen 2006, 75 S., EUR 2,20 (in Briefmarken) \*DZI-D-7536\*

In den vergangenen zwei Jahren hat sich der VAMV in Nordrhein-Westfalen intensiv mit der Situation von Kindern auseinander gesetzt, die ihr Recht auf Umgang nicht

verwirklichen können, weil der umgangspflichtige Elternteil einen Kontakt verweigert. In dieser Broschüre sind die Auswertung von Gruppengesprächen sowie Diskussionen nachzulesen, die der VAMV in drei Städten in interdisziplinär zusammengesetzten Facharbeitskreisen geführt hat. Sie gibt Einblicke in die Erlebniswelten der vergessenen Kinder und der betreuenden Eltern. Sie beschreibt die häufig unzureichenden Hilfeangebote und den Umgang der Fachkräfte mit dieser für die Kinder sehr belastenden und schwierigen Situation und zeigt erste Ansätze für die Weiterentwicklung der Gruppenkonzepte für Trennungs- und Scheidungskinder auf. Nicht zuletzt durch den Aufsatz der Leiterin einer Erziehungsberatungsstelle in Münster wird allen Beteiligten vor Augen geführt, dass der dauerhafte Verlust des Kontaktes zu einem Elternteil die Entwicklung eines Kindes nachhaltig prägt. Bezugsadresse: VAMV LV NRW e.V., Juliusstraße 13, 45128 Essen, Tel.: 02 01/827 74-71, Fax: 02 01/827 74-99 E-Mail: weiser@vamv-nrw.de

**Allein unter Heteros.** Lesbische und schwule Jugendliche im ländlichen Raum. Dokumentation. Hrsg. Hessischer Jugendring. Selbstverlag. Wiesbaden 2005, 30 S., EUR 3,50 \*DZI-D-7602\*

Ein großer Teil junger Lesben und Schwuler lebt außerhalb von Großstädten. Das Leben als jugendliche Lesbe oder junger Schwuler auf dem Land oder in Kleinstädten muss nicht zwangsläufig problematisch sein. Aber einige Untersuchungen kommen zu dem Schluss, dass die Situation für diese junge Menschen dort häufig schwieriger ist als in den Städten. Es gehört viel Mut dazu, im ländlichen Raum diese sexuelle Orientierung offen zu leben. Beleidigende und verletzende Äußerungen bis hin zu körperlichen Angriffen gehören zu den Erfahrungen, die homosexuelle Menschen auf dem Land häufiger erleben. Diese Dokumentation gibt einen Einblick in die Lebenssituation von lesbischen und schwulen Jugendlichen außerhalb von hessischen Großstädten. Darüber hinaus werden Bildungsarbeit und Beratungskonzepte sowie ein Netzwerk aus der offenen Jugendarbeit in Hessen vorgestellt und deren Praxisansätze in Workshops veranschaulicht. Bezugsan- schrift: Hessischer Jugendring, Schiersteiner Str.33, 65187 Wiesbaden, Tel.: 06 11/99 08 30, Fax: 06 11/990 83 60

**Ausbau der Kinderbetreuung vorrangig.** In der Debatte um gebührenfreie Kindergartenplätze drängt der Deutsche Städetag darauf, dass eine solide Gegenfinanzierung durch Bund und Länder gefunden wird. Außerdem hält er den Ausbau der Kinderbetreuung für vorrangig. „Absolute Priorität müssen der qualitative und quantitative Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige und der Ganztagsbetreuung sowie die dauerhafte Finanzierung dafür haben“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städttetages, Dr. Articus. Kindergärten seien immer mehr auch in den Bildungsauftrag einbezogen. Deshalb müsse Kinderbetreuung dafür stärker qualifiziert werden und beispielsweise auch Sprachförderung für Kinder von Zuwanderern beinhalten. Quelle: Mitteilungen des Deutschen Städttetages 158-202 vom Mai 2006

**Civil Academy 2006.** Von September bis November 2006 finden neue Kurse der Civil Academy statt. Sie richten sich an 18- bis 27-Jährige, die Unterstützung benötigen, um

ein geplantes Projekt ehrenamtlich erfolgreich in die Praxis umzusetzen. An drei Wochenenden beantworten Expertinnen und Experten aus Wirtschaft und gemeinnützigem Bereich projektorientierte Fragen. Weitere Informationen: Projektbüro „Civil Academy“, Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin, Tel.: 030/629 80-116  
E-Mail: civil-academy@b-b-e.de

## ► Ausbildung und Beruf

**Soziale Arbeit und KJP-Ausbildung.** Aus Sorge um das Profil der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (KJP) und im Interesse der Absolvierenden pädagogisch-sozialer Studiengänge konstituierte sich die „Arbeitsgemeinschaft Zugang zur Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ (AZA-KJP). Zur Mitwirkung eingeladen sind Personen und Institutionen, die von der Notwendigkeit pädagogisch-sozialer Fachlichkeit für die therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen überzeugt sind und den Zugang der Sozialberufe zur KJP-Ausbildung erhalten wollen. Diesem Ziel dient auch das Konsenspapier „Mindeststandards“ für Masterstudiengänge, das – mit einem erläuternden Begleittext von Günter Zurhorst – zur Diskussion gestellt wird und kann bei Professor Dr. Albert Mühlum, E-Mail: a.muehlum@t-online.de bestellt werden.

**Mit „Haushalts-Engeln“ gegen Schwarzarbeit.** Um etwas gegen die Schwarzarbeit in der Pflege und die Arbeitslosigkeit zu unternehmen, hat der Main-Kinzig-Kreis in Hessen das Modellprojekt „Haushalts-Engel“ initiiert. In der kreiseigenen Altenpflegeschule werden ab sofort Langzeitarbeitslose eine eigens entwickelte zweimonatige Ausbildung durchlaufen. Auf einen Streich gleich zwei gesellschaftlichen Problemen begegnen – dieses Ziel haben sich die kreiseigene Gesellschaft für Arbeit, Qualifizierung und Ausbildung (AQA), die Altenpflegeschule des Kreises und die Anbietenden ambulanter Hilfsdienste in einem bisher einzigartigen Modellprojekt gesetzt. AQA sucht unter Langzeitarbeitslosen Personen heraus, die sich für die Arbeit mit Seniorinnen und Senioren interessieren und eignen. Diese erhalten dann im Aus- und Fortbildungsinstitut für Altenpflege (Afi) am Altenzentrum Rodenbach eine speziell entwickelte Ausbildung. Das Seminar umfasst insgesamt acht Wochen und vermittelt in fünf Ausbildungsmodulen die Grundlagen der Seniorenbetreuung. Die Anbietenden ambulanter Pflegedienste wie beispielsweise Caritas, Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt oder private Anbieter können diese Kräfte dann Familien anbieten, die ergänzend zur professionellen Pflege eine kostengünstige Hilfe im Haushalt eines älteren Familienmitglieds benötigen. Informationen: Alten- und Pflegezentrum des Main-Kinzig-Kreises, Betriebsleitung, Lortzingstraße 5, 63452 Hanau, E-Mail: dieter.bien@altenheime-mkk.de

**Berufsbild und Anforderungsprofil der Schulsozialarbeit.** Hrsg. Kooperationsverbund Schulsozialarbeit. Selbstverlag. Bonn 2006, 16 S., keine Preisangabe \*DZI-D-7591\* Schulsozialarbeit existiert seit über 30 Jahren. Sie hat sich als besonders intensive und wirksame Form der Kooperation von Jugendhilfe und Schule in der Praxis bewährt und ist von zentraler Bedeutung bei der Weiterentwicklung des Bildungssystems zu einem Gesamtsystem von Bildung, Erziehung und Betreuung. In der Broschüre werden Leitsätze der Arbeit, konzeptionelle Grundlagen, Leis-

tungsbereiche, Arbeitsfelder, Anforderungsprofile und Folgerungen für Träger und Ausbildung formuliert. Kontakt: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., Dieter Eckert, Opperner Straße 130, 53119 Bonn  
E-Mail: eck@awobu.awo.org

**Erlebnispädagogik – eine berufsbegleitende Fortbildung.** Zielsetzung der Fortbildung ist die direkte und praxisbezogene Anwendung der erlebnispädagogischen Methode in allen Bereichen der Pädagogik, Sozialarbeit und Erwachsenenbildung. Neben der Vermittlung von Techniken und Methodenkenntnissen werden Reflexionsgespräche und das Ausloten von Möglichkeiten des Transfers in das jeweilige Praxisfeld einen Schwerpunkt der Veranstaltung bilden. Die Fortbildung von März bis Oktober 2007 umfasst fünf Wochenenden und eine dreitägige Kurseinheit, außerdem fünf Tage im französischen Jura, einen angeleiteten Seminartag zur kollegialen Beratung sowie die Ausarbeitung und Präsentation eines praxisbezogenen Projekts. Information und Anmeldung: Landesakademie für Jugendbildung, Postfach 12 40, 71256 Weil der Stadt, Tel.: 070 33/52 69-0, E-Mail: info@jugendbildung.org

**Ausbildung zur Altenpflege.** Bundesweit befanden sich im Schuljahr 2004/2005 insgesamt 45 000 Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung zur Altenpflege, etwa 8 800 Männer und 36 200 Frauen. Zur Altenpflegehelferin ließen sich rund 4 000 Schülerinnen ausbilden. Das geht aus dem Berufsbildungsbericht 2006 hervor, den das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Mai dieses Jahres vorlegte. Quelle: Forum Sozialstation aktuell 13.2006

# Tagungskalender

**22.8.2006 Berlin.** Seminar: Rating verstehen und als Chance nutzen. Information: Paritätische Akademie, Oranienburger Straße 13/14, 10178 Berlin, Tel.: 030/246 36-440, Fax: 030/27 59 41 44  
E-Mail: paritaetischer@akademie.org

**1.-2.9.2006 Hamburg.** Fortbildung: Warum Männer nicht einparken und Frauen nicht zuhören können. Fortbildung zu Genderkompetenz. Information: Heinrich-Böll-Stiftung Hamburg e.V., Max-Brauer-Allee 116, 22765 Hamburg, Tel.: 040/389 52 70, Fax: 040/390 93 62  
E-Mail: info@umdenken-boell.de

**1.-3.9.2006 Trier.** Seminar: Anerkennung und Respekt als Lebensenergien. Konzepte und Methoden der systemischen Transaktionsanalyse. Information: Katholische Akademie Trier, Postfach 23 20, 54213 Trier, Tel.: 06 51/81 05-232, Fax: 06 51/81 05-434, E-Mail: ressort.beruf@bgv-trier.de

**5.9.2006 Köln.** Seminar: Datenschutz in sozialen Organisationen. Information: Paritätische Akademie, Oranienburger Straße 13/14, 10178 Berlin, Tel.: 030/246 36-440, Fax: 030/27 59 41 44, E-Mail: paritaetischer@akademie.org

**21.-22.9.2006 Bonn.** 7.DGCS-Congress: Aktuelle Entwicklungen in der Finanzierung von NPO's und Anforderungen an das Controlling. Information: Deutsche Gesellschaft für Controlling in der Sozialwirtschaft und in NPO e.V., Rhein-AhrCampus Remagen, Südallee 2, 53424 Remagen, Tel.: 026 42/93 24 09, Fax: 026 42/93 23 08  
E-Mail: info@dgcs.de

**21.-22.9.2006 Lüneburg.** 4. Niedersächsischer Präventionsmarkt – Kooperation von Schule und Jugendhilfe. Information: Universität Lüneburg, Fakultät I – Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften, Rotenbleicherweg 67, 21335 Lüneburg, Tel.: 041 31/677-78 53, Fax: 041 31/677-79 55, E-Mail: masche@uni-lueneburg.de

**25.-27.9.2006 Frankfurt am Main.** Seminar: Soziale Arbeit mit nicht-motivierten Klientinnen und Klienten. Information: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Zeilweg 42, 60439 Frankfurt am Main, Tel.: 069/957 89-0, Fax: 069/957 89-190, E-Mail: info@iss-ffm.de

**26.-28.9.2006 Eisenach.** Tagung: Verwaltung und Pädagogik. Information: EREV-Geschäftsstelle, Flüggestraße 21, 30161 Hannover, Tel.: 05 11/39 08 81-15

**27.-29.9.2006 Nürnberg.** Nürnberger Forum der Kinder- und Jugendarbeit: Sport und Jugendhilfe. Information: Stadt Nürnberg, Jugendamt, Abt. Kinder- und Jugendarbeit, Nürnberger Forum der Kinder- und Jugendarbeit, 90443 Nürnberg, Tel.: 09 11/231-55 97, Fax: 09 11/231-34 88  
E-Mail: gerald.froehlich@stadt.nuernberg.de

**28.-29.9.2006 Berlin.** Seminar: Suchtprävention und Gesundheitsförderung in Kindertagesstätten – ein ganzheitlicher organisationsbezogener Ansatz. Information: IBS-Institut für Betriebliche Suchtprävention, Crellestraße 21, 10827 Berlin, Tel.: 030/81 82 83-40, Fax: 030/81 82 83-50, E-Mail: ibs.berlin@t-online.de

**9.10.2006 Bad Boll.** Tagung: Alt werden im Beruf. Information: Evangelische Akademie Bad Boll, Akademieweg 11, 73087 Bad Boll, Tel.: 071 64/79-0, Fax: 071 64/79-440, E-Mail: margarete.bader@ev-akademie-boll.de

**9.10.2006 Bamberg.** Seminar: Welche Unterstützung braucht ein Pflegekind, das in seiner Herkunftsfamilie traumatische Erfahrungen gemacht hat? Information: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes, Lupinenweg 33, 37603 Holzminden, Tel.: 055 31/51 55, Fax: 055 31/67 83  
E-Mail: 055315155@t-online.de

**16.-18.10.2006 Stuttgart.** 3. Europäische Konferenz „Child in the City“: Mobilität von Kindern und Familien in der Stadt. Information: Child in the City Foundation, Loes Waterreus, P.O. Box 822, 3700 AV Zeist, The Netherlands, Tel.: 00 31/306 93 34 89, Fax: 00 31/ 691 73 94  
E-Mail: lwaterreus@europoint-bv.com

**20.-21.10.2006 Göttingen.** Symposium: Erziehung und Resozialisierung im Jugendstrafrecht. Formen – Wirkungen – Konzepte. Information: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Lützerodestraße 9, 30161 Hannover, Tel.: 05 11/348 36-41, Fax: 05 11/318 06 60, E-Mail: goerdeler@dvjj.de

**23.-27.10.2006 Remscheid.** Werkstattkurs: Internetcafé – was nun? Information: Akademie Remscheid, Küppelstein 34, 42857 Remscheid, Tel.: 021 91/794-225, Fax: 021 91/794-205, E-Mail: presse@akademieremscheid.de

**25.-27.10.2006 Berlin.** Seminar: Korruptionsbekämpfung in der Kommunalverwaltung. Information: Deutsches Institut für Urbanistik, Ernst-Reuter-Haus, Straße des 17. Juni 112, 10623 Berlin, Tel.: 030/390 01-258, Fax: 030/390 01-268, E-Mail: leute@difu.de

**2.-4.11.2006 Bonn.** DAGG Kongress: Spielräume der Zukunft. Das kreative Potenzial von Gruppen in Sozialisation und Bildung. Information: Geschäftsstelle des Deutschen Arbeitskreis für Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik, Landaustraße 18, 34121 Kassel, Tel.: 05 61/28 45 67, E-Mail: dagg.ks@t-online.de

**3.-4.11.2006 Neustadt in Holstein.** 7. Fachtagung der Norddeutschen Arbeitsgemeinschaft Psychodynamische Psychiatrie: Was ist Beziehung heute wert? Psychodynamische Psychiatrie zwischen Beziehungsarbeit und störungsspezifischer Technik. Information: Dr. Angela Schürmann, Psychiatrium GRUPPE, Wiesenhof, 23730 Neustadt in Holstein, Tel.: 045 61/611 46 40, Fax: 045 61/611 47 60, E-Mail: schuermann@psychiatrium.de

# Bibliographie Zeitschriften

## 1.00 Sozialphilosophie/ Sozialgeschichte

**Kreft**, Dieter: Dieter Kreft: Mut zur Veränderung – ein Leben für die Soziale Arbeit. - In: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit ; 2006, Nr. 2, S. 68-72. \*DZI-0099\*

**Lisner**, Wiebke: Zwischen Einzelbetreuung und Volksbetreuung. - In: Deutsche Hebammen-Zeitschrift ; 2006, Nr. 4, S. 14-18. \*DZI-0608\*

**Thorun**, Walter: Jakob Ihrig: das Porträt. - In: Rundbrief Gilde Soziale Arbeit ; Jg. 60, 2006, Nr. 1, S. 77-80. \*DZI-2913\*

## 2.01 Staat/Gesellschaft

**Aner**, Kirsten: Wunsch und Wirklichkeit – zivilgesellschaftliches Engagement zwischen sozialpolitischen Erwartungen und individuellem Handeln. - In: Neue Praxis ; Jg. 36, 2006, Nr. 1, S. 53-68. \*DZI-2387\*

**Bonacker**, Thorsten: Modernitätskonflikte in der Weltgesellschaft. Zur kulturellen Konstruktion globaler Konflikte. - In: Soziale Welt ; Jg. 57, 2006, Nr. 1, S. 47-63. \*DZI-0169\*

**Büker**, Christa: Freiwilligen-Engagement bei Menschen mit Demenz: Möglichkeiten und Grenzen. - In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit ; 2006, Nr. 2, S. 10-14. \*DZI-0099\*

**Hinz**, Thomas: Gib und Nimm. Lokale Austauschnetzwerke zwischen sozialer Bewegung und Marktergänzung. - In: Soziale Welt ; Jg. 57, 2006, Nr. 1, S. 65-81. \*DZI-0169\*

**Mügge**, Daniel: Der blinde Fleck der zweiten Moderne. Globale Finanzmärkte und die Theorie reflexiver Modernisierung. - In: Soziale Welt ; Jg. 57, 2006, Nr. 1, S. 31-46. \*DZI-0169\*

**Paul**, Axel T.: Das Unmögliche richten – Schuld, Strafe und Moral in Ruanda. - In: Leviathan ; Jg. 34, 2006, Nr. 1, S. 30-60. \*DZI-2461\*

**Rosa**, Hartmut: Wettbewerb als Interaktionsmodus: kulturelle und sozial-strukturelle Konsequenzen der Konkurrenzgesellschaft. - In: Leviathan ; Jg. 34, 2006, Nr. 1, S. 82-104. \*DZI-2461\*

## 2.02 Sozialpolitik

**Albrecht**, Martin: Ein Modell für die Gesundheitsreform – GKV und PKV integrierendes Krankenversicherungssystem: Finanzielle Auswirkungen auf das Versicherungssystem und seine Beitragszahler. - In: Soziale Sicherheit ; Jg.

55, 2006, Nr. 3, S. 74-81. \*DZI-0524\*  
**Ameln**, Falko von: Organisationsentwicklung in der Entwicklungszusammenarbeit. - In: Gruppendynamik und Organisationsberatung ; Jg. 37, 2006, Nr. 1, S. 85-100. \*DZI-2228z\*

**Banta**, H. David: Health Technology Assessment – was verbirgt sich dahinter? Sechs kurze Statements und ein zusammenfassender Kommentar. - In: Bundesgesundheitsblatt ; Jg. 49, 2006, Nr. 3, S. 225-232. \*DZI-1130\*

**Buttner**, Peter: Differenz und Diversifikation: Analyse der Studienlandschaft des Sozialwesens in Deutschland. - In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit ; Jg. 37, 2006, Nr. 1, S. 64-83. \*DZI-2360\*

**Frommert**, Dina: Kontinuität oder Wandel? Die Bedeutung der drei Säulen der Alterssicherung im Zeitvergleich. - In: Deutsche Rentenversicherung ; Jg. 61, 2006, Nr. 2/3, S. 132-155. \*DZI-1453\*

**Gerhardus**, A.: Die Rolle von HTA-Berichten im deutschen Gesundheitswesen: Brauchen wir Impactziele? - In: Bundesgesundheitsblatt ; Jg. 49, 2006, Nr. 3, S. 233-240. \*DZI-1130\*

**Grabka**, Markus M.: Die Bürgerprämie als Finanzierungsmodell für eine soziale Gesundheitssicherung: Bürgerversicherung oder Pauschalprämie? Oder beides? - In: Soziale Sicherheit ; Jg. 55, 2006, Nr. 3, S. 82-86. \*DZI-0524\*

**Hiebinger**, Irene: „Alter Wein in neuen Schläuchen oder Neurientierung im Sozial- und Gesundheitsbereich“: Case Management. - In: Sozialarbeit in Österreich ; 2006, Nr. 1, S. 17-20. \*DZI-2610z\*

**Keller**, Dieter: Rascheres Anheben des Rentenalters auf 67 Jahre beschert heftige politische Diskussionen: Bericht aus der Hauptstadt. - In: RV aktuell ; Jg. 53, 2006, Nr. 3, S. 112-118. \*DZI-0902z\*

**Kunze**, Thomas: Kausalität in der gesetzlichen Unfallversicherung. - In: Vierjahrsschrift für Sozialrecht ; 2005, Nr. 4, S. 299-334. \*DZI-2536\*

**Menning**, Sonja: Gerostat – statistische Daten: Lebenserwartung und Mortalität im Alter – ein Überblick. - In: Informationsdienst Altersfragen ; Jg. 33, 2006, Nr. 2, S. 13-14. \*DZI-3024\*

**Stegmann**, Michael: Beruflicher Status und Rentenanwartschaften: Auswertung des Rentenzugangs 2004. - In: Deutsche Rentenversicherung ; Jg. 61, 2006, Nr. 2/3, S. 156-183. \*DZI-1453\*

**Wunder**, Dieter: Die Einführung der Ganztagssschule als Organisation und Verfahren im Bundesland Rheinland-Pfalz. - In: Recht der Jugend und des Bildungswesens ; Jg. 54, 2006, Nr. 1, S. 36-49. \*DZI-0740\*

## 2.03 Leben /Arbeit/Beruf

**Althauser**, Ulrich: Organisationsentwicklung international. Themen, Trends

und Perspektiven. - In: Gruppendynamik und Organisationsberatung ; Jg. 37, 2006, Nr. 1, S. 117-126. \*DZI-2228z\*

**Bär**, Monique: Interne und externe Coachings in Unternehmen. - In: Organisationsberatung - Supervision - Coaching; Jg. 13, 2006, Nr. 1, S. 44-55. \*DZI-3036\*

**Frankenberger**, Sebastian: Organisationsentwicklung in M&A Prozessen. - In: Gruppendynamik und Organisationsberatung ; Jg. 37, 2006, Nr. 1, S. 67-78. \*DZI-2228z\*

**Groß**, Maritta: Der „pädagogische Blick“: Die Genese eines professions-spezifischen Menschen- und Weltbildes. - In: Der pädagogische Blick ; Jg. 14, 2006, Nr. 1, S. 5-14. \*DZI-3001\*

**Hirschler**, Sandra: Ausbildungsstruktu-ren für soziale Berufe und neue Entwicklungen in Europa. - In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit ; Jg. 37, 2006, Nr. 1, S. 84-96. \*DZI-2360\*

**Kühnlein**, Gertrud: Lohn und Profes-sion: Zu aktuellen Tarifentwicklungen in der Sozialen Arbeit. - In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit ; 2006, Nr. 2, S. 4-9. \*DZI-0099\*

**Lengfeld**, Holger: Wann gilt der Arbeits-markt als sozial gerecht? Der Einfluss des Unternehmenskontexts auf die Ak-zeptanz ertragsabhängiger Entlohnung. - In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie ; Jg. 58, 2006, Nr. 1, S. 98-116. \*DZI-0634\*

**Otto**, Ulrich: Sozialpädagogisierte Ar-mutspolitik – auf Armut verengte Soziale Arbeit? - In: Neue Praxis ; Jg. 36, 2006, Nr. 1, S. 3-8. \*DZI-2387\*

**Trappe**, Heike: Berufliche Segregation im Kontext: Über einige Folgen ge-schlechtstypischer Berufsentscheidun-gen in Ost- und Westdeutschland. - In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie ; Jg. 58, 2006, Nr. 1, S. 50-78. \*DZI-0634\*

**Trube**, Achim: Moderne Dienstleistun-gen am Arbeitsmarkt oder funktionaler Dilettantismus? Kritische Anmerkungen zu den Erfolgsschancen der Arbeitsge-meinschaften für die Grundsicherung und Förderung von Arbeitsuchenden nach SGB II. - In: Neue Praxis ; Jg. 36, 2006, Nr. 1, S. 68-79. \*DZI-2387\*

**Weinkopf**, Claudia: Kombilöhne – kein Patentrezept für den Arbeitsmarkt. - In: Soziale Sicherheit ; Jg. 55, 2006, Nr. 3, S. 98-102. \*DZI-0524\*

## 3.00 Institutionen und Träger sozialer Maßnahmen

**Baumgart**, Franzjörg: Stufung, Modu-larisierung, Kreditierung – wem nützt die neue Studienorganisation? - In: Der pädagogische Blick ; Jg. 14, 2006, Nr. 1, S. 15-24. \*DZI-3001\*

**Bütorw**, Barbara: Entwicklungspsycho-

- logische Beratung: frühe Hilfen für junge Eltern. - In: Forum Erziehungs hilfen ; Jg. 12, 2006, Nr. 2, S. 75-79. \*DZI-3005\*
- Müller, C.** Wolfgang: Schließung des Instituts für Sozialpädagogik an der Technischen Universität Berlin. - In: Neue Praxis ; Jg. 36, 2006, Nr. 1, S. 127-129. \*DZI-2387\*
- Dohmen, Dieter:** Die Kosten von Ganztagsschulen. - In: Recht der Jugend und des Bildungswesens ; Jg. 54, 2006, Nr. 1, S. 64-78. \*DZI-0740\*
- Edelstein, Wolfgang:** Zur Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung in Ganztagschulen. - In: Recht der Jugend und des Bildungswesens ; Jg. 54, 2006, Nr. 1, S. 3-10. \*DZI-0740\*
- Eirich, Martina:** Bevormundung und Autonomie. - In: Deutsche Hebammen Zeitschrift ; 2006, Nr. 4, S. 23-25. \*DZI-0608\*
- Guckelberger, Annette:** Ganztags schule und elterliches Erziehungsrecht. - In: Recht der Jugend und des Bildungswesens ; Jg. 54, 2006, Nr. 1, S. 11-28. \*DZI-0740\*
- Heinrich, Sven:** Vergütungssysteme in der integrierten Versorgung: Auswahl kriterien, Kalkulation und Einsatzmöglichkeiten. - In: Gesundheits- und Sozial politik ; Jg. 60, 2006, Nr. 1/2, S. 20-29. \*DZI-0079z\*
- Schmette, Martina:** Die Hochschulen im Bologna-Prozess. - In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit ; Jg. 37, 2006, Nr. 1, S. 4-18. \*DZI-2360\*
- Wabnitz, Reinhard Joachim:** Noch einmal: Jugendhilfe, Schule und so genannte „ungedeckte Schulkosten“. - In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugend hilfe ; 2006, Nr. 3, S. 145-147. \*DZI-3026z\*
- 4.00 Sozialberufe / Soziale Tätigkeit**
- Kasper, Daniel:** Die Bedeutung der ICF in der Ausbildung. - In: Sozial Aktuell ; Jg. 38, 2006, Nr. 4, S. 24-25. \*DZI-2220z\*
- Kosfeld, Barbara:** Einfach Hebamme sein – die Zeiten sind vorbei. - In: Deutsche Hebammen-Zeitschrift ; 2006, Nr. 4, S. 76-79. \*DZI-0608\*
- Meding, Victoria von:** EU-Beschlüsse allein verhindern Lohndumping nicht. - In: neue caritas ; Jg. 107, 2006, Nr. 7, S. 22-25. \*DZI-0015z\*
- Pasternack, Peer:** Kindergärtner/innen von der Hochschule? Personalkostenentwicklung und die Akademisierung des Erzieher/innen-Berufs. - In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit ; Jg. 37, 2006, Nr. 1, S. 114-130. \*DZI-2360\*
- Rink, Barbara:** Von Albanien bis Zypern: Die Ausbildung für soziale Berufe in Europa: Frankreich – France. - In: Sozial extra ; Jg. 30, 2006, Nr. 3/4, S. 30-31. \*DZI-2599z\*
- Stiller, Beate:** Qualitäten des eigenen Handelns wahrnehmen: Erfolgreiche Pflege eines Patienten im Wachkoma. - In: Pflegezeitschrift ; Jg. 59, 2006, Nr. 3, S. 166-169. \*DZI-0528z\*
- Westram, Jutta:** Die Therapeutin als Realobjekt. - In: Analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie ; Jg. 37, 2006, Nr. 130, S. 209-237. \*DZI-2486z\*
- 5.01 Sozialwissenschaft / Sozialforschung**
- Kil, Monika:** Zur Lage der Erziehungswissenschaft: Anmerkungen zu Ausgestaltung und Folgen von BA-/MA-Studiengängen nach einer Tagung der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft DGfE in Berlin. - In: Der pädagogische Blick ; Jg. 14, 2006, Nr. 1, S. 28-36. \*DZI-3001\*
- Pohlmann, Stefan:** Gerontologie als neuer Hochschultrend? Voraussetzungen für ein alterswissenschaftliches Profil. - In: Informationsdienst Altersfragen ; Jg. 33, 2006, Nr. 2, S. 6-9. \*DZI-3024\*
- Sauerland, S.:** Die kritische Rolle wissenschaftlicher Evidenz im Rahmen von Health Technology Assessment. - In: Bundesgesundheitsblatt ; Jg. 49, 2006, Nr. 3, S. 251-256. \*DZI-1130\*
- Weisser, Jan:** Themen und Thesen der Disability Studies. - In: Gemeinsam leben ; Jg. 14, 2006, Nr. 2, S. 75-82. \*DZI-2916z\*
- 5.02 Medizin/Psychiatrie**
- Bueren, Paul:** Aktives Risikomanagement für Träger Sozialer Einrichtungen – am Beispiel „Stationäre Pflege“. - In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit ; 2006, Nr. 2, S. 42-50. \*DZI-0099\*
- Götz-M.-Ahmed, Elfriede:** Therapeutic Touch für das Wohlbefinden. - In: Pflege aktuell ; Jg. 60, 2006, Nr. 3, S. 136-139. \*DZI-1010z\*
- Lange, S.:** Die Rolle randomisierter kontrollierter Studien bei der medizinischen Bewertung von Routineverfahren. - In: Bundesgesundheitsblatt ; Jg. 49, 2006, Nr. 3, S. 272-277. \*DZI-1130\*
- Malin, Eva-Maria:** Fehlanreize durch arzneimittelbasierte Morbiditätszuschläge im Risikostrukturausgleich. - In: Gesundheits- und Sozialpolitik ; Jg. 60, 2006, Nr. 1/2, S. 43-48. \*DZI-0079z\*
- Pütz, Johanna:** Pränataldiagnostik und gesundheitliches Vorsorgeverhalten von Frauen. - In: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete ; Jg. 75, 2006, Nr. 2, S. 121-130. \*DZI-0293\*
- Westhoff, Kerstin:** Krebskrankung im Kindes- und Jugendalter: psychische Aspekte einer somatischen Krankheit. - In: Frühe Kindheit ; Jg. 09, 2006, Nr. 2, S. 22-27. \*DZI-3047\*
- 5.03 Psychologie**
- Bächer, Astrid:** Sexualität, ein Thema mit jungen Lesben? Das JungLesben-Zentrum in Hamburg. - In: Betrifft Mädchen ; Jg. 19, 2006, Nr. 2, S. 83-85. \*DZI-3017\*
- Flotho, Barbara:** www.liebe-lore.de – Online-Beratung zu Fragen der Sexualität. - In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit ; 2006, Nr. 2, S. 33-37. \*DZI-0099\*
- King, Vera:** Adoleszente Inszenierungen von Körper und Sexualität in männlichen Peer-Groups. - In: Analytische Kinder- und Jugendlichen- Psychotherapie ; Jg. 37, 2006, Nr. 130, S. 163-184. \*DZI-2486z\*
- Poulsen, Irmhild:** Selbstwertschätzung und Selbstfürsorge: Burnoutprävention für Fachkräfte der Sozialen Arbeit. - In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit ; 2006, Nr. 2, S. 59-64. \*DZI-0099\*
- Riehl-Emde, Astrid:** Die Liebe zum Thema machen? Vorschläge zur Erweiterung des paartherapeutischen Spektrums. - In: Familiendynamik ; Jg. 31, 2006, Nr. 2, S. 111-129. \*DZI-2585\*
- Schröder, Achim:** Bewältigungen in der Adoleszenz und Entgrenzung der Jugendphase: Was bleibt und was sich wandelt (II). - In: Deutsche Jugend ; Jg. 54, 2006, Nr. 3, S. 114-123. \*DZI-0734\*
- 5.04 Erziehungswissenschaft**
- Dederich, Markus:** Wozu Theorie? - In: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete ; Jg. 75, 2006, Nr. 2, S. 99-109. \*DZI-0293\*
- Giesecke, Wiltrud:** BA-/MA-Studiengänge – erste Erfahrungen, erste Einschätzungen zur Kompetenzentwicklung. - In: Der pädagogische Blick ; Jg. 14, 2006, Nr. 1, S. 25-27. \*DZI-3001\*
- Glöckner-Hertle, Ulrike:** Große (Bildungs-)Pläne für kleine Leute: Erzieherinnen starten durch. - In: Kindergarten heute ; 2006, Nr. 3, S. 18-23. \*DZI-3048\*
- Hartmann, Jutta:** Elemente von Diversity in der Sexualpädagogik. - In: Betrifft Mädchen ; Jg. 19, 2006, Nr. 2, S. 69-74. \*DZI-3017\*
- Käble, Karl:** Akkreditierung von modularisierten Bachelor- und Master- Programmen: Grundsätze und Erfahrungen. - In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit ; Jg. 37, 2006, Nr. 1, S. 20-37. \*DZI-2360\*
- Krams, Peter:** Familienbildung – Bedarfe, Angebote und ihre Wirkung am Beispiel der Stadt Bremen. - In: Neue Praxis ; Jg. 36, 2006, Nr. 1, S. 120-126. \*DZI-2387\*
- Michel, Andrea:** Prävention von Schulmüdigkeit und Reintegration von Schul-

- verweigerern. - In: Recht der Jugend und des Bildungswesens ; Jg. 54, 2006, Nr. 1, S. 79-93. \*DZI-0740\*
- Moser Opitz, Elisabeth:** PISA und Bildungsstandards: Stein des Anstoßes oder Anstoß für die Sonderpädagogik? - In: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete ; Jg. 75, 2006, Nr. 2, S. 110-120. \*DZI-0293\*
- Müller, C. Wolfgang:** Vom Weiterleben der Methoden der Sozialen Arbeit: Gruppenpädagogik und Haus Schwalbach. - In: Soziale Arbeit ; Jg. 55, 2006, Nr. 4, S. 122-126. \*DZI-0470\*
- Rademacker, Hermann:** Schuldistanz – eine Herausforderung für Schule und Jugendhilfe. - In: Recht der Jugend und des Bildungswesens ; Jg. 54, 2006, Nr. 1, S. 93-104. \*DZI-0740\*
- Schenk, Eberhard:** Aus der Praxis: Interkulturelle Kompetenz in der betrieblichen Weiterbildung. - In: Gruppendynamik und Organisationsberatung ; Jg. 37, 2006, Nr. 1, S. 51-59. \*DZI-2228z\*
- Wolf, Klaus:** Bedeutung pädagogischer Gestaltung gelingenden Aufwachsens. - In: Rundbrief Gilde Soziale Arbeit ; Jg. 60, 2006, Nr. 1, S. 7-16. \*DZI-2913\*
- ## 5.05 Soziologie
- Behn, Sabine:** Anmerkungen zu Sexismus und Gender Mainstreaming im Kontext von Fußball und Fanarbeit. - In: Sozial extra ; Jg. 30, 2006, Nr. 3/4, S. 45-48. \*DZI-2599z\*
- Schroer, Markus:** Raum, Macht und soziale Ungleichheit: Pierre Bourdieus Beitrag zu einer Soziologie des Raums. - In: Leviathan ; Jg. 34, 2006, Nr. 1, S. 105-123. \*DZI-2461\*
- Tervooren, Anja:** Menschenbilder inklusive: Zum Verhältnis von Bild, Körper und Imagination. - In: Gemeinsam leben ; Jg. 14, 2006, Nr. 2, S. 83-92. \*DZI-2916z\*
- ## 5.06 Recht
- Adamy, Wilhelm:** Haushaltsbegleitgesetz 2006 – finanzieller Druck auf Sozialversicherungen wird erhöht: Bund will sich aus Defizithaftung für Arbeitslosenversicherung ausklinken. - In: Soziale Sicherheit ; Jg. 55, 2006, Nr. 3, S. 93-97. \*DZI-0524\*
- Fieseler, Gerhard:** Gefährdete Kinder – staatlches Wächteramt versus Elternautonomie? - In: Zeitschrift für Kindchaftsrecht und Jugendhilfe ; 2006, Nr. 3, S. 117-123. \*DZI-3026z\*
- Frohn, Hansgeorg:** Der Arbeitgeberanteil zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag – eine verfassungsrechtlich zulässige „fremdnützige Sonderabgabe“ oder...? - In: Vierteljahresschrift für Sozialrecht ; 2005, Nr. 4, S. 263-298. \*DZI-2536\*
- Karasch, Jürgen:** Auf dem Weg zu Hartz V: Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsförderungsrecht. - In: Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung ; Jg. 60, 2006, Nr. 3, S. 74-77. \*DZI-0077\*
- Kawamura-Reindl, Gabriele:** Privatisierung von Strafvollstreckung am Beispiel der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Gemeinnützige Arbeit in Bayern. - In: Neue Kriminalpolitik ; Jg. 18, 2006, Nr. 1, S. 14-17. \*DZI-2990\*
- Löcher, Jens:** Hilfen zur Gesundheit. - In: Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung ; Jg. 60, 2006, Nr. 3, S. 78- 33. \*DZI-0077\*
- Magin, Johannes:** Kosten-Nutzen-Analyse eines betrieblichen Eingliederungsmanagements. - In: Behindertenrecht ; Jg. 45, 2006, Nr. 2, S. 36-39. \*DZI-1680\*
- Menne, Martin:** Das Holen und Bringen des Kindes im Rahmen der Regelung des Umgangs. - In: Zeitschrift für Kindchaftsrecht und Jugendhilfe ; 2006, Nr. 3, S. 135-137. \*DZI-3026z\*
- Nickolai, Werner:** Kriminalpolitische Anmerkungen zum Thema Jugendhilfe und Justiz. - In: Neue Kriminalpolitik ; Jg. 18, 2006, Nr. 1, S. 3-4. \*DZI-2990\*
- Niedobitek, Matthias:** Studienbeihilfen und Unionsbürgerschaft: Zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15. März 2005 in der Rechtsache C-209/03. - In: Recht der Jugend und des Bildungswesens ; Jg. 54, 2006, Nr. 1, S. 105-115. \*DZI-0740\*
- Reimann, Axel:** Akzeptanz von sozialpolitischen Reformen und die Rolle der Sozialversicherung am Beispiel Alterssicherung. - In: Deutsche Rentenversicherung ; Jg. 61, 2006, Nr. 2/3, S. 77-89. \*DZI-1453\*
- Streitwieser, Hermann:** Sorgerechtsregelung bei Uneinigkeit der Eltern über die religiöse Erziehung ihres Kindes. - In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe ; 2006, Nr. 3, S. 141-145. \*DZI-3026z\*
- Winkel, Rolf:** Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert – wann dürfen (volljährige) Kinder von ALG-II-Empfängern ausziehen? - In: Soziale Sicherheit ; Jg. 55, 2006, Nr. 3, S. 107-108. \*DZI-0524\*
- Winkler, Jürgen:** Wann können Behörden den Arbeitslosengeld zurückfordern? - In: neue caritas ; Jg. 107, 2006, Nr. 7, S. 26-29. \*DZI-0015z\*
- Zorn, Gerhard:** Betriebliches Eingliederungsmanagement – Rechtsfragen zur praktischen Umsetzung im Betrieb. - In: Behindertenrecht ; Jg. 45, 2006, Nr. 2, S. 42-46. \*DZI-1680\*
- ## 6.00 Theorie der Sozialen Arbeit
- Deibel, Stefanie:** Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession: Entwicklung eines Curriculums. - In: Soziale Arbeit ; Jg. 55, 2006, Nr. 4, S. 134-140. \*DZI-0470\*
- ## 6.02 Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit
- Czock, Heidrun:** Migrationssozialarbeit in Nordrhein-Westfalen: innovativ - systematisch - beteiligungsorientiert. - In: Soziale Arbeit ; Jg. 55, 2006, Nr. 4, S. 140-147. \*DZI-0470\*
- Deinet, Ulrich:** Der Wirksamkeitsdialog für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen: Geschichte, Entwicklung und Funktionen. - In: Deutsche Jugend ; Jg. 54, 2006, Nr. 4, S. 153-160. \*DZI-0734\*
- Grunwald, Klaus:** Lebensweltorientierung in der Behindertenhilfe: Das Reden von Lebensweltorientierung ist ubiquitär. - In: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete ; Jg. 75, 2006, Nr. 2, S. 144-147. \*DZI-0293\*

**Liebig**, Reinhard: Die Erhebung von Strukturdaten zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit: Zwischenfazit zu einem landesweiten Berichtswesen aus der Perspektive der Wissenschaft und Befunde für NRW. - In: Deutsche Jugend ; Jg. 54, 2006, Nr. 4, S. 161-169.  
\*DZI-0734\*

**Posch**, Klaus: Auf dem Weg zu einem europäischen Modell von Bewährungshilfe? - In: Neue Kriminalpolitik ; Jg. 18, 2006, Nr. 1, S. 17-20.\*DZI-2990\*

**Reischach**, Gerald von: Bezüge von Jugendhilfe und Schule in der Bundesrepublik und im westlichen Ausland. - In: Sozialmagazin ; Jg. 31, 2006, Nr. 4, S. 52-59.\*DZI-2597\*

**Thobaben**, Marie: Die Arbeit im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes. - In: Rundbrief Gilde Soziale Arbeit ; Jg. 60, 2006, Nr. 1, S. 37-41.  
\*DZI-2913\*

**Thomas**, Jürgen: Freie Straffälligenhilfe unter Veränderungsdruck. - In: Neue Praxis ; Jg. 36, 2006, Nr. 1, S. 80-98.  
\*DZI-2387\*

## 6.03 Rechtsmaßnahmen/ Verwaltungsmaßnahmen

**Bathke**, Sigrid: Vormundschaften als Ehrenamt sind ein Gewinn: Chancen und Rahmenbedingungen zur Förderung der Einzelvormundschaft als bürgerschaftliches Engagement. - In: Das Jugendamt ; Jg. 79, 2006, Nr. 4, S. 165-169.\*DZI-0110z\*

**Nitschke-Janssen**, Meike: Einflussfaktoren auf den Einsatz von Zwangsmaßnahmen – eine retrospektive Auswertung in einer Schweizer kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgungsklinik. - In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie ; Jg. 55, 2006, Nr. 4, S. 255-270.\*DZI-0521\*

## 6.04 Jugendhilfe

**Brockschnieder**, Franz-J.: Reggio gibt Antworten – auch auf die Bildungspläne! - In: Kindergarten heute ; 2006, Nr. 3, S. 6-12.\*DZI-3048\*

**Döllitzsch**, Simone: Vom Kinderschutz zu Kindesrechten: Ein Plädoyer für eine spezielle Handlungsfähigkeit in höchstpersönlichen Angelegenheiten bei urteilsfähigen Kindern. - In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe ; 2006, Nr. 3, S. 123-126.\*DZI-3026z\*

**Drößler**, Thomas: Hilfen zur Erziehung unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen. - In: Rundbrief Gilde Soziale Arbeit ; Jg. 60, 2006, Nr. 1, S. 31-36.  
\*DZI-2913\*

**Groß**, Wiebke: Barfuß unterwegs: ein Projekt zur Wahrnehmungsförderung. - In: Kindergarten heute ; 2006, Nr. 3, S. 15-17.\*DZI-3048\*

**Kaufhold**, Susanne: Erziehungshilfe fördert Chancen – Bildungsprozesse

aus der Perspektive der Hilfe zur Erziehung. - In: Dialog Erziehungshilfe ; 2006, Nr. 1, S. 29-37.\*DZI-0211z\*

**Kunkel**, Peter-Christian: Die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in der Neufassung durch das KICK aus rechtlicher und medizinischer Sicht. - In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe ; 2006, Nr. 3, S. 148-153.  
\*DZI-3026z\*

**Macsenaere**, Michael: Wirkungsorientierte Steuerung im Dialog: mehr Einblick, Übersicht und Effizienz im Bereich der Hilfen zur Erziehung. - In: Das Jugendamt ; Jg. 79, 2006, Nr. 3, S. 113-119.\*DZI-0110z\*

**Merchel**, Joachim: Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII. - In: Forum Erziehungshilfen ; Jg. 12, 2006, Nr. 2, S. 109-113.

\*DZI-3005\*

**Schruth**, Peter: An der Schnittstelle von Jugendsozialarbeit und § 3 Abs. 2 SGB II. - In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe ; 2006, Nr. 3, S. 137-139.\*DZI-3026z\*

## 6.05 Gesundheitshilfe

**Gabriel**, Michael: Soziale Fanarbeit bei der Weltmeisterschaft 2006. - In: Sozial extra ; Jg. 30, 2006, Nr. 3/4, S. 41-44.  
\*DZI-2599z\*

**Gagel**, Alexander: Stufenweise Wiedereingliederung in das Erwerbsleben (§ 74 SGB V/§ 28 SGB IX). - In: Behindertenrecht ; Jg. 45, 2006, Nr. 2, S. 53-56.\*DZI-1680\*

**Lewerenz**, Mario: Rehabilitation in Polen. - In: RV aktuell ; Jg. 53, 2006, Nr. 3, S. 104-108.\*DZI-0902z\*

**Loczenski**, Barbara: Vor Infektionen und Nadelstichverletzungen schützen: Hygiene in der Pflege – Teil 9: Infusionen und Injektionen. - In: Pflegezeitschrift ; Jg. 59, 2006, Nr. 3, S. 144-147.  
\*DZI-0528z\*

**Molitor**, Carmen: Autonomie, die kaum einer will: Das persönliche Budget bietet manche Vorteile – doch viele Betroffene bleiben skeptisch. - In: Caritas in NRW ; 2006, Nr. 2, S. 16-17.  
\*DZI-2295\*

**Schimanski**, Werner: Die stufenweise Wiedereingliederung in das Erwerbsleben. - In: Behindertenrecht ; Jg. 45, 2006, Nr. 2, S. 49-53.\*DZI-1680\*

**Schmidt**, Ralf: Fehlversorgungen vermeiden: Nachstationäre Pflegerückmeldeberichte zum Einsatz von Hilfsmitteln. - In: Pflegezeitschrift ; Jg. 59, 2006, Nr. 3, S. 153-155.\*DZI-0528z\*

## 6.06 Wirtschaftliche Hilfe

**Hülsing**, Ralph: Im Zweifel für den Menschen: Eingliederungshilfe im Spagat zwischen öffentlichem Kostendruck und individuellem Hilfsanspruch. - In:

Caritas in NRW ; 2006, Nr. 2, S. 7-10.  
\*DZI-2295\*

## 7.01 Kinder

**Hardt**, Jochen: Kindheit im Wandel: Teil I – Antike bis zur Neuzeit. - In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie ; Jg. 55, 2006, Nr. 4, S. 271-279.  
\*DZI-0521\*

**Martin**, Beate: Barbie, BRAVO, bauchfrei sein – mit Mädchen sexualpädagogisch arbeiten. - In: Befrikt Mädchen ; Jg. 19, 2006, Nr. 2, S. 52-57.\*DZI-3017\*

**Papousek**, Mechthild: Integrative kommunikationszentrierte Eltern-Kleinkind-Psychotherapie bei fröhkindlichen Regulationsstörungen. - In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie ; Jg. 55, 2006, Nr. 4, S. 235-254.  
\*DZI-0521\*

**Peitz**, Christian: Spannendes auf UKW: Kinderradio und Hörspiele in der Praxis. - In: Kindergarten heute ; 2006, Nr. 3, S. 16-31.\*DZI-3048\*

**Schulte-Markwort**, Michael: Psychosomatik chronischer Erkrankungen im Kinder- und Jugendalter. - In: Frühe Kindheit ; Jg. 09, 2006, Nr. 2, S. 16-21.  
\*DZI-3047\*

**Thole**, Werner: Zur „Wiederentdeckung“ der Kindheit: Kinder und Kindheit im Kontext sozialpädagogischer Diskussionen. - In: Neue Praxis ; Jg. 36, 2006, Nr. 1, S. 9-25.\*DZI-2387\*

## 7.02 Jugendliche

**Ferchhoff**, Wilfried: Jugendkulturen im 21. Jahrhundert. - In: Deutsche Jugend ; Jg. 54, 2006, Nr. 3, S. 124-133.  
\*DZI-0734\*

**Hafeneger**, Benno: Fußballweltmeisterschaft 2006: Jugendkultur zwischen Begeisterung, Kontrolle und Sicherheit. - In: Sozial extra ; Jg. 30, 2006, Nr. 3/4, S. 12-16.\*DZI-2599z\*

**Hopf**, Hans: Vom Verschwinden von realer Angst und Scham: Zwei Jugendlichen-Behandlungen vor dem Hintergrund veränderter sozi-kultureller Verhältnisse. - In: Analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie ; Jg. 37, 2006, Nr. 130, S. 143-162.\*DZI-2486z\*

**Kilb**, Rainer: Über dem möglichen Zusammenhang von Baustuktur und Gewalttätigkeiten Jugendlicher: Sind die deutschen (Trabanten-)Städte mit den französischen Vorstädten vergleichbar? - In: Neue Praxis ; Jg. 36, 2006, Nr. 1, S. 99-113.\*DZI-2387\*

**Rakers**, Andrea: Mutter-Kind-Projekt „Leben Lernen“. - In: Forum Erziehungs hilfen ; Jg. 12, 2006, Nr. 2, S. 80-85.  
\*DZI-3005\*

**Tully**, Claus J.: Das Handy: ein Objekt im Jugendalltag – und ein Thema der Jugendarbeit. - In: Deutsche Jugend ; Jg. 54, 2006, Nr. 3, S. 105-113.  
\*DZI-0734\*

## **7.03 Frauen**

**Henschel, Angelika:** Hartz IV für von Misshandlung betroffene Frauen: Armutsfalle oder neue Zugangschance zum Arbeitsmarkt. - In: Sozialmagazin ; Jg. 31, 2006, Nr. 4, S. 12-23.\*DZI-2597\*

**Zehetbauer, Susanne:** Bin ich gesund? Vorsorge kritisch gesehen. - In: KDFB Engagiert ; 2006, Nr. 4, S. 8-13.

\*DZI-0503z\*

## **7.04 Ehe / Familie / Partnerbeziehung**

**Bindel-Kögel, Gabriele:** Frühe Mutter- schaft als Herausforderung: Lebenslagen junger Mütter. - In: Forum Erziehun- gshilfen ; Jg. 12, 2006, Nr. 2, S. 68-74.

\*DZI-3005\*

**Honig, Michael-Sebastian:** An den Grenzen der Individualisierung. Die Ver- einbarkeit von Familie und Beruf als sozialpädagogisches Thema. - In: Neue Praxis ; Jg. 36, 2006, Nr. 1, S. 25-36.

\*DZI-2387\*

**Milton, Lena:** Mütterfürsorge im Wohlfahrtsstaat Schweden. - In: Deutsche Hebammen-Zeitschrift ; 2006, Nr. 4, S. 10-13.\*DZI-0608\*

**Retzer, Arnold:** Freundschaft: der dritte Weg zwischen Liebe und Partnerschaft? - In: Familiendynamik ; Jg. 31, 2006, Nr. 2, S. 130-151.\*DZI-2585\*

**Schulz, Florian:** Wie verändert sich die häusliche Arbeitsteilung im Eheverlauf? Eine Längsschnittstudie der ersten 14 Ehejahre in Westdeutschland. - In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie ; Jg. 58, 2006, Nr. 1, S. 23-49.\*DZI-0634\*

**Spannberg, Brigitte:** Was bedeutet „Erfolg“ in der Familienmediation? - In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe ; 2006, Nr. 3, S. 140-141.

\*DZI-3026z\*

## **7.05 Ausländer / Aussiedler**

**Kristen, Cornelia:** Ethnische Diskrimi- nierung in der Grundschule? Die Vergabe von Noten und Bildungsempfehlun- gen. - In: Kölner Zeitschrift für Soziolo- gie und Sozialpsychologie ; Jg. 58, 2006, Nr. 1, S. 79-97.\*DZI-0634\*

**Pilz, Gunter A.:** Integration statt Rote Karten? Gewalt und Prävention in der ethnisch geprägten Fußballkultur. - In: Sozial extra ; Jg. 30, 2006, Nr. 3/4, S. 36-40.\*DZI-2599z\*

**Süzen, Talibe:** Integrationsprozesse von Frauen mit Migrationshintergrund: Chancen und Hindernisse. - In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit ; 2006, Nr. 2, S. 19-26.\*DZI-0099\*

## **7.06 Arbeitslose**

**Brosius-Gersdorf, Frauke:** Hartz IV und die Grundsicherung für hilfebedürftige erwerbsfähige Arbeitssuchende: Public-Public-Partnership als Organisations-

modell für die Ausführung des SGB II. - In: Vierteljahrsschrift für Sozialrecht ; 2005, Nr. 4, S. 335-383.\*DZI-2536\*

## **7.07 Straffällige / Strafentlassene**

**Althoff, Martina:** Innere Sicherheit und Kriminalitätsentwicklung. Ambivalenzen der niederländischen Kriminalpolitik. - In: Neue Kriminalpolitik ; Jg. 18, 2006, Nr. 1, S. 33-37.\*DZI-2990\*

**Feistritzer, Gert:** Wie oft ängstigen sich Ängstliche, wenn sie sich ängstigen?

Häufigkeit und Intensität von Krimina- litätsängsten am Beispiel der Wiener Bevölkerung. - In: Neue Kriminalpolitik ; Jg. 18, 2006, Nr. 1, S. 29-32.\*DZI-2990\*

**Herrmann, Heike:** Prävention aus interdisziplinärer Sicht – Überlegungen zum Fall Hamburg. - In: Neue Kriminal- politik ; Jg. 18, 2006, Nr. 1, S. 21-29.

\*DZI-2990\*

## **7.08 Weitere Zielgruppen**

**Wolf, Andreas:** Wohnungslos. - In: Rundbrief Gilde Soziale Arbeit ; Jg. 60, 2006, Nr. 1, S. 43-54.\*DZI-2913\*

## **7.09 Kriegsopfer / Opfer von Gewalttaten**

**Hansen, Hans-Georg:** Opferschutz für Dritte. - In: Zentralblatt für Sozialver- sicherung, Sozialhilfe und Versorgung ; Jg. 60, 2006, Nr. 3, S. 68-71.\*DZI-0077\*

## **7.10 Behinderte / kranke Menschen**

**Ackermann, Heike:** Kostenträger- Dschungel: Welche Stellen sind wann zuständig? - In: Selbsthilfe ; 2006, Nr. 1, S. 42-43.\*DZI-2500z\*

**Berns, Eva:** Prüfstein für die Pflegequa- lität: Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Behinderung. - In: Pflege- zeitschrift ; Jg. 59, 2006, Nr. 3, S. 170-174.\*DZI-0528z\*

**Budroni, Helmut:** Persönliche Assistenz – individuell abgestimmte Pflege. - In: Pflege aktuell ; Jg. 60, 2006, Nr. 3, S. 118-122.\*DZI-1010z\*

**Goebel-Ahnert, Ingeborg:** „Ich wün- sche mir eine handfeste Krankheit“: Zum Munchausen by proxy-Syndrom anhand der Fallgeschichte einer Mutter. - In: Analytische Kinder- und Jugendli- chen-Psychotherapie ; Jg. 37, 2006, Nr. 130, S. 185-207.\*DZI-2486z\*

**Heckmann, Josef G.:** Sich selbst und andere verstehen: neurobiologische Grundlagen des Bewusstseins. - In: Pfle- gezeitschrift ; Jg. 59, 2006, Nr. 3, S. 156-160.\*DZI-0528z\*

**Heer, Stefanie:** Baby Blues, Depression oder Psychose? - In: Deutsche Hebammen-Zeitschrift ; 2006, Nr. 4, S. 60-62, 64.\*DZI-0608\*

**Hollenweger, Judith:** ICF: die Geschich- te und Philosophie der Internationalen

Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. - In: Sozial Aktuell ; Jg. 38, 2006, Nr. 4, S. 2-7.\*DZI-2220z\*

**Jirgal, Michaela:** Hilfestellung in der richtigen Form zum richtigen Zeitpunkt? Case-Management – im Projekt „Inten- sivbetreuung von psychisch kranken Menschen“ in der Modellregion Holla- brunn/Korneuburg in NÖ. - In: Sozial- arbeit in Österreich ; 2006, Nr. 1, S. 24-28.\*DZI-2610z\*

**Kojer, Marina:** Die Güte der Beziehung bestimmt die Güte der Pflege: palliative Betreuung von Menschen mit Demenz. - In: Pflegezeitschrift ; Jg. 59, 2006, Nr. 3, S. 161-163.\*DZI-0528z\*

**Porz, Friedrich:** Neue Wege in der Nach- sorge schwer oder chronisch kranker Kinder: das Modellprojekt „Bunter Kreis Augsburg“. - In: Frühe Kindheit ; Jg. 9, 2006, Nr. 2, S. 28-31.\*DZI-3047\*

**Pretto, Manuela:** Delirium – Ursachen, Symtome, Risikofaktoren, Erkennung und Behandlung. - In: Pflegezeitschrift ; Jg. 59, 2006, Nr. 3, Beilage S. 9-16.

\*DZI-0528z\*

**Waldschmidt, Anne:** Disability Studies – Konturen einer neuen Forschungs- landschaft. - In: Gemeinsam leben ; Jg. 14, 2006, Nr. 2, S. 67-74.\*DZI-2916z\*

**Ziese, Kathrin:** „Liebe, Lust und leichte Sprache“: Sexualpädagogische Arbeit mit Mädchen mit Behinderung. - In: Be- trifft Mädchen ; Jg. 19, 2006, Nr. 2, S. 79-82.\*DZI-3017\*

## **7.12 Besondere Arbeitnehmergruppen**

**Gras, Eva-Maria:** Die Ware Frau: Zwangsprostituierte aus Osteuropa. - In: KDFB Engagiert ; 2006, Nr. 4, S. 40-42.\*DZI-0503z\*

## **7.13 Alte Menschen**

**Bill, Petra:** „aktiv 55 plus“ – ein Projekt des WHO-Programms „Active Ageing“. - In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit ; 2006, Nr. 2, S. 38-41.\*DZI-0099\*

**Dorn, Silke:** Altersbildung und offene Altenarbeit als Chance für die Wohl- fahrtsverbände. - In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit ; 2006, Nr. 2, S. 26-32.\*DZI-0099\*

Die Zeitschriftenbibliographie ist ein aktueller Ausschnitt unserer monatlichen Literaturdokumentation. Die Bibliothek des DZI kann Ihnen die ausgewiesenen Artikel zur Verfügung stellen: Tel.: 030/ 83 90 01-13, Fax: 030/831 47 50 E-Mail: bibliothek@dzi.de

# Verlagsbesprechungen

**Einführung in das Methodenspektrum sozialwissenschaftlicher Forschung.** Von Silke Gahleitner und anderen. Schibri-Verlag. Uckerland 2005, 116 S., EUR 10,– \*DZI-D-7514\*

Methode – Weg zu etwas hin – bedeutet für den Forschungsprozess eine planmäßige Vorgehensweise unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Gesichtspunkte. Forschende, die jedoch erst Erfahrungen mit Forschungsmethoden sammeln, erscheint ein gradliniges und planmäßiges Verfahren auf dem Weg des Untersuchungsverlaufs als kaum durchführbar; zu groß ist die Gefahr, in der Auseinandersetzung über verschiedene Methoden zunächst die Orientierung zu verlieren. Kompakte Handlungsanweisungen oder gar ein rezeptartiges Methodenhandbuch zur Lösung relevanter Problem- und Fragestellungen sind in der empirischen Sozialforschung nicht zu finden. Dieser Band will mit seiner Einführung in das Methodenspektrum sozialwissenschaftlicher Forschung die Lust am Forschen vermitteln, Anregungen und Hilfestellung geben, die Neugierde für eine praktische methodische Anwendung wecken und gleichzeitig die Methodenwahl erleichtern. Die ausgewählten Methoden werden anhand real durchgeführter Forschungsprojekte von fünf Autorinnen vorgestellt und erläutert.

**Berliner Szenetreffpunkt Bahnhof Zoo.** Alltag junger Menschen auf der Straße. Von Stefan Thomas. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden 2005, 249 S., EUR 22,90 \*DZI-D-7515\*

Das Buch stellt den schillernden, abenteuerlichen Alltag, aber auch die schwierige, von Armut gekennzeichnete Lebenssituation von jungen Menschen dar, die gewöhnlich am Berliner Szenetreffpunkt „Bahnhof Zoo“ anzutreffen sind. Die besondere Bedeutung dieses Ortes ergibt sich aus dem weitläufigen Netzwerk an Bekanntschaften, die sich zwischen den jungen Menschen in der Anonymität des städtischen Straßenraums entwickeln. Der Alltag ist wesentlich von materiellen Entbehrungen, einer ungesicherten Wohnsituation, Perspektivlosigkeit und prekären bis devianten Einkommensformen gekennzeichnet. Eine Gegenwelt zu der vorherrschenden Alltagstristesse bildet die Gemeinschaft junger Menschen am „Bahnhof Zoo“, der für viele angesichts fehlender Alternativen zum bestimmenden Lebensmittelpunkt wird.

**Frauen der Sozialen Arbeit in Führungspositionen.** Themen, mit welchen sich Frauen in Führungspositionen auseinandersetzen müssen. Von Lee Büchi und Barbara Haldner. Edition Soziothek. Bern 2005, 93 S., EUR 18,50 \*DZI-D-7523\*

Diese Diplomarbeit geht der Frage des Erlebens von Frauen in Führungspositionen in der Sozialen Arbeit nach. Sie basiert auf der Quintessenz zahlreicher anderer Untersuchungen, dass sich eine berufliche Karriere für Frauen ungleich schwieriger gestaltet als für Männer. So sind trotz

des hohen Frauenanteils in der Sozialen Arbeit Sozialarbeiterinnen in Führungspositionen keine Selbstverständlichkeit. Als Methodik wenden die Autorinnen den Ansatz der qualitativen Forschung an. Wie Frauen in der Sozialen Arbeit ihre Führungspositionen erleben, wird durch die Aussagen von je drei Interviewten beschrieben. Als Gesprächsbasis diente ein Leitfaden, der Fragen zu den Bereichen Berufsbiographie, Arbeitsfeld, Frau-Sein, soziales Umfeld sowie zu Ausblick und Empfehlungen für die Berufspraxis enthielt. Aus dem theoretischen Kontext werden späterhin Schlussfolgerungen und Erkenntnisse abgeleitet, die Frauen in leitenden Positionen unterstützen und verstärken sollen. So ist es für sie wichtig, ihre sozialisationsbedingte Abwehr gegenüber Macht abzulegen und sich positive Konnotationen zu Macht zu erarbeiten. Weitere Themen sind die Auseinandersetzung mit multiplen Rollen, der Aufbau und die Bedeutung eines Selbstkonzeptes sowie die Solidarität unter Frauen.

**Geschlecht im sozialen Kontext.** Perspektiven für die soziale Arbeit. Hrsg. Brigitte Hasenjürgen und Christiane Rohleder. Verlag Barbara Budrich. Opladen 2005, 315 S., EUR 33,– \*DZI-D-7544\*

Der Themenkreis Gender und Soziale Arbeit hat viele Facetten; anhand von Beiträgen aus unterschiedlichen Bereichen des Forschungsschwerpunkts „Gender und Transkulturalität“ der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen reißt dieser Band wichtige Probleme an und beleuchtet zentrale Positionen. Es finden sich Beiträge zu den Arbeitsfeldern Kinder- und Jugendarbeit, Gesundheit und Körper, zur Thematik Profession und Geschlecht sowie über Geschlecht im Fokus gesellschaftlicher Veränderungen.

**Helfen in der Moderne und Postmoderne.** Fragmente einer Topographie des Helfens. Von Jan Volker Wirth. Verlag für Systemische Forschung im Carl-Auer Verlag. Heidelberg 2005, 154 S., EUR 19,95 \*DZI-D-7547\*

Zentral für die Theorie und Praxis der helfenden Professionen ist das Helfen. So fragt der Autor, was Helfen eigentlich bedeutet. Wie kann in einer heterogenen, pluralisierenden und ambivalenten, also postmodernen Gesellschaft effizienter geholfen werden? Auf der Distanzierung von einem Uneindeutigkeiten und Widersprüchlichkeiten tabuisierenden Denken in Verbindung mit einer Dekonstruktion des Hilfebegriffs gründet eine neue Auffassung vom Helfen. Dadurch werden professionellen Helferinnen und Helfern zugleich innovative, vielleicht effektivere Handlungsoptionen angeboten. Das Ergebnis ist eher ernüchternd: Helfen kann das nicht leisten, was es beabsichtigt. Was aber dann? Eben etwas anderes. Durch den Abstraktionsgrad der Studie werden die Leserinnen und Leser zu einem kreativ-initierenden und eigenverantwortlichen Umgang mit den hier entstehenden Deutungsräumen einer zukünftigen Theorie postmodernen Helfens eingeladen.

**Werte und Normen in der Sozialen Arbeit.** Von Peter Eisemann. Verlag W. Kohlhammer. Stuttgart 2006, 257 S., EUR 24,– \*DZI-D-7574\*

Der Autor beschäftigt sich mit der zentralen Frage nach einem wertorientierten und an Normen ausgerichteten sozialen Handeln und dessen philosophisch-ethischer Grundlegung und will auf die Frage nach dessen eigent-

lichen Motiven und Zielsetzungen Antwort geben. Neben ethischen Wert- und politischen Grundwertekonzepten, dem Verständnis sozialer Normen und spezifischer Formen ethischen Handelns im Kontext des Sozialen thematisiert das Buch unter anderem die kardinale Forderung nach Herstellung und Bewahrung „Sozialer Gerechtigkeit“ als besonderer Herausforderung normenorientierter Sozialer Arbeit. Dabei geht es nicht nur um ein theoretisches Fundament, sondern zugleich um eine praxisorientierte Vorgehensweise, indem klare Bezüge zu verschiedenen Handlungsfeldern und Aufgabenbereichen hergestellt werden.

**Beratung und Ethik.** Praxis, Modelle, Dimensionen. Hrsg. Peter Heintel und andere. Ulrich Leutner Verlag. Berlin 2006, 275 S., EUR 26,- \*DZI-D-7575\*

In der Wissenschaft und der praktischen Beratung Tätige setzen sich in diesem Buch mit den Zusammenhängen zwischen Ethik und Beratung auseinander. Sie gehen dabei unter anderem folgenden Fragen nach: Welche Bedeutung hat Ethik für die Berater, Beraterinnen und Beratung? Welche Art von Ethik ist gegenstandsadäquat und wie kann sie praktisch umgesetzt werden? Wie ist der Zusammenhang zwischen Ethik, Bereichsethiken und Fragen der Professionalität zu denken? Warum beschäftigen sich Organisationen mit Ethik, wie kann das Thema in Organisationen durch Beratung eingeführt werden und was bewirkt dies in den Organisationen? Wie können Forschungs- und Beratungsmethoden hinsichtlich ihres ethischen Gehalts beurteilt werden?

**Wenn Menschen krank spielen.** Münchhausen-Syndrom und artifizielle Störungen. Von Marc D. Feldman. Ernst Reinhardt Verlag. München 2006, 279 S., EUR 29,90

\*DZI-D-7579\*

Die angenehmen Seiten einer ungefährlichen Krankheit kennen alle: Zuwendung, Pflege, Mitleid. Manche Menschen „spielen“ jedoch krank, um Aufmerksamkeit zu erhalten: Sie leiden am so genannten Münchhausen-Syndrom. Ein Elternteil kann auch die Erkrankung eines Kindes vor täuschen, weil er in der aufopfernden Pflege Anteilnahme und Machtgewinn erfährt. Was haben Menschen erlitten und erlebt, dass eine vorgetäuschte Krankheit für sie zum Heilmittel wird? Der Autor analysiert in seinem Buch zahlreiche Patientengeschichten und beschreibt die Symptome. Er gibt Hinweise, wie man „echte“ von „falschen“ Patienten und Patientinnen unterscheiden lernt und wie man die tatsächlichen Probleme hinter der Maskerade aus Erfahrung und Manipulation aufdeckt und behandelt.

**Lachen erlaubt.** Witz und Humor in der Sozialen Arbeit. Von Herbert Effinger. Edition buntehunde. Regensburg 2006, 59 S., EUR 9,80 \*DZI-D-7581\*

Menschen, die eine ihnen gestellte Aufgabe in zielgerichteter Weise effizient und effektiv lösen, bezeichnet man gemeinhin als kompetent und professionell. Karikaturen und Witze über bestimmte Berufsgruppen weisen auf mehr oder weniger humorvolle Art auf typische Eigenheiten, Kompetenzen und Handlungskonzepte dieser Berufsgruppe hin. Der „Erfolg“ professionellen Handelns (im Witz) besteht allerdings meist in dessen Scheitern. Wieso lassen sich dann damit Aussagen über die Handlungskompetenz – also über Erfolgsstrategien – einer Profession machen? Dieser paradoxen Frage geht der Autor in diesem Büchlein

nach. Auch über die Definitionen von Humor und Witz und deren Funktion und Wirkung ist einiges in dieser interpretierenden Witzesammlung mit Illustrationen von Wolfgang Menz zu erfahren.

**Wissensmanagement.** Von Helmut Kreidenweis und Willi Steincke. Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden 2006, 161 S., EUR 19,80 \*DZI-D-7582\*

In sozialen Organisationen wird der Umgang mit dem Produktionsfaktor „Wissen“ bislang kaum gesteuert. Sie sind nicht nur eingebettet in ein politisches, wirtschaftliches und gesellschaftliches Umfeld, sie arbeiten mit Adressaten, die in ihren Lebenswelten auf vielfältige Art mit Wissensverarbeitung konfrontiert sind. Teilweise tritt Soziale Arbeit sogar explizit als Instanz der Wissensvermittlung auf – etwa in der Beratung oder in der Bildungsarbeit. Die Zielsetzung von Wissensmanagement ist es, vorhandenes Wissen besser zu nutzen und neue Ressourcen zu erschließen. Dieses Buch zeigt, welche Arten von Wissen es gibt und was bei seinem Management in sozialen Organisationen berücksichtigt werden muss. Die Kernprozesse des Wissensmanagements werden ebenso dargestellt wie Strategien und Methoden zur Einführung. Der informations-technologischen Unterstützung widmet sich ein eigenes Kapitel. Ein Workshopkonzept zum Kennenlernen der Sichtweisen und Methoden runden den Band ab.

**Soziale Beratung bei Armut.** Von Harald Ansen. Ernst Reinhardt Verlag. München 2006, 197 S., EUR 19,90

\*DZI-D-7580\*

„Also, ich hab‘ da ein Problem ...!“ Jeder Sozialpädagoge, jede Sozialarbeiterin kennt die Situation. Beratung ist ein zentrales Aufgabenfeld der Sozialen Arbeit. Gleichwohl ist der Dialog mit den Rat Suchenden anspruchsvoll – denn Notlagen sind so unterschiedlich wie die Menschen selbst. Der Autor stellt in diesem Buch ein Beratungsmodell vor, das besonders bei Menschen in Armut angewendet werden kann, aber auch auf andere Beratungsgespräche übertragbar ist. Neben Informationen über Armut werden die speziellen Anforderungen an die soziale Beratung herausgestellt. Wie verläuft ein Gespräch, bei dem Rat Suchende von Armut betroffen sind? Welche Faktoren sind zu berücksichtigen? Welche Intervention ist sinnvoll? Wie fördert man die persönlichen Kompetenzen der Klientel? Die sozialpädagogischen Fachleute brauchen Antworten auf diese Fragen – damit guter Rat nicht teuer ist!

**Steuerungsunterstützung durch Sozialplanung und Controlling auf kommunaler Ebene.** Zusammenstellung Dietrich Kühn und Ursula Feldmann. Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Berlin 2005, 275 S.\*DZI-D-7585\*

Die Kommunen stehen vor bisher nicht bekannten Herausforderungen finanzieller und konzeptioneller Art, die nur mit Hilfe fundierter Managementsysteme zu bewältigen sind. Dabei ist der Einsatz steuerungsunterstützender Instrumente unabdingbar. Mit diesem Handbuch bietet der Deutsche Verein eine Arbeitshilfe für die Umsetzung vor Ort. Es werden die Funktionen von Sozialplanung und Controlling im Managementkreislauf und ihre Aufbau- und Ablauforganisation dargestellt, die Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern bei der Umsetzung erläutert und ein Anforderungsprofil für Sozialplanende,

Controller und Controllerinnen entwickelt. Ein Handbuch für im operativen Geschäft von Sozialplanung und Controlling zuständige Fachleute. Anhand der Phasen des Managementkreislaufs werden die zu bewältigenden Anforderungen beschrieben. Beispiele aus der Praxis mit Originaldokumenten machen die Umsetzung durch Länder, Kommunen und freie Träger anschaulich.

**Supervision in der Altenarbeit, Pflege & Gerontotherapie.** Brisante Themen – Konzepte – Praxis – Integrative Perspektiven. Hrsg. Hilarion G. Petzold und Lotti Müller. Junfermann Verlag. Paderborn 2005, 221 S., EUR 22,50 \*DZI-D-7587\*

Die dramatischen Veränderungen der Bevölkerungsstruktur in den überalternden modernen Gesellschaften werfen in vielen Bereichen erhebliche Probleme auf, nicht zuletzt in psychosozialen, therapeutischen und klinischen Arbeitsfeldern. Die Zusammenarbeit zwischen alten und jungen Mitarbeitenden stellt Anforderungen an „intergenerationale Kompetenz“. Die Betreuung, Beratung, Pflege und Psychotherapie von älteren Mitbürgern und Mitbürgerinnen und auch der stets wachsenden Zahl der hoch betagten Menschen erfordern ein breites Wissen über das Alter, über Heimsituationen, Sterbe- und Trauerprozesse – eigentlich bei allen Bevölkerungsschichten. Die helfenden Berufe sind größtenteils auf diese Situationen nicht gut vorbereitet. Supervision könnte hier nützliche Hilfen geben – vorausgesetzt, sie ist selbst auf dem Stand der Fragestellungen. Das vorliegende Buch liefert Fakten, Analysen, Forschungsdaten, Konzepte und methodische Zugänge für die Praxis von Supervision, Beratung, Psychotherapie und Pflege. Es befasst sich mit den brisanten Themen der Gewalt in Heimen, gefährlicher Pflege, mit Fragen von Leiden, Trauer- und Trostarbeit, Tod und Sinn.

**Bürgerstiftungen in Deutschland.** Bilanz und Perspektiven. Hrsg. Stefan Nährlich und andere. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden 2005, 332 S., EUR 34,90 \*DZI-D-7492\*

In diesem Band untersuchen Autorinnen und Autoren die Entwicklung der Bürgerstiftungen in Deutschland. Fast zehn Jahre nach dem „Import“ der Idee und des Konzeptes der Community Foundation scheint die erste Entwicklungsphase abgeschlossen zu sein. So wird der Frage nachgegangen, ob und inwieweit das angelsächsische Modell erfolgreich in Deutschland eingeführt, angepasst und weiterentwickelt wurde. Es werden die historische Tradition von Bürgerstiftungen in Deutschland erörtert, der rechtliche Rahmen wird ausgelotet und eine Kontextualisierung in Bezug auf Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft vorgenommen. Außerdem werden europäische und internationale Entwicklungen betrachtet.

## Impressum

**Herausgeber:** Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen und Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz des Landes Berlin

**Redaktion:** Burkhard Wilke (verantwortlich) Tel.: 030/83 90 01-11, Heidi Koschwitz Tel.: 030/83 90 01-23, E-Mail: koschwitz@dzi.de, Hartmut Herb (alle DZI), unter Mitwirkung von Prof. Dr. Horst Seibert, Frankfurt am Main; Prof. Dr. Antonin Wagner, Zürich; Dr. Johannes Vorlauffer, Wien

**Redaktionsbeirat:** Prof. Dr. Hans-Jochen Brauns, Berlin; Hartmut Brocke (Sozialpädagogisches Institut Berlin); Franz-Heinrich Fischler (Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.); Holger Gerecke (Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz); Sibylle Kraus (Deutsche Vereinigung für Sozialarbeit im Gesundheitswesen e.V.); Elke Krüger (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, LV Berlin e.V.); Prof. Dr. Christine Labonté-Roset (Alice-Salomon-Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin); Dr. Manfred Leve, Nürnberg; Prof. Dr. Andreas Lob-Hüdepohl (Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin); Prof. Dr. Ruth Mattheis, Berlin; Manfred Omankowsky (Bürgermeister-Reuter-Stiftung); Prof. Dr. Hildebrand Ptak (Evangelische Fachhochschule Berlin); Helga Schneider-Schelte (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.); Ute Schönherr (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport); Dr. Peter Zeman (Deutsches Zentrum für Altersfragen)

**Verlag/Redaktion:** DZI, Bernadottestr. 94, 14195 Berlin, Tel.: 030/83 90 01-0, Fax: 030/831 47 50, Internet: www.dzi.de, E-Mail: verlag@dzi.de

**Erscheinungsweise:** 11-mal jährlich mit einer Doppelnummer. Bezugspreis pro Jahr EUR 61,50; Studentenabonnement EUR 46,50; Einzelheft EUR 6,50; Doppelheft EUR 10,80 (inkl. MwSt. und Versandkosten)

Kündigung bestehender Abonnements jeweils schriftlich drei Monate vor Jahresende.

Die Redaktion identifiziert sich nicht in jedem Falle mit den abgedruckten Meinungen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Verfasserinnen und Verfasser dar, die auch die Verantwortung für den Inhalt tragen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, müssen schriftlich vom Verlag genehmigt werden.

**Übersetzung:** Belinda Dolega-Pappé

**Layout/Satz:** GrafikBüro, Stresemannstr. 27, 10963 Berlin

**Druck:** druckmuck@digital e.K., Großbeerenerstr. 2-10,

12107 Berlin

**ISSN 0490-1606**